

JAHRBUCH

FÜR

JÜDISCHE VOLKSKUNDE

1924/25

Herausgegeben

von

DR. MAX GRUNWALD

1 9 2 5

VERLAG BENJAMIN HARZ
BERLIN/WIEN

Mattersdorf¹⁾.

Von

Dr. MAX GRUNWALD.

Mattersdorf zählt zu den Judengemeinden, die lange Zeit unter fürstlich Esterházy'scher Herrschaft standen und unter dem Sammelnamen der „Sieben Gemeinden“, hebr. „Schebha qehilloth“, bekannt sind. Der Volksmund hat daraus „Schäbige K'hilles“ gemacht. Keineswegs ein Ausdruck der Geringschätzung, wie sie etwa einst den sieben Völkern gegolten hat, die Israel aus Kanaan vertreiben sollte. Vielmehr ein harmloses Wortspiel, ein Erzeugnis der bekannten jüdischen Selbstironisierung. Ebenso spricht gutartiger Scherz aus den Spitznamen, mit denen die einzelnen Gemeinden dieses Komplexes gekennzeichnet werden. Ob diese Spottnamen überhaupt jüdischen Ursprunges sind oder von den Heanzeln herkommen, ist noch zu entscheiden. So sagt man: „Eisenstädter mit der Gaiwe“ (Hochmut) oder „Eisenstädter Noble“²⁾, richtiger „Nebelfahrer“, d. h. Leute, die spur- und geräuschlos zu verduften, sich

1) Mit Benützung von Aufzeichnungen des Herrn I. Gelles in M. Die M.er Mundart ist in diesen Partien beibehalten worden. Eine Fortsetzung ist, wenn weitere Quellen zugänglich werden, geplant. Bis auf die Herren Gelles und Jak. Deutsch sowie den „Hum. Verein der Mattersdorfer in Wien“, als dessen Vertreter Herr Jennö Leitner mir an die Hand ging, war für den vorliegenden Versuch, der das Historische nur als Rahmen für das volkskundliche Material benützt, keine Förderung zu verzeichnen. Es wäre zu wünschen, daß M., wie die Schwestergemeinde Eisenstadt, einen Mäzen finde, der für die Geschichte seiner Heimatgemeinde Millionen opfert. (Diese Arbeit über die Eisenstädter Grabschriften wird im folgenden mit „Eis.“ zitiert.)

2) Die Eisenstädter nennen ihre Gemeinde selbst „ein klein Jerusalem, aber ein groß' Bowel“ (doppelsinnig: „Babel“ und „powel“ = Baumwolle).

unsichtbar zu machen wissen. Die Kobelsdorfer oder, wie man in jüdischen Kreisen sagt: die Kobersdorfer (oder Kolbelsdorfer) heißen „die Einseitigen“, weil die dortigen Judenhäuser keine Gasse, sondern nur dem fürstlichen Schlosse gegenüber eine Zeile bilden. Die Frauenkirchner sind die „Braunhaxler“, „Lahm(Lehm)sch . . . er“ oder „Rohrhitler“, angeblich, weil sie mit dem Rohr handeln, das von dem nahegelegenen Neusiedler See hereingebracht wird. Die Leute von Deutsch-Kreuz oder jüdisch „Zelem“ nennt man „Kruckenreiter“, wie es heißt, weil sie, wie Hexen auf dem Besen, auf Krücken reiten, oder „Schlittenfahrer“ weil auch sie sich glatt aus unliebsamer Affäre ziehen. Man spricht von den Lackenbacher „Schwalben“ oder „Ragsonim“ (Streithänsel) oder „Gannowim“ (Diebe).

Von den Kitseern ist meinen Gewährsmännern das Epitheton nicht bekannt. Ebenso gehen hierbei die Leute von Neufeld leer aus, das auch zu diesen Gemeinden gehörte, so daß in diesem Zusammenhange füglich nicht sieben, sondern acht Gemeinden zu zählen wären.¹⁾

Von „Petites“²⁾ der Mattersdorfer weiß man im einzelnen zu erzählen, daß sie einmal ein Dampfschiff davongetragen haben. Ein andermal findet ein Mattersdorfer bei einer Bäuerin ein Bild, das er in seinen Besitz bringen möchte. Wie stellt er es an? Die Bäuerin hält eine schwarze Katze, und der Mattersdorfer scheint in das Tier närrisch verliebt. Um jeden Preis möchte er die Katze haben. Die Bäuerin verkauft sie ihm endlich auf sein Bitten. Bevor er aber das Geld herzählt, knüpft er an den Kauf eine Bedingung: sie muß ihm das Bild daraufgeben. — Die in M. sprichwörtliche Redensart: „E Lülew ohne Katz (kauf' ich nicht)“ geht auf den Schelmenstreich eines

1) In den Dokumenten ist oft von „den fünf Gemeinden“ die Rede, worunter man mit Ausschließung von Kittsee und Frauenkirchen die näher beieinanderliegenden Gemeinden der Ödenburger Gespanschaft zusammenfaßte.

2) „Partiten“, wie sie „Ihro Fürstl. Gnaden, der Herzog von Liegnitz“, in Schweinichens Memorial-Buch (Verlag Langen, München) S. 90 machen, kommt, wie auch z. B. gabella „Salzsteuer“ (noch heute in Ungarn = jüd. Gemeindeabgabe), aus dem Italien. (Ränke), vgl. im Franz. faire un mauvais parti.

Hausierers zurück, der nach dem Laubhüttenfeste ein einsam wohnendes Mütterchen mit dem Handel um einen Lulabh nasführte. Auch sagt man von den Mattersdorfern, daß sie die „N'dan“ (Mitgift) vor dem Spiegel vorzählen, weil sie dadurch doppelt erscheint¹⁾.

Daß die Mattersdorfer besser als ihr Ruf sind, geht schon daraus hervor, daß in dieser Gemeinde seit Jahrzehnten kein Cridafall oder auch nur eine Zahlungseinstellung zu verzeichnen ist. Lassen wir uns daher durch diese Bosheiten nicht beirren, sondern betrachten wir Mattersdorf unbefangenen Blickes, so müssen wir es den ehrwürdigsten Gemeinden zuzählen. Was sie vor vielen anderen jedenfalls voraus hat, ist eine Achtung gebietende Treue gegen die Überlieferungen der Väter. Gerade für den Folkloristen bietet sich darum hier eine Fülle wertvollen Stoffes, wie sie sonst selten anzutreffen ist.

Äußere Schicksale.

Wie weit jüdische Ansiedlung in Mattersdorf zurückreicht, darüber verbreiten sich sagenhafte Traditionen. Es soll von sechs Brüdern gegründet worden sein. Daran erinnere der

1) In weiten Kreisen ist die Frage im Umlauf: „Was ist Neues in M.“ Die Antwort lautet: „Ein Hund hat gebellt.“ Ein auswärts wohnender M. er fragt, so heißt es, einen Bekannten, der gerade von einer Reise aus M. zurückkehrt: „Was ist Neues in M.“ „Was soll Neues sein?“ „Gar nichts Neues?“ „Ein Hund hat gebellt.“ „Was? Ein Hund hat gebellt?“ „Ja, man hat ihm auf den Schwanz getreten.“ „Wer hat ihm aufn Schwanz getreten?“ „Es war ein großes Gedränge.“ „In M. ein großes Gedränge?“ „Bei einer Lewaje (Begräbnis).“ „Wer ist gestorben?“ „Nu, weißt Du nicht? Deine Tante!“ „Schma! Was hat ihr gefehlt?“ „Der Schlag hat sie getroffen.“ „Der Schlag?“ „Ja, vor Schreck, weils Haus gebrannt hat.“ „Wieso hat das Haus gebrannt?“ „Die Lichter haben den Brand gemacht, die man angesteckt hat beim Mess (Leichnam).“ „Welchem Mess?“ „Nu, weißt Du nicht, Dein Onkel hat sich doch aufgehängt.“ „Gewalt! Mein Onkel?! Warum?“ „Nu, vor Schande, weil Dein Vater eingesperrt wurde.“ „Warum eingesperrt?“ „Weil er Wechsel gefälscht hat.“ „Nu, ist denn das was Neues?“ „Chamer (Esel), ich habe Dir doch gleich gesagt, in M. ist nichts Neues!“ Vgl. das Gedicht: „Der Herr kehrt heim aus fernem Land.“

Name der noch heute dort lebenden Familie Schischa¹⁾ (=sechs). Von den Wormser Juden heißt es, sie verlegten durch Konstruktion eines Briefwechsels mit Jerusalem die Gründung ihrer Gemeinde in die vorchristliche Zeit, um sich so gegen den Vorwurf zu schützen, sie seien an der Kreuzigung des christlichen Heilandes beteiligt gewesen²⁾. Von den Mattersdorfern erzählt man: eines Tages sei der Friede, der sonst zwischen Christen und Juden in M. zu herrschen pflegte, bedroht worden, indem der Ortspfarrer das Volk gegen die Juden hetzte, weil sie den Stifter seiner Religion getötet hätten. Der christliche Gemeindevorsteher kam ganz aufgeregt zum Rosch ha-Kohol, mit dem er befreundet war, und fragte ihn, was er zu dieser Anklage des Pfarrers sage. Geistesgegenwärtig antwortete der Rosch ha-Kohol: „Das waren nicht wir, das waren die Kobersdorfer.“ Das Stadtoberhaupt war befriedigt und der Bürgerfriede gewahrt.

Die Mattersdorfer waren jedenfalls damals nicht dabei, aber auch nicht in Mattersdorf. Ebenso wenig kenne ich einen Anhalt für die Annahme, daß eine Judenniederlassung in M. bereits zur Zeit Karls d. Gr. bestanden, aber in den Avaren- und Magyarenstürmen ihren Untergang gefunden, und i. J. 1222 Andreas II. sie neugegründet habe. Das älteste mir bekannte Faktum aus der Geschichte der Juden in M. ist die an der Front der Synagoge angegebene Zahl 5114 = 1353 oder 54 als Jahresdatum ihrer Erbauung. Die Berufung auf Geschäfte des Grafen Nikol von M. mit Juden im Jahre 1374 ist m. E. nicht stichhaltig, da ausdrücklich nur von Ödenburger Juden darin die Rede ist (vgl. Friss, Monum. Hung. Jud. I, 84ff.). 1491 wurde M. an die Herzöge von Niederösterreich abgetreten, unter deren Oberhoheit es bis 1647 verblieben. 1496 wurden die Juden aus Niederösterreich ausgewiesen. Inwieweit die Juden in M. hiervon betroffen wurden, wissen wir nicht. In den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrh. erging es den Juden in Ungarn

1) Einer aus dieser Familie war übrigens der Begründer der jüd. Gemeinde in Baden bei Wien, vgl. Jew. Enc. s. v. Baden.

2) Vgl. Edw. Bormann, Kinderszene („Silberstein's war'n nicht dabei!“ in „Freiheit, Liebe, Menschlichkeit“. Berlin 1893, S. 21). Vgl. auch „Die Neuzeit“ 1881, S. 137.

besonders schlimm. Der Türkeneinbruch, der Judenhaß der Magistrate, geschürt von Gläubigern der Juden, gelegentlich ein Ritualmordprozeß mit allen schrecklichen Konsequenzen, wie in Bösing¹⁾ bei Preßburg, die Nachgiebigkeit der Landesregierung, alles vereinte sich, um die Juden mit Leiden zu überhäufen.

Für die Juden in M. war es ein Glück, dass sie unter dem Schutze eines Mannes lebten, der nicht nur über sie seine Hand hielt, sondern auch jüdischen Flüchtlingen von anderen Gemeinden hilfreiche Aufnahme gewährte. Es war der Pfandherr von M. und Kobelsdorf, Freiherr Hanns von Weisspriach, einer jener kleinen Machthaber, die, gleichviel aus welchen Beweggründen, den Mut aufbrachten, auch gegen die Oberhoheit Leben und Gut der ihnen anvertrauten Juden zu verteidigen oder doch ihnen ungünstigen Weisungen ihre äußersten Härten zu nehmen. Die Kleinstaaterei und Zersplitterung der Kompetenzen ist einer der Gründe, weshalb die Juden Deutschlands und Italiens sich in schwerster Zeit erhalten haben, während sie in Frankreich, England, Spanien und Portugal dem Machtspruch eines Monarchen zum Opfer fielen.

1527 wurden die Juden Ödenburgs vom Magistrat²⁾ mit Hinterlassung aller ihrer Habe aus der Stadt vertrieben³⁾.

1) Ausführlich „Neuzeit“ 1888, S. 190: „Verbrennung von dreißig Juden in Bösing“. Bilder hierzu in Liebe, „Der Jude in der deutschen Vergangenheit.“ Im Wiener Hofkammerarchiv findet sich hierüber folgende Notiz (die Abschrift verdanke ich Herrn Dr. Erich Fischer):

Österreich. Fasc. I/5. 1529 „Examen und Urteil über die Juden zu Bösing (n. Preßburg in der heutigen Slowakei) in Ungarn, die einen Christen-Buben, 9 Jahre alt, im Keller mit vielen Wunden gemartert und ermordet haben; worauf alle Juden und Weiber, Töchter und Dienstboten, so über 10 Jahre alt waren, durch Feuer hingerichtet worden.

2) Ähnlich erging es damals den Juden in ganz Deutschland. Nur der Vorwand wurde den lokalen Verhältnissen angepaßt.

3) In Preßburg verlangte in demselben Jahre der Stadtrat in einem Gesuche an die Königinwitwe und Regentin Maria als Strafe für die Flucht einzelner Juden vor den Türken nach der Schlacht bei Mohacz 1526 die Austreibung sämtlicher Juden aus der Stadt. Die Königin willigte ein. Mit dem Hinweis auf den gleichen Vorgang in Ödenburg: Pollak, Zsidók Története Sopronban 332. (Auch die Hostienschändungen, Ritualmorde u. a. Verleumdungen, so daß die Juden Maria

Sie wandten sich nach Eisenstadt (Kismarton), Mattersdorf (Nagymarton)¹⁾ und anderen benachbarten Gemeinden und führten von dort aus bei Ferdinand I. und der ungarischen Regierung Beschwerde über die Unbill, die ihnen widerfahren, nachdem sie seit vielen hundert Jahren friedlich in Ödenburg gewohnt und alle ihre Pflichten gegen die Behörden pünktlich erfüllt hätten. Daß sie von ihren Gläubigern so barbarisch behandelt würden, sei um so weniger gerechtfertigt, als sie niemandem ein Darlehen angetragen hätten, sondern die Ödenburger ihnen sogar nach Eisenstadt, Kobelsdorf und, wo immer sie jetzt Zuflucht gefunden, nachlaufen und nachreiten, um von ihnen Geld zu leihen (1527 und 28 bei Friss 354, 384).

Ferdinand hatte dem Herrn von Weisspriach ausdrücklich aufgetragen, die Juden, die nach dem Tode Ludwigs aus Ödenburg vertrieben worden und sich zum Teil in die Herrschaft Weisspriachs geflüchtet hatten, zu schützen und ihnen bei der Eintreibung ihrer Schulden bei den Ödenburger Bürgern behilflich zu sein; auf Drängen der ungarischen Regierung ersucht er den Freiherrn, auch die Schuldner glimpflich zu behandeln (20. Juli 1527 bei Friss 360). 1529 erneuert Ferdinand auf Ansuchen der Juden Niederösterreichs „und sonderlich in den stetten zu Gunst (Güns), Eisenstadt, Zistersdorf, Marchekk, Martersdorff und Kobelsdorf“ ihre Privilegien, die sie seit Friedrich III. und Maximilian I. besitzen (a. a. 402).

Wie ernst es mit dieser Zusage gemeint war, zeigt der Ausweisungsbefehl, den Ferdinand 1544 gegen die Juden Niederösterreichs mit wenigen Ausnahmen, zu denen auch Eisenstadt gehörte, erließ. Weisspriach, unter dessen Herrschaft kurze Zeit darauf als Pfand auch Eisenstadt kam, scheint aber seine Mattersdorfer Juden bald wieder aufgenommen zu haben. Aus dem Berichte einer kaiserl. Kommission, die 1569 in Eisenstadt tagte, ersehen wir, daß damals in Mattersdorf 60 Juden lebten, die vor Weisspriachs Herrschaft dort nicht gewohnt hatten.

„ein Thlúa“ nennen, werden frisch aufgetischt.) S. Mayer, D. Wiener Juden 113.

1) Die ungarischen Namen deuten darauf hin, daß anfangs M. größer als Eisenstadt war.

Sie müssen offenbar ebenso, wie die Eisenstädter, „jeder 8 Tage des Jahres robotten“. Weisspriach will unter Berufung auf das kaiserliche Privilegium für die Juden, die aus Eisenstadt vertrieben werden sollten, „diese halten wie von alters her bekommen“.

Im Wiener Hofkammerarchiv findet sich in der „Sammlung von Büchern und Handschriften des n.-ö. Vizedomantes Nr. 1196“ über Weisspirachs Verhalten eine „Relation einer Commission über die Herrschaft Eisenstadt“.

Als Beilage eine Beschwerdeschrift von Richter, Rat u. Bürgerschaft v. Eisenstadt. 16. VIII. 1569.

2. Herr v. Weisspriach (d. damals Eisenstadt in Pfandbesitz besaß) gewähre vielen Juden in der Stadt Unterschlupf, die, „zu grossem Abbruch der ganzen Bürgerschaft, für sich selbst allerley Bürgerliche Handtierung treiben, als mit Fleischhacken, Khramereyen und was dergleichen mer ist,“ . . .

3. Klage, daß Bürger und Christen, die Klagen gegen Juden haben, diese vor den Judenrichter oder den Verwalter des Pfandinhabers, statt vor den Stadtrichter bringen müssen.

4. Klage, daß haufenweise fremde Juden kommen und bei den hiesigen Unterschlupf und Beschäftigung finden.

5. Beschwerde, daß die Juden haufenweise ihr Vieh auf der allgemeinen Stadtweide halten, ohne doch an den Lasten der Stadt mitzutragen.

6. Klage, daß Christen, die jüdische Häuser kaufen, die Robot und „andere Reichungen“ der Juden auch leisten müssen.

Aus der Antwort des Herrn v. Weisspriach, 18. VIII. 69.

Was die Beschwerden über die Juden betrifft, so seien sie auf Grund einer kais. Verordnung im Lande geblieben und wurde ihnen ein schriftlicher Schein gegeben, was sie handeln und tun sollten. So wolle er sie nach altem Herkommen weiter halten. Wenn die Eisenstädter sich beschweren wollten, so sollten sie das schriftlich bei ihm tun und er werde dann auch die Juden zur Rechtfertigung verhalten.

Die Kommissäre berichten dann weiter, daß die Eisenstädter trotz dieser Schrift bei ihren Beschwerden bleiben und es nicht

glauben können, daß so vielen Juden die Erlaubnis erteilt worden, hier zu bleiben.

Gutachten der n.-ö. Kammer an Kaiser Maximilian.

Herr v. Weisspriach habe sich erboten, die Juden, die mehr als gestattet sind (81), und die anderen fremden Juden Unterschlupf und Unterhalt gewähren, abzuschaffen. Er soll alle 6 Wochen immer je einen Juden fortschaffen und die Häuser an Christen verkaufen.

S. 54 IX. 69. Der Kaiser erhöht den Termin auf 2 Monate, und befiehlt zunächst im Generale wegen der Bewilligung überhaupt nachzusehen.

1569. Bericht derselben Kommissäre über die Pfandinhabung des Freiherrn Hans v. Weisspriach über die Grafschaft Vorchtenstein:

Sie haben im Markt „Mattersdorf“ in 11 Häusern 67 Juden gefunden. Die zahlen an H. v. Weisspriach 24 Thaler Steuer. Zu Weihnachten geben sie als Ehrengabe an Gewürz ca. 8 Gulden. Der Markt sowohl als die umliegenden Ortschaften durch ihre Pfarrer beklagen sich bitter über sie.

H. v. Weisspriach sei selbst erstaunt, daß so viele Juden hier Unterschlupf gefunden hätten

S. 183. Das Generale kann nicht so gemeint sein, daß neue Juden hier aufgenommen werden. Nur die alten sollen bleiben, die anderen ausgewiesen werden. Da sich für ihre Häuser nicht sogleich Käufer finden könnten, sollen sie geschätzt werden. Es ist besser, wenn Christen wenig zahlen, als die gottlosen Juden ein mehreres.

Die n.-ö. Kammer schließt sich diesem Antrag an. Fasc. 3/3 1571. Mahnung an Weisspriach, doch endlich die Juden aus Mattersdorf auszuweisen.

Bis zu Weisspriachs Tode im Jahre 1572 bleiben sie trotzdem, wie die in Eisenstadt, unbehelligt. Dann mußten sie M. verlassen. Sie kehrten jedoch bald zurück.

In der erwähnten Sammlung heißt es:

Nr. 1190. d. a. 1588.

Urbar von Vorchtenstein. Extract daraus.

Die Juden in Mattersdorf dienen von ihren Häusern nichts,

allein doppelte Steuer und haußgulden und was sonst zu bezahlen.

„Nota: fragen, waß die Juden alta der herrschafft zu raichen schuldig“ und was sie für die „Paumgarten wisen“ zahlen.

1619 wurden sie, wie die Eisenstädter, zu gewissen Beiträgen verhalten. Doch wenden sie sich um Schutz an den Erzherzog Leopold, Bischof von Passau (vgl. Grunwald, Sam. Oppenh. 28) mit Hinweis darauf, daß sie zum Unterschiede von den Wiener Juden mit allerhand besonderen Abgaben belastet sind, auch „so oft eine Musterung des Landvolkes auskommt, entweder in eigener Person erscheinen“ oder einen Stellvertreter schicken, daß sie arm seien und sich mit ihrer „Händearbeit meistens hartiglich ernähren müssen“ (vgl. Markbreiter, Beiträge z. Gesch. d. j. Gem. Eisenstadt 10).

1622, endgiltig 1626, fällt M. an das gräfliche Haus Esterházy. Obwohl, wie erwähnt, 1647 M. wieder an Ungarn gekommen war, wurden die dortigen Juden ebenso wie die in Eisenstadt und Kobelsdorf gleich den Juden Niederösterreichs 1671 des Landes verwiesen. Die Gemeinde Neufeld wird nicht erwähnt. Sie ist jedenfalls zu einem früheren Zeitpunkt vertrieben worden.

1708 finden wir dort wieder eine jüdische Siedelung.

Die Vertreibung der Juden aus M. scheint von nicht langer Dauer gewesen zu sein. Sie kehrten wieder. Von 1694 datiert ein Esterházy'scher Schutzbrief für sie, der 1800 erneuert worden ist. Aber zu Beginn des 18. Jahrh. veranlaßte der Kuruzzenaufstand¹⁾ abermals eine Auswanderung, und zwar begaben sich die Juden aus M. damals unter den Schutz der Forchtensteiner Militärbewachung nach Forchtenau, wo noch heute die Stelle ihres interimistischen Bethauses und des Friedhofes gezeigt wird (Ungarländ. Zeitung 1910, Nr. 16 u. 17)²⁾.

1) Die Aufstände unter den beiden Rakoczys u. Tököly sowie der Kuruzzen schafften Zustände, wie der Dreißigjährige Krieg in Deutschland. Die Folgen der gewaltsamen Gegenreformation und Germanisierung Ungarns s. bei S. Mayer, D. Wiener Juden 114. Über den Kuruzzen-Rummel s. auch Steinschneider, Geschichtsliteratur 119.

2) Das M.er „Schwarze Buch“ berichtet (6^b) aus dem Jahre 1702 von einer Beratung in Forchtenau über Steuerangelegenheiten

Ihre Rückkehr erwirkte Simson Wertheimer, der dank seiner guten Beziehungen zum Fürsten Paul Esterházy, dem er sehr wertvolle Dienste geleistet, den Juden in den Sieben Gemeinden Rechte verschaffte, wie sie damals wenige jüdische Gemeinden genossen.

Auf die wiederholten Ausweisungen der Gemeinde M. ist es wohl hauptsächlich zurückzuführen, daß wir Träger dieses Namens über die ganze Welt verstreut finden, darunter Leute, die ihren Weg in die bibliographischen Lexica gefunden haben. Ein Abr. Josef Gerson Sussmann aus M. war an der Gründung der Wiener Chewra Kadischa 1763 beteiligt; als ihr Vorsteher ist er gestorben. Er war als Buchhalter bei einem Mitgliede der Familie Wertheimer angestellt. Er und seine Nachkommen zählten somit zu den Wiener Tolerierten¹⁾. Außer den Wiener Tolerierten wurden, nach einer Liste vom Jahre 1789, als k. k. Münzlieferanten „Abele Joseph und Sohn gleichen Namens von M.“ angeführt. (Pribram, Urkunden . . . z. Gesch. d. Jud. i. Wien)²⁾.

Zu den Heimsuchungen, die durch der Menschen Haß über die Gemeinde verhängt wurden, traten gelegentlich Epidemien und wiederholt Feuersbrünste, deren Raub u. a. auch wertvolle Archivbestände geworden sind. Dies erklärt die Errichtung einer eigenen jüdischen Feuerwehr, die noch heute in M. besteht³⁾.

Topographie.

Werfen wir nun nach diesem kurzen Gang durch die ältere Geschichte der dortigen Juden einen Blick in die Mattersdorfer

wobei von נ"י, d. i. Neustift (wo das Schloß Forschtenstein steht) die Rede ist. Es müssen somit damals schon Juden in N. gewohnt haben.

1) Über die Juden, die in Wien ihre Geschäfte abwickelten, aber außerwärts wohnten, s. z. B.: S. Mayer a. a. O. 147.

2) Levi M., Verf. des „Beth Levi“, Rabb. in Trietsch, vgl. Eis. H. Weiß, Sikhronotai 21.

3) Sie wurde bei der Vereinigung der Marktgemeinde M. mit der politischen Judengemeinde beibehalten, weil sie sich, wie die Behörde ausdrücklich anerkannte, besonders bewährt hatte. — S. Mayer schildert a. a. O. 149 die Preßburger Ghettofeuerwehr.

„Judenstadt“. Als solche wird sie in einer Aufschrift bezeichnet, die noch am sog. Abelesischen Hause zu lesen ist, wenn der Regen die obere Tünche abwäscht. An der Straßenseite im Winkel in etwa 3 Meter Höhe liest man in gotischer Schrift das Wort „Judenstadt“. Dieselbe Front ist auf beiden Seiten in Mosaikmustern bemalt. Am Eingang der Judenstadt stehen die Eruwstangen. Von ihnen zweigt sich in der Mitte ein Arm ab, an dem früher Laternen angebracht waren. Sie wurden am Freitagabend zur Kenntlichmachung der Eruws angesteckt.

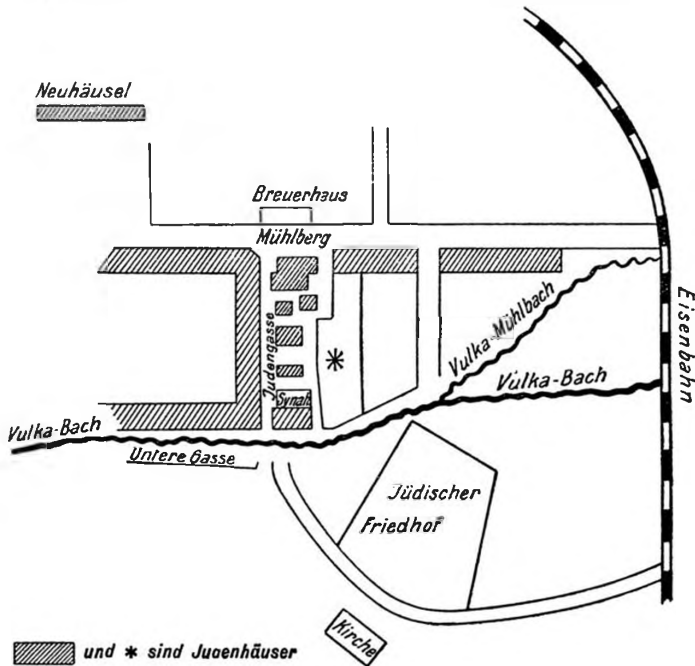
Topographisch ist über die Judenstadt zu bemerken:

Auf der Abeles'schen Stiege, ein wenig rechts vom Tempel, tagte in den abendlichen Mußestunden oder am Sabbatnachmittag das hochehrsame „Stiegenkohl“, ein Ersatz für eine Lokalzeitung. Hier kam die stumme Masse, die in der offiziellen Khillepolitik nicht zu Worte gelangte, zu ihrem Rechte. Zur Anfeuchtung der vom Debattieren ausgetrockneten Kehlen diente im zweiten Gasserl rechts das „Eisgriebel“ mit dem besten Tropfen, der in der Gemeinde verzapft wurde. Einen billigeren Krätzer schenkte gegenüber der Stiege im Keren kajjemes-Haus Wolf Steinhof aus.

Verlassen wir das „Stiegenkohl“ und wenden wir uns dem Bache zu. Dort entwickelt sich, besonders in den Sabbatabendstunden, ein lebhafter Bummel. Alt und jung flutet voller Lebenslust durcheinander. Dies ist die untere Gasse. Ihre Fortsetzung, das Rows-Gässel, weist gleichfalls einen Korso auf, aber hier geht es viel gemächlicher zu. Hier werden von den Thora-Größen im Spazierengehen gelehrte Gespräche geführt. Früher waren diese zwei Domänen streng geschieden, heute sind die Grenzen stark vermischt. Der Bach heißt im Volksmunde die „Wiere“, den unteren Teil nennt man den Aufzieher, bei den Bauern den Judenfloß oder Judenwehr. Geht man dem Laufe des Baches entlang, so breitet sich rechts, vom Bache geschieden, der Chewraplatz aus, links, wo heute das Schottensche Haus steht, der Nobelplatz. Der Chewraplatz war ein zweites, aber weniger mondänes Stelldichein aller Altersklassen. Den Kindern war er ein beliebter Spielplatz, der Weiblichkeit bot er Gelegenheit, Hausrat und Geschirr zur Schau zu stellen. Hier wurde eifrig gewaschen,

gebürstet und gerieben, wie der Volksmund sagte: „In Mattersdorf liegen die Maden bei de Boach erum.“ Außerdem befand sich dort der Müllhaufen und so wurde guten Hauswirtinnen häufig des Tages Gelegenheit geboten, diesen Treffpunkt aller Volksschichten aufzusuchen.

Der Chewraplatz hatte aber auch eine sanitäre Mission. Die Häuser der Gemeinde waren klein und wenig wohnlich



eingerrichtet und entbehrten der wichtigsten hygienischen Erfordernisse. Hier winkte der Chewraplatz als unvergleichliche Wohltat. Den feineren Herrschaften war hierfür der Nobelplatz reserviert. So wollte es zumindest der Volkswitz. Der poetische Reiz des Platzes wurde durch diesen Umstand, wie begreiflich, nicht sonderlich gehoben.

Geht man vom Chewraplatz dem Bette des Wildbaches entlang ins Freie, so befindet man sich auf dem „grienen

Leilach“, einer Wiese, deren Gehweg gern zu Spaziergängen im Grünen benützt wurde. Vom Anfange des „grienen Leilach“ geht man über die Schlachtbrücke auf den „Bess Oilem-Barg“. Am oberen Ende des Berges befindet sich das „Zür-Tomim-Häuschen“, von den Bauern „Zakebei“ genannt.

Vom Chewraplatz den Mühlbach entlang kommt man durchs Glaser-Gässel zum „Neugebei“. So wird die Häuserzeile bis zur Volksschule genannt, weil die Erbauung dieser Judenhäuschen vom Fürsten Esterházy erst in einem späteren Zeitpunkt erlaubt wurde. Die Meierhofseite der — übrigens unregulierten — Straße hatte damals nur einige einschichtige Häuser. Wandte man sich auf der Straße nach Westen, so kam man zum Mühlberg, der erst vor einigen Jahren bedeutend abgetragen wurde, wodurch der obere Teil der Judengasse ein hervorstechendes Charakteristikum verlor. Die Hofmühle gehörte nicht zum Territorium der Judengemeinde. Der Mühle gegenüber stand ein Bräuhaus, ein für die Geschichte des Kehilla wichtiges Objekt; denn seine Insassen besaßen das Wohnrecht noch vor Beginn der letzten Siedelung, und die Familie „Breuer“ behielt die Pachtung mit dem Rechte, Bier zu brauen, bis um die Mitte des vorigen Jahrhunderts eine Feuersbrunst die Brauerei bis auf den Grund zerstörte. Eine Überlieferung will diesen Brand mit einem Verbote R. Jirmijah's in Verbindung bringen, am Sabbat gewisse notwendige Arbeiten vornehmen zu lassen. Doch scheint eine Erlaubnis hierzu auf den Chatham Sofer zurückzugehen. Infolge ihrer Wohlhaben- und Altangesessenheit spielte die Familie Breuer in der Gemeinde eine bedeutende Rolle.

Durchs „Czáke-Gassel“ gelangt man von dort in die „Neiheisl“ (siehe weiter unten).

Kommt man vom Mühlberg in die Judengasse, so hat man unmittelbar zur rechten Hand das große Haus, heute das „Schlingerische Haus“ genannt. Mit seinen Loggien und anderen charakteristischen Stileinzelheiten ist es sicherlich das interessanteste Bauobjekt der Judengasse. Daneben steht ein ehem. fürstliches Haus, später „Kollmannsches Haus“ genannt (jetzt Schischa'sches Haus). Kollmann soll es beim Militär bis zum Oberst gebracht und bei seiner Verabschiedung,

nach mündlicher Mitteilung einer betagten Insassin, vom Fürsten dieses Haus zum Geschenk erhalten haben. Die ehemaligen Stallungen sind heute Nebenräume.

Wo heute die „Jessode ha-Thora“ sich befindet, war die „Gewarzbix“ (Gewürzbüchse), nach dem fächerartigen Bau so genannt, daneben, wo heute das Pollak'sche Haus und der Stadl stehen, ein Konglomerat von aneinandergeklebten, windschiefen und eckigen Häuschen und Lehmhütten mit zwischen durchlaufenden Passagen und Zugängen, so daß, wie leicht erklärlich, diese sog. Nennischen Häuser den idealsten Tummelplatz für die Kinder abgaben. Wo konnte man so vortrefflich Verstecken spielen wie in diesen lauschigen Winkeln?

Die Gäßchen zur Linken der Straße, die zum Bache führen, hatten keine feststehenden Namen und wurden jeweilig nach einer Person, die den Mittelpunkt der Gasse bildete, benannt, z. B. Rülke Ziperls Gessl, Chane Bacherns Gessl usf.

Das Straßenbild wurde stark durch den — außer am Sabbat — allmorgentlich abgehaltenen Grünzeugmarkt beeinflusst. In das Alltagsgetriebe des Marktes brachte der „Kohls Bocher“, den die Bauern „Schabbesbock“ nannten, zuweilen eine heitere Abwechslung.

Im oberen Gemeindehause bei der Hofmühle war der Gemeindegottesdienst, das Gefängnis.

Ganz ohne Zusammenhang mit der eigentlichen Judenstadt, von ihr durch fünf Minuten Weges durch die Christenstadt getrennt, liegt Neuhäusel. 12 Häuser, deren Bau trotz des Einspruches der Christengemeinde der Fürst den Juden, nach einer Aufzeichnung im M.ers Ortsarchiv, 1819 bewilligt hat. Noch 1848 bedeckte die jüdische Siedlung den größeren Teil des bebauten Areales in Mattersdorf.

Das Hauptgebäude der Judenstadt bildet die Synagoge.

Der Mattersdorfer Rabbinatsassessor Reb Joël Fellner und Reb J. Hirsch ließen sich in die Kuppelhöhe des Tempels hinaufseilen, um die in der Kuppel befindliche Jahreszahl zu enträtseln. Es stand dort: „ad ki jawo Schiloh lefak“, das wäre 462 = 1702 der bürgerlichen Zeitrechnung. An der Gedenktafel der Gassenfront des Tempels liest man als Erbauungsjahr 5114 (1354). Sollte diese Zahl das Erbauungsdatum richtig

wiedergeben, dann muß angenommen werden, daß im angeführten Vers die ersten 5 Buchstaben besonders gekennzeichnet waren, welche als Prat katan kaf jud dalet ergeben.

Von der alten Schül fehlte das äußere Gitterwerk. Man kam über einige Stufen von der Straße direkt zum Eingang. Beim Straßeneingang waren keine Türen angebracht. Sobald man die Schwelle überschritt, befand man sich in einem niederen, schmalen, kapellenartig gewölbten Vorraum. Die linke Seite dieses Vorraumes war nach dem Mühlberg zu durchbrochen, so daß man auch von Norden über einige Stufen in die Vorhalle gelangen konnte. Dieser zweite linke Eingang war dazu bestimmt, den Männern von einer andern Seite den Eingang zu gewähren, als den Frauen. Die rechte Seite der Vorhalle war tief eingebuchtet. Darin war eine Holzbank angebracht, die ungefähr zwei Sitzplätzen Raum bot. Der Umstand, daß auf dieser Bank nur alte gebrechliche Leute Platz nahmen, brachte den Spruch in Schwang: „Der kümmt auf Jisches Bänkl“. (Jische hieß ein M.er Schammes.) Noch übler daran war, wer nicht auf der Bank saß, sondern darauf stehen mußte; denn darüber befand sich das berühmte Halseisen¹⁾. Es war dies ein halbkreisförmiges Eisen, welches auf der einen Seite beweglich befestigt und auf der andern Seite mit einem Schlosse zu schließen war. Durchschritt man diese enge Vorhalle, so stand man vor dem Tore des Tempels, das aus einer Doppeltüre bestand. Vor dem Tore befanden sich beiderseits grün angestrichene Pfosten, die mit Falzen versehen waren. In diese Falze wurden bei Wassernot Bretter eingeschoben, um dergestalt dem Eindringen des Wassers zu wehren. Hinter der Türe war eine Rast, von der die Stufen in den Tempel hinunterführten, die sich naturgemäß etwas tempeleinwärts befanden. An der rechten Seite der Rast war ein Brunnen mit Holzrohr gleichfalls etwas tempeleinwärts verlegt.

Stieg man die Stufen hinab, so befand man sich in der Polischen²⁾, deren Längsseite von den Stufen bis dorthin ging, wo oben gegen das Innere die Weiberschül endete. Der unter

1) Ein solches noch heut in der alten Schul Lembergs.

2) Wohl aus „Palas“ (Halle des Burgherrn in jeder Ritterburg).

Aus: Grunwald, Jahrbuch für jüdische Volkskunde II (1924/25).



14. Judenturm und Judentanzhaus in Rothenburg ob der Tauber.

der Weiberschül befindliche Teil des Tempels war an der Breitseite in zwei ungleiche Teile geteilt. Die Ostseite des rechten (kleineren) Teiles war durch die Stirnwand der Weiberschül abgeschlossen. An der linken Wand war eine Verbindungstüre zur Polischen und rechts von dieser Türe in einer Ausbauchung ein Guckfenster angebracht. Die Polische selbst war gewölbt und in ihr rechts und links einige kleine Bänke angebracht, auf denen die Balebattim „Tefillin legten.“ An den hohen Feiertagen wurden diese Bänke vermehrt und so dem stärkeren Tempelbesuche Rechnung getragen. Außerdem stand in der Polischen noch ein mächtiger Mohelsessel und für den Schammes ein riesiger Kasten, der bis zur Decke reichte und einen großen Raum der Polischen einnahm. Der Kasten ruhte auf einem gebauten Sockel. Im Kasten befanden sich die religiösen Bedarfsgegenstände. Von der Polischen führte keine Tür in den Tempel. Die Stelle der Tür ersetzten schwere grüne, verschiebbare Vorhänge, welche an den hohen Feiertagen durch weiße ersetzt wurden. Der Rahmen des Einganges war beiderseits von Säulen flankiert, über welchen sich ein schwacher Bogen wölbte. In der Polischen, ungefähr in der Höhe des Einganges zum Tempel, konnte man an der Wand die Worte lesen: „Ad poh gabru hamajim“ („Bis hierher stieg das Wasser“). Diese Inschrift soll sich auf eine Überschwemmung beziehen, die 70 Jahre vor der Renovierung des Tempels (1875) sich ereignete.

Der Fußboden des Tempels, ebenso die Weiberschül und sonstige Räumlichkeiten waren mit roten Ziegelsteinen belegt. An Festtagen wurden auf dem Fußboden Teppiche ausgebreitet, an den hohen Feiertagen und Tischo beow Heu gestreut. Sofort beim Eintreten in den Tempel fiel der große Almemor auf. Rings um den Almemor liefen Bänke, vor denen Betstühle standen. Zum Almemor führten rechts und links mehrere Stufen hinauf. Er war so geräumig, daß auf der rückwärtigen Bank sämtliche Domestiken Platz nehmen konnten. An den vier Ecken des Almemors hatte man hohe, roh behauene viereckige Steine angebracht, welche durch ein lanzenartiges Gitterwerk miteinander verbunden waren. Um das

Gitter liefen außen Blechschilder, die durchlocht waren. Da hinein steckte man die Jomkippurkerzen, die von unten durch einen Gegennagel festgehalten wurden. Von den vier Kantsteinen ragten gewundene starke Eisenstäbe in die Höhe, die oben in einen großen Zierknopf endeten. Von diesen Knäufen zweigten sich Eisenstäbe ab, welche zuerst in einer einfachen Biegung einander regenschirmartig zustrebten und sich so aneinanderschlossen, daß über der Mitte des Almemors eine Krone schwebte. Es scheint, daß bei gewissen Anlässen ein blaues, sternbetupftes Tuch aus Seide über das Gerüst gebreitet wurde.

An der Krone war gleichzeitig der Messingluster, welcher den Almemor beleuchtete, befestigt. An der Vorderseite des Almemors stand die $1\frac{1}{2}$ m hohe und entsprechend breite Menorah mit ca. spanngroßen Ölkannen. Für Chanukkoh, wo man sie vor dem Oraun anzündete, war eine Vorrichtung vorgesehen, welche eine Ölersparnis ermöglichte. An Sabbaten und Festtagen, an denen sie auf dem Almemor brannte, wurden Wachskerzen verwendet. Beiderseits der Bundeslade standen aus Holz geschnittene Säulen, auf welchen ein gleichfalls aus Holz geschnittener Bogen ruhte. Aus dem Bogenrahmen ragten zwei sitzende Löwen hervor, die mit den Vordertatzen die Bundestafeln hielten. Diese Figuren waren ebenfalls Schnitzwerk.

Beleuchtet war der Tempel von Kandelabern aus Eisen, die an den Seiten angebracht waren, und von Messinglampen, die von der Decke des Tempels herabhingen. Die größte derselben war die zwischen Almemor und Araun Hakaudesch. An einer dicken Messingstange hing eine $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ m im Durchmesser betragende Kugel aus Messing, von der nach allen Richtungen in die Höhe gestreckte Arme hinausragten, die, mit einem Leuchter versehen, zur Kerzenbeleuchtung verwendet werden konnten. Beiderseits von ihnen befanden sich ähnliche kleinere Lampen. Die längs den beiden Seitenwänden angebrachten Lampen waren ähnlich geformt, doch nahm ihr Durchmesser stetig ab.

Das Vorbeterpult stand in einer Vertiefung. An der rechten Seite vom Vorbeter befand sich ein Eisengitter, an

welches eine Holzbank angelehnt war¹⁾. Die Sitzgelegenheiten waren im Tempel spärlich. Rings um die vier Wände lief eine Bankreihe. Nur im hinteren Teile des Tempels waren einige Reihen. Das Gros der Gemeinde verfügte über keine Sitzgelegenheit; der größte Teil des Tempels war von Reihen von Ständern und Stäben ausgefüllt. Nur jene Balebattim, die einen Sitz nächst den Almémor an den Wänden oder an dem Gitter nahe dem Vorbeter hatten, hatten gleichzeitig Sitzgelegenheit und Ständer. Die Stirnwand der Weiberschül war mit kleinen, Guckfenstern ähnlichen Öffnungen versehen, die an der Männerschülseite mit einem dichten, schrägen Holzgitterwerk verkleidet waren. Die Fensterhöhlung war nach der Weiberschül zu weiter und verengte sich tempelwärts. An der Stirnwand der Weiberschül war eine Tafel angebracht, welche die ganze Front einnahm, und auf welcher die Stelle aus dem Sohar: „Haj man d'mischtoi b'bej kenischto“ ersichtlich war.

Die Tempelwände waren bis zur Plafondrundung, einschließlich der Nischen der in gotischem Stil gehaltenen und mit Eisen vergitterten Fenster, mit Gebetstücken beschrieben. An der Höhe des Plafonds, wo die Gebetspalten, die unten durch die Fenster voneinander geschieden waren, ineinanderflossen, war der Text durch dekorative Motive (Vögel mit Phantasieschweiften, Sterne usw.) abgeteilt. Anscheinend wurden solche Gebete aufgezeichnet, die entweder infolge ihrer Häufigkeit auswendig gesagt wurden oder in den Gebetbüchern fehlten, so z. B. im Süd-Ostwinkel (Chossenwinkel) der Jehi Rozaun für die Kauhanim beim Duchenen, zwischen dem ersten und zweiten Fenster rechts die Reihenfolge der Hauschanos am Hauschano Rabbo und Psalm 29, zwischen dem ersten und zweiten Fenster links „Al hakohol“ beim Ausheben der Thora zwischen dem zweiten und dritten: Wehachajot Jeschoraru und Berich Schemej, im Winkel links unten der Jehi Rozaun von Umipne Chatoenu (aus dem Likkute Zewi); ferner Psalm 27 usw. Der Plafond hatte in der Mitte einen Stern, um welchen sich

1) In manchen Gemeinden auch ein Gefäß mit Wasser zu Netilath jadajam für den Vorbeter während des Gebetes.

das bereits erwähnte Zitat (ad ki jowau schiloh) befand. Der Plafond selbst war mit Emblemen, Motiven, die teilweise dem religiösen Leben entnommen waren (Feststrauß, Menorah, Vögeln, Sternen), bemalt. In den steinernen Fensterstöcken sind an der Außenseite Namen eingemeißelt, die vielleicht die Namen der Spender der Gebetstücke angeben.

Die kleine Schül, die rechts von der Polischen lag, hatte die gleiche Anordnung und Einrichtung wie der Tempel, nur primitiver. So hatte sie bloß einen hölzernen Amlemer usw. An der rechten Wand der kleinen Schül gingen 3 Fenster in den Nachbarhof. In der Wand, die die kleine Schül von der Polischen schied, befand sich das Mattan Bessesser. Die dienstlichen Funktionen in der kleinen Schül versah der Unterschammes, der gleichzeitig der Schülrufer war. Im Tempel selbst besorgte dieses Amt der Liberer (Oberschammes)¹⁾. Der Famulus des Liberers war der Schülklopfer. Der Liberer war gleichzeitig der Gemeindediener und Polizeimann der politischen jüdischen Gemeinde.

Die Wand der Gassenfront fiel nicht senkrecht ab, sondern war dem Erdboden zu ausgebaucht. Diese Ausbauchung erweiterte sich zunehmends von links nach rechts, so daß für den Fraueneingang Platz geschaffen wurde. Dieser Eingang befand sich nämlich südwärts, d. h. nicht an der Gassenfront, sondern vis-à-vis dem Abeles'schen Eingange. Wollte man in die Frauenschül gelangen, so stieg man über ca. 4 Stufen, überschritt eine Rast, worauf eine nach rechts führende Wendeltreppe folgte, so daß man den Tempel mit dem Gesichte nach Osten betrat. Dieser Aufgang war offen und hatte erst nach der Treppe zu eine Türe. Die Westseite der Weiberschül hatte keine Fenster. Von der Männer- in die Weiberschül führten die drei oben beschriebenen Fenster. Die Straßenfront hatte nur ein Fenster, dessen Läden nur einmal im Jahre geöffnet wurden, nämlich wenn der Liberer am Simchath Thora die

1) Vielleicht, wenn nicht von leber = Grab (d. Jahrb. 1923 S. 5), das mgriech. λιβηριος = Sekretär (lat. libellarius, targ. u. talm. לְבַרֵּר = Schreiber, vgl. clerk) oder von „Libera“, womit das katholische Totengebet beginnt (vgl. das jüdisch-deutsche „Aprenowes“ = Ora pro nobis, „daweneu“ von „divinus“, s. Jahrb. 1923 a. a. O.).

Nüsse hinauswarf (s. u.). Unter diesem Fenster in der Mauer befand sich ein Schemeshäusel, ein zweites größeres noch heute an den Tempel angebaut im Gemeindegarten. Der erwähnte Armleuchter befindet sich gegenwärtig in einer Privatsammlung. Ein Kapporeth der Synagoge stammt von spanischen Emigranten her, ein Parokheth ist von Baronin Lea Schlüchtern (bath Eizek) 5570 (1809/10) gestiftet worden.

Gemeindeverwaltung.

In Aufbau und Verwaltung unterschied sich die Judenansiedlung Mattersdorf von sehr vielen anderen schon dadurch, daß hier eine autonome politische Gemeinde neben einer Kultusgemeinde bestand. Wenn auch die Ämter der beiden Gemeindevorsteher in einer Person, der des Rosch ha-qahal, vereint waren, so gehörten zum engeren Vorstand außer dem Rosch ha-qahal zwei Tubhe qahal (Repräsentanten der Kultusgemeinde) und zwei Vertreter der politischen Gemeinde. In talmudischer Zeit wurde der Vorsteher in denjenigen Gemeinden, die nach jüdischer Überlieferung, nicht nach griechisch-römischem Muster verwaltet wurden, als Tubhe ha'ir bezeichnet. Und so nannte man denn jene zwei Vertreter Tubhe'ir. Als Gemeindebehörden figurieren außerdem drei Armenvorsteher (Gabbäe cedaqa), ein Schulvorsteher (G. d'Talmud Thora), drei Vorsteher für Erez Israël, ferner Memunim, d. h. für einen besonderen Zweck Bestellte, z. B. hier Taxatoren für den Pardon (Erwerbssteuer) und elf Delegierte der Gemeinde, die, wie es in einem Wahlbericht Chanukka 5465/66 (Schwarzes Buch f. 32) heißt, „in allen Angelegenheiten der Gemeinde einberufen werden“. Die Wahlen in diese Ämter waren indirekt. Es wurden aus einer Büchse die Namen der Borerim (Wähler) gezogen, die dann durch Stimmzettel die Wahl vollzogen. Eine Bestimmung (Taqqana) im „Schwarzen Buch“ der Gemeinde vom 11. Sivan 5482 (1722) besagt:

„Sogleich nach der Einsetzung eines Mitgliedes der Gemeinde in ein Ehrenamt wird es vom Vorsteher in Begleitung von 5 Männern in die Synagoge geführt. Der Vorsteher läßt die Neugewählten schwören ohne Trug und Vorbehalt, „daß sie wollen die Gemeinde gewissenhaft b'ne'emanuth führen und

keinem 'nosse panim (parteiisch) entgegenkommen, sei es wegen Verwandtschaft oder Freundschaft oder Haß, sondern alles zu verwalten in Gewissenhaftigkeit, und die 5 Männer sprachen hierauf die Worte: Amen, wie wir, so er, bei Strafe von 20 Reichsthalern, die Hälfte für Wohltätigkeit, die andere für die Regierung.“

Am Sabbat, welcher der Einführung des neuen Gemeindevorstandes im Amte folgt, beginnt der Chasan in der Berakha von Jocer von Koach Ugwurah bis zu Wechajoth Hako-desch gesangsweise zu rezitieren. Die Vorlesungen werden an diesem Sabbat nicht veräußert. Der neue Vorstand wird dem Amtsrange nach aufgerufen. Beim Jekum Purkan beginnt der Chasan sodann den Vortrag erst mit „wekhol mi scheoskim“.

Gemäß einem älteren Gemeindebeschluß erhält der Rosch Hakahal an jedem Sabbat, an welchem der Neumond angekündigt wird, sowie am Sabbat vor Rosch haschanah die Alijah von Rewil.

Die Kompetenzen des Vorstandes, die Pflichten und Rechte der Gemeindeangestellten sowie andere Gemeindeangelegenheiten werden in Taqqanoth behandelt, die sich in Abschrift erhalten haben. Sie sind nicht datiert, dürften aber aus der Zeit nach Simson Wertheimer stammen. Die Befugnisse des Rabbiners sind nämlich zugunsten des Vorstandes mehr eingeschränkt, als in anderen Gemeinden. So wird bestimmt, daß der Rabbiner nicht nur bei Erteilung des Morenutitels, sondern auch bei Ernennungen zum Chaber nicht selbständig, sondern nur in Übereinstimmung mit dem Vorstande vorgehen dürfe. Für diese Bestimmung berufen sich die Taqqanoth auf eine Stelle des Maimonides, die aber nur von der Semicha, der Weihe zum Rabbiner handelt, überdies von Kommentatoren angefochten wird. In manchen Gemeindestatuten, z. B. in Lissa, wurde die Morenuwürde nur im Einverständnis mit den Vorstehern vom Rabbiner zuerkannt. Die M.er Taqqanoth dehnen diese Einengung der Machtsphäre des Rabbiners auch auf den Chabertitel aus.

Bemerkenswert ist in diesen Taqqanoth die Opferwilligkeit, mit der die Gemeinde die Erhaltung einer Jeschiba auf sich

nimmt, und die Strenge, mit der die Mitglieder zur Gastfreundschaft gegen Fremde angehalten werden.

Wie in anderen Gemeinden, werden auch in M. die Gemeindemitglieder nach ihren Vermögensverhältnissen in drei Klassen, eine obere, eine mittlere und eine untere eingeteilt.

Diese Einteilung kam insbesondere für die Festsetzung der Vermögens- (auch Grund-)steuer (סכום) in Betracht. Auch bei der Verteilung des Kopfgeldes (hier: גולגול), das an den Fürsten zu entrichten war, nimmt man auf diese Abstufungen Rücksicht. Außer diesen Abgaben werden Pardon (Erwerbssteuer), Tatz (Schanksteuer), die Toleranztaxe, das sog. Malkegeld, so genannt, weil Maria Theresia (1743, vgl. Kaufmann, Gedenkbuch 600) diese Abgabe eingeführt hat, eingehoben, auch das „Briefelgeld“, worunter der Fleischkreuzer²⁾ zu verstehen ist. Wer die Gemeindeabgaben nicht bezahlt, dessen Kinder haben (Schwarzes Buch 27b) kein Gemeinderecht. Will er ein Kind trauen lassen, so kann man die Trauung verhindern, bis er den Steuerrückstand bezahlt usw. Wie in Frankfurt a. M. durch Ahron Sam. Kaidenower (Horowitz, Frankf. Rabb. II, 52) bestimmt wurde, daß die Preise für Speisen und Getränke von einer Gemeindekommission festzusetzen seien, so verfügt auch hier (Schw. Buch 12ff.) eine Taqqanah nach alttalmudischer Vorschrift eine Kontrolle der Marktpreise durch den Vorstand. Kein Lebensmittel (Fleisch, Mehl, Käse, Milch) darf verteuert werden, außer nach Schätzung der Gemeindebestellten, „un kein (Mensch) soll kein (Fleisch) aushacken (außer nach vorausgegangener Schätzung der Bestellten)“. Auch Kleinvieh unterliegt dieser Bestimmung. Kälber sind nicht teurer zu „geben“, als der christliche Fleischer sie aushackt und „darf kein (Angestellter) mit zuwägen zu den (Fleisch), (vielmehr) soll geben werden zu den (Fleisch nach Schätzung, d. h. Kopf, Füße und Lunge). (Ebenso Käse und Butter), was in die (Gemeinde) gebracht wird, soll (nach dem Urteil des Bestellten) geschätzt werden. (Und es ist keinem

1) Sonst גולגול, vgl. Steinschneider a. a. O. 44.

2) Ein solcher „Gabella-Zettel, Huhn oder Taube, 5 h“ der Kultusgemeinde Neunkirchen im Besitz des Hn. Gelles.

Hausvater gestattet, die Schätzung der Gemeinde) abzulösen (von Lebensmittellieferanten, außer nach 2 Tagen, so), daß schon es die (Gemeinde) voll hat. (Erst dann ist es gestattet) abzulösen. (Übertritt einer diese Verordnung, sei es für Fleisch oder für Käse) un' möcht verkauft werden (ohne Schätzung der Bestellten, so soll er) geknasst werden (nach Befinden des Vorstandes (Donnerstag, den 26. Nissan 5490).“

Das Rabbinat.

Grünwald, Ha-jehudim b' Ungaria 46 erwähnt einen R. Mosche als Rabbiner in Md.¹⁾ (als Urgroßvater R. Eleasar Kallir's) und (seinen Sohn?) den Md.er Rabbiner R. Eleasar, der wohl der letzte Rabbiner der alten Siedlung, d. h. vor Simson Wertheimers Eingreifen²⁾, gewesen sein dürfte.

1) Seine 1660 verst. Tochter Resl, Frau eines Bruders Hirschl Meyers, auf dem Friedhof der Seegasse in Wien (Wiener Grabschr. I 399). Im Or chadasch zu Wajjescheb erwähnt Eleasar Kallir als seinen Großvater den M.er R. Eleasar, vgl. auch „Eis.“ 81.

2) Wertheimer, der gichtleidend war, hielt in seinem Hause am 14. Tamnus 1708 unter Vorsitze des R. Meir A'sch die Konferenz über die Neugründung der Gemeinde Eisenstadt ab. Es gelang ihm, die nach Wien und Wiener-Neustadt geflüchteten wohlhabenden Mitglieder der Gemeinde zur Rückkehr nach Eisenstadt zu bewegen. Nach Pollak („A Nagymartoni Zsidók Multjából“ in „Évkönyv ... Isr. Magy. Irod. Társ.“ 1900, S. 157) war ein Teil der M.er nach Raab geflüchtet. Sie wollen nicht nach M. zurückkehren, selbst als, nach einer Entscheidung Werth's, ihnen mit der Subhastierung ihrer in M. zurückgelassenen Häuser und Synagogenplätze gedroht wird. Die M.er Gemeinde sieht, da schwer belastet, sich gezwungen, diese Drohung auszuführen. Als Vertreter Werth's verhandeln in M. seit 1698: Meir Perls aus Prag, Werth's Sekretär, Alexander b. Men. Mendl Halevi aus Proßnitz, Chaj. b. Dav. Pisk a. Nikolsburg, Isak b. Sal. Hakohen a. Krakau, Eleazar b. Jakob u. Sal. b. Mose Zebi, Wolf Benj. b. Ahr. a. Schidlow, Abr. Epstein Halewi (Rabb. in Rohoncz), Benj. b. Hakohen a. Krotoschin, Baruch b. Saul, Feitl Abr. a. Austerlitz, Zebi Hirsch Lisker u. Chananja Lipmann Deutsch a. Nikolsburg, Jak. b. Eleazar Braunschweig (Rabb. in Kanitz), Jak. Koppl Kamin (Rabb. in Eisenstadt), Sim. b. Juda Löb Jolles a. Krakau, Bar. b. Men. Mendl a. Boskowitz, Benj. Seeb b. Arje Löb a. Proßnitz, Sal. b. Iss. Bär a. Holleschau, Hirsch Zebi b. Heschl Abeles a. Nikolsburg, Meir b. Simon Ulm a. Regensburg, Juspa

An Rabbinern, die in der Gemeinde Md. selbst als solche in Ausübung aller rabbinischen Amtspflichten tätig waren, ist zuerst R. Löb Frankfurter zu nennen. Er war der Sohn des Frankfurter Rabbiners Samuel ben Zebi, der vorher in Krakau seinem Berufe als Lehrer sich mit solcher Liebe hingegeben hatte, daß er ihn durchaus nicht mit dem angesehenen Rabbinaten in Frankfurt vertauschen wollte. Erst in einer Erkrankung erblickte er ein Zeichen Gottes, daß er dem ehrenvollen Rufe folgen solle. Und wirklich hatte er, kaum in seinem neuen Wirkungskreise angelangt, wie eine Überlieferung meldet, gegen eine Ritualmordverdächtigung der Frankfurter Judentum aufzutreten in einer Weise, die, wie er nun erkannte, ihm als eine göttliche Mission zugedacht war. Er soll den ganzen Talmud 42mal vollständig, und zwar 22 Jahre lang stehend, durchstudiert haben, und besorgte eine Ausgabe dieses Riesenerkes mit den Randglossen, die uns heute als so selbstverständlich und unentbehrlich erscheinen, den Hinweisen auf Stellen in Mischna, Gemara, Tosefta, Maimonides, Semag und Schulchan aruch. An dieser Ausgabe arbeiteten sein Sohn Arje Jehuda Löb und dessen Schwiegervater Samuel Cohen Schotten, der als Klausurrabbiner gleichfalls in Frankfurt wirkte, mit. Die Drucklegung wurde von seinem Sohne 1721, zum Teil in Amsterdam, zum Teil in Frankfurt durchgeführt. Außerdem schrieb R. Löb einen Kommentar zu den 13 Middot des R. Ismael. Nach einem Bericht hatte R. Samuel einmal amtlich in Wien zu tun¹⁾. An der Reise verhindert, sandte er als Vertreter seinen Sohn. Der soll die Reise an einem Freitag angetreten haben und noch vor Eingang des Sabbats in Md. angekommen sein. Durch wunderbare Wegkürzung (Keficath haderekh) legte er die Strecke von 150 Tagereisen in wenigen

Gostitz, nach Werth's Tode (1724, also jetzt vor zwei Jahrhunderten) im Namen seines Nachfolgers in der Oberrabbinenwürde Ber. Eskeles: Wolf Oppenheim, Isak Kalonymos, Simon b. Lazar, Mose Asriel a. Tarnograd, Sal. Halewi, Ahr. b. Jakob, Ascher b. Juda Löb, Isr. b. M'hram, Arje Juda Löb a. Frankfurt, Saul b. M'hram, Ahr. b. Jakob, s. unten unter Beilagen.

1) Nach einer anderen Überlieferung kam er 1711 in Angelegenheit des Frankfurter Brandes, also nach dem Tode seines Vaters, nach M.

Stunden zurück. Daraufhin, da man wohl in diesem Wunder einen Fingerzeig Gottes sah, sei er von der Gemeinde Md. sogleich zu ihrem Rabbiner gewählt worden. Er starb in Md. i. J. 1736.

Ihm folgte im Rabbinat von Md. im Alter von 13 Jahren sein Sohn Nathan Nate, der, wie der Vater, nach dessen Schwiegervater, den Familiennamen „Schotten“ trug. Er stand in dem Rufe, ein großer Kabbalist zu sein. Sein Lehrer R. Jehuda Löb Strassower, der als Rabbiner in Rechnitz amtierte, wurde, so wird überliefert, in seiner Gemeinde verdächtigt, Sabbatianer zu sein, weil er in dem bekannten Streit zwischen Eybeschütz und Emden zugunsten des ersteren Stellung genommen hatte. Man sagte von ihm, er trage ein Kreuz unter dem Hemd. Sein Zwist mit der Gemeinde, in den auch die weltliche Behörde hineingezogen wurde, dauerte bis zu seinem Ableben¹). Noch sein Grab wurde, wie das eines Gebannten, mit Steinen beworfen. Der dies getan, soll sogleich nach seiner Rückkehr vom Friedhof erblindet sein, während andererseits überliefert wird, der benachbarte Grabstein, der des früheren Rabbiners, habe sich umgekehrt (vgl. Zipser in „Ben Chananja“ 1864; daselbst auch S. 350 die Schutzmaßnahme gegen Verwüstung des Rechnitzer Judenfriedhofes).

Ähnlich scheint es seinem Schüler Nathan Nate ergangen zu sein (wenn der Bericht Schem ha-gedolim hechadasch, Buchst. 5 N. 80 auf ihn zu beziehen ist). Auch ihn bezichtigte man der sabbatianischen Ketzerei. Er sollte eine Kamee auf dem bloßen Leibe tragen. (Vgl. Egyenlöseg 6. VII. 1918.) Als er einst das Bad aufgesucht hatte, fielen seine Gegner über seine Kleider her und durchsuchten sie nach irgendeinem Beweise für diesen Verdacht. Der so verfolgte Rabbiner hat daraufhin, wie man wissen will, über einen Hauptgegner den Fluch verhängt²), daß in seiner Nachkommenschaft eine Familie bis auf

1) Seine Selbstverteidigung: Hagoren I, 19. Über die von ihm eingeführten sabbatian. Neuerungen: Ezech. Landau, Noda bi Jehuda IV, 16, 1, über Chorin u. s. Beziehungen zum Sabbatian.: Löw, Ges. Schr. V, 192.

2) Nach Pollak (A Nagymartoni etc. 164) beschränkte sich dieser an Kolnidre von der Kanzel ausgesprochene Fluch auf die Familie des Mannes, der jene Kleider durchsucht hatte.

einen einzigen Knaben kein weiteres Kind großziehen solle. Der Gewährsmann berichtet, daß bis auf seine Zeit dieser Fluch sich erfüllt und in dieser Familie kein Haus mehr als einen Knaben zu erhalten vermocht habe.

Einen Anhalt für die Hinneigung R. Nathans zu der Bewegung, die sich an den Namen der Sabbatai Zebi knüpft, könnte man in einigen Grabschriften erblicken, die er vermutlich verfaßt hat, und die im Prat, d. h. in der Art, das Sterbedatum in bezeichnenden Worten auszudrücken, messianische Hoffnungen aussprechen, wie es zur Zeit der sabbatianischen Schwärmerei üblich war. So vor allem die Grabinschriften seiner Schwestern. Er hatte zwei bejahrte ledige Schwestern, die im Talmud sehr bewandert gewesen sein sollen. Wegen ihrer prophetischen Begabung bezeichnet man auch heute noch ihre Grabsteine als die der zwei Newietes (Prophetinnen). Über ihre prophetische Begabung hat sich keinerlei Überlieferung erhalten, hingegen von ihrer Bibelkenntnis legt nachstehende Anekdote Zeugnis ab. Die Schümim (Steuerkommission) wollten sie besteuern. Daraufhin ließen sie der Kommission folgenden vieldeutigen Bibelvers mitteilen: „Im anne theanne otho“ Ex. 22, 22 („Witwen und Waisen sollt ihr nicht bedrücken, wenn du sie doch bedrückst“ usw.). Die „Prophetinnen“ haben, wie man sich erzählt, verstanden, diejenigen männlichen und weiblichen Seelen, deren Paarung vorher bestimmt war, zu bezeichnen. Kaiser Franz soll ihnen ein Geschenk gemacht haben, von dem sie ein Keren Kajemeth stifteten.

Der Grabstein R. Nathans läßt seine Bezeichnung als Ortsrabbiner vermissen. Man erzählt, daß seine Gegner mit dem Stellen dieses Steines seinen Anhängern hätten zuvorkommen wollen. Die Grabschrift seiner Tochter enthält seine volle Titulatur. Er starb 1758.

Als eine Spur von Sabbatianismus in Md. ist noch folgendes zu beachten. Vor etwa 50 Jahren starb in Md. hochbetagt ein Mosche Löb Krapina. In seinem Nachlaß fand man ein Gebetbuch mit christologischen Beisätzen, wie es in Frankistischen Kreisen gebräuchlich war. Vielleicht handelt es sich aber auch um ein Gebetbuch der Sabbatarier, wie es jüngst

wiederholt öffentlich besprochen wurde. Jenes Buch wurde verbrannt.

Nach R. Nathan finden wir auf dem Md.er Rabbinatssitze R. Gerson Chajuth Bochstein (auch Bockstadt, Birkenstadt = Burgkunstadt), der nach kurzer Zeit Rabbiner in Nikolsburg wurde, wo er am 13. März 1789 (Feuchtwang im „Kaufmann-Gedenkbuch“ 381) gestorben ist¹⁾. Sein Schüler Mose Perls sagt von ihm: „Von Mose bis Gerson gab es keinen Onow (Bescheidenen) wie ihn.“ Von ihm geht die Überlieferung, er habe bei einer Überschwemmung in der Synagoge die Thora gelesen. Und so kamen die Wasser nur bis zum Eingange des Tempels.

Nach ihm amtierte (nach 1770 und vor 1798) R. Jirmeja Rosenbaum, Sohn des Oswiecimer Rabbiners. Er verfaßte im Verein mit seinem Sohne Joab, Rabbiner in D.-Kreutz, Autor des „Schaare bina“, das unter dem Titel „Modaah rabba wezutta“ bekannte Werk „Modaah we'ones“. R. Jirmeja starb, als Rabbiner von Sámson²⁾ in Debrecen 1805³⁾. (Über ihn Grünwald p. 55, 59). Sein Schwager, Rabbiner in Verbo, Verf. des „Schaare Thora“, dessen Sohn R. Jirmeja Löw in Satoralja ujhely). Zu seiner Zeit (1782)⁴⁾ wurde in Md. eine israelitisch-

1) Die Grabschrift bezeichnet ihn als בעל תשובות צ"צ ... ביה ... אברהם... R. Hirsch Chajes war in M. zum Rabbiner gewählt worden, lehnte aber mit der Begründung ab, daß bei den Zolsschwierigkeiten seine Bibliothek unterwegs leiden könne. Über ihn: Jew. Enc. u. Rivista 1905.

2) Nach Angabe seines Enkels Herrn Joab Weiß ist er in Sámson gestorben.

3) Als Josef Hraschansky 1791 eine neue Talmudausgabe unternahm, zählte R. Jirmeja zu den auserlesenen Rabbinern, die er als Berater heranzog (Pollak l. c. 165). Wie er mit Rücksicht auf die Armut der Gemeinde freiwillig auf einen Teil seines Gehaltes verzichtet: das.

4) Vgl. Mandl, Das jüdische Schulwesen in Ungarn, 10: „Die erste zeitgemäße jüdische Schule, welche in unserem Vaterlande unter dem Kaiser Josef errichtet wurde, war die sog. ‚Deutsche Schule‘ der jüd. Gemeinde zu Mattersdorf, an der i. J. 1782 . . . Peter Beer angestellt wurde.“ Vielleicht hängt diese Tatsache damit zusammen, daß unter der Amtierung des liberalen Hofkanzlers Grafen Franz Esterházy die Unterrichtsreform in Ungarn durchgeführt und das Toleranzedikt für

deutsche Normalschule gegründet. An ihr wirkte der bekannte jüdische Schriftsteller Peter Beer (s. Jüd. Athenäum u. Jew. Encycl.). Er verließ Md. 1785.

Einen breiteren Platz in der Geschichte der Md.er Gemeinde nimmt wieder der nächste Rabbiner ein: R. Jissachar Beer Bloch, Verfasser des Werkes „Binath Issachar“. Er war der Sohn des Hamburger Klausrabbiners Schimschon Bloch Chassid¹⁾ und wurde vom Szeniczzer Rabbinersitz nach Md. berufen. Von seinen Baalebattim befragt, warum er seine Gemeinde verlasse, meinte er: „Mein Vögele (Name seiner Frau) hat den Senic (slawisch: Hanf) schon satt.“ Seine Unterschrift trug ein Dokument, das über eine bemerkenswerte Vereinbarung berichtete, die von den Siebengemeinden 1798 in Ödenburg getroffen wurde. Ähnlich der polnischen Vierländersynode und dem littauischen Viergemeindenbund sollten die Siebengemeinden eine Medina, einen Landtag, konstituieren zur gemeinsamen Vertretung nach außen wie zur Handhabung der Gerichtsbarkeit im Innern dort, wo eine Gemeinde im eigenen Wirkungskreise einen Streitfall zu schlichten außerstande war. Der Schlußparagraph (§ 13) bestimmte über das Inkrafttreten dieses Statutes vorbehaltlich der obrigkeitlichen Genehmigung. Das Statut war von sämtlichen Rabbinern und Notabeln gezeichnet, scheint aber nie aktiviert worden zu sein.

Über „Reb Jisos'chor's“ Ableben wird folgendes erzählt. Als er das Ende seiner Tage herannahen fühlte, begab er sich in die Mikwa. Nach seiner Rückkehr fand sich sogleich die Chewra bei ihm ein. Bald darauf ersuchte er sie, das Zimmer auf kurze Zeit zu verlassen. Es verstrich aber eine längere Weile, und

Ungarn 1781 erlassen wurde. „Mattersdorf, sowie Eisenstadt und Preßburg, gehörte damals zu den intelligentesten jüdischen Gemeinden, da seine Gemeindeglieder wegen der Nähe Wiens mit dessen Handelsmarkte und so indirekt auch mit den herrschenden modernen Ideen in nähere und empfänglichere Berührung kommen konnten“ (a. a. O. 11).

1) Der Beiname Chassid ist nichts Ungewöhnliches, wie Duckesz, Chachme AHW glaubt. Sämtliche Rechnitzer Rabbiner führten ihn (vgl. Zipser a. a. O.). Auch war sein Sohn Issachar nicht nur Rabbiner in „mährischen“ Gemeinden (so bei Duckesz), sondern vor M. in Schemnitz (Ungarn), wo er (s. d. Titelblatt) sein Werk „Bin. Jiss.“ herausgegeben hat (gedr. in Prag 5545 = 1785).

die Chewramänner versuchten nun, die Türe zu öffnen. Doch vergebens. Nach einer Version sollen die Leute durch das Schlüsselloch das Zimmer in ein Flammenmeer getaucht gesehen haben. Als sich die Türe zuletzt von selbst öffnete, lag Reb Jisos'chor entselt in seinem Bette. Auf dem Tische fand sich ein Zettel, auf dem Reb Jisos'chor anzeigte, die Killeh möge nicht besorgt sein, er sei mit Minjan gestorben. Ferner lag auf dem Tische sein Testament. Darin wurde angeordnet, daß aus dem Tische, auf dem er zeitlebens gelernt, der Oraun (Sarg) gemacht werde, daß man ein Exemplar seines Werkes Binath Jisaschar ihm in das Grab mitgebe. Ferner verfügte er, daß man an Wachnachten aus diesem Werke lernen möge. Er war kinderlos gestorben. Ferner ordnete er an, daß im Tempel am Sabbat und Jom Kippur Lichter weder angesteckt noch ausgelöscht werden dürfen. Auch nicht durch einen Nichtjuden. Er gab der Gemeinde die Versicherung, daß bei Einhaltung dieser Maßregel die Gemeinde vor Feuers- und Wassergefahr (me'esch u-mimajim) verschont bleiben werde, wenn in der Stunde der Not angesehene Gemeindeglieder an seinem Grabe beten würden. Im Jahre 1833 wurden am Jom Kippur verlöschte Lichter neuerlich angezündet. Am Sabbat darauf entstand ein verheerender Brand, dem viele Häuser zum Opfer fielen. Die Gemeinde tat hierauf das Gelöbniß, das Vermächtnis des Reb Jisos'chor weiter getreulich einzuhalten. Diese Begebenheit wurde zur Warnung kommender Geschlechter auf Pergament verewigt und im Tempel vor dem Sitze des Rabbiners aufgehängt. Man erzählt, daß während eines Brandes der Rabbinatsverweser Rabbi Aron Singer das ihm sehr bekannte Grab R. J.'s aufsuchen wollte, es aber nicht fand. Der Brand richtete beträchtlichen Schaden an. Da R. Jisos'chor kinderlos gestorben, beschloß die Gemeinde seinen Jahrzeitstag in üblicher Weise zu halten. Zunächst galt dieser Beschluß für 20 Jahre. Dann wurde er auf ewige Zeiten verlängert. Auch genießt sein Jahrzeitslicht die Auszeichnung, daß es vor dem Aron Hakodesch aufgestellt wird.

Da nach dem erwähnten Vermächtnisse des Reb Jisoschor Bloch am Sabbat keine Kerze angezündet werden darf, wird, damit die Synagoge am Spesezenacht nicht in voller Dunkelheit

liege, da ja frische Kerzen erst nach Borchu angezündet werden dürfen, am Freitag eine große Kerze angesteckt, die den ganzen Sabbat brennt. Diese Kerze wird „Ner Schabbos“ genannt. Die Kerze wird nicht von Zedokogeldern bestritten, sondern als Spende von privater Seite aufgebracht. Am Sabbat Bereschith zu Mincha wird das Ner Schabbos versteigert, und der Ersteher hat die Kerze für das ganze folgende Jahr zu bestreiten. Aus dem gleichen Anlaß werden versteigert: das Ner Thora, die Wachskerzen, die an Wochentagen bei den Thoravorlesungen angesteckt werden, das Ner Thefillah, ferner das Ner hawdalah, der Jajin l'Kiddusch sowie Pessuke d'Simra an Sabbat und Festtagen. — Als historische Reminiszenz ist auch zu erwähnen, daß in M. allabendlich vor dem Tachnungebete die Widduj (Sündenbekenntnis) gesagt wird. Diese Sitte besteht seit dem Jahre 1867 und hat sich als Überbleibsel der Bußgebete während der Cholera erhalten.

Ganz vorübergehend bekleidete nach R. Issachars Tode das Rabbinat in M. R. Harsch Charif, nicht zu verwechseln mit dem bekannten Gelehrten gleichen Namens. Eine Gemütskrankheit setzte seinem Wirken ein Ziel.

1798 wurde R. Moses Ssofer (Schreiber) aus Straßnitz nach M. berufen. Es war die Glanzperiode in der Geschichte der Gemeinde. Einer der Größten, die das Judentum hervorgebracht, zierte den Rabbinersitz der kleinen Gemeinde.

Mosche Ssofer wurde i. J. 1763 in Frankfurt geboren. Aus derselben Stadt, die später in der deutschen Orthodoxie eine führende Rolle übernehmen sollte, ging der Mann hervor, der bis auf den heutigen Tag als die größte rabbinische Autorität Ungarns gilt. Mose Ssofer hatte unmittelbar nach dem Abschluß der Verhandlungen mit M. einen Ruf nach Proßnitz erhalten, wo er früher bereits als Leiter der Jeschiba gewirkt hatte. Er hielt aber den Mattersdorfern seine Zusage. Kurze Zeit nach seinem Amtsantritt in M. im J. 1799 wünschte ihn die Gemeinde Trietsch zum Rabbiner. Er lehnte ab und M. erhöhte sein Gehalt. 1801 trat die Gemeinde Strassnitz¹⁾ (Dresnitz) an ihn mit der Bitte heran, an ihre

1) Jüd. Ortsbezeichnungen (vgl. Mitteil. V, S. 12): Greiditz = Grätz (vgl. die jüd. Bezeichnungen für Ortschaften bei Löwenstein, Abbre-

Spitze als geistiges Oberhaupt zurückzukehren. Nun hatte er sich dort ganz besonders wohlgefühlt. Während er nach seiner eigenen Aussage (vgl. Chut ha-meschullasch) in M. gedarbt, auch später in Preßburg mit einem Jahresgehalt von 4000 fl. recht knapp haushalten mußte, hatte er in Strassnitz reichlich alles, was er brauchte. Vor allem aber bedang er sich von den Strassnitzern diesmal die Zusage aus, ihm die Erhaltung einer größeren Jeschiba zu sichern. In der Zuschrift, die ihm aus Straßnitz zukam, wurde aber statt dessen die Zusicherung höherer Bezüge in den Vordergrund gestellt; außerdem verspätete sich der Überbringer dieser Berufung, so daß die Verhandlungen zu keinem Ergebnis führten. Im Jahre 1802 trat Wagneustadt an ihn mit dem Anerbieten heran, das dortige Rabbinat zu übernehmen. Er lehnte ab aus einem Gefühl der Seßhaftigkeit heraus, indem er auf Rabbiner, die ohne schwerwiegenden Grund die Stelle wechseln, das Wort münzte, sie seien wie ein Ochs, der, wenn er unten am Berge geweidet hat, auch durchaus noch auf dem Gipfel weiden will.

Aus Straßnitz waren einige Bachurim der dort von ihm geleiteten Jeschiba mit ihm nach M. gekommen, wo er, den bescheidenen Mitteln der Gemeinde angemessen, nur einen kleinen Stock von Schülern um sich scharen konnte. Einen von ihnen vermählte er mit einer elternlosen Anverwandten, die er, damals kinderlos, in seinem Hause erzogen hatte.

In M. nahm er noch ein anderes Kind in sein Haus auf, das Söhnchen des Kantors von M. Durch einen merkwürdigen

viaturen [in Berliner-Festschrift]), Cunic = Kanitz, Mislop = Myroslav, Prostitz = Prossnitz, Reinitz = Mähr. Weiskirchen u. a. bei Flesch, Beiträge z. Gesch. d. Juden in Mähren (Jahrb. d. slov. Rabbiner I, S. 48). H. Weinberger, Wien teilt mir mit: Besentz = Bisenz, Gelande = Galanta, Hoichenau = Hohenau, Jabokrück = Jambokret, Jehanne = St. Johann, Küklowe = Kuklof, Lümpenborg = Lundenburg, Moidern = Modern, Morbarg = Szentz, Nadesche = Nadasch, Nitelschborg = Nikolsburg, Preschborg = Preßburg, Pope = Papa, Radesche = Hradist, Raschpitz = Radosotz, Redesch = Ung. Hradist, Rub = Raab, Schoisborg = Sassim, Schutelsdorf = Schatmansdorf, Stampe = Stampfen, Szemnetz = Szenitz, Sardehell = Szerdahely, Tarne = Tyrnau, Topeltschoi = Topolcany, Warbef = Verbó, Wachterlitz = Wittenz, Werbofze = Werbotz, Wradesche = Wradist.

Vorfall war er hierzu bestimmt worden. Das Fenster in Mose Ssofers Studierzimmer führte auf den Friedhof hinaus. (Nach einer Legende leuchtete durch ein kleines Fenster im Arbeitszimmer des M. Ss., das zum Bache hinausging, die Schechina hinein.) Eines Nachts, als er vom Bache aufblickte und hinaus sah, gewahrte er auf dem Friedhofe eine Gestalt in Totenkleidern. Sie trug die Züge des Kantors, der in demselben Hause unter ihm wohnte. Der „Chassam Ssafer“ — um ihn, wie üblich, nach dem Titel seines Hauptwerkes zu benennen — ließ am nächsten Tage für den Kantor, ohne ihn zu nennen, im Minjan beten, an dem sich dieser selbst ahnungslos beteiligte. In der Nacht erblickte der Rabbi dieselbe Erscheinung. Er ließ abermals beten. An diesem Tage erkrankte der Chasan, um bald darauf zu sterben. Der Chatham Ssofer nahm ein kurz vorher geborenes Kind des Verstorbenen zu sich. Solange das Kind noch der Mutterbrust bedurfte, rief der Rabbi die Mutter des Säuglings zu ihrem Söhnchen in den Oberstock.

Solche Züge persönlicher Bemühung im Dienste der Menschenliebe sind besonders beachtenswert an einem Manne, der Tag und Nacht fast unausgesetzt dem Studium oblag. Die Woche hindurch, von einem Sabbat zum anderen, kam der Chatham Ssofer gar nicht heim. Er blieb im Studierzimmer der Gemeinde, das heute noch gezeigt wird. Er schlief nicht anders, als indem er die Stirn auf einen Schlüssel im Schlosse stützte. Sowie der Schlüssel herausfiel, erwachte er. Wollte ihn die Müdigkeit beim Studium übermannen, so steckte er die Füße in kaltes Wasser. Stehend studierte er viele Jahre hindurch¹⁾.

1806 erhielt er einen Ruf nach Preßburg, wo ihn vor allem als Lehrer günstigere Bedingungen erwarteten. Wuchs doch die Schar der Bachurim in Preßburg unter dem Chatham Ssofer bis zu etwa 500. Nicht sogleich²⁾ trat er die neue Stellung an. Als er nämlich die Abschiedspredigt in M. hielt, brach in der Judengasse ein verheerendes Feuer aus. Nach einer Überlieferung hatte der Pächter des dortigen Bräuhauses, ein Jude, trotz der

1) Über seine Stellung zu profanen Wissenschaften vgl. Eis. H. Weiß a. a. O. 20, 58, 60.

2) Vgl. Weiß, Abne beth hajocer 46, 51, 53.

Vermahnungen des früheren Rabbiners, am Sabbat brauen lassen. Bei seinem Weggange von M. hatte der Rabbiner über das Haus den Fluch ausgesprochen, daß es in Kurzem abbrennen möge. In der Tat brach der Brand im Bräuhaus aus, doch griff er auf die Judenhäuser über, so daß ein großer Teil der Gemeinde obdachlos wurde. Dies bestimmte den Chatham Ssofer seine Gemeinde nicht zu verlassen, bis er durch Sammlungen in anderen Gemeinden die Mittel aufgebracht hatte, zunächst für die Abgebrannten Baracken bauen zu lassen. Als man dann an den Wiederaufbau der Häuser ging, stieß man auf eine Schwierigkeit. Da die Gemeinde ohne Rücksicht auf ihre Ausdehnung sich auf wenige Häuser angewiesen sah, war jedes Haus stückweise Eigentum mehrerer Familien. Jetzt, nach dem Wiederaufbau, entstanden Unstimmigkeiten bei der Festsetzung der Eigentumsgrenzen. Gegen die Art, wie der Chatham Ssofer sie durchführte, beschwerten sich einige bei der weltlichen Behörde. Als nun die christlichen Ratsherren den Rabbi befragten, wie er die Grenzen so bestimmt habe erkennen können, nahm er eine Axt, er schlug an einer Stelle die Tünche ab, und deutlich sah man die Ziegelsteine darunter nach rechts und nach links so angeordnet, daß hier offenbar zwei verschiedenen Besitzern gehörende Hausteile festgestellt werden konnten. Als die Herren, hierüber erstaunt, den Chatham Ssofer des weiteren fragten, wie er denn, ohne diese Nachprüfung im einzelnen nach dem bloßen Augenschein die Grenzlinien ausfindig gemacht habe, erklärte er ihnen, er habe gewußt, daß die Dachrinne immer diese Grenze entlang gelaufen sei. Man bestaunte die Weisheit des Rabbi, der, wie eine Überlieferung meldet, durch einen Traum darauf hingewiesen worden war.

Der Chatham Ssofer verließ M. als eine Gemeinde, die durch die Menge bedeutender Thora-Gelehrter berühmt war. J. Hirsch in seinem „Mor deror“, in dem wertvolles Material zur Biographie des Chatham Ssofer, so insbesondere über seine Stellung zu profanen Wissenschaften, zu finden ist, berichtet von ihm unter anderem die Äußerung: „Hilchos Rabbonus lernt man in M.“ Die Jeschiwa in M. blühte auch nach seinem Wegzuge. Man pflegte zu sagen: „In M. können die Staner (Steine) lernen“ oder: „M. hat 70 Bne Toire, die in der Ssugje mit dem

Row mefalpel sein“. Der Chatham Ssofer selbst sagt einmal: „So ist es mir gelungen, hier in Preßburg einen Issur einzuführen, den mir die Chachme M.s die langen Jahre hindurch verwehrt haben.“ Die Einschränkung der rabbinischen Autorität in rituellen Angelegenheiten durch den Vorstand ist in M. eben daraus zu erklären, daß die Vorsteher selbst bedeutende Talmudisten waren¹⁾).

Hierhin gehört auch folgende Überlieferung: An Stelle der heutigen Jessod Hatorah oder in ihrer Nähe befand sich, wie erwähnt, ein Haus, welches im Volksmunde die „Gewürzbüchse“ genannt wurde. Infolge des Familienwesens hatte diese kleine Behausung mehrere Besitzer. In den Tagen des Chatham Ssofer brannte diese Hütte gänzlich nieder. Über den hieraus entstehenden Besitzstreit äußerte sich der Chatham Ssofer: „Beim Gewürzbüchse habe ich mich im Chauschen Mischpot klargemacht“

Der Nachfolger Mosche Schreibers wurde Bunam Eger, ein Bruder des berühmten Akiba Eger, dessen Tochter Sarah später die zweite Frau Mosche Schreibers wurde. Er starb 1820 und liegt in M. beerdigt. Auf ihn folgte Meir Almás.

R. Mayer Popper, polnischer Herkunft, langte auf einer Reise durch die ungarischen Gemeinden knapp vor Rosch haschana aus Alma's in M. an und fand bei dem angesehenen Talmudgelehrten R. Mayer Malke Krassls gastliche Aufnahme. Rosch haschana fiel in jenem Jahre auf Donnerstag, so daß drei Tage aufeinander folgten, an denen man dem Gast, der Tag und Nacht in der gebetsfreien Zeit den Talmud studierte, nicht die Lampe, wenn das Öl ausgegangen war, von neuem füllen konnte. Aber, wie eine Legende zu berichten weiß, langte das Öl, das naturgemäß nur für eine Nacht gereicht hätte, für alle drei Nächte. Dadurch erwarb sich der Gast eine ganz be-

1) Ein Fleischhauer aus M., so heißt es, besuchte bei einer Anwesenheit in Altofen den Talmudvortrag des dortigen Rabbiners R. Mosche Kunitz und setzte ihm in der Kontroverse so scharf zu, daß der Rabbiner ihn erstaunt fragte: „Wer seid Ihr?“ „Ein Fleischhauer aus M.“, war die Antwort. Worauf der Rabbiner: „Wenn in M. die Kazzowim so lernen können, wie erst die B'ne Toire!“

sondere Ehrerbietung. Da nun gerade der Rabbinerposten in M. vakant war, lud man ihn für Schabbath Schuba zu einer Derascha ein, und R. Meir entwickelte ein so überragendes Wissen und einen so stupenden Scharfsinn, daß man darauf verzichtete, über ihn Erkundigungen einzuziehen und am Sabbatausgang die versammelte Gemeinde ihn einstimmig mit dem Rufe: „Es lebe unser Herr und Lehrer!“ zum Rabbiner wählte.

Doch gar bald verscherzte er sich die Gunst der Gemeinde durch die Geringschätzung, mit der er bei der öffentlichen gelehrten Diskussion, dem Pilpul, die Thoragelehrten behandelte. Er rief ihnen zu: „Gejt zum Makre dardeke“ (Kinderlehrer)!“ oder „Gejt in Cheder!“ Einmal im Pilpul am Schabbath Kalla, als die rechthaberischen Lomdim (Gelehrten) ihm arg zusetzten, wandte er sich an die Frauengalerie mit den Worten: „Weiber, verschelt enkere Kinder nit!“ Hierauf verdutzte Gesichter, bis R. Meir die Aufklärung gab: „Die Weiber werden meinen, wos für Bne Toire ets seid und werden sich wenigstens solche Kinder wünschen, wie ihr seid, derweil ihr einen am-[haa]razischen Pilpul schel hewel führt.“

Auch soll R. Meir in vorgeschrittener Morgenstunde einmal zur Ergänzung des Minjans einem minderjährigen Knaben ein Sefer in die Hand gegeben haben. Während seine Vorgänger in der Sorgfalt auf Sauberkeit des Gewandes Muster geboten hatten, vernachlässigte er, wie es heißt, seine äußere Erscheinung. Die Gemeinde hielt es auch mit ihrer Ehre für unvereinbar, daß er sich für längere Zeit als Wanderrabbiner aus ihr entfernte. Furchtbar waren, so lautet die Überlieferung, seine Flüche gegen einzelne Gemeindemitglieder. Der Sohn eines von ihm Verwünschten wurde wahnsinnig. Ein an einem Sabbat von ihm Verfluchter wurde bei einem Aufenthalte in Wien wenige Tage darauf von einem Wagen zu Tode überfahren.

So entstand denn in der Gemeinde eine Spaltung, die auch die Nachbargemeinden ergriff. Der Chassam Ssofer nahm sich aus prinzipiellen Gründen R. Meirs an und es ist wohl kaum zutreffend, daß er, wie man erzählt, gesagt haben soll: „R. Meir ist ein Talmid chochom deoraisso, aber ein Am hoorez derabbonon.“ Jedenfalls ertrug die Gemeinde den unleidlichen Zu-

stand zehn Jahre lang, bis R. Meir sich bewegen ließ, freiwillig seiner Stellung zu entsagen. Er zog nach Wien und fand hier sein Grab. Alle, auch seine Gegner, rühmen ihn als eine Koryphäe talmudischer Gelehrsamkeit¹⁾.

Der nächste Rabbiner von M. war Simon Ssofer. Er war als Sohn Mosche Ssofers 1821 in Preßburg geboren worden und wurde 1842 nach M. berufen. Hier blieb er bis 1857. Er wurde dann Rabbiner in Papa und 1880 in Krakau. 1879 war er in den Österreichischen Reichsrat gewählt worden; 1880 begründete er die hebräische Wochenschrift „Machsike ha-dath“. Er starb 1883.

Nach dieser Zeit fungierte in M. als Rabbinatsverweser Aron Singer (starb 1868) und nach ihm David Kohn (starb 1888). Ihnen folgte als Rabbiner R. Samuel Ehrenfeld, dessen Nachkommen die Reihenfolge der dortigen Rabbiner fortgesetzt haben.

Sonst wird noch von jüdischen Gelehrten berichtet:

Reb Dovid Hasch Wolf ließ am Sabbatausgang das Wasser ausschütten, damit man nicht in Versuchung komme, vom Sabbat etwas auf die Woche zuzubereiten.

Reb Moische Hirsch ging nie vor einer offenen „Schul“ vorüber, ohne einzutreten und ein kurzes Gebet zu verrichten.

Die alten Gelehrten erzählen, daß der Lehrer des Reb Abele Gumbinner, des Verfassers des „Magen Abraham“, namens Asriel Denegrad, hier begraben sein soll. Wir können aber seine Grabstelle nicht bezeichnen.

Vom „Schach“ (R. Sabbatai Kohen) erzählt man sich, er sei auf seiner Flucht aus der Heimat nach M. gekommen. Der Rosch hakohol nahm ihn gastfreundlich auf. In der Nacht schrieb der „Schach“ an einem seiner Werke, als er vor der Tür ein leises Weinen hörte. Er ging hinaus und fand ein Mädchen, das bitterlich schluchzte. Der Vorsteher hatte sie, die schutz- und mittellos vor Jahren nach M. gekommen war, an Kindesstatt angenommen. Sie hatte das Tintenfaß des Rabbi bemerkt und dieses sie an ihren Bruder erinnert, der ein ganz ähnliches besessen habe. Die Familie war, wie das

1) Durchaus sympathisch äußert sich über ihn Eis. Hirsch Weiß a. a. O. 38 f.

in jenen Zeiten der Judenverfolgungen nicht zu den Seltenheiten gehörte, auseinandergesprengt worden. Im weiteren Gespräch ergab sich, daß der „Schach“ seine Schwester vor sich hatte. Sie war damals Braut. Als der Rosch hakohol nun sah, wer sein Schützling war, wollte er die Verlobung, da der Bräutigam geistig nicht viel bedeutete, zurückgehen lassen. Der „Schach“ aber bestand, als er den seiner Schwester Verlobten kennengelernt hatte, auf der Verbindung. Man dürfe keinen Menschen öffentlich beschämen. Überdies würden der Ehe bedeutende Kinder entspringen.

Bräuche und Lieder.

1. Ausrufungen des Gemeindedieners:

a) Wenn ein Mitglied der Gemeinde einen Wurm in einer Kirsche findet, veranlaßt es beim Rabbiner, daß der Schammes durch die Straßen ruft: „Kaschten sein osser unaufgemacht zü essen“.

b) Ein Verlustträger ließ in gleicher Weise ausrufen: „Wer das und das hat, sell's zu Pleune tragen üm mekajem gefunden (zu) sein meschiw awede“.

c) Ein paar Tage vor Pessach: „Alle Leit sollen küssen zum Kaschern“.

d) Bei einer Hochzeit wurde ausgerufen: „Alle Leit sollen küssen zum Bedecken“. Ferner: „Alle gebetene Leit sollen küssen zum Essen und sollen das Eßzeig mitbringen“.

e) Am Erew Pessach gegen 9 Uhr vormittags: „Chomez is osser zü essen“.

f) In den drei Wochen, mit Ausnahme von Rosch Chodesch und Freitag, wird in der Mittagsstunde im Tempel Chazzoth gemacht und der Schammes ruft: „Zü Chazzoth“.

g) An Selichothtagen geht der Schammes von Tür zu Tür und ruft: „Auf zü Sliches“, sodann wird nochmals „Schül gekloppt“.

h) Auch die Thequfa wurde in dieser Weise ausgerufen.

i) Am Schabbos und Jomtof morgens ruft man „zü Haschcome“. (Am Rosch Haschono und Jom Kippur wird nicht gerufen.) Zu Mussaf und Mincha: „In deer Schüül“, zu Mariw: „zü Maariw“.

k) Eine halbe Stunde vor Schabbseingang: „Züü Keboole Schaabbes“.

l) In den Sephiratagen wurden früher Mincha und Maariw zusammen gebetet. Bei Anbruch der Nacht rief der Schammes durch die Gassen: „Sephires Hooimer!“

m) Bei einem Get wurde gerufen: „Züm Get!“, bei einer Chalize: „Zur Chalize“. Jeden Erew Jomtof: „Alle Leit sollen kumen in die warme Mikwe“. Vor einer Leichenfeier werden die Leute mit dem Ruf „Mes Mizwe“ zum Trauerzuge geladen. Dabei reicht der Schammes die Taharo-Kanne herum.

Beim Gottesdienste:

n) Vor Wiederholung der Tefilla wird ausgerufen: „Schtike jofe beschas hatfilloh“; früher geschah dies bei jedem Gebete.¹⁾

o) Roschchodesch wird nur am ersten Vorabende vor Schemoneësre „Roischchodesch“ gerufen.

p) An Roschhaschono und Jomkippur vor Boruch Scheomar wird das Aufrollen der Tageslektion in folgender Weise verkauft: „100 üm Chipesch“. Das Einheben der Thora nach dem Aufrollen erfolgt bei Boruch Scheomar.

2. Die kleine Schul wollte auf das Anrecht auf eine eigene Drosche nicht verzichten. Als die etwas schwer zu rührende Zuhörerschaft einer Kolnidre-Drosche des alten Areb Dawid (R. David Kohn²⁾) nicht die erhoffte Empfänglichkeit entgegenbrachte, rügte er, dessen Humor auch sonst berühmt war, diese Verstocktheit mit den Worten: „Ün wenn mo enk Paprika in de Agen straut, wot ets ach nix wane. As wor och enk sagen, des wot enk wane machen: do Petelsdorfer Wei is nix geroten.“

Da am Sabbatmorgen nicht im Tempel, sondern nur in der kleinen Schul Mussaf gebetet wurde, wurde diese von den Frommen nach Schacharis besucht.

Schabbath Chol-Hamoëd betete der Chasen in der kleinen Schul, damit auch diese „beklomperscht“ einen Chasen habe.

3. Schülklopfen. Der Schammes ordnet den Tempel, zündet insbesondere die Gebetskerzen und das Ner-tomid an (madlik

1) Wie sich Bräuche in derselben Gemeinde ändern s. bei Ghirondi, Toledot gedole Jisrael (Triest 1833) S. 67.

2) Kohn in Md. vgl. Wachst. W. J. II 496.

u-meti w ha-neroth) und holt den Holzhammer hervor. Damit begibt er sich zum Rosch hakohol und zum Rabbiner um die Erlaubnis, die Gemeinde nach Schül zu laden. Auf seinem Rundgang durch die Gemeinde klopft er zuerst an die Haustore zur Rechten (kol pinoth sch'atto pone), jedesmal mit drei Schlägen, und zwar mit einer kleinen Pause nach dem ersten Schläge. Nur am Tischobeaw und bei einem Todesfalle in der Gemeinde, bevor die Beerdigung stattgefunden, mit zwei Schlägen. Kurz vor der angezeigten Gebetszeit klopft der Schammes im Polisch. Hat er sodann unmittelbar hierauf seinen Platz im Tempel erreicht, so beginnt der Vorbeter, so daß zur kundgemachten Gebetszeit die Tefilloh bereits im Gange ist. Da das Schülklopfen einen Bestandteil der Awaudoth bildet, darf der Schülklopfer sich in der Ausübung seines Amtes durch nichts unterbrechen lassen, auch nicht selbst dabei sprechen. An Sabbaten und Festtagen wurde nicht geklopft, sondern nach Schül gerufen, wobei der Schammes die rechte auf die linke Hand legte und so gegen das Herz hielt.

4. Für Nachzügler beim Morgengebet, die das Borchu versäumt hatten, wurde vor Wiederholung der Schemone esre Borchu von einem der Kaddischsager rezitiert. (Mitget. von R. Leser Kaiser, s. übrigen Schulchen ar. z. St.).

5. Montag und Donnerstag zwischen der einen und der anderen Alijoh bei der Thoraverlesung übte man das „Kobel sein“, d. h. Anklagen oder Rechtfertigungen wurden im Tempel vorgebracht, letztere mit der Einleitung: „Um mekajem zum sein mizwas wihjissem nekijjim“ usw.

6. Am Ausgang des Roschchodesch wird im Maariw Psalm 83 nicht gesagt, am Jomkippur koton Ps. 6 und 20 in der im Gebetbuch angegebenen Reihenfolge nur, wenn er von Freitag auf Donnerstag zurückverlegt ist, am Vorabend des Roschchodesch in umgekehrter Reihenfolge.

7. Die Ölbeschaffung für das Ner Tomid gehörte früher nicht zu den Agenden der Kategorie Zedokoh. Dafür bestand eine eigene Ner Tomid-Chewra. Sie hatte das Recht, an den hohen Feiertagen eigene Thoraverlesungen zu veranstalten. Ihre weiteren Einnahmen bestanden in Sammlungen, die gelegentlich aller Festtage von Haus zu Haus eingehoben wurden.

8. Außer den vorgeschriebenen 2 Gebetskerzen (Ner Tfillo) wird hier noch eine große Wachskerze angesteckt, die aus den Stiftungsgeldern der Gottlieb Breuerischen Stiftung bestritten wird.

9. Ähnlich der Eisenstädter Thaqqana gingen die Frauen, um nicht mit den Männern gemeinsam den Tempel zu verlassen, schon bei Aanim semirau heim. Auch an Wochentagen, besonders an Montag und Donnerstag, besuchten die Frauen zahlreich den Tempel. An kalten Wintertagen nahmen Männer wie Frauen Glutschalen mit. Viele Frauen warteten am Abend sogar auf das zweite Minjan, das Maariw bismanoh betete. Erst später wurde die Frauenabteilung als Winterschul okkupiert.

Während an Sabbaten zu Mussaf in der großen Schül nicht gebetet wurde, war beim Mittagsgottesdienst der Tempelbesuch um so reger, und beim Aanim Semiroth konnten die Pethichoth gesondert versteigert werden. Nach dem Umbau mußte mangels entsprechenden Tempelbesuches die Versteigerung unterbleiben. Der Beleder Rabbiner R. Simon Chajjim Fellner, ein gebürtiger Mattersdorfer, rügte bei einem Besuche in seiner Heimatgemeinde diesen Übelstand öffentlich. Nebenbei sei bemerkt, daß bei der Vermählung dieses Rabbiners mit der Tochter seines Kollegen in Zelem, die sich zu einem Volksfest gestaltete, die anwesenden Rabbiner anordneten, daß an diesem Tage, obwohl ein Werktag, geduchent (der Priestersegen erteilt) werde. (Mitg. von einem der Anwesenden, Hn. Kraus.) [Dasselbe geschah auch bei der Einweihung der Kobersdorfer Synagoge.]

10. Die Badewärterin (Tuckfrau) wartete am Freitag abend ab, bis die Gemeinde im Tempel den Borchu sagte. Sie stellte sich von außen am oberen rechten Tempelfenster, der Gemeinde sichtbar, auf. Nach Aussage des Reb Binj. Deutsch (Sofer) erklärte der Chassam Sofer, Nacht sei, wenn die Abendglocken läuten, oder wenn die Umrisse eines Strauches im Freien zu verschwinden beginnen. Die Geburt eines Knaben wird vom Schulklopfen an, ebenso am Freitagabend, wenn im Tempel Mismor schir lejom haschabbos gesagt wird, zum nächsten Tage gezählt. Man ging ehemals am Abend früher in den Tempel.

11. Bei der Morgenandacht nach dem Schlußgebet wurde täglich „das Lied der Einheit“ und „das Lied der Ehrenpreisung“ rezitiert. Da die Beter diesen Wechselgesängen ferne blieben, wurde bestimmt, daß die Kinder, welche kein Schulgeld entrichten, sich um den Vorbeter zu gruppieren haben, um mit ihm diese Hymnen zu singen.

12. Werden zwei Thorarollen ausgehoben, so übergibt, der das erste Sefer ausgehoben hat, dieses dem Vorbeter, hierauf ihm der andere das zweite.

13. Die sieben vorgeschriebenen Alijoth am Sabbat wurden samt dem Ausheben zusammen verkauft, nur am Sabbat Chol Hamoëd und am Buß-Sabbat, wie an Festtagen, einzeln versteigert. Ebenso stets gesondert Acharon, das man an jedem Sabbat mit Ausnahme des Sabbat Haasinu hinzufügt, wie auch die folgenden Funktionen. Der Erlös aus Acharon gehört der Chewra kadischa. Ihn hatte sich die Chewra als eine an der Zedoko haftende Schuld gesichert. Am Sabbat vor einem Brudermahl gehören die Alijoth der Chewra. An den 3 Wallfahrtsfesten beim Maskir gehört Chamischi (isch kematnas jodau) dem Rabbiner. Am Montag und Donners-tag betete der Chasan vor. Zu Mussaf am Sabbat gingen die Rechtsgelehrten und vornehmeren Baalebattim mit umgehängtem Tallis nach Schül.

14. Schabbath Beschallach wird außer dem üblichen Scholet auch Weizen „gestellt“. In manchen Häusern wurde, wie am Schabuoth, auch am Simchath-Thora-Abend eine milchige Mahlzeit aufgetragen. Am Erew Tischobeaw aß man zu Mittag Linsensuppe und ein Linsengericht, am Abend allgemein Lokschen.

15. War ein unbeerdigter Leichnam in der Gemeinde, so enthielten sich die angeseheneren Chewra-Mitglieder bis nach dem Begräbnis des Wein- und Fleischgenusses.

16. Am Freitag wurde früher als sonst zu Mittag gespeist, und zwar nicht bei Tische, sondern in der Küche wurde eine Mahlzeit eingenommen, bestehend aus Zutaten der Sabbatspeisen, wie Grünzeug, Grieben, Leber usw., oder einem Einkoch, wie Grieß, Apfelkräpfel u. dgl.

17. Für Schabbos darf nicht bezimzum, d. h. knapp ge-

kocht werden. Am Freitagabend aß man geriebene Gerste (Farvelach).

18. Montag und Donnerstag, auch an Erew Roschchodesch, vermied man Fleischgenuß. Roschchodesch wurde zu Mittag besser gespeist, u. a. Reis, gebackene Mehlspeisen (Farwel).

19. Im Nissan ißt man keine Hülsenfrüchte.

20. Wenn in der Gemeinde ein Gast weilte, war es Brauch, einen silbernen Becher Wein und auf einer silbernen Tasse seltene Früchte (Orangen, Zitronen), Schokolade usw. zu kredenzen, mit dem Spruche: „N. N. läßt schön grüßen und schickt es lechowed dem Oirech.“ Handelte es sich um einen hervorragenden Gast, dann kredenzte auch die Gemeinde. Der Überbringer des großen Kidduschbechers war der Neeman ha'Kehilla (Notar). Vgl. Mitteil. Heft 22 (1907) S. 57.

21. Nach dem Challenehmen wird vom Teige noch ein Stückchen abgehoben, daraus der sogenannte Flecken gemacht, den man armen Leuten schickt.

22. Aus der Trogsscharre wird ein eigenes Brötchen gebacken, das männliche Personen nicht essen.

Die männlichen Hausleute dürfen keine Kasserollen ausscharren und kein Herz essen.

23. Bei einer Familienfeier wurden eigens zur Verteilung an arme Leute Flecken gebacken. Kinder wurden bei Familienfesten mit „reschigen Rüten“ beschenkt. Man nahm ein ca. 20 cm langes und daumenstarkes Holzstäbchen, umwand es schlangenförmig mit einem rund ausgezogenen Teig, überstrich es mit Eidotter und buck es auf den Kohlen liegend. Auch beim Brudermahle verteilte der Vorstand der Chewra Kadischa an seine kleinen „Melatsches“ ähnliche reschige Rüten.

24. Am Roschchodesch legten die Frauen bessere Kleider, so die Roschchodesch-Haube, an und arbeiteten nicht, sondern verbrachten die freie Zeit mit Kartenspielen¹⁾ u. dergl.

25. Hallel trägt man, besonders am Seder so vor, daß zuerst

1) Vom Maharam A⁴sch nur an Purim und bei Wöchnerinnen gestattet, weil angeblich einmal einer seine junge Frau verspielt hatte (Markbreiter, Eisenstadt 53), Ahron Sam. Kaidenower u. a. auch an Chanukka, vgl. Weiß, Abne 40^b.

der hebräische Vers, dann die deutsche Übertragung mit einem Refrain gesungen wird.

a) Leu omis usw.

Ich will nicht sterben, nor leben
 ün den Beure Schewach geben.
 .,: E soi e Neschome, esoi ün esoi,
 ioch hob doch gern, tü ach e soi. .,:

b) Jasor usw.

Züchtige mich, Gott, bei meinem Leben,
 ün zü den Toit tü mioch nicht geben,
 .,: E soi e Neschome usw. .,:

c) Pis'chü li usw.

Öffnet mir die Tore von oiben,
 doss ioch soll kenne den Boire (Schöpfer) loiben,
 .,: E soi e Neschome usw. .,:

d) Se ha-scha'ar usw.

Dieses ist das Gottestor,
 da kommen nur Zadikim vor.
 .,: E soi e Neschome usw. .,:

e) Oidecho usw.

Du hast mich gezüchtigt, ich danke Dir,
 denn Du warst stets nur Stütze mir.
 .,: E soi e Neschome usw. .,:

f) Ewen usw.

Dieser Stein, den die Baumeister verachten,
 Ist geworden zu den schönsten Prachten.
 .,: E soi e Neschome usw. .,:

7) Me'es usw.

Dieses ist von Gott geschehen,
 gar wunderbar anzusehen.
 .,: E soi e Neschome usw. .,:

8) Se hajom usw.

Diesen Tag hat Gott gemacht,
 wo alles sich freut und alles lacht.
 .,: E soi e Neschome usw. .,:

26. Kiddusch und Hawdala wurde nur über einen silbernen Becher gemacht.

27. Früher gingen die Baalebattim mit 2 Blumensträußen.
 — einer wegen Socheur, der zweite wegen Schomoir — am Sabbat in den Tempel, um „marbe bebroches“ zu sein¹⁾.

1) So hielt es der Chassam Ssofer (Chut ha-meschullasch).

28. Spesezenacht wurden zu Hause in der siebenzackigen Schabboslampe die Ölreste angezündet. Der Hausvater begann Hawdalah mit „Gott vün Awrohom, Jizchok ün Jakoiw“, worauf „hineh“ usw. auf hebräisch folgte.

29. Eine poetische Version des Liedes für Schabbosausgang:

Gott vün Awrohom, fün Jizchok ün fün Jakow,
Beschütz dein Volk Jisroel zü deinem Loib,
Der liebe Schabbes Kodesch geht e hin,
D'Woch soll kommen zün güten ün züm frommen,
Zü Masel ün zü Broche,
Zü Oischer ün zü Kowed,
Parnose bechowed,
Amen weamen

in Gottes Namen (Varianten in unseren „Mitteil.“ III, 13.)

30. Wenn am Sabbatausgange der Schammes zu „Mariw“ ruft, eilen die Mädchen in die Frauensynagoge, sagen „Borchu und Schema“ mit der Gemeinde mit, singen dann für sich das „Gott vün Awrohom, Jitzchok“ usw., sprechen den Segensspruch „Hamawdil“, erst dann begeben sie sich zu ihrer Wochenarbeit.

31. Elias, der Baumeister (Lied für den Sabbatausgang).¹⁾

Aufgezeichnet von Salomon Mendelsohn.

Andachtsvoll.



A - mol is ge - we - sen ein Isch Chos - sid vor - han - den,



Der ist ge - gan - gen Lei - ten — zu — Schan - den,



Kein Nah - rung und kein Es - sen, kein Nahrung und kein Es - sen



Und mit ab - ge - ris - se - ne Mal - büschim is er da - heim ge - ses - sen.

1) Vgl. Jew. Enc. V, 427. Gaster, Exempla 262.

- a) Amol ist gewesen ein Isch chossid [Frommer] vorhanden,
Der ist gegangen Leiten zu Schanden,
Kein Nahrung und kein Essen
Und mit abgerissene Malbüschim [Kleider] is er daheim gesessen.
- b) Er war beglückt mit ein Weib vün Gottes Wunder
Ûn dazu fünf choschewe [brave] Kinder.
Dies Wab war jetzunder stark aufgeregt
Ûn hot ehm den hoffnungslosen Maamid [Zustand] nohegelegt.
- c) Sie sogt: „In so e Elend geht's nicht weiter,
Leider hom wir weder Brot noch ganze Kleider,
Kein Gold, kein Silber und auch keinen Fetzen,
Was man könnte beim Saucher [Händler] versetzen.
- d) Thauru kennst Dü; denn Dü host Dech ordentlich geplogt,
Jedoch ober der Hüngr macht mich ganz verzogt.
Dü lernst ganz woil und sogst a güte Swore [Ansicht],
Ober wos soll ich zü essen geben den Kinderloch, a Chumesch [Pen-
tateuch] oder a Gemore [Talmudfoliant]?
- e) In dieser groissen Not
Welt ich Dir geben a güten Rot.
Geih wie a Seldner [Soldat] rüstig und tapfer
Hinaus auf dem Markt, bring des Opfer.
- f) Tomer [vielleicht] werd der güte Boire [Schöpfer]
Dir bescheren a glickliche S'choire [Ware],
Denn Er ist güt zu denen, die auf Ihm hoffen,
Seinen Jidelech tüt Er Gutes tomid [stets] verschaffen.“
- g) „Lieb Wabeleben, Deine Eze [Rat] ist voll Sechel [Scharfsinn] und
Verstand,
Ich hob ober leider nor abgerissenes Gewand,
Leer sein alle meine Taschen,
Nicht findest Du drinne einen Groschen.“
- h) Da ist sein Weib geloffen zu Reb Hillel Hasoken [dem Alten]
Ûnd hot sech ausgeliehen eine Schubetze [Gewand] mit silberne
Hoken.
Er ist gegangen hinein in andern Cheder [Zimmer]
Ûnd hot sich voll Hoffnung angezogen die geborgte Kleider.
- i) Gebeten zün Boire hoben seine Kinder:
„Riboinoi schel Oiloim [Herr der Welt], bezeig deine Wunder,
Jehi Rozoin, erfüll' unser Begehr,
A große Hazlocho [Glück] unsern Taten bescher!“
- k) In seinem wahren Bitochoin [Gottvertrauen] loift der Chossid in
mehrere Straßen,
Er wass nicht, daß Elijahü Hanowi [der Prophet] auf ihm tut passen.

Elijohü Hanowi, der Mewasser [Verkünder], kümmt auf amol zü
gehen,

Wie er hebt die Augen, auf den Markt zu sehen.

- l) Schulem alechem [Friede mit Euch], guter Tane [Gelehrter]!
Heut wünsch' ich Dir a Dobre Rane,
— Auf datsch hasst dos a güt Morgen —
Mein Kind, Du brauchst nicht zü sorgen.“
- m) Sorg weiter nicht, es is nit a soi schlecht,
Geih und verkauf mich für einen Knecht!
Heiliger Nowil! Alles darfst Du mir schaffen,
Nur dos nicht, daß ich den Odoim [Herrn] soll verkaufen als einen
Sklaven.“
- n) Nach langem Züreden hot sich der Chossid endlich entschlossen
Ünd hot ihm feilgeboten auf den Straßen,
Es hot ihm gekaft a großer soicherischer Srore [Großhändler]
Üm achtmalhunderttausend Tohler baare.
- o) Und er frogt Elijohü Hanowi: „Wos ist Deine Beschäftigung? Wos
ist Dein Unternehmen?
Kannst Du mir efscher [vielleicht] bauen a Schloß, wie in der Haupt-
stadt vün Böhmen?
Baust Du mir a solches, wie es hot dos Malches [König], baust Du
mirs ehrloch und treu,
Do host Dü man Wort, dann los ich Dech frei.“
- p) Am ersten Tog von Binjan [Bau] hot Elijohü Hanowi mit den Ar-
beitern gebaut,
Dann hot er hinauf zum Himmel geschaut,
Um Mitternacht hot er zum Boire gebeten:
„Riboinoi schel Oiloim, errett' mech aus meine Nöten!
- q) Ich hob mich wegen Deinen Chossid verkauft als Knecht
Wegen Dein Kowed [Ehre], nicht wegen meinen, ich mein, es war
recht,
Dü bist doch der Boire vün jeden Kinjen [Besitz],
Sei Dech merachem [erbarme dich] ün stell her den Binjon [Bau]!
- r) Meine Tefilloh [Gebet] mit Rachamim [Erbarmen] lohne,
Denn letoiwo [zum Guten] war meine Kawone [Absicht].“
Of amoil sein gekimmen anzufahren
Recht viele Engelscharen.
- s) Die Arbeit ist gegangen schnell vün staten,
Gefreit hat sich der Sroire, daß sie es esoi schnell fertig hatten,
Er hat gesehen, wie sie sich beeilen,
Zu bauen schöne Türme mit noble Säulen.

- t) Elijohü Hanowi sagt zum Poritz [Herrn]: „Gedenk Dein gestriges Versprechen,
 Daß Du gegeben, mich frei zu machen!“
 Der Poritz hat eingelöst sein gegebenes Wort,
 Dann ist der Isch ho-emes [treue Mann] geflogen fort.
 Groiße Hazloche [Glück] solln wir auch finden
 Und Elijohü Hanowi soll uns bald Bias Hamoschiach [Ankunft des
 Messias] verkünden. Omen.

32. Am Jomkippurkoton wird am Schlusse nur Chotonu und Haschem Melech gesagt. Die übrigen Rezitationen fallen aus.

33. Am Erew Roschhodesch pflegt man den Mädchen das Zopfende zu stutzen, damit die Haare besser wachsen.

34. Am Schabbos Schiro wurden die gehoben vorgetragenen Partien der Schiro, zum Beispiel „Oschiro“, vom Chasen und seinem Chore begleitet. Am Schabbos sochor wurde das Kol Reschoim Jaschmid im Aschregebet vom Vorbeter besonders betont.

35. Teil eines alten Purimliedes:

- a) Vor Zeiten worn die Jidn bejogeun wa-anocho,
 Hot sej Gott erausgeführt bezoholo ürewocho.
 Drüm singen mir, drüm klingen mir mischpocho lemischocho
 Scheuschanass Jaakauw zoholo wessomecho.
- b) Wie Jidn hom gemeint schein, es is ganz vorbei,
 Hot sej Gott geholfen widerüm aufs nei,
 Drüm singen mir, drüm klingen mir heit noch frejlach frei
 Birüssom jachad techeless Mordechai.
- c) Homon hot gegroben for die Jidn e Loch,
 Daweil is er gehenkt wordn fünfzig Ellen hoch.
 Drüm singen mir, drüm klingen mir heite alle noch
 Weloi jikkolmü lonzach kol hacheussim boch.
- d) Verflucht soll sein Homon, der Roscho, der gresster,
 Gebenscht soll sein Mordechai, der Zaddik, der gresster,
 Verflucht soll sein Seresch, die trefene Brie,
 Gebenscht sei unser Schwester Esther baadi.
 (oder: Varflucht soll sein Seresch mitsamt ihre Schwester,
 Gebenscht sei unsre güte Mutter, die geheißten Esther.)
 Wegam wegam wegam Charweuno
 Wegam wegam wegam Charweuno sochür lateuw.

Mitgeteilt von H. Steiner.

36. Kinderlieder für Purim (vgl. Mitteil. I, 58, III, 11):

- a) Heit is Pürim morgen is aus,
 Gets mo e Kreizer ün schmeißts mioch enaus.
- b) Pürim Pürim alle, künm' ioch erein zü falle,
 Fall ioch üntern Tisch, gefün ioch e Flederwisch.

37. Beim Verlesen der Megilla trägt der Zedoko-Gabbe einen goldenen Siegelring an der rechten Hand.

38. Am Megilloh-Abend wird auf die Tafel Megillohkraut aufgetragen, d. i. süß (mit Zibeben, Zucker usw.) zubereitetes Sauerkraut. Dasselbe wird auch am Simchas Thora, ferner bei jeder Hochzeit aufgetragen. Auf den Mittagstisch kommen süß zubereitete Bohnen. Besondere Aufmerksamkeit widmeten die Frauen der Zubereitung des aufgesetzten Barches, welcher mit Rosetten und Krönchen geziert war. Schon lange vorher sahen die Dorfgeher darauf, sich bei den Bauern das feine Mehl für den Purimbarches zu erhandeln, und mit Genugtuung ließen sie sich vernehmen, daß sie für Purim bereits gesorgt hätten. Man nannte den Barches „das geele Barches“ wegen seiner Zutaten, wie Eier, Safran, Zucker und Zibeben. „Marbe Kindloch“ und „Makewniken“ gab es selbstverständlich in Hülle und Fülle. Die Reste der Kindloch wurden aufbewahrt, um als Dessert am Schabbos Hagodol zu dienen, beziehungsweise am Erew Pessach als letztes Chomez verzehrt zu werden.

39. Am Purim wurde Homon mit Füßen und Hämmern geklopft und mit Ratschen gerätscht.

40. Am Vorabend des Erew Pessach ging der Schammes von Haus zu Haus, um Wachskerzen zum Chomezbatteln auszuteilen. Er erhielt dafür Eier. Am nächsten Morgen, beim Einsammeln des Chomez, wurde er neuerdings mit Eiern beteiligt. Das Chomez wurde gegen 10 Uhr unter großem Jubel der Kinder mit Mazzoh, Kochlöffel und Feder auf dem Beth Hakworaus verbrannt.

41. Am Erew Pessach, besonders aber am Erew Jom Kippur waren in der Vorhalle des Tempels Zedoko-Gaboim und der Gabbai der Chewra Kadischa versammelt. Auf Tischen waren die Pinkesen (Schuldbücher) aufgeschlagen. Wer seine Rückstände nicht beglich, durfte, abgesehen davon, daß er

zum Alijoskaufen an den weiteren Sabbaten und Jomim Towim nicht zugelassen wurde, das Jomkippurlicht im Tempel nicht aufstecken.

42. Am 2. Tag Pessach wird hier der Jozer „Schor o kessew“ und an Sukkoth der Jozer „Wajehi b'schelom sukkoi“ nicht gesagt. Neu eingeführt ist, daß Vorbeter und Gemeinde abwechselnd bei Uwo lezion die Keduscha rezitieren, daß die Gemeinde bei „Achenu bene Jisroël“ an Montag und Donnerstag chorweise einfällt und am Sabbat vor dem Einheben Ps. 111 gesagt wird.

43. Am Schabbos Chol-Hamoëd lud der Rabbiner die Thorakundigen für nach Mincha in seine Wohnung, wo bei gedecktem Tische die letzte Sugie besprochen wurde.

44. An den Sabbaten zwischen Pessach und Schobuoth war es üblich, als Mehlspeise Eiermazzeloch zu essen. Dies sind runde dünne Fladen, aus Eier, Mehl und Zucker bereitet und mit einem hohlen Schlüssel durchstochen, damit sie nicht aufgehen. Aus diesem Grunde wurden sie auch „Schlüssel-mazzos“ genannt.

45. In der Sefiroh wurde nicht gebadet. Man vermied auch möglichst das Steigen auf einer Leiter, sowie das Klettern, abends allein übers Feld zu gehen usw. Man könnte in dieser Zeit leicht zu Schaden kommen.

46. An dem letzten Festtage, an dem das Maskir abgehalten wird, gehörten die Alijos der Chewra Kadischa. (Mitget. von M. L. Trebitsch.)

47. Am Cholhamoëd finden zumeist Verlobungen statt. Am Lag Beomer macht die Jugend Ausflüge.

48. Am Ausgange des Pessachfestes wurde nach dem Mariwgebet auf der Straße vom Schammes ausgerufen: „Chomez is ossür zu essen bis um so und soviel.“

49. An Festtagen, wenn Marowes gesagt werden, bekamen die Tempelbesucher vom Schammes kleine Wachskerzen.

50. Es war Sitte, am Tischobeaw den kleinen Kindern einen Kranz aus Knoblauch um den Hals zu hängen, von dem sie bei dem Besuche der Gräber so viel Knoblauchhäuptchen auf das Grab eines Anverwandten oder eines der Rabbiner legten, so viel Jahre sie zählten. Größere Knaben verfertigten

einige Wochen vor Tischobeaw einen Bogen, mit dem sie an dem Tage selbst einige Pfeile abschossen, die sie dann auf das Grab eines nahen Verwandten legten.

51. In der „Echo“-Nacht blieben die Thorakundigen nach dem Gottesdienste noch in Schul, sie lernten den „Chorben“ und machten „Chazoth“.

52. Man fragte: „Wann ist der lange Borsche?“ (womit der Sabbatausgang des ersten Selichostages gemeint war).

53. Am Erew Roschhaschonoh mittags ist es Sitte, festlich zu speisen. Dabei werden runde Barches und Möhren (oder Kraut) serviert.

54. An den hohen Feiertagen werden hier die beiden Owini Malkenüs: No al teschiwenü und Sochoir ki ofor in umgekehrter Reihenfolge, als sie im Gebetbuch steht, gesagt.

55. Die Verse Min Hamezar vor dem Schofarblasen sind neueste Einführung. Ebenso das Herumgehen mit dem Sefer am Kol Nidre-Abend, während der Vers Oir Sorüa 7mal rezitiert wird. Dagegen war es Sitte, am Ende der Drosche Widduj zu sagen. Der Schluß der Drosche war folgender: „Wer poigea gewesen hot gegen den Kewod Hatoiro, gegen Kewod Talmide Chachomim usw., soll hitz miswade sein und das Sefer Toire mechileh beten.“

56. Am Roschhaschonoh werden im Oifan die Verszeilen Beuchen kol Estoineus nicht vom Vorbeter vorgetragen.

57. Am Roschhaschonoh soll man sich reichlich mit Schmuck behängen; am Jomkippur hingegen vermeide man alles Gold, um nicht an die Sünde des goldenen Kalbes zu erinnern.

58. Am Jomkippur wird, wenn er auf einen Wochentag fällt, zu Schacharis und zu Mussaf geduchent, ist es ein Sabbat, nur zu Schacharis.

59. Nach einer Verfügung des Chassam Ssofer soll hier ein Owel von den Selichothtagen bis nach den Schlußfeiertagen nicht als Vorbeter fungieren.

60—62. Am Jomkippur gehört Schischi dem Mussafbaltefillo, bekommt der Rabbiner nachmittags Maftir (Jona), — wird im Tempel der Boden mit Heu bestreut, — kleidete man die Kinder mit weißen Schlafmützen und weißen Röckchen. Als Mehlspeise erhalten sie sogenannte Apfelkräpl.

63. Der Rest der Jomkippur-Kerzen wird von den Balbattim beim Binden der Arowoh für Hoschano Rabbo angezündet. Am Vorabend teilt der Schammes im Tempel Lulowblätter zum Binden aus.

64. Am Hoschano Rabbo morgens werden im Tempel die Reste der Jomkippurkerzen angesteckt und die Balbattim erscheinen in der Jomkippurtracht. Während der Hakofes wird siebenmal Psalm 29 rezitiert.

65. Am Hoschano Rabbo und Purim gehen alle Chewres im Tempel während des Gottesdienstes sammeln.

66. Am Schemini Azereth aß man zu Mittag als Suppenmehlspeise sogenannte „Regenwürmer“; es waren langgezogene Schupfnudeln mit zugespitzten Enden.

67. Am Schemini Azereth nach Mincha wurden vom Tempeldiener aus dem Fenster der Synagoge für die versammelte Gemeinde Nüsse auf die Straße geworfen. Der Rest im Sacke gehörte dem Schammasch. Im Jahre 1832, als die ganze Gemeinde infolge des Wütens der Cholera in Trauer war, wurde vom Bethdin angeordnet, trotzdem, um dem Minhag treu zu bleiben, einige Nüsse zu werfen.

68. Am Simchas Thora-Abend versammelt sich die Gemeinde nach dem Gottesdienste vor dem Tempel, um den Rabbiner feierlich nach Hause zu begleiten. Voran schreitet die Musik, darauf folgt der Hochzeitsbaldachin, unter welchem der Rabbiner von der Jugend auf den Schultern nach Hause getragen wird. Den Zug flankiert die Jugend mit Fackeln und die Knaben mit brennenden Wachskerzen. Die Straßenfenster werden hierbei illuminiert. Dieser Zug wiederholt sich am nächsten Tag nach dem Mussafgebet. In den ersten Nachmittagsstunden werden dem Rabbiner, den vornehmen Gemeindemitgliedern und den Ortsbehörden Ständchen gebracht und Ansprachen gehalten. Nach dem Minchagottesdienst, der in früher Nachmittagsstunde abgehalten wird, begeben sich die Gemeindemitglieder zum Chossen Bereschis (Rosch Hakol), dann mit diesem zum Rabbiner (Chosson Thora). Manch einer, der sich festen Tritt zu diesen Besuchen begab, mußte wankenden Schrittes nach Hause begleitet werden. Gleichzeitig hält auch die Chewra Bikkur Cholim ihre Feierlich-

keit im Hause des Gabbe ab. Zu Beginn der Feier werden neue Mitglieder auf Antrag älterer Mitglieder in den Verein aufgenommen.

Die neuen Mitglieder werden mit feierlichen Mischeberachs begrüßt, worauf man sich bei Becherklang und frommen Gesängen bis zum Einbruch der Dämmerung dem Frohsinn hingibt. Lustig ging es in Gesellschaft trinkfester Kumpane unter freiem Himmel zu. In einem geschützten Straßengewinkel wurde ein langer Tisch aufgestellt, an welchem die fröhliche Gesellschaft, die aus ehrbaren Balebattim bestand, Platz nahm. Es wurde ein Rosch Hakol gewählt, eine Art Rex bibendi. Der Rosch Hakol nahm an der Spitze der Tafel Platz. Das Insigne seiner Tageswürde bestand in dem Weinfasse, das sich an seinem Tischende befand. Ihm zur Seite standen eine Reihe Würdenträger, darunter der Chason und der Schammes, der gleichzeitig Hüter der gelben Fahne der Trinkrunde war. Dem Rosch Hakol waren alle Gemeindemitglieder untertan. Auf seine Anordnung mußte jedes beliebige Gemeindemitglied sich zur Gesellschaft begeben, und wehe, wenn dem Überbringer der Einladung, dem Schammes, nicht Folge geleistet wurde. Die Gesellschaft fand Mittel, um den Fuchs aus seinem Loch zu vertreiben. Dem geladenen oder berufenen Ankömmling wurde ein fetter Mischeberach bereitet. Wollte sich jemand von der Runde entfernen, so geschah es nur gegen hohes Lösegeld. Gesondert unterhielt sich die Jugend. Zunächst begab sie sich zu ihrem Chosson Thora und Chosson Bereschith zu Besuch — die Jugend hatte nämlich ihre eigene „Jüngschül“ —, sodann wurden von den Bräuten in der Gemeinde Torten für die Festlichkeit abgeholt. Ein mißlungenes Gebäck wurde auch entsprechend honoriert. Mit schwarzen Bändern behangen, wurde es durch die Straßen getragen, wobei die Küche, aus der es stammte, kein Geheimnis blieb. Am Abend nach dem Festausgange versammelte sich die gesamte Ortsjugend zu einer gemütlichen Tanzunterhaltung. Diese Sitte reicht recht weit zurück, wurde aber anscheinend von dem Rabbiner nur wohlwollend geduldet.

69. In die Chewra kadischa finden Neuaufnahmen bei der Chewrassude statt. Der Neuaufzunehmende muß erst

eine Probe seiner Unerschrockenheit ablegen. Man bringt die silberne Taharohkanne, füllt sie mit Wein, nachdem man den Taharohkamm auf ihren Rand gelegt hat. Der Kandidat muß die Kanne auf einen Zug leeren.¹⁾

70. Bei einer Chewrassude müssen alle Mitglieder brüderlich vereint sein. Absentiert sich ein Mitglied freiwillig vom Mahle, so wird es zwangsweise ins Festhaus gebracht. Manchen holt man gewaltsam aus dem Bette. Während alle anderen weiße Schärpen oder Handtücher um die Brust geschlungen tragen, muß sich der Drückeberger eine Schärpe aus Stroh gefallen lassen.

71. An Simchas Thora wurde der Rabbiner früher nicht unter dem Hochzeitsbaldachin nach Hause begleitet, es gab dafür vielmehr einen eigenen Festbaldachin. Derselbe bestand aus dem Gerippe einer Pyramide, welches auf Stangen hochgehalten wurde. Die vier Seiten der Pyramide, sowie die Basis waren mit Tempelvorhängen bekleidet. Um den Rahmen der Basis wurden kleine Kapores angebracht, auf die Spitze der Pyramide eine Krone gesetzt. An den vier Winkeln waren wagrechte Stäbe angebracht, die mit kleinen Kle Kodesch verziert waren.

72. Am Schabbos Bereschis wurde auch Ledowid Boruch verkauft. Am Sukkoth wurde früher auch die Amido, d. i. das Mitschütteln des Lulows mit dem Vorbeter, versteigert.

73. Wurde der Row am Simchas Thora als Chassan Thora aufgerufen, so wurde im „Echod Jochid“ vor „wenaumar omen“ vom Chasen gesungen:

„Der Rebbe hot geheißten lustig sein,
Trinken Wein, lustig sein,
Der Rebbe hot geheißten usw.

74. In der Synagoge wurden am Simchas-Thoraabend an die

1) Besonders feierlich war diese Aufnahme in den Gemeinden Ostgaliziens gehalten. Die Aufzunehmenden hatten sich einer Prüfung zu unterziehen. Sie wurden befragt, ob sie sich allen Pflichten der Chewra unterziehen wollten. Sie antworteten, da sie sähen, welch schöne Werke die Chewra in dieser Welt übe, seien sie gewiß durch sie auch an der künftigen Welt Anteil zu erhalten. Über die Mladšys bei der Chewrassude: Hicks Volkskal. 1923/24, S. 64ff. (Flesch).

Kinder vom Schammasch kleine Wachskerzen verteilt, und während des Umzuges angesteckt.

75. In den Chanukkatagen kamen die minderbesoldeten Gemeindeangestellten zu den Balebattim am Abend zu Besuch, ihr Chanukkageld abzuholen. Sie wünschten „gut Chanukka“ und überreichten eine kleine Wachskerze.

76. Der Schulklopfer kam mit reichgeputztem Schulhammer, den er auf einem Zinnteller trug. Sein Spruch lautete:

E soi is es bestellt in der ganzen Welt,
Kümmt soch der Schulklopfer noch sei Chanükkegeld.
Des is nor als vor heuer,
Eier ün Schmalz sein teier
So gfeilen, so gfeilen, so gfeilts
Mir im Sack, Sack, Sack.

Noch andere Besucher kamen und gaben jüdische oder deutsche humoristische Vorträge zum besten. Auch die Klesmorim stellten sich mit ihren Künsten ein. Ältere Leute erinnern sich eines Wortspiels „Sechüs Owes ist kein Ketowes“, etwa wie „Der Bauer ist kein Spielzeug.“ Chanukka — ketowes (wohl das griech. kotabos) sind Chanukkaspiele.

77. Nach Geburt eines Knaben wurden die Balebattim Freitag abends zum Sochor eingeladen. Die Gemeinde begab sich nach dem Gottesdienste in das Haus des Baalberiss, wo Blumen und wohlriechende Früchte aufgestellt waren, über welche die Besucher Broche machten. Nach dem Essen fanden sich neuerlich Gemeindemitglieder ein, die bei gedecktem Tische und Toraworten die Zeit verbrachten. In der Wachszeit legt der Mohel das Beschneidungsmesser an die Seite des Knaben. Der Tisch wird reichlich gedeckt und die Gemeinde findet sich zu Gebeten und Mischnalernen ein. Hier wird gemäß dem Testament Reb Ber Bloch's der Binath Jissachar gelernt. Die Anwesenden verlassen womöglich wenig das Zimmer. Besonders in der zwölften Mitternachtsstunde sieht man darauf, daß weder Türe noch Fenster geöffnet werden. Um Mitternacht wurde Krias Schema gesagt, worauf sich die Besucher entfernten. Zum Briss wird das Kind im Tempel durch ein Spalier brennender Awdolohs (Hawdala-Kerzen) getragen.

78. Der Briss. Die Wunschform für den Baalhabriss war „dü sollst ihm megaddel sein leteuroh, lechüppo und lemasim teuwim“. Fand ein Beriss an Sabbat statt, dann gehörten alle Alijes dem Baalberiss, und er konnte die Zahl der Aufzurufenden beliebig vermehren. Die Gemeinde besaß für Beschneidungsfeiern ein Kinderkissen nebst reichgezierter Decke.

79. Am Morgen des „Firganges“ (ersten Ausganges) betete ein Minjan im Hause der Wöchnerin. Sie blieb nur im Tempel, bis ihr Mann zur Thora gerufen worden war. Dann ging sie, von den Frauen begleitet, nach Hause, wo neue Bewirtung stattfand, bei der die obligaten „Pusserl“ nicht fehlen durften.

80. Bei einem B'riss tragen der Vater, der Gevatter und der Mohel die Sterbekleider. Im Vorhofe der Synagoge werden von der Gevatterin auf die im Tempel anwesenden Kinder Nüsse geworfen und Lebkuchen („Busserl“) an sie verteilt.

81. Um das Kind vor der Machsche (Lilith) zu schützen, wird unter das Kissen eines Neugeborenen ein Messer gelegt, da in Abwesenheit eines Erwachsenen das Kind zu Schaden kommen könnte.

82. Die Kinder lernten im Sommer Sabbatnachmittag bei dem Melammed den Perek. Um drei Uhr wurde in Schül gerufen „zum Schiur“, wo gleichfalls der Perek vorgetragen wurde.

83. Vor dem Minchagebete rezitierten die Schulkinder mit ihrem Rebbe „Aschre themime dorech“.

84. Bei einer Barmizwahfeier schenkte man dem Knaben 13 Eier.

85. So wie man heute den Verlobungsring gibt, war es einst Sitte, daß der Bräutigam der Braut in einer Geldbörse einige Dukaten gab. Man nannte dieses Geschenk „Kalescharbelochgeld“¹⁾.

1) Im 19. Heft der „Mitteil. d. schles. Ges. f. Vlkds.“ S. 28 führt S. Fränkel aus Moqadassi einen Bericht über Verlobungen in Bajär an, bei denen nach dem Unterschreiben des Ehekontraktes alle Anwesenden Flaschen mit Rosenwasser, die sie während der Feier in der Hand gehalten, an die Wand werfen. Fränkel erblickt hierin einen Abwehrzauber, ebenso in dem Zerschlagen eines Kruges vor einer am Hochzeits- hause sich versammelnden Menge bei Lane, Sitten u. Gebräuche der

86. Bei einer Verlobung erhielt die Braut neben dem Kallscharbelochgeschenk, das sie gewöhnlich in einer perlengestickten Börse bekam, von der Schwiegermutter auch in Silber gefaßte herzförmige Schrecksteine (Blutsteine). Am Hochzeitstage erhielt die Braut vom Bräutigam einen goldgewebten Gürtel zum Geschenk.

87. Die Woche, in der die Hochzeit stattfinden soll, nennt man die „Maestwoche“, da in ihr das Brautpaar von den Anverwandten mit Leckereien beschenkt wird. Der Chossen bekam vom Schwiegervater einige Tage vor der Hochzeit eine goldgestickte Samtkappe mit einer langen Troddel aus Gold, welche er zum Knaßmahl das erstmal aufsetzte, so daß er bei diesem Mahle „Bebigde Hamaloch Hagoël“ — wie man hier sagt — dasaß (Chossenkappel).

88. Am Schabbes vor der Hochzeit wurde das Knaßmahl abgehalten. Der Bräutigam wird zu Mussaf „hoich aufgerufen“ und eingesungen. Zu Mittag wird er beschenkt. Ebenso die Braut. Beim Knaßmahl am Nachmittag vor der Hochzeit erscheinen Leute beiderlei Geschlechts. Meistens fand das Mahl nur bei der Braut statt, wohin sich auch der Chossen begab. Die Gäste wurden dort reichlich bewirtet.

89. Die Hochzeiten wurden in der Regel am Mittwoch ge-

heutigen Egypter II, 70. In der de Goeje-Festschrift S. 5 erwähnt Houtsma, daß man in Persien bei Hochzeiten auf den Deckel eines Topfes eine der Braut gleichende Gestalt malt und diese den Gästen zeigt, wenn sie kommen, die geschmückte Braut zu sehen. Der von dem bösen Auge zu befürchtende Schaden soll, statt der Braut, dieses Bild treffen. Dann wirft man den Topf vom Dache mit dem Ausrufe: „So möge das böse Auge brechen.“ Mit diesem Volksglauben hängt auch die Einrichtung der Brautführer zusammen (vgl. dies. Jahrbuch 1923, S. 474). — An demselben Orte (Mitt. schles. G. f. Vlkskde.) behandelt Fränkel mit Hinweis auf Diels das „Zucken als Vorbedeutung“. Er zitiert besonders eine arabische Abhandlung hierüber aus dem 9. Jahrh., in der u. a. vom Zucken der Schultern die Rede ist. Auch in der hebräischen Literatur findet sich über den Gegenstand mancherlei, wovon einiges im „Ben Chananja 1861 S. 192 u. 1864 S. 149 zusammengetragen ist (wo auch auf das „Schulterzucken“ bei d'Herbelot Art. Actaf verwiesen wird). Ein solches handschriftliches „Sefer harefafot“ (Buch der Zuckungen) gedenke ich demnächst zu veröffentlichen. S. auch „Jahrbuch“ 1923 S. 475.

feiert. Tags zuvor fand das Challeführen statt. Die Braut wurde in ein befreundetes Haus, das sich eine Ehre daraus machte, das Hochzeitsbarches zu backen, unter Musikklangen begleitet. Dort nahm sie vom Teig die erste „Challe“. Am Abend veranstalteten die Brauteltern ein Mahl, welches „Kroiwimmohl“ oder „Tükmohl“ (Tauchbadmahl) genannt wurde. Die beiderseitige Verwandtschaft versammelte sich nach dem Abendgottesdienst, wo sie zunächst mit kleinen Leckereien und Wein bewirtet wurde. Plötzlich wurde allseits gefragt, „wo ist die Kalle?“ Die Kalle hatte sich mittlerweile in Begleitung einer Schwägerin oder verheirateten Schwester zu einer Angelegenheit entfernt, die im Namen des Mahles genügend gekennzeichnet ist. Bei der Rückkehr wurde die Braut freundlichst begrüßt. Nun begab man sich zum eigentlichen Mahl, wo es recht munter zugeing. In früherer Zeit fand sowohl das Challeführen, als auch diese Vorfeier mit Musikbegleitung statt. In vorgerückter Stunde begab sich die Musik in das Chassenehaus, wo sich die Jugend bei Tanz noch lange belustigte.

Zum Morgengebet fand sich die ledige Verwandtschaft bereits in Festtracht ein. An der rechten Rockseite waren farbige Kokarden oder Maschen mit langen Schleifen befestigt. Nach Beendigung des Gottesdienstes begaben sich etwa fünf junge Leute auf den Markt, wo die Musik bereits versammelt war. Unter klingendem Spiel hielt die Musik, der die obengenannten jungen Leute voranschritten, ihren Einzug in die Judengasse. Sie spielte im Chassenehaus einige Stücke, bis sich die gesamte Ortsjugend versammelt hatte.

Von dort begab sich die Musik in das Haus des Bräutigams. Der wurde zur Braut begleitet und beide dann unter lustigen Klängen in das Chassenehaus geführt. Dort wurde der Vormittag mit Musik und Tanz verbracht, an welchem sich auch in vorgerückter Vormittagsstunde die Frauen beteiligten. Der Chosen zog sich zuweilen zurück, um in Würdigung des Tages sich dem Gebete und Tillimsagen zu widmen. Um 11 Uhr rief der Schammes mit lauter Stimme durch die Gassen: „Alle Leit sollen küssen zum Bedecken“ und allmählich nahm die Unterhaltung ein ernstes Gepräge an. Die Balbattim erschienen in sabbatlicher Kleidung im Chassenehaus, die Rebbezen wurde

von den nächsten weiblichen Verwandten abgeholt, der Schammes richtete den Bedeckstuhl her, indem er rief: „Gets her de Pelster, wü Chossen ün Kalle heit Nacht schloifen won“. Die Braut wurde zum Bedeckstuhl begleitet, wo sich die Freundinnen eifrig bemühten, der Braut die Haarflechten aufzulösen. Kerzen wurden verteilt und während des Bedeckens angesteckt. Die Mechutonim und ihre Verwandtschaft holten den „Row“ ab, die anwesenden Damen bildeten einen Halbkreis um die Kalle, und während die Musik eine ernste Melodie intonierte, nahm der Row das Bedecken in Anwesenheit des Chossens und der Machutonim vor. Während die Rebezen das Bedeck Tuch befestigte, entfernte sich der Row mit den Balbatim. Dann wurden einige lustige Märsche zum Tanze aufgespielt. Mittlerweile rief der Schammes: „Züm Chossenführen“. Der Chossen wurde von einem Bruder und Schwager in die Mitte genommen, ihnen folgte die männliche, sodann die weibliche Jugend. Unter Voranschreiten der Musik bewegte sich der Zug in das Haus, wo das Chossenführen stattfand, d. i. das Elternhaus des Bräutigams oder eines seiner nahen Anverwandten. Das Zimmer war festlich beleuchtet und der Tisch reichlich gedeckt. Der Chossen nahm an der Spitze der Tafel Platz. An seiner Seite lagen auf einem Sessel die Jomkippurkleidung und das Schabbesdeckel. Die Zeit wurde dort bis in die erste Nachmittagsstunde mit Musik und Tanz verbracht, um $\frac{1}{2}$ 1 Uhr wurde Schül geklopft. Die Balbattim, auch die Eltern des Brautpaares, beteten in Schül. Beim Chossen wurde, während sich die Mädchen zurückzogen, kurz Schemoneesre gebetet. Sodann wurde das Ankleiden des Chossens zwei anwesenden Chassanim anvertraut. Über den Kleidern wurde ihm ein Kittel angelegt, auf den Kopf das Heibel und darauf das Schabbesdeckel. Der Chossen wurde ermahnt, den Trauring an den Finger zu stecken, um ihn im gegebenen Moment nicht suchen zu müssen. Nach dem Gottesdienst im Tempel rief der Schammes: „Zü de Chüppe“. Die anwesenden Balbattim versammelten sich um den Trauhimmel, der vor dem Tempel aufgestellt wurde, während sich der Rabbiner, die Mechutonim und nahe Anverwandte zum Chossen begaben. Dort nahmen sie zu Ehren des Chossens einige Momente Platz, worauf sich

der Zug zur Chuppe bildete. Während bei einem Trauerfall der kürzeste Weg gewählt wurde und man möglichst die Gasse mied, wurde bei einer Chassene der längere Weg, wenn möglich über den Mühlberg, vorgezogen. An der Spitze des Zuges hält sich die Musik, worauf der Chossen, von den Mechutonim flankiert, denen zur Seite der Rabbiner schreitet, folgt. Ihnen schließen sich die verwandten Balbattim an, dann folgt die männliche Jugend mit brennenden Kerzen. Zuletzt kommen die Mädchen. Ist der Chossen bei der Chuppe angelangt, begeben sich die Musik und die Mädchen zur Kalle. Die Kalle wird, während die Musik voranschreitet, von den Machetenesten in die Mitte genommen, ihnen folgen die Frauen und Mädchen. Nach der Chuppe, von der nur zu bemerken ist, daß die Broches Achroines in zwei Partien geteilt werden, wird das Brautpaar ins Chassenehaus geführt, wo es in einem abgesonderten Zimmer das Mahl, „Hiedlfoppen“ genannt, einnahm. Während des Zuges ins Chassenehaus tanzten ihnen die alten Mühmchen und Tanten in komischen Reigen und lebhaften Gesten vor.

Dann wurde die Musik von der Jugend im Gasthaus bewirtet, hierauf dem Rabbiner und den Ortsbehörden ein Ständchen gebracht. Die Musik erschien erst wieder im Hoch, zeitssaale, wenn das Mahl zur Mitte gediehen war. Es fiel dies ungefähr mit Beendigung der Drosche des Rabbiners zusammen, womit der lustige Teil der Hochzeit begann. Hierunter wären hervorzuheben das Ausrufen des Droschegeschenkes und Darbietungen verschiedener Lustigmacher, von denen weiter unten einige Proben folgen. Die Speisenfolge war gewöhnlich: Fische, Suppe, Gansfleisch, kalter Braten und Gebäck. Die beiden letzten Gänge wurden mit nach Hause genommen, damit die Hausleute auch von der Hochzeitstafel beteiligt würden. Jeder der anwesenden Balbattim gab dem Row ein Geldgeschenk. Die Mischeberachgelder gehörten den Domestiken. Nach dem Bensch widmete man sich wieder der Musik und dem Tanz. Vom Tanzsaale wurde das Brautpaar in Begleitung je zwei männlicher und weiblicher älterer Anverwandten in das neue Heim geführt. Man nannte dies das Legenführen. Sobald man die Abwesenheit des jungen Paares bemerkte, wurde allseits gefragt: „Wü is die Kalle? Wü is die Kalle?“ Des

andern Morgens wurde die junge Frau als würdige jüdische Frau von den Schwiegereltern freudigst begrüßt, beschenkt und ihr zu Ehren ein Familienmahl bereitet.

Die Flitterwoche wurde festlich begangen und abends eine größere Familientafel gegeben. Das Brautpaar verließ bis zum nächsten Sabbat nicht das Haus, es wurde beim Chossen Minjen gemacht. Am Schabbos fand das Schülführen statt. Vor dem Mittagsgottesdienst fanden sich die Balbattim und ihre Frauen bei dem Brautpaare ein und dieses wurde in der Chüppe-tracht in den Tempel geführt. Die Unterführer wurden vom Chossen von Chossenzad und bei der Kalle von Kallezad bestimmt. Im Tempel wurden sie in das Chossen- bzw. Kallewinkele geführt, d. i. der äußerste rechte Winkel an der Ostwand des Tempels. War ein zweites Brautpaar vorhanden, so nahm dieses den äußersten linken Winkel des Tempels ein. Der Chossen wurde hoch aufgerufen und eingesungen. War der Chossen talmudisch gebildet, so hielt er vor dem Vorlesen eine Drosche, ebenso am Sabbat vor der Hochzeit, als auch nach der Hochzeit. Gegen Entrichtung einer bestimmten Taxe gehörten dem Vater der Braut alle Vorlesungen (Alijes), die beliebig vermehrt wurden, um dem Brautvater Gelegenheit zu geben, den Teilnehmern der Hochzeit, besonders den Verwandten, zu danken.

90. Vor dem Bedecken einer jungfräulichen Braut gingen, während ihre Haare aufgelöst waren, die Mädchen und Frauen hin und zupften die Braut bei den Haarsträhnen. Anscheinend war das eine Ehrenbezeugung für die Braut. Es dürfte zu dem nächsten Punkte in Beziehung stehen.

91. War erwiesen, daß ein Mädchen nicht in gebührender Weise tugendhaft sich betragen, war sie etwa bei einer nicht-jüdischen Tanzunterhaltung angetroffen worden, dann ließ die Gemeinde im Tempel verlautbaren: „N. N. ist eine Chazüfo“. Sie wurde vom Gemeindediener durch die Straßen geführt, während sie im Arme eine Geige mit Fiedel hielt. Das Kopfhair war mit einem Tuche bedeckt, wie überhaupt ein solches Mädchen nie unbedeckten Hauptes gehen durfte. Hatte sich der üble Leumund als unrecht erwiesen, so kam es auch vor, daß es im Tempel widerrufen wurde: „N. N. ist keine Chazüfo“.

92. Wenn für ein Brautpaar Bettzeug eingeschüttet wurde, gab man unter die Federn zwei kleine Münzen. Dies zum Zeichen, daß die Ehe unzertrennlich sein soll, wie diese beiden Münzen.

93. Wenn im Tempel Jozer gesagt wird, ruft der Liberer vor dem Vorbeter Chaj Wekajom im Pijjut. Der Grund hierfür ist: damit er nicht immer Übles melde, indem er „Mes Mizwes“ ruft, sondern auch vom Leben (Chaj) künde.

94. Der Liberer fungiert bei den Hochzeiten als Speiseträger als Gegenwert für die Abspeisung der Trauernden. Wegen dieser Sitte führt er auch den Namen Schames w' Sarwer (Schos, was auch in „Sosaun we-Simcho“ aufgelöst wird). Bei den Hochzeiten trägt er ein Handtuch als Schärpe, die an der linken Hüfte zusammengehalten wird.

95. Bei Hochzeiten geschieht das Droschegeschenkausrufen in folgender feierlicher Weise. Der Sarwer stellt sich auf den Tisch und ruft mit lauter Stimme: „Schtike jofe beschas Droschegeschenk“. Man reicht ihm dann die Geschenke einzeln hinauf, zuerst die der Kalleverwandtschaft, dann die der Chosensippe, die er unter einem launigen Spruch vorweist, wobei der Name des Schenkers genannt wird. Gewöhnlich wird das Geschenk höher angepriesen, als es wert ist, worauf der Sarwer in lustigen Worten den Wert richtigstellt. Ist die eine Ausrufung zu Ende, dann ruft der Chor der Tischrunde: „Chosenzad, Kallezad“. Eine Probe:

„Do schenkt die haziger Schwer, den de host gemacht es Beitele leer, zwölf silberne Leiochter.

A Poar is scho doi, e soi sehn se aus, gfalln se dor, do host es Münster, de andere küssen noach, ober des Watn toar doch nix vodrießen.“ — Darauf der Chor der Tischrunde: „Chosenzad, Kallezad“. — Der Sarwer mit lauter Stimme: „Opferts, opferts“; worauf ihm das nächste Stück hinaufgereicht wird.

Namen, Sprichwörter, Redensarten, Kinderreime und Ähnliches.

96. Knaben, die auf den Rufnamen Gottlieb hören, heißen hier hebräisch Jeuez, in anderen Orten werden sie Jedidia genannt.

97. Eine Beteuerung, die besonders unter Kindern gehört wird, lautet: „Osser Chaser¹⁾ Trüme trefe“.

98. Oft hört man: „Der hot e Kopf wie Jarl Meschümed“ oder „Den wet's ausgehn wie Jarl Meschümed“.

99. Richtet jemand ungeschickterweise einen Schaden an oder ein Kind fällt nieder, so sagt man: „Geh' hinaus, wasch doch ehrlich“ oder „Dü host doch heit nicht ehrlich gewaschen“. Worauf der Schadenmacher die vorgeschriebene Morgenwaschung wiederholt.

100. Begegnet man einem Hunde, so sagt man:

Hünd, Hünd, Hünd de sollst mioch nix beißen,
Sünst wot dioch der Teifel zerreißen,
Ioch kehr Jeikew, dü kehrst Esew.

101. Auf einen langen Besuch sagt man: „Frettes Besuch (Visit)“.

102. Auf eine Prasserin sagt man: „De tüt wie Schädl im Bräuhaus“.

103. Auf einen Plauscher sagt man: „Chaim Cheskeles“.

104. Wenn jemand etwas Unerreichbares ablehnt, so sagt man: „Cheidl tü jeu e Schidoch“.

105. Will man frühmorgens zu einer bestimmten Stunde erwachen, so sagt man vor dem Schlafengehen folgenden Spruch: „Üri keweudi üri weck mach auf um . . Ühri“.

106. „Führ' dich brav auf, ün halt doch in dei Meile, wost de doch estemiern wie Fradele (Kati) Breuer“.

107. Denkt man, zumal am Abend, an etwas Ernstes, worauf man, wenn man davon träumte, fasten würde, so sagt man: „Heut e güte Nacht“, z. B. „Kol Nidre, heut e güte Nacht.“

108. Desgl. wenn man vom Begräbnisort spricht oder eines Verstorbenen bei Nacht gedenkt.

109. Man pflegt zu hören: „Was kann er mir tun, wird er mir höchstens den Hakl Jeudücho wegnehmen“. Was anscheinend auf die deutsche Sitte zurückzuführen ist, die laute Rezitation dieses Gebetstückes an den Meistbietenden zu verkaufen. Man sagt aber auch: „Wot er mo Hakl Jeudüche aus dem Sidol erausreißen“.

1) Vgl. Bernstein, Jüd. Sprichw. 207.

110. Man sagt: „Priwes Drüm“ (Priwe nahm, um an dem Faden die Endchen zu ersparen, einen mehrfach längeren Faden).

111. „Alt Eisig wot tänzerig“ (wenn einer etwas für ihn Ungewohntes macht). Vgl. Kulke, Isr. Novellen IX, „Mitt.“ I, 119.

112. „Mit e Henn ün e Hoh, fangt soch de Maisse oh“. ¹⁾

113. „Wenn se hast Hendl, darf mo essen aus ihr Fendl“. ²⁾

114. „Wenn zwa Messim tanzen, wer warft ei?“ ³⁾

115. „Wenn der Mo hot Agen wie e Sieb, is das Weib doch e Dieb“.

116. „Der machts wie Dr. Borüch's Hünd“. (Dr. Baruch, ein hiesiger Bader, hatte einen gelehrigen Hund, der Gänge besorgte. Eines Tages schickte er ihn um Fleisch. Unterwegs wurde er von Hunden angegriffen und das Fleisch ihm entrissen. Er ertete dafür zu Hause Prügel. Dieser Vorgang wiederholte sich tags darauf. Als ihn die Hunde neuerlich überfallen wollten, bedachte er sich eines besseren, schnappte nach dem Fleisch, lief davon und fraß es selbst auf. Nach einer anderen Version beteiligte sich der Hund an dem Fraß des gestohlenen Gutes. (Vgl. Heine, Der gelehrige Pudel.)

117. „Keudim Kol rüfts miach Achreun auf“.

118. Urwüchsig ist der Ausspruch: „Zonzones⁴⁾ isn is es“.

119. „Es bleibt für mich nur übrig, wos mo Pessach ausn Gläsl ausschitt“.

120. „Wos bleibt fün de Jomim Teuwim übrig? Der Maschiw Horüach“.

121. Weilt ein Gast im Hause, so wird der Gastgeber begrüßt: „Mit lieb sei dei Aurech!“ Der Angesprochene entgegnet: „Mit Lieb sollst de leben!“ Einen Besucher begrüßt man mit: „Gott's willkümen“.

122. Will man bei einem Streite beide Parteien als schuldig erklären, so sagt man: „Ele woële besemer Mamserim“.

1) Vgl. Gittin 57, wo erzählt wird, wie die Zerstörung von Tur-Malka mit einem Hahn und einer Henne begonnen hat, auch Gaster, Exempla 200.

2) Vgl. Bernstein, Jüd. Sprüchw. 1207.

3) Das. 2411.

4) = sans soins.

123. Man sagt: „De brauchst doch nix vo mo ze forchtn, ioch ob kane züsamengewachsene Agenbraunen“.

124. „Auf dem Kadisch paßt der Borchü“ oder „Auf dem Heudü paßt der Ono“.

125. Wenn einer eine längst bekannte Neuigkeit auftischt, so sagt man: „Chone mit de neie Zeitung“.

126. Man hört öfters sagen: „Dü güter Gott, dü groisser Jichüd. Er hot in Rewoch, — ioch in Rüach“.

127. Ein großer Wirrwarr heißt: „Heudl Beudl“.

128. Wenn durch kleine Beträge eine große Summe zusammenkommt, sagt man: „Kose-Bolle“.

129. Wenn man eine fremde Schuld auf einen schiebt, so sagt der Beschuldigte: „Alle Lad auf Düschen“.

130. „Jüdischen“ heißt beschneiden, im übertragenen Sinn: „die Herzen jüdischen“.

131. Geht jemand in nichtsalonfähiger Kleidung, so sagt man: „Wos kümmt de mitn Wochenproiches her?“

132. Stellt sich jemand früh zu einem Besuche ein, so sagt man: „Meroche daß Tog is“.

133. Wenn jemand bei unrechter Gelegenheit verteidigt wird, sagt man: „Scholem ache“.

134. Auf eine Mißwirtschaft sang man das Lied (vgl. „Mitt.“ IV, 126):

„Esterl, mei Schwesterl, wie geht es deu zül
Wenn mo will essen geh, stellt me erst zü,
Wenn mo will trinken geh, hoilt ma n'Wei,
Wenn me will schloifen geh, fällt es Bett ei.“

Oder man gebrauchte kurz den Ausdruck: „Esterl mei Schwesterl“.

135. Beim Niederlegen sagt man nach dem Nachtgebet folgendes:

Baal Cholem, Jezer Hore, geh weg vün mir
Ich glab nix an dir.
Ich glab nor an allmächtigen Gott,
Der mich beschaffen hot.
Im Genedem steht e Bam,
Den wünsch ach alle meine böse Tram.
Wenn ach heit Nacht wa eppes Schlachts choleme,
War ach Morgen nit drauf fasten.

136. Ein Kinderreim:

Cholile wechas, geh nit of de Gaß,
De kennst doch vokile, cholile.

137. Ein Wiegenlied:

Schleuf Kindele, schleuf,
Im Garten stehn die Scheuf,
Kümmen die Schefelach schwarze,
Welln das Kindele kratze,
Kümmt der Halter mit de Geige,
Tüt de Kinderlech zusammentreibe, — schleuf usw.
Kümmen die Schefelech weiße,
Welln die Kindele beiße. Kümmt der Halter usw.
Kümmen die Schefelech blaue,
Welln des Kindele haue. Kümmt der Halter usw.

138. Ein Nachtlid der Kinder:

Hitz leg ich moch e nieder
Mit meine grode Glieder,
Zü Rüh ün zü Rast
Wie e Vegele im Ast,
Morgen Frih soll eoch aufstehn wieder,
Mit meine grodn Glieder.

139. Ein Wiegenlied:

Der Pojpele-Bock¹⁾.

Aufgezeichnet von Salomon Mendelsohn.

Lebhaft.

Der Poj-pe - le-bock, der Poj-pe - le-bock geht er aw de
Gas-sen. Wenn de Kin-da-lach wa - ne tün, Steckter se 'n de Rei-se-
ta-schen. Na, na Poj-pe-lebock, Schlepp de Kinda-lach nit e fort.

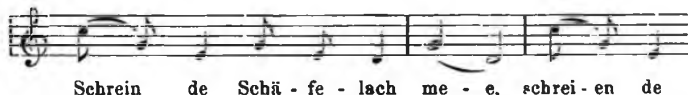
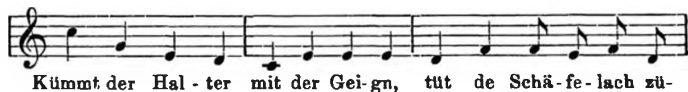
Der Pojpelebock, der Pojpeiebock, geht er aw de Gassen u. s. w.
(wiederholend).

1) Der Babuk der slaw. Kinderlieder?

140. Ein anderes Wiegenlied.

Aufgezeichnet von demselben.

Langsam.



2. Schlajf Lemelebn schlajf u. s. w. bis: stehen zwei Schäfelach schwarze und willen mei Jingele kratzen u. s. w.
3. Schlajf Lemelebn schlajf u. s. w. bis: stehen zwei Schäfelach blaue und willen mei Jingele hauen.

141. Die neue Zeit mit ihren ungewohnten Forderungen
(in der Folge, besonders durch die Leistungen der Juden im
Weltkrieg, gegenstandslos geworden):

Melodie aufgezeichnet von demselben.

Triste-forte.

Aj wej, aj wej wa ma schrei-e, aj wej, aj wej
wa ma be-nei-e aj ja jam, aj ja jam aj jaj
ta-de-ri-de-raj-ram aj jaj jaj jaj jaj jam.
Bort ün Pe-jes wan se üns oschneiden, üns soll'n ka-ne
ji-di-sche Kin-da be-nei-den aj ja jam, aj ja jam,
aj jaj ta-de-ri-de-raj-ram aj jaj jaj jaj jaj jam.

- a) Oi weh, oi weh wo[ll]n mir schreien
Oi weh, oi weh won mir beneien.
- b) Boart ün Pejes won se üns obschneiden,
Üns solln keine jidische Kinder beneiden.
- c) Groiße Zores [Leiden] won mo hobn,
Wenn mo won müssen den Tschako trogn.
- d) Doichek [Druck] leiden un nit zü essn,
An der lieb'n Thoire wom mo ganz vergessn.
- e) Herts moch o, meine lieb'n Menschn,
Mir won trefe essen ün won nit kenne bensch'n.
- f) Weine ün schreien ün jammern ün klog'n,
Wenn mo won müssen es Gewehr om Puckl trogn.

- g) Sicher ün besser in der Erd zü sein,
Als beim Malches in der Wach zü stehn.
- h) Chasonem, Rabonem won mo nix hern,
Schabbes ün Jomtof won se üns zerstern.
- i) Toite Owes solln für uns lafn,
Daß mo üns solln kenne for Geld auskafn.
- k) Jammer ün Klogn, Weinen ün Schreien,
Mistome is es e Gesere min Haschomajim.
- l) Koach ün Kraft soll Schem jisborach gebn,
Daß mir solln kenne in der Milchome leben.
- m) Loßt's üns noch e bissele leben,
Es is noch Zeit üns in de Kasern zu geben.
- n) Menüche w'simche (Ruhe und Freude) won sich andere Jünges
schaffen,
Ün mir won üns müs'n mit'n Feind erümhakken.
- (Fortsetzung fehlt.) Mitg. v. Feiweil Grossmann.

142. Gitl-Chanelied.

Aufgezeichnet von demselben.

Lebhaft.

Gitl Cha - ne, wö is de Ma - me? Se is im Gortn,
se klaubt de Schwamme. Geht e ham, va-liert den Man - tel,
er ge - funt'n, sie ver - langt'n. Ist es nicht e
be-ses Weib, Sperrt den Moh'in de Hi - na-steig. Last'n krähnen
wie e Hoh': „Du bist dos Weib un ich da Moh'.“

Wiederholend „Gitl Chane“ u. s. w.

143.

Haschele Prascheles Tochter,
 Golde Micheles Suh'
 Tanzen miteinander
 Die Kalle laßt davu'.
 Der Chossen laßt ihr noch
 Fallen se erein in Bo[a]ch.
 Haschele Prascheles Tochter
 Golde Micheles Suh'.

144. Spottreim.

In Prog steht e Brindl,
 Dort tanzen drei Tocken,
 Ane haßt Edel,
 De andre haßt Kedl,
 De dritte haßt Schedl.

145. Das Neschome-Alephbeth:

- a) Olef Bess Gimmel
 Die Neschome kümmt füm Himmel.
- b) Daleth He Wow
 Fün keniglichn Hof.
- c) Sojin Chess Tess
 Zü fohrn in e noble Kaless.
- d) Jüd Kof Lamed
 In Seidn ün in Sammet.
- e) Mem Nün Samech Ajin
 Er soll soch der Toire weihen.
- f) Pe Zaddik Küf
 Werd er kriegn e greißn Rüf.
- g) Resch Schin Tow
 Wet er wern e groisser Row.

146. Alephbeth als Auszählreime:

Olef Bess Gimmel
 Fohrn ma mit'n Schimmel ..
 Daleth He Wow
 Mei Tate is e Grof (Row).
 Chess Tess Jüd
 Schmule hot'n (Dü host'n) Parech ünterm Hüt.

147. Hier möge auch ein Lied aus der Slovakei eine Stelle finden (vgl. „Mitt.“ I S. 48 Nr. 67):

[Tachnun: Gebet, das im Monate Nissan ausfällt.]

Abschied des „Tachneh“ vom „Nissan“.

Aus Tirnau.

Aufgezeichnet gleichfalls von Salomon Mendelsohn.

Langsam, aber lebhaft.

E - rew ReschChoj-desch Ni - ssn beim Da - we - nen an der
 Stell' Stell' ich mach ar - ma Tach - ne in Schül bei der
 Schwell ün ge - segn mach fün der Schül, fün mei alt Qua -
 tier, aw e gan - zes Mo - nat bis Resch Choj-desch Ijr ün
 geh ün geh vor je - dem Haus vor - bei mit mei schen Ge -
 schrei: „Han - du - laj, han - du - laj, Tach - neh na pre - daj“¹⁾.

148. Der Kohjnegodl hat mechaper bawojnes gewesen.

Gesungen in Szerdahely.

Aufgezeichnet von demselben.

Lebhaft.

Der Kohjne - go - dl hat me - scha - per ba - woj - nes ge - we - sen,
 we kach ho - joh moj - ne A — chas

1) Handulaj, handulaj, Tachneh na predaj = zu deutsch: Handlé, Handlé, der Tachneh ist zu verkaufen,

A - chas ve - a-chas lom - mer e bi - sel dus
 a-chas ü - ber deut-schen, wos dus a-chas kann be - dei - ten,
 A-chas is doch ans, ans is dus Be - se - med - reschhaus,
 wü me le - rent ganz Schass aus, wü men tanzt ün
 wü men springt, wü men eßt un wü men trinkt
 ün wü men de Schi - res vor Haschem[ba]schomajim singt.

2. A-chas — A-chaz u — schtajim.
 Lommer e bisl düs Schtajim überdeitschen
 Wos dos Schtajim kann bedeiten
 Schtajim sen doch zwa —
 Zwa sen Talmed Bawle un Talmed Jereschalme
 Sojche soll ma sein lejom sheküle Alme
 Achas usw.
 Achas — we scholojsch
 Lammer — — — — —

Scholojsch sin doch drei
 Drei sen Rebbe Rewineh ün Rewasche
 Sojche soll ma sein.

149. Aus Mattersdorf.

1. Ans is 's Chassenehaus
 Wu me esst, wu me trinkt
 Wu me geht ein ün aus
 Wu me tanzt, wu me springt,
 Wu me lacht, wu me singt,
 Wu ma soch kehrt
 Vün Tisch bis of de Erd'.

2. Zwa sein Chossen we Kalle
Masel und Broche of üns alle — ans is
3. Drei sein de Chasonem — zwa ...
4. Vier sein de Mechittonem — drei ...

Volksglaube.

150. Wenn die Hausfrau das Schmalz einer Gans maß, wurde dabei nicht gesprochen, damit „die Broche hinein-
komme“.

151. Kleine Kinder wurden, wenn man glaubte, daß sie infolge eines „bösen Blickes“ erkrankt seien, mit dem selbstbenäßten Hemde siebenmal gewaschen, oder es wurde Wasser mit dem Harn des erkrankten Kindes gemengt, nachtsüber unter das Bett gestellt und das Kind des Morgens vor dem Frühstück damit gewaschen.

152. Um kleine Kinder vor dem „bösen Blick“ zu behüten, reiße man ein Endchen vom Hemde des Kindes ab, schneide einen Holzspan von der Schwelle der Synagoge, umwickele beides mit einem Faden und verbrenne es im Kamine.

153. Will man sich überzeugen, ob eine Erkrankung infolge des bösen Blickes entstanden ist, so schlägt man folgendes Verfahren ein. Man holt vom Bache stillschweigendes Wasser, das ist ein Wasser, bei dessen Abholen weder auf dem Hin- noch Rückwege gesprochen werden darf, und das nur in der Richtung der Strömung geschöpft werden darf, und gibt 9 Stückchen glühende Holzkohle hinein. Sinkt auch nur eines von ihnen unter, dann liegt sicherlich eine Erkrankung infolge des bösen Blickes vor. Man holt dann bei einem Kinde ein Mesümentuch, d. i. ein Tischtuch, an welchem täglich Mesümen gebenscht wird, wickelt das Kind in dasselbe ein, und räuchert es dann über Kohle, in welcher mit Spänen von der Schwelle des Hauses oder Kleiderstücken der Person verbrannt wurden, von der vermutet wird, daß von ihr der böse Blick gekommen. Man läßt es dann im Mesümentuch schlafen. Auch pflegt man dem Kinde den Körper mit dem Dochte der Zündlichter einzureiben.

154. Dort, wo heute das Schay'sche¹⁾ Haus steht, befand

1) Familie Schay aus Güns. S. Mayer a. a. O. 365.

sich früher über dem Bach ein kleines Anwesen. Man nannte es „das dorchgeschossene Haus“. Diesen Namen bekam es daher, weil die Machscheses (Hexen) an ihm keine eiserne Fensterläden duldeten. So oft solche angebracht worden, wurden sie von den Insassen des „schweren Wagens“, d. i. ein Gefährt ohne Bespannung, das in der Nacht des Sabbatausganges in der zwölften Stunde unter großem Getöse durch die Straßen rollte und vornehmlich von den Kindbettern häufig gehört wurde, weggerissen. Um das Haus von diesem Übel zu befreien, veranstaltete man in demselben bis zum Niederbruche an den Hoschanoh Rabbo- und Schobuotnächten Gebetsversammlungen. Die Machscheses halten sich mit Vorliebe in Neubäusel (ehemaliges Judenviertel) auf, wohin auch nach manchen Angaben die folgende Begebenheit von Chaim Cheskeles, allerdings ohne Klesmorim, verlegt wird.

155. Chaim Cheskeles ging einmal mit den Lackenbacher jüdischen Klesmorim (Musiker) nach Hirm, um auf einem Ball aufzuspielen. Es dämmerte bereits. Da kam ihnen eine lange Reihe eleganter Fahrzeuge entgegen, denen eine vornehme Gesellschaft entstieg, die den Daherkommenden Vorwürfe über ihr langes Ausbleiben machten und sie dann in einen märchenhaft prächtigen Tanzsaal führten. Dort wurden sie, während die Festlichkeit ihren Höhepunkt erreichte, auf das Vornehmste bewirtet. Auch im Geldgeben waren die Tanzenden nicht geizig, und fast nach jeder Runde flogen die Dukaten, die die Musiker freudig in die Taschen steckten. Da, in der Mitternachtsstunde, sie wußten nicht, wie ihnen geschah, fühlten sie den Boden unter den Füßen wanken, ein Schwefelgeruch verbreitete sich, die Lichter erloschen — — — das Bild war zerronnen. Als sie sich in ihrer neuen Lage zu recht fanden, bemerkten sie, daß sie in einem tiefen Morast standen. Die schönen glitzernden Dukaten waren zu Pferdemit geworden.

156. Isserl, eine ehrliche, brave Haut, war auf dem Beth Chaim mit dem Schaufeln eines Grabes beschäftigt. Als er in seiner Arbeit einmal aufschaute, da stand vor ihm sein längst verstorbener Bruder Küssl. Von Angst erfaßt, ergriff Isserl schleunigst die Flucht. Als er diese Begebenheit dem

Rebbe, Reb Schimen Soifer, erzählte, meinte der, er hätte fragen sollen, was jener von ihm wünsche¹⁾).

1) Diese Bemerkung lag um so näher, als auch dem Chatham Ssofer (Chut hamesch. 15) ein verstorbener großer Gelehrter im Traume erschienen sein soll, der Erbarmen vor Gott brauchte, woraufhin der Ch. ss. es für ihn erlebt habe. Beachtenswert ist auch l. c. 24bff. die Austreibung eines Dibbuk durch den kleinen Finger des Besessenen. Zehn Bachurim bildeten Hand in Hand einen Kreis um diesen kranken Knaben. Der böse Geist fuhr durch eine Fensterscheibe, die dabei zertrümmert wurde, hinaus. Dort wurde in einem Sack ein schwarzer Hund bereitgehalten. In den fuhr der Dibbuk. Hierauf wurde der Hund im Sacke in die Donau geworfen. Eine solche Geisterbeschwörung, wie sie auch in einem besonderen Schriftchen aus Nikolsburg berichtet wird (hierüber u. ähnliches vgl. Verus[Markus], Der Chassidismus S. 343), ist wohl auf eine Art der Hysterie zurückzuführen, die sich u. a. darin äußert, daß Berührungen der Haut des Kranken Zeichen hervorrufen, daher wohl das Loch im Finger. — Wie der Gespensterglaube auch in nichtjüdischen Kreisen im Schwunge war, zeigt sehr drastisch Hans von Schweinichen in seinem „Memorial-Buch“ (Vlg. Langen) S. 176, wo von einer Art Heinzelmännchen erzählt wird, das an Elia (vgl. S. 66 den „guten Engel“) erinnert. Auch ihm wird ein Trank bereitgestellt, sein Erscheinen bedeutet Glück. Es spricht mit dem Ritter, der auch an das Gespenst streift, so daß er es für körperhaft halten muß. (Das Buch bietet nicht nur für die deutsche Kulturgeschichte im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts, sondern auch für die jüdische Geschichte wertvolles Material. S. 56 wird ein „alter Junggeselle“ erwähnt, „welcher einem Juden ähnlicher sah als einem Edelmann“. Hans Schweinichen nennt ihn „den alten Juden“. Juden als Pfandleiher: S. 127 in Köln, 281, 293, 296 in Prag, 215 in Kolin, 181 in Impol. Jude als Heiratsvermittler in hohen Adelskreisen S. 278. Barbarische Mißhandlung von Juden s. S. 279: „Wenn er des Morgens seinen Sack anzog und sein Gebet tat, da sie sich durch nichts irren lassen, zog ich ihm die Kappe über den Kopf und band sie zu und ließ ihn ganze Stunden also liegen. Die harten Eier, so er sich auf die Reise selbst gesotten und zum Proviant mitgenommen hatte, hieß ich ihm mit Speck schmieren. Einst hieß ich seine Kutsche gar in eine Pfüze umwerfen und hätte gern gesehen, daß der Jude den Hals gebrochen hätte; es wollt aber nicht sein. Auf dem letzten Nachtlager aber ließ ich meinen Jungen ihn fleißig schlagen und tät ihm also allen Verdruß an, den ich nur wußte und konnte ohne Verletzung seines Lebens.“ — S. 182: Betrug an einem Juden und räuberischer Überfall auf ihn durch einen Adligen. — Das Buch verzeichnet Räusche und andere Ausschweifungen so regelmäßig, wie in jüdischen Aufzeichnungen die täglichen Studienkapitel registriert werden.)

157. Vor langer Zeit lebte ein frommer Mann, Reb Maier genannt, der sein Leben der Selbstheiligung widmete. Ein Zweiling oder Drilling zu fasten war ihm nichts Seltenes. Von Sabbat zu Sabbat kam keine Fleischspeise über seine Lippen. Wann immer in der Nacht er erwachte, stand er auf, griff nach dem Tempelschlüssel, der ihm stets zurechtlag, ging in den Tempel und verbrachte die Zeit mit Lob und Preisung seines Herrn. Als er einmal zeitlich morgens den Tempel betrat, fand er ihn hell erleuchtet. Die Stammväter Abraham, Isaak und Jakob, sowie die anderen Heiligen der Vorzeit waren versammelt, um sich zur Thora aufrufen zu lassen. Als sie vollendet, verlöschten sie die Lichter. In diesem Moment fiel Reb Maier in tiefen Schlaf, von dem er erst erweckt wurde, als des Morgens die Schritte des ersten Tempelbesuchers erhallten. Die Owos hatten die Türe von außen abgesperrt. Der erste Besucher mußte den Tempel neuerlich aufsperrn.

Beerdigung und Trauer.

158. Kinderleichen bis zu einem Jahre trug der Liberer unter einem eigens dafür angefertigten langen, bauchigen Mantel, so daß man die Leiche nicht sehen konnte.

159. Neben das Jahrzeitslicht wurde in den Schloschim und am Jahrzeitstage ein Glas Wasser gestellt und ein Handtuch gehängt.

160. Bei einem Trauerfalle wurde am Abend, so lange die Leiche unbeerdigt war, mit zwei Schlägen Schül geklopft, in der Frühe wurde nicht geklopft, sondern nur „Im Schül“ gerufen, und zwar nicht hell und melodios, wie am Sabbat, sondern eintönig, schwermütig und rauh austönend. Es war auch für die Chewraleute das Signal, sich bereit zu halten. Fand die Beerdigung in den ersten Nachmittagsstunden statt, dann verschoben sie das Mittagsmahl bis nach dem Begräbnis.

161. Außer bei hervorragenden Leuten wurde die Leiche von den meisten Gemeindeangehörigen nur bis zur Brücke begleitet. Kinderleichen wurden durch das sog. Zausa, von wo ein schmales Gäßchen wieder zur Bahngasse hinausführte, zu Grabe getragen. In der nördlichen Friedhofsmauer befand sich eine noch heute kenntliche Fensterluke, die dazu diente,

Leuten, die verreisen oder aus sonstigen dringlichen Gründen die Gräber besuchen wollten, es zu ermöglichen, angesichts der Gräber zu beten. R. Lemel Benedikt berichtet, in seiner Jugend gehört zu haben, daß außerhalb des Ortes in der Richtung nach Wiesen ein von einer früheren Siedlung her-rührender Friedhof gelegen habe.

162. Die Särge werden im Polisch von den Chewramännern gezimmert. Als Hammer wird der Schul(klop)hammer verwendet.

Kalenderregeln.¹⁾

163. Schabbes Schire singen de Vogel,
Klappt der Storch,
Tanzt de Maus,
Flieht der Floi vün Fenster heraus.

164. Mattan Thoire muß es blitzen.

165. Miketz schenkt me in neien Wein.

166. Wenn es in zweiten Tog Schewues regnet, regnet es
40 Teg.

167. Wenn Pessach mit Ostern zusammenfällt, gibt's ein
fettes Jahr.

168. Kojrach = Kaschten (Kirschen) rein Chaser.

169. E Gans darf ka Megilleh heren, e Gaas (Kaibl) kane
Aktemes.

170. Im Elul sagen die Bauern: die Juden blasen den
Winter her.

171. Chanukka wet es jontevike Schmalz gemacht.

172. Awoissai ki botchu Schpats die Schofbankloch zu.

173. Die Hausierer sagten: „Auf lonü u lewonenu sein
Oinkeloch.

Tracht.

174. Die alte Khilletracht war folgende: Halbschuhe mit
Silberschnallen, ferner weiße oder schwarze Seidenstrümpfe
bis über die Knie. Samtpluderhosen, die über den Knien mit
Silberschnallen belegt waren. Hochgeschlossene bunte Gilets

1) Auch Raschi's S. Ha-Orah (ed. Buber p. 358) enthält einen
„Seder re'amim“ (Erdbeben im Nissan bedeutet reichliche Nah-
rungsmittel und gute Weinernte usw.).

mit Silberknöpfen, die nicht angenäht, sondern nur angesteckt waren. Geschweifte Schoßbrücke mit Stulpen, auch mit Silberknöpfen. Ein Maria Stuartkragen, genannt Kraus. Eine Mantille, die vorn mit einer Silberspange befestigt war, als Überwurf, sie war meistens aus grünem Stoff. Sie hieß auch „Schülmantel“, da man sie zu den Gebetstunden auch an Wochentagen umnahm. (Malbisch mejüchod litefillo.) Auf dem Kopfe trug man das Barett (Schabbesdeckel, Heibenbretel), unter welchem ein kleines Käppchen hervorkam. Bei allen religiösen Zeremonien, Besuchen und Familienfeiern wurde diese Tracht getragen. Bei Besuchen wurde das Heibenbretel erst, nachdem man Platz genommen, aufgesetzt. Gelehrte trugen als Überrock den sogenannten „Power“. Es war dies ein langer Mantel mit breiter Pelzverbrämung am Kragen und auf den Ärmeln. Der Rabbiner trägt das „Streimel“ auf dem Kopfe. Der Chassam Sofer trug über dem Streimel keinen Talles. Ohne Heibenbretel durfte niemand zur Thora gerufen werden, Fremde nur mit entsprechender anderer Tracht, z. B. mit Zylinder. Fand hiergegen ein Verstoß statt, dann mußte der Käufer der Alijoh eine Kerze oder „Chaj Zal“ (= 18 Kreuzer) als Strafe entrichten¹⁾.

175. Der Rabbiner trug am Sabbat, wie bereits angegeben, das Streimel, hingegen an Wochentagen den Schiffhut.

176. Ein langer Bart war Zeichen eines Sonderlings oder Porusch. Die Gelehrten gingen meist ohne Kinn- und Schnurrbart (Saar ha-meakkew es ho-achiloh). Freitag nachmittag ging es daher in „Balbierstuben“, z. B. bei Harschl Schnürmacher, hoch her. Erst seit R. Simon Schreiber wurde es Sitte, einen Vollbart zu tragen.

177. Eine Chewrassude in Mattersdorf.

Über eine solche „Chewra-Szudo“ an Klein-Purim 5660 (= 1900) liegt ein gedrucktes Gedenkblatt vor. Ihm zufolge waren seit der letzten Ch. Ss. zwanzig Jahre verstrichen. Schon mit Tagesanbruch trafen mit der Bahn auswärtige

1) Hierüber entstand in Rechnitz ein heftiger Streit (vgl. Zipser a. a. O.).

„Vereinsbrüder“ ein, aus Ödenburg allein zwanzig Brüder in Begleitung einer aus dreißig Köpfen bestehenden Knabenschar. Zum Empfang an der Bahn waren die „Melatsches“ (die jungen ledigen Vereinsbrüder) erschienen. „Mehrere Melatsches und Vereinsbrüder hatten eine sowohl durch ihre Trachten, als auch durch die sonderbare Art ihrer Musikinstrumente äußerst komisch wirkende Musikbande improvisiert . . . Hinter ihr folgte ein vierfach bespannter, bunt gezierter Streifwagen, auf welchem die drei Festgebände von Vereinsbrüdern, welche in die üblichen Sterbekleider gehüllt waren, sehr streng bewacht wurden.“ Etwa anderthalbhundert Knaben wurden bewirtet. „Psalmen und andere jüdische Gesänge wurden wechselweise mit hellklingender Kinderstimme vorgetragen.“ Um 1 Uhr wurde das Schauspiel einer Hochzeit vorgeführt; die Darsteller waren Vereinsbrüder und Melatsches. Es fand auf öffentlichem Platze, auf einem Emporium von hohen Kisten statt. Die sonderbare Musikbande, die vortrefflich gelungene Zusammenstellung des maskierten Festzuges, und ganz besonders die Leistungen des improvisierten Chores mit den travestierenden Gesängen und der Traurede entfesselten bei der Kopf an Kopf dichtgedrängten Volksmenge einen Beifallssturm. Um 4 Uhr fand die gottesdienstliche Feier in der Synagoge statt. Hieran schloß sich das Festmahl (mit 120 Gedecken) in dem „mit den altehrwürdigen, mehrhundertjährigen Tempeldecken, Porduches und sonstigem heiligen Silbergerät äußerst geschmackvoll ausgeschmückten Festsaal“. Sobald ein Weinflaß geleert war, trat ein Redner vor, der eine scherzhafte „Trauerrede“ hielt.

Von der erwähnten Trauungsparodie ist ein Manuskript vorhanden, nach dem wir sie hier folgen lassen.

Fest-Lied.

1. שישו ושמחו בחברה סעודה
 Freuen soll sich jeder יהודי
 Lachen und singen, tanzen und springen
 Und dazu trinken e Gläsele Wein
 גליל ונשיש בחברה סעודה Ha! Ha! Ha!
 Freuen soll sich jeder יהודי.

2. Die חברה קדישא ist ein heiliger Verein
Und muss sich nebbach מתעקק sein,
Wenn emol חס ושלום im Jahr
Kummt e Fall e trauriger vor.
Und bei alle צרות רחמנא לצלן
Stellt die חברה קדישא ihren Mann.
Drum trinken wir heut e por Gläselach Wein,
Dass wir auch können lustig sein.
3. Aber dies soll nicht allein der תכלית sein,
Nor zu trinken e Gläsele Wein,
Nor um allemol lustig zu sein,
Sondern nun sollen sich alle bestreben,
Den heiligen Verein zu heben,
Denn e ssach, denn e ssach,
Denn ssach Geld braucht der Verein.
4. Drum wollen wir, drum wollen wir
Bei'm Unterstützen nicht müssig sein,
Daß sie sollen können viel צדקות geben,
אלמנות יתומים frisch beleben.
Sie sollen auch trinken e Gläsele Wein.
Und auch emol lustig sein.
5. Wenn das würd tun e jeder יחיד
Bekommen wir in 3 Jahren zu gesund und Leben
Wieder so eine סעודה חברה.
וגם היום הזה זכור לטוב.

Trauungsparodie.

Der Chasan singt bei dem Bedecken:

1. Seht, da sitzt am Stuhl die holde Jungfrau,
Ihr Herz, das strampelt ganz entzückt vor Frad,
Denn Chassene haben ist die größte Simche,
Das sagt gewiß ohne Umstand jede Mad.
2. Seht enk on das Mäulele, das Göschele,
Und das Goderl, das ist doch auch kein Spaß,
Und das Bärtel, wenn das seht der Chossen,
Fällt er gewiß vor Simche gleich in Fraß.
3. Seht enk on den Chossen, den Rabbi Moische,
Wie er da steht, so herzig unbetamt,
E Nosen hot er doch, e ganz e groiße,
Wie e Rüssel vün e Elefant.
4. Und e poor Fiss, wie e Chuppestangen,
Und e Puckel, wie e großer Stier,
Und grün und gelb sind doch seine Wangen,
Darum, holde Braut, wir gratulieren dir.

Aus: Grunwald, Jahrbuch für jüdische Volkskunde II (1924/25).



15. Oben: Hof in der Mattersdorfer Judenstadt.
Unten: Mattersdorfer Fleischkreuzer.

„Chasen, wenn der Chossen unter der Chuppo kommt“:

Mi addir,
 Wos bist du far e großer Stier
 Und nimmst dir e Miessnik for e Kalle,
 Und machst dich e so meschugge vor uns alle,
 Du alter Gaul.
 Mi boruch,
 E Kilo verschimmelten Zworach
 Und verfaulte Paradeisäpfel in dein Maul,
 Du alter Gaul.
 Mi godaul,
 Was reißt du auf eso das Maul
 Und kickst mich gor eso on,
 Hast du dich efschar [vielleicht] gor beton?
 Du alter Gaul.
 Mi dogul,
 Der Schidduch [die Partie] ist noch in Wigel,
 Wigel, Wigel, Wokel,
 Weil du bist e Holzbirn Jokel,
 Du alter Gaul.

„Bevor die Kalloh herumgeht, ist noch zu sagen“:

Heidel küsch Zworachwack he-chosson im ha-Canaille.

Wenn die Braut herumgeht:

E Broch ist die Machetenes
 Simandl in Topp
 Und e Schlemassel in ihr Kopp,
 Die Kalloh ist e Broch
 Und der Chossen nehmt sie doch,
 Ich hob eine große Noë [Freude].

Bevor der M'sadder Qidduschin anfängt, sagt er diës:

Broch atto, melach du Gaulem, baure p̄ri ha — gaufen,
 Chothon un Kalloh kennen saufen.

Hare att,
 Ich hab schon lang auf dir gewatt,
 Mequddesches li
 Es is mir aber noch zu früh,
 B'tabbaas zu
 Ich hätt' noch alleweil bekimme e so e Kuh,
 K'das Moische w'Jisroël,
 E so eppes kriegt man noch alle Mol.

Der Chothon sagt die Brochhaus:

Broch (Bruch) atto ün e Krähner du Gaulem, m'schanne ha — b'riaus,
 Broch atto ün e Krähner . . . Schnakel fohren is ka awoide
 (für: schehakkol bara likbodo)

Broch atto ün e Krähner . . . dein Kalloh hat e Oizer Haders,
 Broch atto ün e Krähner . . . Melach du Gaulem, du sollst dich ozarn mit
 de Hodern, von Zelem bis Boden, bis etz wotz müd und matt.
 Boruch atto mit e auzer Hodern. Ssauss tossiss e Nogel und e
 Bohrer un e Kropzezer mit epoor Flöh lessauchoh b'ssimchoh.
 Broch atto m'ssammeach he-Chosson w'kanaljo. Ssammeach
 mit Einmach und roite Rüben mit Federn werd etz essen b'gan
 Eden mi-qedem. Broch atto he-Chosson wekanaljo.

Broch atto ün e Krähner Melach du Gaulom, ascher boro is e Ssossaun,
 un Ssimchoh is e Chossen

Un die Kalloh kräht wie e Hohn,
 Weil sie sich nebbach hat betan.

Babbe we'achberosch wetscholet w'Rehfüss.

Ün Ohre ün Jude sollen sich freuen

In die Gassen von Mizraim,

Qaul ssoschaun is e Zimpel

Und der Chosson is ein Gimpel.

Kol Satanemer sollen krüpezen

Un Ohre wischt sich die Nos ahn,

Broch atto messammeach Chosson im ha-kanaljo.

Der M'sadder Qidduschin sagt¹⁾:

B'schlischi b'schabbos bischnath chamescheth alofim weschesch
 me'auth weschischim l'minjan sch'ani mauneh

Ist gekommen nach ha-kalloh ha-geruscho, auch e Bowel von e Kauneh
 He-oluf he-chothon R. Notel, er tut gewöhnlich wie e janischer Hohn
 krähne,

Ich bin ihm gleich unter der Chuppo mekhabbed die Morene,
 Chathan denan kenn heite schon auf den Ponim liegen und wâne,
 Daß er bekommt zu ein Weib dich Treidel bath Channeh.
 Du mußt doch sach chaute haben gewesen in deine junge Jahr,
 Wenn du bekommst zu ein Siwweg e ischoh mit zinnoberrote Haar,
 Und auf die Kalloh ist auch gekommen e meschuggene schooh,
 Wenn sie kriegt R. Notel ha-mekhunnoh Schaffel Rauceach far e Mon.
 Ich will nicht länger marbeh sein bischbhocho,
 Denn es is an alle zwei kein große Brocho.

Chathan denan hat mir gemacht die Erklärung,
 Wie er dich das erste Mal hat gesehen bei der Mehrung,

1) Andere burleske „Trauungs-Parodien“: Mitteil. XIII, S. 13, bei Davidson, Parody 54 u. s.

Dein Thon und Lassen, deine Maasse Naaruth,
 Dein menuwel Ponim und deine rote saar saarauth
 Hat er sich genommen vor,
 Etz zwa misst werden e Poor
 Ho-oluf he-chothon R. Notel
 Kein Ajin ho-ro soll ehm packen,
 Wie er do steht mit sein Zylinder und Zwicker,
 Rabbaussai, ich man, er ist schicker.
 Und die Kalloh ha-geruscho wehab'ssulo mit den Kranz und Schleier,
 Kommt mir vor wie e Ungeheuer,
 Des Chothon und Kalloh ist ganz besonders gelungen,
 Es ist nicht anders möglich, sie sind aus einem Tiergarten arausge-
 sprungen,
 Etz mögts mir's glauben und brauchts nix zu beutle mit der I(A)chsel,
 Er is doch e Lewi und sie e rote Füchsl.

Omar chathan denan:

Ich wor nix anbringen dein N'dan,
 Ohne Schwehr und Schwieger zu fregen,
 Will er dich, dein N'dan und deine Ba'al chaubhauth in die Kischzeller
 Sparkasse legen,
 Über die Einlag brauchst du dich nicht zu machen Gedanken,
 Das Institut kann nicht wanken,
 Qibbel olow Chathan denan R. Notel ben Parech,
 Dich zu danährigen mit Zwarch,
 Wie du hast ehrlich gesagt die Alchetten,
 Kriegst du von ehm die schönste Toiletten,
 Als Morgengeld wird er dir geben nur große Makonaus,
 Und jeden Tischo b'ow dein gebührend Schlachmonaus,
 An e Mischeberach und S'mechim b'zesson wird es auch nicht fehlen,
 Wenn er wird bei dir können auf Jaurschim zählen.
 B'kizzur, sch'eroh k'ssussoh aunoh,
 Er wird dich lassen e jedes Joahr in e Kurort wohne,
 Im Winter zu Vöslau, im Sommer in der größte Hitzen
 Wird er dich auf alle Aufanim lassen schwitzen,
 Schuh, Strümpf, Hut und Haube
 Kennst du dir aus den Pinkelsack arausklauben,
 Damit kein Sauneh soll haben an dir kein N'komoh,
 Will ich dich auch heut an deine Pflichten dermohne,
 Wenn dein Mann kommt e ham mit e Schikkures k'Lot,
 L'maan Haschem sag ehm kein Wort,
 Wenn er später wird sich araus meckene die Gall,
 Mach ehm nur kein Krawall,
 Wenn er wird sitzen im Wirtshaus bei die Karten bis in die Früh,
 Sollst du ehm abhalten nie,

Denn bei e so e meschuggenen Rauzeach
 Von e Mann muss das Weib habe Sechel,
 Sonst kriegt sie e zehargete Mechel,
 Rabbaussai, ich will nicht gehn zu weit,
 Denn seh jaum s'lichoh ist heut,
 Heut ist der Tog, wo sie sich kennen zeigen die M'chile
 Lifne kol b'ne ha-k'hille.
 Daher, Chothon und Kalloh, seit's enk gegenseitig m'ssameach,
 Du mit dein rote Mad und du mit dein meschuggenen Rauzeach.
 Chathan denan, heichober mit sein doppelten Scheker
 Ha-kalloh ha-g'ruschoh mit ihren gewaltigen Kropp
 Wünscht der Aulom massol tob.
 Mit den senn' mir messajem
 Ha-kol schorir wekajjem.

Drosche-Geschenke.

Chossen Zad! Kalle Zad!
 Da schenkt der Mechutten
 E alte Trompet un e Kutten,
 E Mieder mit e Leibl
 Un e alt Kittelhäubl.
 Da schenkt die Machatenes Channe
 E zerbrochene Wanne,
 Und der Vetter Gumpel
 E Hobel mit e Zumpel.
 Die reiche Tant der Kalle von Wien
 Schenkt e gelacherte Kaffeemaschin
 Un e Schatel mit Zarken
 E Pischele Petersil mit gelbe Marken.
 R. Ahron Leser Trebitsch, was aus sich macht kein Wesen,
 Schenkt e Poor Stallbesen.
 R. Gabriel Trebitsch, der Fabrikant,
 Schenkt von seine Meschorssim e weiß Gewand,
 E Poor lederne Lappen
 Und zwei alte Tramwaykappen.
 Der Ba'al m'ssadder Qidduschin
 Lasst enk nicht lang erumnuschen
 Un schenkt enk den Rechasch
 In e zusammengeflickte Reisetasch.
 R. Leser Schischa ben Meir is auch kein Schmutzer
 Und schenkt e verfaulten Plutzer
 Und e Poor bedreckte Aufreibfetzen mit Monogramm
 Gett er se nach mit eham.
 R. Chajjim Vogel
 Is mit den Droscheschenk noch in Wigel Wogel,

Er hat die Absicht zu schenken e Poor goldene Ringe
 Bis dorthin können sie die Darrei singen.
 Hechossen R. Scholem Schotten
 Schenkt enk e Packel Noten
 Und e Poor Betten mit Wanzen,
 Etz sollts in die schib'e j'me mischteh tanzen.
 Der Kapellmeister R. Jausef Schischa schenkt die Penemer
 un Zures
 Und noch andre Sachen
 Was er untern Tisch hat gewellt machen.
 Der Kantor R. Bendel Steiner schenkt aher
 Sein nobel Geplärr
 Un e Hodes zu schmecken
 Un zu Mischne lechem e Poor altgebackene Wecken,
 Am Geschenk von Sender Breuer
 Verzichten wir für heuer,
 Einer, was sich lasst von sein Weib diktieren,
 Nicht als Schulklopper zu fungieren,
 Eso e Siemandl wie kein zweiter
 Kehr (gehört) nicht unter uns, denn wir sind heiter,
 Er soll nach Afrika gehn zu die Buren als Reiter.
 Der Rosch ha-kohol mit den schwarzen Perück
 Schenkt enk vun die Kehillo die ganze Lak.
 R. Hersch Kohn, was e Druckerei tut besitzen,
 Schenkt, far Verkühlung zu schwitzen,
 Lindenblüh-Thee mit verfaulte Lemone,
 Vun den werden sie haben e grosse Chajune,
 2 Kilo Senisblätter, wie von den aussehn werden enkere Betten,
 Wegen Derekh erez will ich weiter nicht davon schmusen,
 Ich meine, der Chossen wird erausnehmen die Dosen
 Und wird müssen die Kalleh nehmen lassen e Pries,
 Dass sie niesen wird mit den ganzen Gefriess.¹⁾

¹⁾ Im Chewrabuch findet sich von R. Bunem Eger eine Eintragung, die diese Art von Persiflagen geißelt, daß man einen Chewra-Chasen wählt, der am Chewratage während des Gebetes die frommen Gebete und Gesänge verhöhnt, und einen „Chewra-Raw“, der mit frommer Miene „l'ma'an jirbu“ sagt. Die Vereinsbrüder geloben, es künftig zu unterlassen. Unterzeichnet hat, außer dem Genannten, R. Joël Leitner (s. unten Grabschriften). Über solche Parodien (auch Purim-Kiddusch vgl. meine „Mitteilungen“ XIII S. 9 ff., Davidson, Parody (Register), Reschumot I (mir nicht zugänglich) 382, Fischmann in Hator 1. Jahrg. Nr. 24 S. 12, (aus Litauen: Purim-Kiddusch und Tena'im: החתן הרומה, הבחור השחיר, ... למזיק טוב Purim-Raw vgl. Narrenbischof: L. Weiser, Yul 27) u. Purim-Pilpul) und 3. Jahrg. Nr. 15 S. 14 ff. Dasselbst auch Zusammenstellung nicht zueinander gehörender Talmudstellen

ז. ב. היורד לפני החיבה oder הישן חחת המטה בסוכה יהיה מוכח עד מל שיביא אליהו ב"ה ראשון של יצירת וטעה דרי זה חמרי גמל. Auch eine ulkige Trauerrede, auf einen Kollegen gedacht, findet sich da, wie etwa: „Als das Heiligtum bestand, wurden Sünden durch Opfer gesühnt und aus der Größe des Opfers war auf die Schwere der Sünde zu schließen. Heute sühnen die Verluste an Frommen. Wie groß unsere Sünden sein müssen, ermesse man an diesen schweren Opfern, an diesem großen, mächtigen Ochsen, den wir verloren haben usw.“ Ähnlich sprachen die erwähnten Trauerredner in M. auf die leeren Weinfässer: „Der Zaddik (Wein), der ließ sich treten, pressen und hat nicht geschrien, zeitlebens lag auf der Erde u. s. f., er starb an Wassersucht u. s. f.

Diese Parodien sind in dem Stil älterer derartiger Literatur, z. B. der Haggada lelel schikkurim von Z'bi Hirsch Sommerhausen, Berlin s. a. (andere Ausgabe bei Davidson a. a. O.), gehalten, etwa des Inhalts:

„Trink und iß, iß und trink,
Keine Sorge zu dir dring'!
Iß und trink, trink und iß,
Rechts von links zu scheiden vergiß!
K'ho chamra d' Champagne ...
Das ist der Champagnerwein,
Den unsere Väter tranken allgemein,
Wer durstet, komm und trinke,
So lang er im Beutel hat Pinke.

Mah nischdannah ...

Sonst teilt man sich in roboten und essen,
Heut gibts nur saufen und fressen;
Sonst trinkt man Wasser, Bier und Wein,
Heut Wein allein.
Wer sonst mit Brot sich gibt zufrieden,
Dem ist heut Fürstenschmaus beschieden.
Wer sonst stillt Durst und Hunger nur,
Haut heute tüchtig über die Schnur.

Abadim hajinu ...

Des Ahaschwerosch Knechte waren wir,
Heut halten wir schadlos uns dafür.
Und selbst wer noch so voll und krank,
Er kommt heut nicht los von Schmaus und Trank
Und wer am tollsten schlemmt und tobt,
Wird über den grünen Klee gelobt.

Ma'asse ...

Reb Großkehl, Altwein, Becherhold,
Reb Weingernseher und Traubenbold
Schnarchten sternhagelvoll unter den Tischen,
Bis der Frühschoppen sie weckte, zu zechen vom Frischen.

R. Becherhold sagte: 3 Tage und 3 Nächte sollte Purim gefeiert werden nach der Erklärung Altweins-Sohns: in der Megilla sei für 3 Tage und 3 Nächte Fasten angesetzt worden, dem müßte die Dauer des Purim entsprechen, da es heißt: „aus Kummer zur Freude, aus Trauer zum Festtag“. R. Großkehl aber lehrt: Purim müßte 7 Tage dauern nach diesem Worte „aus Trauer zum Festtag“. Wie die Trauer 7 Tage währt,

so auch das Fest. Die anderen Weisen sagen gar nichts, sondern sie essen und trinken bis zu den Tagen des Messias.

Für 4 verschiedene Knaben ist die Megilla bestimmt: den Klugen, den Narren, den Harmlosen und den, der nicht trinken kann. Wie fragt der Kluge? „Was sollen euch diese Zeugnisse, Satzungen und Rechte, euch Tag und Nacht damit abzuquälen! Ist es nicht gescheider, an der vollen Schüssel zu sitzen oder ins Wirtshaus zu gehen?“ Du antworte ihm: wer beim Purimschmaus sitzt, soll sich bis Pessach nicht von seinem Platze rühren . . . Dem, der nicht trinken kann, öffne den Mund; denn es heißt: „öffne deinen Mund, ich will ihn füllen!“ Die 10 Plagen sind die 10 Söhne Hamans.

Woraus entnimmt man, daß das Purimwunder 10mal so groß war, wie der Anlaß des Pessachfestes? In der Pessachnacht starb nur der Erstgeborene des Pharao, von Haman aber alle 10 Söhne. Trinkt man nun am Seder 4 Becher, so gehören zum Purim 40 Becher. Nach R. Gluckser aber 160 Becher, da geschrieben steht: bei den Juden war Licht, Freude, Jubel und Ehre. Licht ist 1, Freude 2, Jubel 3 und Ehre 4. Trinkt man am Pessachabend 4 Becher, so pflichtgemäß an Purim 160.

R. Hopsa sagte: wer an Purim nicht die folgenden 3 Dinge tut, hat seiner Pflicht nicht genügt; es sind die 3 Gebote: iß! trink! und tanze! Weshalb trinken? Es heißt: der Unterschied zwischen Mensch und Tier ist אין (nichts); statt אין ist aber zu lesen יין (Wein). Weshalb tanzen? Die Juden sollten an Purim sein כְּרִידִים (bereit), wofür Ester 8, 13 geschrieben ist כְּרִידִים (Böcke). Wie Böcke sollen die Juden daher an Purim hüpfen und springen, d. h. tanzen. Und was tat Hillel? Er tanzte am Feste des Wasserschöpfens, wie es heißt: „Schöpfet Wasser mit Jubel!“ Wenn dies schon vom Wasser gilt, um wie viel mehr vom Wein.

Achlan hu . . . Fresserlein, full' gut ein! Nüchtern soll heut keiner sein — immerzu — hier vor uns ohne Ruh'.

Chad gadja:

Nebukadnezar kam und fraß Gras
Wie eine Gas.
Ester war von jenem Stamme,
Der mit Nebukadnezar nach Babel kam.
Dafür, was Waschti tat,
Ester an ihre Stelle trat.
Der König Achaschweresch kam,
Der Waschti er das Leben nahm.
Bigtan und Teresch sollt's nicht gelingen,
Den Achascherosch umzubringen.
Mordechai kam, und alle beide
Wurden bald des Henkers Beute.
Haman kam und mit Mordechai
War es um ein Haar vorbei.
Doch der Henker blies dem Wicht
Sogleich aus das Lebenslicht,
Der so heiß trug das Verlangen,
Mordechai sollt' am Galgen hangen,
Der Bigtan und Teresch zeigte an,
Die den König gern hätten abgetan.

Ähnlich heißt es in Sal. Bloch's Masseket Purim in Parodierung des Traktates Pessachim: Am Vorabend des 13. Adar muß alles Wasser aus den Häusern entfernt werden. Denn es steht geschrieben: Du sollst das Böse beseitigen aus deiner Mitte. „Das Böse“ ist aber nichts anderes als das Wasser, spricht doch die Heilige Schrift vom „bösen Wasser“. Ist doch auch das Geschlecht der Sintflut mit Wasser gestraft worden, weil die Menschen damals an Purim Wasser tranken, wie es heißt, daß der Menschen Trachten damals böse war jeden Tag.

Wer Wasser an Purim trinkt, verscherzt seinen Anteil an der künftigen Seligkeit; denn das gottvergessene Volk sprach zu Mose: „Gebt uns Wasser!“ Hätten sie statt Wassers Wein gefordert, sie wären selig geworden. Und weshalb hat wohl Jaël den Sisra erschlagen? Er forderte, wie die Schrift sagt, Wasser. Es war aber gerade Purim.

In Melica le-Purim (Breslau? 1800?) werden u. a. Gebete des Jomkippur parodiert, wie מנהג פולין כן אהנו ... פוחזין הגרין ... היום שותים יין שרף ... לִיָּן הַבֵּט ואל תפן לאוצר ... ויעבור הכוס על פניו ... כי אדם אין צדיק בארץ אשר יעשה פורים ולא ישחח ... שצרי המרחק פחה .. לשנה הבאה בכפלים ...

Auch seinen Till Eulenspiegel hat M. in Dowidl, dem Hausierer. In Wien hatte er kommissionsweise Ware erhalten, den Erlös aber in lustiger Gesellschaft verjubelt. Um sich vor den Folgen dieses Streiches zu schützen, packte er in sein Hausiertuch Steine und schleppte diese Last keuchend bis zu einer Donaukanalbrücke. Dort ruhte er aus, indem er den schweren Packen auf das Geländer stützte. Wie zufällig, ließ er ihn dann ins Wasser fallen und stellte sich nun über den Verlust verzweifelt. Er schrie und jammerte, so daß in kurzem eine Menge sich um ihn versammelt hatte. Er stellte sich, als wollte er ins Wasser springen. Man hielt ihn zurück und beschenkte ihn reichlich aus Mitleid. Von einem anderen M. erzählt man, er habe einer hohen Dame als neueste Shawlmode einen Talith angehängt, mit dem sie dann bei einer Burgtheaterpremière erschienen sein soll.

Beilagen.

A. Mattersdorfer Grabschriften.

Schon vor Jahren schrieb an mich Herr Meier Benedikt, Mattersdorf, die Verwahrlosung des dortigen jüdischen Friedhofes habe einige junge Leute bewogen, Restaurierungsarbeiten vorzunehmen, um zu erhalten, was sonst unwiederbringlich verloren ginge. Etwa 60 Grabsteine wurden neu aufgestellt, zusammengekittet, entziffert und vor weiterer Verwitterung geschützt. Sie taten es laienhaft. Es fehlte ihnen jede wissenschaftliche, fachgemäße Anleitung. Wann wird sich die öffent-

liche Denkmalspflege dieser unaufschiebbaren Aufgabe erinnern? Wer wird die dankenswerte Arbeit dieser wackeren Pioniere fortsetzen?

Wir geben hier einige der wichtigeren Grabschriften nach den Zeichnungen des Genannten und des Herrn Gelles wieder.

Die Namen.

Die Zahlen bedeuten die fortlaufenden Nummern der Grabschriften.

Abraham	Brilin
Josef b. 60	Rabbinerin Resel b. Wolf
(Almaſy, Rabb. Meir 84)	B"R"J"H
Arnstein Isak (Wien)	Sal. b. Isr. 52
Vögele b. 48	Chajjim s. Gerson
(s. Preßburg)	Gitel b. (Rabb.) Ch. a. Troppau
Aub	70
Rabb. Simson b. Mose 10	Chanokh
Zippor b. Rabb. Simson 12	Joël b. 84
Baden	Charif
Jehuda Leb b. Jakob B. 25	Getzel b. R. Harsch Charif 30 ³⁾
Beer	Coblenzer
(Rabb.) David Fanti b. Issach.	Simon b. Mose Oppenheim 11
74	David
B"R	Mose b. 59
David 32	Isr. b. 67
Bloch s. Beer	Eger
R. Issachar Beer 3	R. Bunem 4
Breuer ⁴⁾	(Getzel?) 30
Gottlieb b. Jakob 14	Eibenschütz
Cheile b. Jakob aus Eibenschütz	Cheile b. Jakob aus E. 21
Frau des Gottl. Br. 21	Eisenstadt s. Winden
(Rabb.) Itzik b. Gottlieb 76	Elia s. Breuer
Bezalel b. Mose 40	(Vorst.) Jak. b. Mose 78
Mose Elia 41 s. Elia	Ahron b. 83
(Vorst.) Sam. b. Mose Elia 79	Gerson ⁴⁾
Schöndel Frau d. Mose Elia	David b. G. 13
80 ²⁾	Sam. b. G. Chajjim 24

1) Alte M.er Familie, wie Schotten, in Wien Schnürmacher (ס"ש), Brantweiner u. a.

2) Hierher gehört vielleicht auch Eizik b. Men. Elia Bruner (ver-
schrieben aus Breuer) aus M.: Wiener Grabschriften II, 467. Ein
Elias Br. bei Markbreiter 31.

3) Eine Tochter R. H. Ch.'s, Lea „Row“, lebt noch in der Er-
innerung alter M.er.

4) Wien. Grabschr. Reg.

Getzel	Mannheim
Jokef b. 30	Mose (Mose b. Ahron Josef gen. Josbel aus Offenbach) 7.
Henich	Mardokhai
Jentel Frau d. Dav. b. 81	(Vorst.) Chajjim Wolf b. M. a. Preßburg 46.
Itzik	Meir
Ahron b. 39	Mendel b. (Rabb.) 72.
Ahron 63	Müllendorff
Josef b. 50	(Vorst.) Süsskind b. Rafael 20
Jakob	Rabbinerin Selda b. Leb 6
(Pracs.) Ahron b. 68	Nikolsburg s. Plitz.
Itzik b. 66	Ödenburg
Elieser b. 54	Abr. b. Dav. Leb 37
Sanwil b. 62	Offenbach s. Mannheim.
Jehuda	Oppenheim
Mose Simon b. Isak 85	Simon b. Mose O. Coblenzer 11.
Jesaja	Preßburg s. Mardokhai.
Ahron b. 56	Simon P.'s Frau Vögele 48
Josef	Pulitz
Berl 28	Malka b. Koppel P. a. Nikolsburg 64.
Channa b. 22	Rafael 51.
Koppel b. 65	Reuben
Josef b. 27	Vorst. d. Ch. Kad. Koppel b. 61.
Kempner	Salman
Rabb. Isr. b. Rabb. Mard. 43	Joëz b. (Rabb.) 60a.
Kobersdorf s. Leb	Salomo
Mikhael Leser b. Mard. Leb 29	Ahron b. 77
Lackenbach	Mose b. 44
(Dajjan) Leser 15	Samuel
Laser	Jekuthiel b. 34
(k''z) 18	Josef 42
(Vorst.) Hillel Leb b. 45	Elieser 73
(Vorst.) Jac. b. 82	Schischa
Ahron b. 55	Rabb. Meir b. Ahron 57
Leb	(Schoen ?) ¹⁾
s. Kobersdorf	Vorst. Sal. b. Zadok 33
Sal. b. Mard. 26	Jischai b. Zadok 36
Jischai b. Mard. 47	
Simon Zebi b. Mard. 49	
Jak. b. Mard. 58	
Nate b. Mard. 71	
Leitner	
(Prediger) Joël 19	

1) Nach Hrn. Gelles kam erst später ein Schön als Chasan aus Senicz nach M.

Schotten

R. Löb b. Sam. Frankfurter 1
 R. Nathan Nate 2
 Mirjam b. R. Nathan Nate 8
 Rabbinerin Jutla b. R. Samuel 5

Schreiber

Rabb. Simon
 Samuel b. 16
 Mose b. 17

Secharja Zebi

Jos. Jehuda b. 38

Trebitsch

(Vorst.) Abr. Abele b. Josef 23
 Troppau s. Chajjim.

Wien

Abigedor b. Simon 35

Winden

(Rabb.) Mose b. (Rabb.) Ahron
 W. a. Eisenstadt 75

Zebi

Leb b. 53

(Vorst.) David b. 69

Chronologie.

1722 75.	1798 3. 70. 76.
1728 35.	1799 74.
1737 43.	1800 82. 83.
1738 1.	1801 53.
1739 84.	1802 26. 32. 49. 67.
1745 68.	1803 33.
1747 69.	1805 39. 50. 55. 63. 66.
1755 9.	1806 40. 41. 47. 58. 61.
1758 5. 6.	1807 25.
1759 36. 48.	1809 52.
1764 8.	1810 27. 28. 29. 71.
1768 2.	1814 79.
1769 10.	1815 24. 30. 33. 37. 42.
1774 46.	1816 19.
1776 74.	1817 44. 51. 59.
1781 12.	1828 80.
1783 62. 64.	1829 4.
1784 13.	1839 15.
1785 54.	1843 75. 81.
1786 7. 21.	1844 16. 18.
1788 11. 34.	1845 17.
1789 20.	1847 38.
1791 23.	1851 60. 72.
1792 14.	1863 85.
1795 22. 56.	1866 57.
1797 45. 60. 77.	

Die Grabschriften.

1. R. Löb Frankfurter Schotten 1738.

ברמה נשמע ביללה קולינו כי שבת משוש לבינו. נפלה עטרי תפארת
 ראשינו. מנינו ומנן הדור נאון עחינו היה אריהרב דבי עילאה אמן
 הרב המאר הגדול הוותיק החסיד המפורסם ענוותן כהלל מזה רבן מזה

מוה' משה ארי יהודה ליב ברא כרעי דאבר' כבוד גדולתו בק"ק פ"פ
דמיין שקעה חמה שלא בעונתו ליל ש"ק י"ט (?) טבת תצ"ח לפ"ק תהי
נפש אדוננו צ"בצ"ה.

2. R. Nathan Nate Schotten 1768.

פ"נ מוה"ר נתן נטע בן הרב הנאון מוה"ר ליב זצ"ל אשר שקעה
שמשו שלא בעונתו כי נשבה הארון וכי לקח אותו אלוהים ביום ה'
ב' דר"ח תמוז תקכ"ח לפ"ק.

3. R. Issachar Beer Bloch 1798.

יצאה נשמתו יום ט"ז שבט תקנ"ח לפ"ק פ"נ אדוננו מוריני ורבינו
הרב המפורסם החסיד צנא מלא ספרא כבוד קדושת שמו מוה' יששכר
בער בן הרב החסיד מוה' שמשון בלאך מהמבורג זצ"ל י"ג בקדושה
ובטהרה ונקבר ביום ו' עש"ק ט"ז שבט תקנ"ח לפ"ק.

4. R. Bunam Eger 1829¹).

הרב הנאון הגדול מעוז ומגדול חרוץ ושנון זית רענן נאון עחינו מנהל
עדתינו מו"ה שמחה בונם גינס וצוק"ל אב"ד דקהלתינו יע"א בן המנחם
התו' משה גינס זצ"ל נכד להרב הנאון מוה"ר אברהם ברדא וצוק"ל
ולהרב הנאון מו"ה עקיבה וצוק"ל בה"מ משנת דרעק' נ"ג עש"ק ד
סיון תקפ"ט לפ"ק.

פ"נ

שְׁעָרִים מְצוּיִינִים חָרְבוּ חָגָה וְהִירָבוּ בְּנוֹעַת מוֹרִינוּ וְרַבִּינוּ
מַעֲלָתוֹ לְשָׂמִים גְּדֹלָה זוֹהַר תּוֹרָתוֹ נוֹלָלָה בְּחַטְאֵינוּ נֶאֱסַף אֲדוֹנֵנוּ
חָכֵם (וּסּוֹפֵר) נוֹעַ וְנֶאֱוָן עוֹחֵנוּ נִגְדַע נְשׁוּבָה וְנִחַפְּשָׁה דְּרַכֵּינוּ
הוּא וְאֲבוֹי נִשְׁמָעָה בְּשִׁלְמֵי הָרַעָה נִשְׁבָּה מַחֲמַד עֵינֵינוּ
בְּחִרְיָצוֹ צֶלֶל אֲדִירִים וְהַ[מ]עֲלָה פְּנִינִים יִקְרִים שׁוֹאֵל וּמִשִּׁיב כַּ[ב]עֲנִינוּ
אֲהַרְבִּיץ תּוֹרָה בְּרַבִּים תִּלְמִידֵי כַּפְּנֵי לְהַבִּים מֵאֵין יִבָּא עֲזֵרָתֵנוּ
נוֹעַם אֲמִרְי הִזְחִירוּ הָרָ וְנִבְעָה הִקְדִּירוּ וְעַתָּה יִכַּשׁ מַעֲיָנוּ
מַעַן הִשָּׁב שׁוֹכֵב מוֹסְרֵי אֶף חוֹבֵב בְּמִשְׁלֵיו הָאִיר פְּנֵינוּ
בְּנֵי נְעִימִים וְיִקְרִים מִפֵּן וְכֶסֶף (וְכֶתֶם) נִבְחָרִים אֲבִדְנוּ תּוֹרַת אֲבִינוּ

1) Die Grabschrift ist in der Vorrede zu Kunstdatts (Schw.-Sohn des R. Bunam Eger) zum Ausdruck gekommen, doch abweichend von der hier veröffentlichten Wiedergabe, abgedruckt. So ist das Akrostichon שמחה גינס וצוק"ל nur einmal wiedergegeben. Die Lesarten Kunst.'s haben wir in Klammern gesetzt. — Vgl. auch Wiener Grabschriften II, 168. — Über die Familie Eger: Öst. Wochenschr. 1913, S. 282. — Zu Nachkommen aus der Ehe Bunam E.s mit Sara Reize gehören die Familien Schlesinger, Hirschler u. a., in zweiter Ehe heiratete er Sorel, geb. Chajuth, Witwe des Taber Rabb.s R. Wolf Abeles (Abraham Harsch). Die Abeles sind Ziehkinder d. Bunam E. und kamen erst ca. 1820 nach M.

נפלאו אמריו בהלולים חרוץ ושנון בפלפולים מראה פנים בתורתנו
 מהררי אל מחזבו גזעי רמים משגבו זכותם הם ישועתינו
 [ששוחח] שמו בכתר הטוב והנעים ביותר זכותו יהי משענינו
 שלחו אראלים בארנו ונשאר כסוכה מלנו והננו תועים ביגוננו
 הוא נסע למנחות ועזב אותנו לאנחות ואין מי ינהילנו
 נבר חכם בעוז הנדיל בתעצומות ומעוז סברות ישרות הנחילנו
 ירד בעמקי מצולה והעלה בידו סגולה חכמתו עמדה לנו
 נד (נכד) לנאוני ארץ עומדים להשיב פרץ תמורתו לא מצאנו
 סגל להטיב אחריתו בלא זמנן אסיפתו צדיק הוא אלהינו
 זכות צדקתו למשמרת ממנו לא נאדרת ולקץ יפריח שתילנו.

5. Rabbinerin Jutla b. R. Samuel k"z Schotten 1758.

ציון גברת גלה הכותרת

הידד יענה רוינו לענה בנות בוטחות נשים שעננות קינה יללה שמענה
 תנין בבנות יענה

על האשה היקרה חכמה מפנינים כלי פז תמורתה פטדת כוש לא יערכנה והנה
 טמונה לרגני אדמה פה ספונה הרבוית החסידה מרת יוטלא בת הנאון
 הגדול המפורסם כמוהר"ר שמואל בן שאטין יצ"ל שנכבה
 האורה בארבעה לחדש ראשון לחדשי
 השנה יום א' ד' ניסן תקצ"ז
 לפ"ק

הילילו ה' ליום כי קרב יום צרה בנפול עטרה תכבו ותנודו
 רמו קלא וגם דלו בכו להולך כל כבודה בת מלך קנים למדו
 באה הצפירה צפירת תפארה מנשים באוהל אהלי פתאום שודדו
 נחלה מכה מאוד אכן חלינו היא נשאה קראו לבככם והתבודדו
 יפעתה יפי וחכמת חלל לארץ ושם אשה גדולה וקיר קשנה נצמדו
 התקראו למקוננות ויקנו הוי הדה הוי הדרה הוי אחות יספודו
 מעטה תהלה רבדים עשתה לה רם דרכי וצדקתה יבואו ויגידו
 שוממו רבי ספרו מגדלי ראשי אמת' והתיחסם לבניהם אשר ילדו
 והחי יתן על לבו איך אבדה מן הארץ כל רואה יתנודדו
 טוב הצפון תשביע בצחצחות ותלך מחיל אל חיל אשרי לא ימעדו
 לא תרא מפהד רעה והלך לפני זכיותי וצדקתי לפני יצעדו
 אם גילת ורענן תפרה ותגיל לעת ירגנו שוכני עפר ולתחי יעמדו.

6. Rabbinerin Selda b. Löb Müllendorf (geb. 1737) 1758.
 היו ריעים במר נפש יחד תקוננו • זעקו איך לחושך דעכה אורה
 מעינינו • שאוקינה • על אשה חשובה והגונה • אשר פה טמונה הרבנית
 מרת זלרא בת הקצין התורני המרוסם המופלא כמוהו
 ליב ליידישדורף נריו • שבענו מרורות ביום
 שנלקו המאורות • נפמרת ונקברת
 יום ד' ט"ז

סיון תק"ח לפ"ק

הדור אתם ראו והתבוננו הספר מר על אבן הראשה ראש ולענה
 רכה וענוגה היא היתה בעמי שבחה ותהלתה ספרו במענה
 בתך"א כבת שבע מחטא נקי' פתאום בא שמשוה חיו' פנה
 גות בית חלק' שלל בשובה ונחת והיא כפרחת שבה רוחה אל נדנה
 ימי' קלו מני ארג ותחי לאשת חיל והנה ספונה באבן פנה
 תאני' ואני' רבתה כבת יהודא כי יונה תמה נדדה מקנה
 מ"דגלית טובה היה בידנו ונאבדה כי לקח אותה אלקי' ואיננה
 זה לוח הניעו ראש איך נערה פמדת כוש לא יערכנה
 אילת אהבים אהבת חסד והצנע לכת נאבדה מבית מלונה.
 לא תראה השחת ותשביע בצחצחות במעלה העליונה
 דשן ידושנו עצמותי' ברב טוב הצפון ותנוח במנוחה נכונה
 אף בשרה ישכון לבמה ביד ושאנן ותיוון מזיו השכינה
 לעת התחי' תעמוד לגורלה לעלות לציון ברנה

Ann. Sie und ihre Familie: Wachst., Wien. Grabschr. II, S. 424.

7. Mose b. Ahron Josef (gen. Josbel aus Offenbach), gen.
 Mose Mannheim 1786¹⁾.

פ"נ

ונקבר משה בן ה' אהרן
 יוסף המכונה יחבל ז"ל
 מאופיבאך הנקרא בפ'י
 כל ר' משה מנהיים י"ג
 ביו' ג' י"ה אייר תקמ"ו לפ"ק
 ת"נ צ"ב ה'

Meine Gewährsmännin wußte, daß er ein reicher Edelsteinhändler
 war. Die Chewra trug ein: ר' משה מאנהיים ד"ף י"ג ביום ג' י"ה
 אייר תקמ"ו לפ"ק מקופת הח"ק גמ"ח להוצאת י"צ שלו ליה פנים.

1) Einer der Begründer der Wiener Chewra Kaddischa.

8. Mirjam b. Rabb. Nathan Nate 1764.

כ"ט
הילדה רכה בשנים
בת ששה מנוים כ'
מרים ז"ל בת המאור
הנדול מוחריר נטע נתן
אביד דפה נקברה
ביום ד' ד'ו אדר שני
תקכ"ד לפ"ק תנצ"ה

Anm. Die Familie Schotten hat einen Rechtsanspruch auf die Leidersdorf-Stiftung in Preßburg.

9. Rabbinerin Resel b. Wolf Brilin aus Nassau 1755¹⁾.

פה פמונה הרבנית ההגונה
אשה חכמת לב בחכמה ובתבונה עשתה רצון קונה צדקתה בחוץ תרונה
היתה כשוננה כרה ר"ל בת הרר וואלף ברילין מנ"ם בעשור
לחורש ז"ל הורה פנה ביום שלא נאמר כי טוב
נפצרת ונקברת בשם טוב יום כ'
יוד אייר תו קוף שית ויו
לפ"ק

בשובה אל מחצבה וגוה לארץ השפלה	היודר על ציון קבר אשה גדולה
תפארת אשה שבת בית איך נפלה	לבת אנהות שברון מתנים ותלחלה
היא היתה אם כל חי ברכ חמלה וחנינה	בכו לאובדים סגורת זהב סהור כולה
לאתה ערום וכסתיהו כפות ושפלה	נעים היו מעשיה כקפזות בלולה
לחמה את לא רוחמה ורב חסד גמלה	ידיה שלחה לאביון ואל דל השכילה
חתן תרף ומוור ותתול ללא חותלה	ללמיה רותה נחת גדודי ביתה ואהלה
וי אבדה נפש יקרה צנועה ומהוללה	מקור אבן תועק הגה והי ויללה
אחריה ישאגו כולם בקול המולה	רש ועשיר נפגשו ספרו על כל אלה
לב מתנה אבד מתוך הקהלה	להלתה ושבה ברחובות נתן קולה
פרוח תפרח ותגיל אף רענן וגילה	לכה וענוגה אל עפר נתן חילה
ז"ל השכינה תשביע בסחר כנפיו פלה	להלך לפני צדקתיה ותשכון ברום מעלה
לרשן עצמותיה ולא תעזב נפשה לשאולה	זכיותיה וצדקותיה צדק יקראו לרגלה
נ"ם כי ינשא לקבץ נדחי עם סגולה	לבסח תנוח ולקץ הי"מין תעמוד לגורלה

ת נ צ ב ה

Anm. Beachtenswert ist das Hervortreten sabbatianischer Stimmungen aus einer Reihe von Inschriften aus dieser Zeit.

1) S. Mayer, D. Wiener Juden 286. Ihre Mutter: Wiener Grab-schr. II, S. 457. Wolf Brilin: das. 287, 371.

10. Simson b. Mose Aub 1769.

י"נ ביום א' י"ט אדר ראשון
 תקכ"ט לפ"ק
 פ"נ
 ...ן זה .. קנה חכמה ...
 ימים בן תשעים וש...
 מנוים והלך בתמים ועסק
 בתורת ה' ליילות וימים ה'ה
 התורני מהורר שמשון
 בן הרר משה אויב ז"ל
 הלך לעולמו תחת כנפי
 השכינה לחסות בצלו
 ת נ צ ב ה

Anm. Eintragung der Chebra: 'מ"ה שמשון אויב זצ"ל י"ז יום א' י"ט אדר ראשון תקכ"ט לפ"ק
 י"ה אדר ראשון תקכ"ט לפ"ק. Siehe GRUNWALD, Sam. Oppenheimer, 167, 198.

11. Simon b. Mose Oppenheim Coblenzer¹⁾ 1788.

נפטר ונקבר עריה תקמ"ט לפ"ק
 איש חשוב זקן ושבע ימים שר
 ונניד ומצוה לאומים ה' עוסק
 בתורה ובמצות וצדקות כל הימים
 והלך לפניו צדקו וכבוד ה' אספו
 בטוב ובנעימים הרר שמעון
 ב"ה משה אופנהיים קאבלעניץ
 זצ"ל
 ת נ צ ב ה

Anm.: In einer Sterbematrikel der Chebra Kaddischa findet sich folgende Registrierung: 'ר' שמעון קאבלעניץ י"ז בער"ה תקמ"ט לפ"ק: מקופה הקהלה תמשה זהב
 wußte von seinem Reichtume zu erzählen. Ihrer Angabe nach hatte er
 1 Sohn und 2 Töchter, die nach auswärts heirateten.

12. Seine Tochter צפור בת מ"ה שמשון אויב זצ"ל starb
 21. Cheschwan תקמ"ב (1781).

יראת ה' מהור' זכרונה עומדת תחת פיה פתחה בחכמה ותורת חסד על לשונ'.

1) Ein Coblenzer bei Grunwald, Sam. Oppenh. 213.

13. David b. Gerson k"z 1784.

י"ג ביו' ה' א' דסכות תקמ"ה לפ"ק
פ"ג

ויקברו ימי דוד למות זקן ובא בימי' איש צדיק תמים היה בדורותיו
לשבח המעלות כהן צדק היה מחזיק בדרך רוב שנותיו היה מנהיג
לדורו קבע עתים לתורה התורני הריר דוד ב"ה גרשון כ"ץ ז"ל גופו
מותו בקבר נשמתו על[ת]ה למעלה לחסות בצל השכינה תנצבת.

14. Gottlieb b. Jacob Breuer (geb. 1708) 1792¹⁾.

ביום עש"ק ז"ך אלול שנת תקנ"ב לבריאת העולם
פ"ג

יוע"ץ כנבור לרין אורח כנשרים
גבר בנוכרין שמר דרך המורים
את ה' לרכות תח' שמורים
טוב עשה במחנה העברים
לבו התנדב בעם מבוא שערים
ינוע וימת בן פד לנבורים
זעבור נשמתו עשה ק"ק לדורי'
היה הקצין הנדיב ה' גאטליב
בן הריר יעקב ברייאר ז"ל ...

15. Dajjan Leser Lackenbach 1839.

פ"ג
הרבני מוה"ר לוי זצ"ל דיין דק"ק ממ"ד י"ג יום א' ד' תשרי
ת"ר לפ"ק.

16. Kind Mose b. Rabb. Simon Schreiber 1844.

י"ג ש"ק י"א טבת תרי"ה לפ"ק
פ"ג

הילד משה בן אמו' הרב הנאון אב"ד דקהלתינו מוה"ר שמעון
סופר נ"י.

17. Kind Mose do. 1845.

18. Laser k"z 1844.

י"ג ונקבר ביום ג' ח' מרחשון תקע"ה לפ"ק
הקצין ה' לאור כ"ץ

ויכחן

אלעזר הכהן את ה' כל ימיו
צדק לפניו יהלך עשה ק"ק מדמיו

1) Die größte Stiftung in Md., das Breuersche Stiftungshaus, rührt von ihm her.

כבר את ה' מהונו ומגורנו
כדי לזכות נשמתו לפני קונו
תחת כנפי השכינה יהי מעונו
עד מתהום הארץ יעליהו
ובטל התחי' יחייהו . .

19. Prediger Joël Leipner 1816¹⁾.

י'נ יום כ'ה תשרי תקע"ז לפ"ק
פ"נ

התורני מו"ה יואל לייפנר שהי' מגיד בקהלתינו זה יותר משלושים שנה...

20. Vorsteher Süsskind b. Rafael aus Müllendorf 1789.

נפטר ונקבר ביו' כ"ו ניסן תקמ"ט לפ"ק
פ"נ

איש הישר והמשכיל והלך בדרך תמים תומת ישרים כל ימיו נהנה
מיגיע כפו ולא היה נהנה משל אחרים כמה שנים היה מנהיג לדורו
ראש המדברים ה"ה האלוף הר"ר זיסקינד ב"ה רפאל מליד ז"ל . .

21. Cheile b. Jacob aus Eibenschütz, Frau d. Gottlieb
Breuer 8. Ijar 1786.

22. Chajja Channa b. Josef 1795.

. . מבקרת החולים בכל עת ועונה
השכימה לבהכ"נ להתפלל בנעימה
חברת נשים דג"ח התקינה
גברת הבית היתה בחכמה
מלחמה נתנה לדל בנעימה . . .

23. Vorsteher Abraham Abele b. Josef aus Trebitsch 1791.²⁾

אחה ואביו על האי שופרה דבעפרה בלויה בליל המבוכה יגון
ואנחה נשמתו למעלה על[ת]ה לעת ערב במשמר הראשונה יצאה נשמתו
בטהרה ה"ה האלוף ה' אברהם אבלי ב"ה יוסף מטריבטש יום ד' א"ך
שבט תקנ"א לפ"ק

אבל נהי ויללה בכי בקול מרה
כמר נפש שאנו על שר הכירה
רצון הבורא עשה בקביעת עתים לתורה
הלך בדרך טוב בדיבוק חכמים לתפארה

1) Der Vorfahr der Familie Leitner. Aus „Leipner“ (= Leipniker) wurde „Leitner“.

2) War ein Onkel oder Großonkel des R. Jekew Hirsch (Verf.'s des Mor deror). Nach Angabe des Hn. Gelles war er Rabbiner in Bátorokész.

מיפית ונעמת מ... הזכה והברה
 אבל כביר ע... ה לו כמות צניף הטהורה
 בכלח בא אל האדמה חכה לקבורה
 לעדן החיים תהי' נשמתו צרורה
 יעמוד... תחי' לקץ הימים יחי' במהרה...

24. Kind Samuel des Gers. Chajjim (סג"ל) 1815.
 25. Kd. Jehuda Leb des Jac. Baden 1807.
 26. (Der hochbetagte) Salomo b. Mard. Leb (סג"ל) 1802.
 27. Kd. Josef b. Jos. (סג"ל) 1810.
 28. (Der ehrbare) Berl b. Jos. (סג"ל) 1810.
 29. Kd. Mikhael Leser b. Mord. Leb Kobersdorf.
 30. Kd. Jokef b. Getzel (במוה"ר נ"י = Sohn des Rabbiners?) 1815.

31. (Morenu) Leb Baden 1803.

התורני מרה ליב באדען י"ג ונקבר ביום ד' שושן פורים תקס"ג לפ"ק
 יהודה יעלה ויבא לפני אלקיו
 לבו נהג חכמה וירא' כל ימיו
 ירא ה' מנעוריו עד יום פרידה
 בהונו וכברנו הכין לו צידה
 באדין ברכ' ה' השמימה
 זה לזה יאמרו מלאכי רומה
 לנצח יזכר שמו כי השאיר
 אחריו ברכה על האדמה.

32. David b. M. 1802.

ויברך דוד את ה' לעיני כל הקהל המונו כבוד את ה' מהונו ומגורנו
 עבודה שבלב זו תפלה הי' תמיד ביגונו לבהכ"נ רץ בזמנו לבקש
 רחמים מקונו ולא דבר דבר חול בלשונו ירא ה' וסדר מרע היה ה'ה
 הריר דוד ב"מ י"ג ביר' עשיק עריה אלול תקס"ב לפ"ק...

33. Vorst. Salomo b. Zadok (oder שיאיר גריו) שן 1815.
 (נצח)

פ"ג איש הישר בנדיבים מעשיו היו כאמונה שלימים היה האלוק
 שלמה ז"ל בהריר צדוק שן נקבר ביום ב' י"ג סיון תקי"ה...

34. Jekuthiel b. Sam. סג"ל 1788 (auch wie 32: איש הישר
 bis שלימים).

35. Abigdor b. Simon Wien 1728 (gewaltsamer Tod).
 פ"ט איש צדיק תמים הקדוש והנהג ינקם דמו הדורש דמים
 עסק במצות ה' ובתהילות רם על כל רמים ישב בתענית ברוב ימים

ה'ה הר"ר אביגדר בהר"ר שמעון ווין ז"ל נהרג ונקבר ביום ה' ד'ה אדר תפ"ח לפ"ק תהיה נשמתו צרורה בצרור החיים עם שאר צדיקים בנן עדן.

36. (Jung verstorben) Jischai b. Zadok (שן vgl. Nr. 33) 1759 wie 32 u. 34. איש הישר

37. Kd. Abraham b. David Leb א"ב (Ödenburg oder? Auerbach) 1815.

38. (Ornament: eine Blume von 2 Löwen flankiert) Josef Jehuda, gen. Leb b. Sekharja Zebi (geb. 1730) 1747.

וימת יוסף בן שבע עשרה שנים עסק בתורת ה' לילות וימים תורת ה' לא מש מפיהו לישיבה של מעלה יעלהו ה'ה הבחור יניק וחכים כ' יוסף יהודא המכונ' ליב כ'ה זכריה צבי ז"ל י"ג ביום ה' ג' דחיה פסח תק"ז לפ"ק.

39. Ahron b. Itzik (סג"ל) 1805.

40. Bezalel b. Mose Breuer 1806.

י"ג ביום ג' י"ט טבת תקס"ז לפ"ק

פ"ג

בצלאל היית כל ימי חיך
צדק ומישור הלכת בכל דרכיך
לילות כימים שמת ותידד שנתך
אב בחכמה רך בשנים היית
להתלונן תחת כנפי השכינה
נקראת ה'ה הבח' המופלא ירא הגדול
כ'ה בצלאל בן הקצין משה אלי' ברייער
לגן עליון אול עד מל תחי' יזול.

41. Mose Elia Breuer 1806.

ה'ה הקצין הרך משה אלי' ברייער י"ג ונקבר ביום ד' י"ב תשרי תקס"ז לפ"ק.

פ"ג

משה עלה אל אלקים
שמו הלך למרחקים
השמה אלקים ואדם
אלי' בא לקראתו
ידע לרצות קונו
בחנונו ובנעים גרונו
רחום רבנין ומוליד (?)
יצתה נשמתו בסילוד
ינח על משכבו
אראלים תרשישים סביבו.

42. Kd. Josef b. Samuel (סג'ל) 1815.

43. Rabb. Israel b. Rabb. Mardokhai Kempner 1737¹⁾.

ויקברו ימי ישראל למות שבע חזקן זה שקנה חכמה ה'ה הרב המופלג בתורה ובחסידו מוהרר מ'א ישראל במהריר מרדכי זצ"ל קעמפנר י"ג בקדושה ובטהרה ונקבר בשם טוב ביום מ"ז מנחם תצ"ז לפ"ק.

44. (סג'ל) Mose b. Sal. (המשכיל) 1817.

45. (הקדוש והטהור) Vorst. Hillel Leb b. Laser 1797.

46. Vorst. Chajjim Wolf b. (verst.) Mardokhai aus Preßburg 1774.

47. (סג'ל) Jischai b. (כמ"ר) Mardokhai Leb 1806.

48. Vögele bt. Isak Arnsteins aus Wien, Frau Simon Preßburgs 1759.

פ"ט האשה החשובה הצנועה והחסידה במעשיה וידה היתה פתוחה לעניים אשת חיל מ' פניל בת הקצין המפורסם ה' איצק ארנשטיין ז"ל מווין אשת התורני הר"ר שמעון פרעסבורג ש"ן י"ג ביום ה' כ"ז סיון תקי"ט לפ"ק.²⁾

49. Kd. Simon Zebi b. Mard. Leb (סג'ל) 1802.

50. Josef b. Itzik (סג'ל) 1805.

51. Rafael (מלמד) 1817.

52. Kd. Sal. b. Israel בריה 1809.

53. (סג'ל) Leb. b. Zebi (כ"ה) 1801.

54. Gemeindeprä. Elieser b. Jakob 1785.

פ"ג איש זקן ושבע ימים לדורו היה פרנס ומנהיג יגיעו וצערו בצרת הצבד עמד בפרץ להפוך לב שרים וריו וזהיר לעם סגולים היה הר"ר אליעזר בכ"ה יעקב ז"ל י"ג ביום ה' י"ג ניסן תקס"ה לפ"ק.

55. Ahron b. Laser 1805.

(רחמן היה על עניים ואביתים ביקורי הקהלה ה' מן המנויים.)

1) Über Mard. u. seine Fam.: Wien. Grabschr. II, 331. Sein Bruder Saul im Hause Werth's.

2) Dies wäre eine Wiener Grabschr. II 259 nicht angeführte Tochter Isak Arnsteins und die das. S. 22 erwähnte zweite Frau Simon Samuel Preßburgs.

56. Vorst. Ahron b. Jesaja 1795¹⁾.

י"ג יום א' חי תמוז שנת תקנ"ה לפ"ק פ"ט
 ואהרן אוהב שלום ורודף שלום
 השכים ערב ובקר לתפלת יום יום
 ראש המדברים ומטיב בעולם
 נהג א"ע בדרך הישר עד היום
 עוסק היה במו"מ באמונה כיהלום
 ירא ה' והצנע לכת ונקי כפים
 היה האלוף ה' אהרן ב"ה ישעי' ז"ל.

57. Rabb. Meïr b. Ahron Schischa 1866²⁾.

נפטר ונקבר ביום ג' אסרו חג רשבעות תרכ"ז לפ"ק מצוה לקיים
 דברי המת שלא לכתוב שבח על מצבתו פה נטמן הרבני המופלג
 מו"ה מאיר בן כ"ה אהרן שישא סג"ל זצ"ל ושם אמו מלכה ..

58. (סג"ל) Jak. b. (כמ"ר) Mard. Leb 1806.

59. Mose b. David 1817.

60. (כמ"ה) Josef b. Abraham 1851.

פ"ה איש צדיק תמים ירא אלקים רבים השיב מעון ה"ה כמ"ה
 יוסף בהר"ר אברהם ז"ל י"ג ונקבר בשם טוב חית טבת ביום עש"ק
 תרי"א לפ"ק

יוסף היה המשביר לאחיו כל הימים
 ותשב באיתן קשתו חסון כאלונים
 סר מרע ועשה טוב והלך בדרך תמים
 פרש לרעב לחם כסה והלביש ערומים
 בחר אלקים עלה זקן ושבע ימים
 אב לנכונים היה תפארת לחכמים
 בצדקתו עמד עד שובו לבית עולמים
 ראש ומנהיג ה"י בקהלתו קהל נכונים
 הם יעידו כי ה"י ראש הבשמים
 זכרנו לברכה יסופר מאבות לבנים.

60a. (כ"ה) Joëz, gen. Gottlieb b. Rabb. Salman, 1797.

(ביתו פתוח לרבים .. גצ"ד וזק" ..)

1) Stammvater der (später nobilitierten) Familie Schey. Von ihm in Md. ein prächtiges Parokheth für den 1. Tag der Wallfahrtsfeste. Eingriff des Baron Schey in die Rabbinerwahl in Md. bei J. Hirsch, Mor deror, Einl.

2) Nach einer (nicht belegten) Angabe in der „Jüd. Wochenschrift“ (Wien, 26. 7. 24) 1336 aus Würzburg nach M. eingewandert.

61. Vorst. der Chewra Kadd. Koppel b. Reuben (סג"ל) 1806.
 62. Sanwil b. (Märtyrer) Jacob 1783.
 י"ג ביום א' י"ב א' תקמ"ג לפ"ק פ"ג
 ושמאל מת ויפדו לו כל ישראל
 זקן ושבע ימים נשמתו ממנו אול
 וזי לך דמתנא דן ידן ישראל
 נפש נקי וצדיק צדקתו כהורי אל
 ה'ה הרבני העניו מו"ה זנוויל דיין בן הקדוש ה'
 יעקב ז"ל ..
 63. Ahron b. Itzik (סג"ל) 1805.
 64. Malka bt. (כהר"ר) Koppel Pullitz a. Nikolsburg¹⁾ 1783.
 65. (5 Monate alt) Koppel b. Josef (Kd. von 64).
 66. Kd. Itzik b. Jak. (סג"ל) 1805.
 67. Kd. Israel b. (כמ"ר) David 1802.
 68. Gemeindepräses. Ahron b. Jakob 1745.
 (... בכל יום קבע לתורה עתים ...)
 69. Vorst. David b. Zebi 1747.
 70. Gittel b. (verst.) Rabb. Chajjim (סג"ל) aus Troppau
 1798.
 71. Kd. Nate b. Mard. Leb (סג"ל) 1810.
 72. (Morenn) Mendel b. (verst.) Rabb. Meir 1751.
 פ"ג איש חכם ותבונה
 עסק מו"מ באמונ'
 קבע עתים לתורה
 הלך בדרך ישרה
 נפלה נזר ועטרה
 ה'ה התורני מהו' מנדל בן הר"ר מו' מאיר זצ"ל י"ג יום
 א' י"ט שבט תקי"א לפ"ק.
 73. (Jüngling) Elieser b. (כמ"ר) Samuel 1722.
 74. Rabb. David Fanti b. (כהר"ר) Issachar Ber 1776.
 75. Rabb. Mose²⁾ b. Rabb. Ahron Winden a. Eisenstadt³⁾ 1843.
 הרב הגדול בתורה וביראה חכם וצדיק כמו משה בן מו"ה אהרן
 ווינדען מא"ש י"ג אור ליום עשי"ק ה' תשרי תר"ד לפ"ק פ"ג

1) Über Jakob Koppel Pullitz s. Mitteil. 21. Heft (1907) S. 28.

2) Nach J. Hirsch, Mor deror I, 14 übersiedelte er, nachdem sein Schwiegervater R. Meir Almasch Md. verlassen hatte, in diese seine Heimatsgemeinde zurück.

3) Vgl. Wiener Grabschriften II, 560.

הרב את ריב השם בצדקתו
הגדול בתורה וחריף במשניתו
כמו הרים עוקר וטוחן בסברתו
משה זה האיש גדול מאוד כיראתו
בן לאביו שבשמים מילט העיר בחמתו
מוהר ומתן לא לקח תמור עבודתו
אהרן ומשה ישמח לקראתו
מאש דת לא מש כל עוד נשמתו
זכרנו לברכה הוא ותורתו.

76. Rabb. Itzik b. Gottlieb Breuer 1798.

פ"נ מהור' איצק ב"ה גאמליב ממשפ' בריאר שנפטר ר"ח
מבת תקנ"ט ל' איש חי' רב פעלים רב תבונה יגע בתו
ועשה מצות ה' בכונה צדק לפני' ילד כי כל מעשי' היו
באמונה קדוש עליון יסתירה תחת כנפי השכינה.

77. (סג"ל) Salomo (כמ"ר) Ahron b. (כמ"ר) 1797.

78. Vorst. Jakob b. Mose Elija? (79 Jahre alt).

79. Vorst. Samuel b. Mose Elia Breuer 1814 (jung verstorben).

(נשים ואנשים היה משמח בקולו . . .)

80. Schöndel Frau des Mose Elia Breuer 1828.

81. Jentel Frau des David b. Henich 1843.

י"ג יום ב' ח' תשרי תר"ד לפ"ק האשה חשוכה מ' יענטל אשת
הר"ר דוד בן העניך ז"ל פ"נ

יציאתה מן העולם כביאתה
עשות רצון קונה היכל חמדתה
נגד יוצרה יצאה ידי חובתה
מוב מאוד הי' אחרית פקודתה
לעשות קרן קיימת לנשמתה
זכרונה הטוב לא מש כפרידתה
לברכה יזכרו כל ימי חיותה . .

82. Vorst. (hr"r) Jakob b. (hr"r) Laser 1800.

Auf demselben Stein:

83. Kd. Ahron b. Elia.

84. Joël b. (כמ"ר) Chanokh 1739.

85. Mose Simon b. Isaak Jehuda 1863.

Zur Ergänzung diene:

86. Grabschrift des Rabb. Meir (Popper aus) Almas auf dem Währinger Friedhof in Wien.

הרב הנאון החרף העצום העמקן ובקיא
בחית הדרשן הגדול הצדיק המפורסם כבוד
מריה מאיר מאלמאש שהיה אב"ד ור"מ בכמה
קהלות קדושות נתבקש בישיבה של מעלה
נונה לינם עשי' י"ג כסליו זכ"ה י"ן על ישראל
לפ"ק

פ"נ

מתוק יצא מעז הויל מור עם בשמים
איון וחקר לפענח חדושים נעלמים
יגע להתחתן עם מלומדים מסוימים
דועה נאמן היה כליל תפארת חכמים
פומיה לא פסיק מגירסא לילות כימים
אף לעתות בצרה ואחז בחסידות תמים
פארהו לאחד הדרשנים המפורסמים
ענה בצום נפשו שבוע כלה כמה פעמים
רב טוב צפון לצדיק מהמקיץ גרדמים
תנצ"ה תחת כסא כבוד צור עולמים.

Sterbe-Prot. d. d. (ת"ר) 26. Nov. 1841 Popper Mayer, Rabbiner
in Mattersdorf, derzeit ansässig in Almas Ung. verh. 74 J. n.
Platz.

B. Taqqanot.

Nach einem Ms.

בע"ה

א. בציפיתינו צפינו שיהיה לנו תמיד רב הראוי להיות תופס
ישיבה לכן מקבלים עלינו וועניגסמענס ג' בחורים צו פערפלעגען
הבאים לבאן ללמוד על הישיבה. דיע איינריכטונג בין בעלי בתים
להספקות הבחורים זאלל געשעהען ע"י ר"ה דקהלתינו ושני גבאי
צדקה.

מצוות ושכר חיוב לתי' אית' במס' ברכות דף ל"ד ע"ב, ובמס' סוטה דף א' ע"א
ועוד ביתר מקום (sic!) בש"ס ובמדרשים.

ב. הרב דקהלתינו מחויב לדרש שיעור דרבנן ותוכחת מוסר בבה"כ
שתי שבתות בחדש בזמן הקיץ לאויט שטר הרבנות שלו וכן יוקם

תמיד, וואס שטרי רבנות (ווערדען) היער אויסגעפערטיגעט ווערדען זאללען זיך אקיי דיעזעס פארבעהאלטען.

שוורש בילקום פ' ויקהל ובמא סימן רצ"ז, וכן משמע במס' ברכות דף כ"ח ובחגיגה דף ג' ע"א.

ג. החזן דקהלתינו מחויב לירד לפני התיבה ביום בו"ה בשחרית וכן בת"צ וריח ושבחות וי"ט וחג מוספי ימים נוראים, ובשאר ימות החול מחויב השמש לירד לפני התיבה ערב ובקר, וכן מנחה ומעריב בשיק, אך בנ' רגלים לתפלת ערבית יכבדו הנבאים ע"י השמש למי שירצו, אין רשות לשום אדם לירד לפני התיבה אפילו בימות החול בלי נטילת הרמנא מהרב או מאחד מאקיי אפילו אבל על אביו ואמו ר"ל מח אויך בפעם הראשון לחוד פערלויב האבען מהניל, וכן י"צ, וי"צ קודם לאבל לירד לפני התיבה.

סמכ' ברייתא ברכות דף ל"ד ע"א ובש"ע א"ח סימן נ"ג סעיף ס"ז, כ', כ"ב, ובמ"א שם ס"ק כ"ד ושם כתב בהדיא ד"צ קודם לאבל להתפלל.

ד. לומר שיר היחוד בכל יום בשחרית אחר התפלה.

גדול קדושת שיר היחוד אי' בתשובת רמ"א סימן קכ"ו ורמז עליו המ"א סי' קל"ב סוף ס"ק ב'.

ה. שלישי בשבת יהיה חזן חלילא שבת א' ושבת א' הרה"ק, ובשלוש רגלים וימים נוראים חיוב שלישי להרב ביום הראשון של י"מ, וביה"כ שחרית ושמיני עצרת רגל בפ"ע לענין זה כמו פזיר קשיב, וראש הקהל אינו חיוב לא ברגלים ולא בימים נוראים.

שוורש ענין החיובת הוה ממתנ' רגישין דף ס' ע"א וענין פזיר קשיב אי' במ' סוכה דף מ"ז מ"ח והקוף הוא קרבן ועליות התורה דומה לקרבן כדאיתא במ"א סי' רפ"ב ס"ק י"ח.

ו. אם א"ק מכבדים לאחד בתפלת של ימי נוראים או בתקיעת שופר ואירע לו אונס דאס ער דיעזעס ניכט פערזעהען קאן, איזט דער נעמליכע ניכט בעפאללמעכטיגט לכבד התפלה או התקיש למי שירצה הוא, רק אקיי הם יכבדו למי שישר בעיניהם, אויך ווער שאן חזקה האט לתפלה או לתקיעה והוא מסרב נגד א"ק בשאט נפש ואומר שהוא מוחל הכבוד הוה דער נעמליכע פערליערט חזקת התפלה או התקיעה כל ימי חייו, ואם אותו המוחזק הולך מפני דחקו למקום אחר הנה מפני זה לא איבד חזקתו כי אונס, אבל אם עושה כל שלש שנים רצופים, אע"פ שמחמת אונסו הוא, אפ"ה איבד חזקתו של התפלה או התקיעה.

שוורש ענינים אלו במדרכי פ' חזקת הבתים סי' תקל"ג ובש"ע ח"מ סי' קמ"ט סעיף ל"א בהגהת רמ"א מ"ש שם בדין מי שהוחזק במצוה וממה שכתב המ"א סי' קנ"ג ס"ק מ"ט דהיכי שנתיאש אפילו הוא אונס איבד חזקתו וי"ל דאנן סהדי דבג' שנים כבר נתיאש.

ז. סדר החיובים נעבסט חיובת געלד כך נתקן אם יודמן ברית מילה בשבת, אזי כל המצוות המה לבעל ברית אפילו פתיחת הארון קודם שיר הכבוד, דאן מיססע דיעוער בעצאהלען ליד ג'צ קודם ש'ק חצי ר"ט, וכך הדין באביו של הכלה בשבת קודם החתונה אבל לא באביו של החתן ולא בקרובים, בשבת א"ה החתן חיוב ודמי החיוב דב"ץ וחצי, והחיוב י"צ בשבת או חיוב יולדת לזכר או לנקבה או למפלת נפלים, דמי החיוב ב"פ וחצי, ואם יודמן י"צ ובעל ברית ביום אחד אזי הבעל ברית קודם למצוות. ווען אבר איין עליי איבריג איזט, כגון שהי"צ כהן או לוי וחיובי הברית הם ישראלים, או שחיובי הברית הם כהנים ולויים והי"צ ישראלים, או כר"ה וחה"מ זא מיססע דער בעל ברית דיע איבריגע עלייה דעם י"צ צולאססען, אבל חיוב י"צ לבד שיהיה ברית או בחה"מ, אין כל המצוות שלו, רק דין חיובו ותשלומי חיוב כמו בשבת, ואם יש שני בעלי ברית או שני י"צ בענין שאין שניהם יכולין לעלות לתורה יפילו גורל ודווקא אם שניהם יש להם חזקת עירנות, אבל אם א' יש לו חזקת הקהלה, והשני אין לו, דוחה זה שיש לו את זה שאין לו.

שורש סדר החיובים בש"ע א"ה בלבוש סי' רפ"ב ומה שתקנו לרחות זה שיש לו דין עירנות את זה שאין לו דין עירנות כן כתב המ"א ס"ק ה' סי' רפ"ב הג"ל, והמסע שגם במפלת יש לבעל חיוב לולדת היינו משום דעליית התורה הוא במקום קרבן, וגם במפלת יש חיוב קרבן יולדת, ועיין בהר"ב[ב]ם כל סידור מהלכות איסורי ביאה ופרק א' מהלכות כחוסרי כפרה דין ויו, ע"י שני מקומות הללו נתבאר מתי איתא ומתי ליתא, וכאן קצר המצע מהשתרע כל הדינים הללו.

ח. בשלש רגלים ובשבת שובה מכריזין העליות אהת אחת, ואם יש חיוב בימים ההם צריך החיוב לשלם כפל ממה שנותן בשאר ימות השנה, וביום אחרון של ג' רגלים ביום שמזכירין נשמות שהמצוות לח"ק, אז נדחו החיובים וכן בימי נוראים החיובים נדחים, ובימי נוראים דערף אויך יעדער עליות ומצוות קויפען:

אשר רשאי לתקן הקנה לרחות את החיובים, יש רמז במ"א סי' קל"ה סעיף ק' ז' וכן במסמן רפ"ב סוף ס"ק ה"י.

ט. בני הישובים הסמוכים לקהלה אונד האבען א'הרע אייגענע שטאדט בבה"כ דפה ובאים לכאן בימים נוראים, הרי הם כאנשי העיר לשלם סכום כפי אשר יושת עליהם מאק"י לפי ערך שארי התושבים פה, והרחוקים שאינן יכולין לבא לכאן בימים נוראים ויש להם מקום בבה"כ חק' חייבין לשלם השוואה מעות שמנה זהו לשנה ותו לא, והרחוקים מבעלי בתים דקהלתינו שאין להם מקום בבה"כ וגם אינן באים לקהלתינו אין להם לשלם אלא חמשה זהו לשנה ותו לא. ואם יאחר לשלם חובת שלש שנים רצופים ונתבע ממנו ולא פרע איכר חזקת הקהלה.

מה שחקנו לחלק בין יש לביב מקום בבה"כ ובין אין לו, גם כמה שמחלקים אם באו הנה לימי נוראים או לו באו, כל זה. יש לו יסוד בתוספת: שהבאו הריף דיל פ"ק דביב, מי שיש לו בית בחצר של עיר אחרת וכתב הרמב"ם פ"ה מהלכות שכנים דין ב' ח"ל, מי שיש לו בית בחצר אחרת בני החצר משעבדו אותו לעשות עמהם דלת ונגר ומנעול, אבל בשאר דברים אין משעבדו אותו, ואם היה שריו עמהם באותו חצר משעבדו אותו על הכל, עכ"ל, עיין במס' יבמות סוף פרק א' ומה שחקנו שאם לא פרע לקהלה ג' שנים איבד חזקתו וסורתו בהג"ה רמ"א ח"מ סס"י קנ"ו.

י. בכל השנה קודם הפסח ובעייב מחויבים כל בעלי בתים לפרוע סה שחייבים לא"ק וצדקה, ואם יאחר מחצי שנה לחברתה דערף דער נעמליכע בשבתות וי"ט קיינע מצוות בבה"כ קויפֿען, דאס זיך דער חוב ניכט מעהרער פֿערנערעססערט, ואם יאחר משנה תמימה לחברתה לא יבא תוך הברירה.

מלבד שחקנה זו הוא לצורך הקהלה מאד, ועוד יש קצת רמו שלא לאחר מס הקהלה ביותר משנה בש"ע ח"מ ס"י ט' סעיף ג'.

י"א. מי שרוצה למכור מקומו בבה"כ, דערף דיע שטאט ניכט פֿערקויפֿען ווארדען אהנע פֿארוויססען אק"י, וגם צריך הכרזה תחלה בבה"כ, ואחר החלטה יוכתב בפנקס הקהל על שם הקונה והקונה מחויב ליתן לאק"י שני זהו על חזן שכר כתיבתו א' זהו ולשמש עבור הכרזה חצי זהב.

שורש ענין זה על הכרזה הוא משום ערעור ומענה אשר מוכר בח"מ ס"י רכ"ז סעיף ה' וסעיף וי' וכן נוהגים בכל קהלות קדושות, ומה שהלוקח מחויב ליתן דמי השלומים הללו ולא המוכר מוסר ע"פ ש"ע ח"מ ס"י רל"ח סעיף ב'.

י"ב. עם דערף קיינר מקומו פֿערקויפֿען למי שאין לו דין עירנות, ותיקון זה אינו אלא במכירה אבל לא בירושה או במתנה.

אף שכתב התשב"ץ בתשובת חלק ב' סימ' ס"א שאין דרך הקהלות לעשות תקנות על הנכסים, שהרי כל אדם יש לו רשות על נכסיו וקרקעותיו עכ"ל מ"מ יש לחלק בין שאר נכסים למקום בבה"כ מפני שמצינו שהפריזו הרב' על המדה בענין זה בתשובת הראש כלל ה' דין ד' והוכח בפ"ז י"ד ס"י רכ"ח ס"ק מ"ד גבי גביות חוב מענין בבה"כ.

י"ג. כל מי שלא ישכור מקום בבה"כ מאק"י בעריה אנגד האט אויך קיין אייגענע שטאט מחויב ליתן לקופת הקהל שלשה זהו לשנה. תיקון זה הוכרח לצורך הקהל, וכגון זה יש לתקן כמבואר בפתיחה.

י"ד. ווער קיין אייגענע שטאט האט בבה"כ לא יוכר להתמניות בין שבעה טובי עיר אבל לברירה ולאסיפת הקהלה דעתו ועצתו נמנה באין הפרש בינו ובין מי שיש לו, וכן הדין מי שאינו מוסמך בשם חבר.

שורש ענין זה מפני כבוד הצבור וכן יש לפרש מ"ש הרמ"א בח"מ סס"י קס"ג בשם הכלבן, דמי שאינו נושא כעול לא יהיה גבאי וי"ל הפסע דמשום שהוא עני כי"כ אין דבריו נשמעים, ובמ"ש בש"ע ח"מ ס"י ר"צ סעיף ד' דאפוטרופוס דיתמי רשאי ללבוש בגדים יקרים ממעות היתומים שיהיה נכבד ועיי"כ נשמעים דבריהם וה"נ דכוות' והסמ"ע כ' שם טעם אחר ולפער' כמ"ש.

ט"ו. לסמיכת חבר או מורינו לאחד מבני קהלתינו מיססען אויך מלכד הסכמת הרב נ"י הרוב דיעות מאקרר'ט דאצו מסכים זיין, והנסמך לחבר מחוב ליתן לקופת הקהל ב' זהב וזמן מורינו כפל, וכל מי שאינו מוסמך בשם חבר לא יעלה בתורה לשלישי בשבתות וי"ט ולא לאהרון ולעשרת הדברות ולהפטורה בים א' דשבועות ולשירה.

מנחם זה ברוב הקהלות ושעמ' של דבר לחלק כבוד לאק"י ומצינו קצת רמז שיוצא בזה ברמב"ם הל' סנהדרין פרק ד' דין ה' גבי סמיכות.

ט"ו. בהסכמת כל בני עירנו ניתן חפשות להרב נ"י ולחזן ולשמש בדין עירנות כאשר יתבאר דהיינו בניהם או כנותיהם הן הנולדים קודם ביאתו לכאן הן הנולדים אחר ביאתם, הרב נ"י פ"ר צווייא קינדר צו געניעסען חזקת הקהלה ולחזן אחד ולשמש אחד ואם יתחתנו לא מבני הקהלה, שאז אין מצטרפים לחפשות הזה נשאר וכות להבנים אחריהם, והיינו באופן ובתנאי שמחויב הרב או החזן או השמש להיות עוד פה משעה שמכנים בן או בת לחזקת הקהלה י"ב חודש, אבל אם (בתוך) י"ב חודש ילך לדור להשתקע במקום אחר, אזי יאבד החזקה ההיא שיהי' בתוך חשנים עשר חודש, ואחרי כל אין החליכה והמסע מנרע כח הבנים מחזקת הקהלה בשום פנים.

התחפורות הזה נראה בעליל כמ"ש ר"ת הובא בסמ"ע סי' קנ"ו ס"ק כ"ו, וספני שכת הבנים הנה בא מכת האבות, ולכן תקנו שיהי' האבות פה משעה הוואת י"ב חודש על דרך שאמרו בסמ"י ב"ב דף ד' ע"ב, כמה יהי' בעיר ויהי' כאנשי עיר י"ב חודש.

י"ו. סדר הרח"ש משידוכין נישואין לכל הדורים פה וכן מן הנערים המתעכבים פה איזה שנים קודם חתונתם להרב נ"י מסיידור קידושין חמשה זהו ומן קיום שמרות מכל א' ח' פנים, וכן מתנאים ראשונים או שארי שמרות ולחזן מתנאים הראשונים משני הצדדים יחד ד' זהו מכתובת שמרות חתונה מכל א' שני זהב מקבלת קנין ככל שטר ד' פנים וחצי, מן האב או פרופען שבת לקי' ז"פ וחצי, וכן בשבת שלאחר החופה ג"כ כזה, וכן מן מי אדיר, ולשמש מעות חופה חצי זהב ומן כל חתימה ז"ץ וחצי, לא"ק א' זהב ולח"ק חצי זהב, ואם יהיה החתונה במקום אחר הן שבאים אח"כ לדור פה או לא, צריכים ליתן החצי מן רח"ש הנ"ל, גם מן חיוב יולדת מניע לחזן עבור נניגת שמחים בצאתם ז"פ וחצי. עבור האב או פרופען של סמיכת חבר חצי ר"ט ולשמש חצי זהב, ומן מורינו לחזן ולשמש כפל מן אויפרופען, ואם נמצא מעות בס"ת מחויב הבעל של ס"ת ההיא ליתן להקרא ז"פ וחצי.

המנהגים הללו פשוטים ורהוטים וחלושים בכל עירות ישראל ואם אמנם ברוב הקהלות תקוני הרח"ש לפי ערך מסאה כך וכך, הביא הרב בעל מ"א בא"ח סי' נ"ג ס"ק כ"ז, אבל משום כך אין לשנות המנהג רח"ש שנהגו פה מקדם, ואי משום שראוי לשלם ש"ץ גם לפי ממון, סומכים על הסכום שעושים לפי ערך איש ואיש.

י"ח. כל אחד יזהיר באזהרה גדולה ועצומה וקשר אמיץ וחזק, שלא להשיג גבול בדבר קל או בדבר יקר שהוא מעמד ומצב הקהלה הן בכלל והן בפרט, וכן שלא ישיג גבול דירת בית של רעהו, וגם אין רשות לשום א' מבני עמינו לבא לדור ולהתישב פה בלי רשות והסכמת אקרויט דפה.

בתשובת מהר"ם פאדווי כי שיש בזה מי שמשיג גבול כשכירת בתים חרם רבינו גרשון מאור הגולה והובא בש"ע ח"ט סי' רל"ז סעיף א', וכ"כ ב"ד סי' של"ד סעיף ה"ל, נידוי וחרם בלשון תקנה שם בכאר הגולה של מהר"ם, ואם שתקנו שלא להתישב פה בלתי רשות, יסורו בהגיה רמ"א ח"ט סי' קכ"ו.

י"ט. אם יעדר ח"ו אחד מן ב"ב דפה דער אייגענע שטאט האט בבחכ"נ הנה יורשיו אחריו מחויבים לשלם לקופת הקהל ג' זהב' לשנה, עס זיין איין יורש אדר מעהערערע ברויכען זיע אללע צוזאממען ניכט מעהר אלס ג' זהב', אונד אויך איינער ניכט מינדער צו צאהלען, ויש להם חזקת אביהם, ופרעון הזה היינו כל זמן שהם קטנים בהוייתן עד שהגיעו לחיי שנים, ומשם ואילך הרי הוא כשאר ב"ב לשלם סכום המגיע עליו כפי ערכו ע"פ ערך שמאי הקהלה. ואם ח"ו יעדר א' מב"ב וועלכע קיין אייגענע שטאט האבען, אז כל זמן שהיתומים קטנים פטורים המה מכל הנתנים, ואחר הגיעם לחיי שנים חשובים כגדולים לשלם סכום כנ"ל ויתום אשר הוא בחור הלומד בישיבה פטור מנתינת הסכום אף מן חיי שנה ולמעלה, ואם אביהם של היתומים נ"ח בפנקס הקהל מחויבים היוורשים לשלם חוב אביהם כיון שיוורשים זכותו בחזקת הקהלה, וכל זמן שלא פרעו חוב של אביהם אין להם זכות של אביהם לחזקת הקהלה, ואם עכבו הפרעון ג' שנים משעה שראוי לכך ונתבע מהם ולא פרעו וידוע שיש להם כ"כ, אזי איבדו חזקת הקהלה.

הא דהויסילי מס זה על יתומים קטנים, ואנן קיימ"ל דא' מבנין בה"כ יש לפטור היתומים כדאית' בח"ט סי' קס"ג סעיף ד' בהג"ה, מ"ס כיון דצריכים הוצאת לבדקי בהכ"נ, והיתומים יש להם זכויות בתוכה דינם כמו לאגלי ג"פ, דא' במס' ב"ב דף ח' ע"א דאפ"ל מיתמי וגם בזה שתקנו דבר קצוב יפה עשו דומה קצת למה שמוכר בש"ע ח"ט סי' ר"צ בדבר מצוה שיש לו קצבה אפילו מיתמי, ומה שעשו דבן ח"ו יתחיל לנתינת סכום, יש בסוד בסמ"ע סי' ד' ס"ק ח' שכתב דאז הוא גבר בגוברין ומ"מ שאם לא שלים בג' שנים וכו' כבר כתב לעיל ברמ"מ.

כ. אם מתחתן בן של ב"ב עם בת של מי שאין לו חזקת הקהלה ויעדר ח"ו בשנה ראשונה א"ה בלי ז"ק מזוגתו, ואז ע"פ תקנות שו"ם אין לה אלא מה שהכניסה ולא כתובה ותוספת, כך לא תהיה יורשת הבעל לחזקת הקהלה, וכן אם ישתדך בת של ב"ב עם בן של מי שאין לא (sic!) חזקת הקהלה ותעדר היא ח"ו בלי ז"ק שאז תקנת ר"ת שאינה יורשה גם בחזקת הקהלה אינה יורשה.

כתבו פעמייהו בתוכה אף דלא דמים העניינים כי בדבר שמחסרו ממון עכדו הק' חקנה שלא יקום ח"ו ותם לריק כחכם כדאי' בתוס' בכתובות דף מ"ז ובספר ובי' באה"ע

סי' ג'ג וסימן קי"ח, וזה לא שייך גבי חזיה שמה חסר לו מימ' נראה דגם בזה איכ' כלין עניים ודאב' נפש ר"ל בשרואה אחרים זכים על ידו מתפעל יותר על איחורם.

ד"א. לנבאי דח"ק ניתן חפשיית' לסבב בקופה בבכ"נ בימא דכניסא ואם חל ר"ח ביום הכניסה שאז מסבבים גבאי דת"ת, נדחה קופה דח"ק מפני קופה דת"ת, והיינו כשר"ח ביום א' אבל אם חל ר"ח שני ימים, אז זוכים שתי הקופות. הקופה של ת"ת ביום זה שאינו יום הכניסה, והח"ק ביום הכניסה שלפניו או של אחריו כפי שיהיה ר"ח.

מפני שהקופה של ת"ת יש לה קדימה בזמן, כי מרס שניתן חפשיית' לח"ק כבר ניתן סיבובי דריח לת"ת וגם קדימה במעלה כי ת"ת כנגד כולם, לכן כשאין ר"ח אלא יום א' ביום הכניסה נדחה זה מפני זה.

ד"ב. אם הגבאי משלח פלעט לאחד מבעלי בתים, אונד ער ווילל ניכס אננעהמען, אז זאלל דער עני או עניה מקופת הצדקה אנגעדונגען ווערדען, אונד דער נעהמליכער איזט מחויב לשלם דמי המזונות וואס דער אורח מקופת הצדקה איז פערפלעגט געווארדען. עקסטרא מח דער נעמליכע בעצאהלע' ח"י פ' קנס לקופת הצדקה על סירובו.

שורשו כהא דאמרינן במס' ביב דף ח' ע"ב ממשכנין על הצדקה אפילו בע"ש ופירש"י אפילו שיש לו לביב פתחון פה לומר מרוד אני אפ"ה ממשכנין, ובבאר הגולה ב"ד סי' רמ"ח הביא ג"כ דברי רש"י ומה שעונשים קנס מלבד ההוצאה הוא משום מיגרד מילתא כי גרילין בהם וכיוצא בזה אית' בש"ע ח"מ סי' ב' ונזכר בפתיחה.

ד"ג. שלא יהיה לאיש א' התמנויות של שני הנכבות, דהיינו מי שהוא גבאי צדקה אינו רשאי להיות ג"כ דחברא קדישא וכן כל הדומה לזה.

דבר זה נלמד ממה שאירע לקדוש ישראל קדמון ר' חנינא ב' מרדיון שכתבו תוס' במס' ביב דף י"ד ע"ב דאפילו בימי אמוראים לא היו צדיקים כמותו, ואפ"ה מצינו במס' ע"ז דף י"ז שנתחלף לו מעות פורים במעות של צדקה ע"ש פרש"י ק"ו בדורות אלו דאיכא למיחש לאחלופי.

Aus dem Inhalt des Vorstehenden:

1. Stets soll in unserer Gemeinde ein Rabbiner amtieren, der eine Jeschiba zu halten würdig ist. Wir übernehmen es, wenigstens drei Bachurim, die hierher kommen, um die Jeschiba zu besuchen, zu verpflegen. Die Durchführung leitet der Gemeindepräsident im Verein mit 2 Armenpflegern. (Das Gebot und die Belohnung der Unterstützung des Thorastudiums findet sich an verschiedenen Stellen des Talmuds und des Midrasch.)

2. Der Rabbiner hat öffentlich Talmud vorzutragen und im Gotteshause an zwei Sabbaten jeden Monates laut seines Bestallungsbriefes zu exhortieren.

3. Der Vorbeter hat vorzubeten: jeden Montag und Donnerstag, an Fasttagen, Neumond, Sabbat, Feiertag und zu Mussaf von Rosch haschana und Jomkippur. An anderen Wochentagen betet früh und abends der Schammasch vor, auch zu Mincha und Maarib am Sabbat. Mit dem Vorbeten zu Maarib an den drei Festen beehren die Synagogenvorsteher nach Belieben ein Gemeindemitglied durch Sendung des Schammasch. Ohne Ermächtigung durch den Rabbiner oder einen Vorsteher der Gemeinde darf, selbst an Wochentagen, niemand vorbeten. Sogar, wer nach Vater oder Mutter trauert, muß das erste Mal diese Erlaubnis einholen, ebenso an einer Jahrzeit. Jahrzeit hat in diesem Belange den Vorzug vor dem Trauerjahr.

4. Jeden Tag wird nach dem Morgengebet Schir ha-jichud vorgetragen.

5. „Sch'lisch“ (der dritte Aufruf zur Thoraverlesung) gehört am Sabbat abwechselnd dem Rabbiner und dem Präses, an jedem ersten Festtage, auch Sch'mini acereth sowie Jomkippur zu Schacharith, nur dem Rabbiner. Der Präses hat an allen diesen Tagen kein Vorrecht.

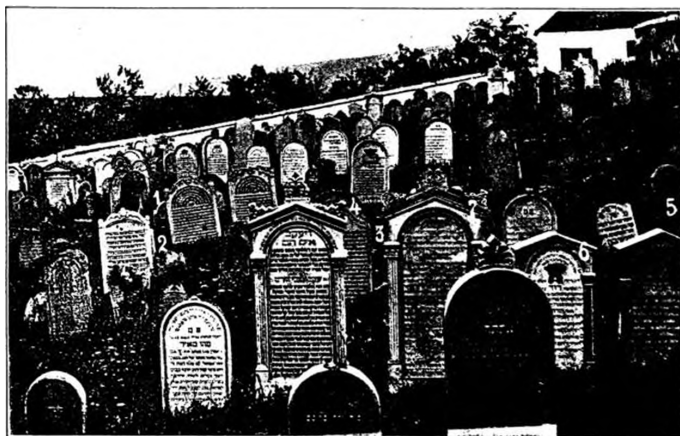
6. Wer mit dem Vorbeten an den hohen Festen oder mit den Schofarblasen beehrt wird, aber infolge irgendeines Hindernisses es auszuüben sich außerstande sieht, darf es nicht eigenmächtig einem anderen übertragen, sondern der Vorstand hat hierüber zu verfügen. Wer die Ehrung ohne ersichtlichen Grund ablehnt, verliert das Anrecht darauf. Wer notgedrungen diese Funktionen anderwärts verrichten muß, verliert es nur, wenn es drei Jahre hintereinander geschieht.

7. Die Reihenfolge der Aufzurufenden und die Kosten.

8. An den drei Festen und an Schabbath Schubah werden die Alijoth einzeln ausgerufen, an ihnen sowie an den Maskiertagen und an den hohen Festen gelten keine Chijjubiim (Vorrechte auf Alijoth).

9. Leute vom Lande in der Umgebung der Gemeinde, die im hiesigen Gotteshause ihre Stelle haben und an den hohen Festen hierherkommen, haben wie Ortsansässige Steuer zu zahlen. Wer entfernt wohnt und seine Stelle in der Synagoge hat, aber zu den hohen Festen nicht hereinkommen kann, hat

Aus: Grunwald, Jahrbuch für jüdische Volkskunde II (1924/25).



16. Oben: Grabmal des R. Schabbethai Kohen in Hollerschau. (Über ihn s. S. 437.)
Unten: Der Mattersdorfer jüdische Friedhof.

alles in allem 8 fl. jährlich zu entrichten. Ein auswärtiges Gemeindemitglied, das hier keinen Platz hat und nicht hereinkommt zahlt 5 fl. Zahlt man drei Jahre nacheinander nicht, so verliert man die Gemeindemitgliedschaft.¹⁾

10. Alljährlich hat jeder vor Pessach und an Ereb Jom-kippur zu zahlen, was er der Gemeinde- und der Armenkasse schuldet. Wer damit um ein Halbjahr im Rückstande bleibt, darf an Sabbaten und Festen keine Micwoth in der Synagoge kaufen, — wer um ein Jahr, ist nicht wahlberechtigt.

11. Ohne Vorwissen des Vorstandes darf man seinen Platz in der Synagoge nicht verkaufen. Der Käufer zahlt in die Gemeindekasse 2, für die Eintragung ins Gemeindebuch dem Vorbeter 1, für die Verkündigung im Gotteshause dem Schammasch $\frac{1}{2}$ f.

12. Wer kein Wohnrecht in der Stadt hat, dem darf man keinen Platz verkaufen, aber vererben oder schenken. (Der Grundsatz, daß über seinen Besitz jeder frei verfügen kann, gilt nicht für Besitz im Gotteshause.)

13. Wer weder einen eigenen Platz im Tempel hat noch an Ereb Rosch hoschana einen mietet, zahlt jährlich 3 fl. in die Gemeindekasse.

14. Wer keinen Platz im Tempel besitzt, kommt nicht für die Wahl der 7 Repräsentanten in Betracht, hat aber Sitz und Stimme in der Gemeindeversammlung; ebenso, wer nicht den Chaber-Titel besitzt.

15. Den Chaber- oder Morenu-Titel darf der Rabbiner nicht selbständig verleihen, sondern die Majorität des Vorstandes muß zustimmen. Ohne Chaber-Titel wird man nicht als dritter

1) Aus Neufeld, wo die Juden eine regelrechte Gemeinde bildeten, wurden sie 1782 vertrieben. Sie wandten sich nach M., soweit sie dort keine Unterkunft fanden, nach Forchtenau. In dem Eigner'schen Hause sollen noch vor Jahren Reste einer Mikwe zu sehen gewesen sein, sowie solche einer Ringmauer um die Judenstadt noch in Neufeld bestehen sollen. In dem Mer „Schwarzen (oder „Schnallen“-) Buch“ findet sich aus jener Zeit ein Gemeindebeschluß, laut welchem die sog. „Cheskas Hakhilloh“ für die Vertriebenen aus Neufeld stark beschränkt wird. Für die Folge wird die Stättigkeit nur den ältesten Kindern gewährt; den jüngeren nur dann, wenn sie Einheimische ehelichen. Begründet wird die Maßregel mit der mangelhaften Moral der Zugewanderten.

aufgerufen an Sabbat und Festtag, auch nicht als Acharon, zu den 10 Geboten oder der Haftara am 1. Tage Schabuoth noch zur Schira. (Jene Einschränkung der Rabbinerbefugnis wird damit begründet, daß es damit so in den meisten Gemeinden gehalten werde. Man wolle dem Vorstand dadurch Ehre erweisen. Die Berufung auf Maimonides ist mit Recht eingeschränkt als „ein gewisser Anhalt“.)

16. Nach Übereinkommen aller Ortsansässigen wird Rabbiner, Vorbeter und Schammasch das Wohnrecht verliehen, außerdem 2 Kindern des Rabbiners und je einem des Vorbeters und des Schammasch. Allerdings muß der betreffende Beamte nach Aufnahme seines Kindes in den Gemeindeverband noch 12 Monate hier beamtet bleiben. Sonst erlischt das Recht seines Kindes.

17. Die Honorare für die Gemeindebeamten bei Hochzeiten und anderen Gelegenheiten. (An dem früheren Anrecht des Vorbeters auf gewisse Zuwendungen soll aber nicht gerüttelt, und zu seiner Bezahlung jeder Zensit nach Maßgabe seiner Steuerleistung herangezogen werden.)

18. Jeder hüte sich, durch Überschreitung seiner Befugnisse das kostbare Gut des Bestandes der Gemeinde zu gefährden oder die Wohnung eines anderen zu mieten oder ohne Einwilligung des Gemeindevorstandes sich hier niederzulassen.

19. Waisen werden vom 18. Lebensjahre an besteuert. Bachurim auf der Jeschiba sind befreit.

20. Verheiratung mit Auswärtigen.

21. Wann der Vorsteher der Talmud-Thora und wann der der Chewra Kadischa im Gotteshause sammeln darf.

22. Wem der Armenpfleger eine „Plett“ (Billet, Zuweisung eines armen Gastes) schickt, darf sie nicht zurückweisen. Sonst wird der Gast auf seine Kosten verpflegt, und er muß für die Weigerung überdies mit 18 Groschen in die Gemeindekasse büßen

23 Keiner darf zu gleicher Zeit zwei Ehrenämter in der Gemeinde bekleiden.

C. Aus dem „Schwarzen Buch“.

(Protckollbuch).

Weitere Bestimmungen: (Schw. Buch 42):

Keinen Rabbiner aufzunehmen, der in der Gemeinde Verwandte hat (ebenso in Ofen, vgl. Grünwald, Juden in Ungarn, [hebr.], p. 20); sonst hat die Gemeinde als Strafe 100 Dukaten (adumim) an das Komitat und ebenso viel an den Fürsten zu entrichten.

Das. 38b. Niemand darf zum Nachteil der Gemeinde vom Fürsten Sonderrechte erwirken, z. B. eine Fleischbank, wie es Simon Wiener u. a. getan haben. 2. Tebeth 1722 (= ועזות). Als Bevollmächtigte Simson Wertheimers haben so entschieden und unterschrieben: Jakob Eliezer Braunschweig aus Kanitz¹); Jakob Koppel ben Naftali Herz Gumpel aus Eisenstadt²); Simon b. Jehuda Leb Jolles aus Krakau³).

Vorstandssitzung in Neustift. Repartierungsmodus des Schutzgeldes 1702.

העתק אות באות שנעשה בנינו דקהלתינו מיד בהיום יום ד' עשרה ימים למבוי תס"ב לפ"ק התאספו ר"ט כל בני הקהלה יצוי אשר שהו בעיר נ"ש וכאן בפארנאוויא (Forchtenau) והסכמנו כולם כא' דלבב שלם דו מען וויל גובה זיין מהיום הנ"ל המסים השייך לדוכס יריה סך ארבעה מאות שמונה עשר זהם בזה האופן כל בעל הבית דר איין בית האט הן גדול או קטן ווען ער נאר ראוי לדירה איז, זול געבן כל שנה עשרה זהם דהיינו כל רביעי שנה שני זהם וחצי, ובי"ב דער קיין בית האט, יתן כל שנה שבעה זהם דהיינו כל רביעי שנה א' זהוב ארבעים וחמשה צ"ל נגד זה איז שליש גלגול בטל ומבטל כחרם הגשבר רק להבא זאל הכל נגבה ווערין לפי סכום חוץ חובות ישנים וואו קהל חייב איז, זאל ביצאלט ווערין מהכנסת הקהלה דהיינו בני קהלה זאלין בריבל נעלד מאכין און בארדאן גם וואו זאנשט הכנסות זיין קענן געמאכט ווערין מזה זאלען חובות ישנים ביצאלט ווערין ווען עז מכט ניט מספיק זיין זאל מען עז זון דו מען בי"ח משתיק איז ווען מען שון מער רווחים געבין מוז, באם מחט

1) Kaufmann, S. Wertheimer 55, jetzt Flesch l. c. 61.

2) Jak. Koppel b. Hirz ha-Levi Kamen im Rabinatskollegium des Maharam Asch (Eisenst. Grabschr. 38).

3) Kaufm. l. c.; Eisenst. Grabschr. 42.

דאך ביצאלין מז מען המותר לפי סכום איין העבין נעשה ביום
הנל פה פארבנויא ובפירוש הנל התנו רוחים ע"פ סכום נגבה ווערין
נמ ווען ע"פ נכילה הנל מכט נים סך ד' מאות וזה ארוי קומן מז
מען ג"כ ע"פ הסכום אויז העבן המותר,

folgen 23 Unterschriften. (Soviel Mitglieder zählte damals die Gemeinde.)

Übersetzung.

Zu der dem Fürsten zu entrichtenden Abgabe von 418 Gulden soll jeder Hausvater, der ein Haus besitzt, jährlich 10 fl. d. i. vierteljährlich $2\frac{1}{2}$, beisteuern, jedes Familienoberhaupt ohne eigenes Haus zahlt jährlich 7 fl., d. i. vierteljährlich 1 fl. 45 Kr. Das Drittel Kopfsteuer entfällt dem gegenüber. In Zukunft soll jeder auf Grund von Einschätzung besteuert werden. Nur die alten Schulden der Gemeinde sind aus ihren Einkünften zu begleichen. Die Mitglieder sollen „Briefgeld machen“ und Bardon¹⁾, auch was sonst Einkünfte der Gemeinde bildet. Reicht alles dies nicht hin, so suche man den Gläubiger durch Erhöhung der Zinsen zu beschwichtigen. Muß aber unter jeder Bedingung bezahlt werden, so werde der Betrag nach Schätzung auf die einzelnen Gemeindeglieder repartiert²⁾.

Fol. 7. Beschluß, den Steuerschlüssel Simson Wertheimers gutzuheißen 1720.

היום יום י"ז.

טוב סיון ת"פ לפ"ק התאספו אלופי ראשי' וטוב' בצירוף מ"ו אנשים
ושארי יחידי סגולה ונשאו ונתנו בנידון עסקי הקהלה הסכמנו כולם כאחד
ואמרו וענו מה שנאמר במכתבו ($470 = 1710^3$) הקודש של אדונינו
מ"ו הנאמן מוהרר שמשון אב"ד המדינה נר"ו שכתב לקהלתינו יום ב'

1) Vgl. „Mitteil.“ XXXI. S. 94.

2) Gräber's Ocar ha-sifrut II, 410 (d. a. 5477 = 1717): Zu dem Neujahrgeld für den Fürsten, das im ganzen 192 fl. beträgt, steuern bei: Mattersdorf 34, Frauenkirchen 18, Kitsee 16, Lackenbach 17, Zelem 14, Kobersdorf 14, Neufeld 4 fl. (Auf Eisenstadt, wo unter Aufsicht der beiden Vertreter Wertheimer, Jakob Elieser Braunschweig und Simon Jolles, diese Repartierung stattfand, entfielen demnach 75 fl.).

3) Die Zahl 480, die hier erwartet wird, setzt, falls nicht ein Rechenfehler des Schreibers vorliegt, Punkte über ו und י in dem folgenden וקודש voraus.

ט' ניסן ת"פ לפ"ק חה יצא ראשונה חה לשונה של הנאון הנ"ל שכל סכום וסכום שיונבה יהי' שני שלישי' לפי ערך של כל איש ואיש אשר השם עליו השליש עפ"י ראש הבית יהי' גלגול בכך אל יפול דבר ארצה כן יהיה וכן יקום וקבלנו עלינו אנחנו ח"מ י"א אנשים ויחירי סגולה לטובת מעמד ומצב קהלתינו כדי שכל אחד ואחד ישא ויסבול בעל עם הצבור ויהי' כולם שווים לטובה אמנ..

folgen Unterschriften.

Inhalt: Von der ganzen Gemeinde wird die Bestimmung Simson Wertheimers angenommen, daß $\frac{2}{3}$ der Steuern nach Schätzung, $\frac{1}{3}$ pro Kopf eingehoben werden sollen.

Fol. 32. Aus der neuen Wahl, die Kislev 465 (= 1705) unter Aufsicht des Vertreters des (Resch Galutha) Simson Wertheimer durch die Borerim (Wähler) vorgenommen wurde, gingen hervor: als Präses R. Mosche, als Beisitzer die beiden (טובי קהל = ט"ק) Gemeindevertreter Jischai (Levit) und Itzik und die beiden (טובי עיר = ט"ע) Stadtvertreter Hirsch und Schim'on Wiener, als Armenpfleger (נבאי צדקה): Mordechai K"z, Selig und Hirsch, Delegierte für den Pardon (Erwerbssteuer) Josef (Levit), Masus Chajat (Schneider), Selig (Levit). Hierzu kommen die 11 Repräsentanten der Gemeinde bei allen Gemeinderatsversammlungen: die Schulvorsteher (נבאים דת"ת) Ahron Chas und Sussman, die Palästinavorsteher (נבאים דא"י): Chanan, Mosche חר"ם (Schwiegersohn des R. Mosche) und Kalmann חר"ם. (Die Einteilung ist jedenfalls die gewesen, daß die 5 Erstgenannten den eigentlichen Vorstand, die anderen die 11 Gemeinderepräsentanten darstellen. An Titulatur werden unterschieden אלוף, יקר, נעלה, ותיק, (מעולה, ותיק). Die Schätzung, unter derselben Aufsicht Kislev 466 (1705) vorgenommen, ergab: Präses Mosche 12 fl., Jischai (Levit) 10½ fl., Itzik 4, Hirsch Chajat 2, Hirsch (Levit) 19 usw., Sa. 133 fl. (Die Unterscheidung zwischen Gemeinde- und Stadtvertretern ist wohl darauf zurückzuführen, daß die Judenschaft M.s bis 1903 eine eigene politische Gemeinde bildete; die Bezeichnung העיר טובי stammt aus talmudischer Zeit.)

Fol. 32. Die Gabbaim der Talmud-Thora gehen jeden Montag in der Synagoge mit einem Schlüsselchen sammeln, die für Erez Jisrael jeden Donnerstag.

Fol. 7b. Die Urwähler (בוררים) sollen 3 Schätzungskommissäre (גובאים) wählen. Diese haben die Einschätzungen und die Einhebung aller jährlichen Abgaben zu besorgen. Für jeden einfachen Rauchfang sind 18 Kr., für jeden doppelten 36 einzukassieren. Von den Kommissären sollen 2 reich, 1 ein Mittelständler (בינוני) sein. Über alle Ausgaben haben die Vorsteher der Kommission Quittungen vorzulegen. Am Jahres-schluß legt die Kommission Rechnung. Sie ist für jede Unregelmäßigkeit haftbar.

Fol. 8b. Die Gemeinde verkauft dem Jehuda Leb b. Abraham das Haus neben der Synagoge mit der Bedingung, keine Kürschnerei noch Gerberei noch sonst irgendein die Luft verderbendes Gewerbe zu betreiben. 17. Adar 5471 (1711). Unter den Unterschriften auch Abraham Halewi Epstein.

Fol. 15. Die Verpflichtung, Beiträge zum Gehalt des R. Meir Eisenstadt zu zahlen (vgl. Pollak in „Emlékkönyv Bloch Mózes“, p. 47 ff., Frauenkirchen steuert bei).

דה' ה' ב' אדר תפ"ה פה ווינא.

לה'ה לאלופים קצינים מהסים מנהיגי העדה אשר תחתיהם חונים
ה'ה האלופים ראשי' וטובים דק"ק מ"ד יצ"ו וה'ה ר"ט דק"ק ק"ד
וה'ה ראשי' וטובי' דק"ק צלם וה'ה דק"ק ג"פ וה'ה דק"ק קיצע
והנמשכים אחריהם כולם יעמדו על הברכה יתברך בבואו ובצאתו כל
א' לפי מדריגתו.

הנה הציעו דבריו לפני ה'ה הרב המופלא מוהר"ר מאיר אב"ד
היושב בק"ק א"ש מאחר שנתתם לי מדי שנה בשנה מכל קהלה
וקהלה כפי משאת ידם כפי אשר שלח אלי כתוב הרשימה שנתנו
לי כל קהלה וקהלה חקהל מ"ד שלשים זהם, מקהל ל"ב שלשים זהם,
מ"ק ק"ד אשרים זהם מ"ק ג"פ עשרה זהם, מק"ק קיצע עשרים זהם
ק"ק צעלם מ"ז זהם ואליו הוא נושא את נפשו ועכשיו נסוגו אחור
מליתן דבר הקצוב ע"כ לא תשוו נפשייכו הדרנא ויתירו פס יד
לצאת ידי חובתו נגד הרב הנ"ל ועין חיים היא למחזיקים בת.

גם הרב הנ"ל הוא לפניכם לכל צרכיכם צרכי שמים כאשר בכח
הראה עליו באצבע אמו' ממו הנאון זצ"ל אשר חלק לחכמתו מכבודו,
ואף גם אנכי לא נופל ממני שום דבר וחצי דבר. עד יום בואי לתוך
המדינה יע"א תוך ימים לא כביר לתור להם מנוחה למחזי בדקא
דארעה לראות מי איכא מידי לתקוני לחוק כל דבק כפי הא
האפשרי אי"ה, ביני וביני' מאחר דאי' לבא לכל א' לבוא פה ווינא

ואין עולים אלא המזומנים כו' וכדי שלא יהיה כל אחד בונה וכו' ויעשה מה שלבו חפץ ויאמר לא אדון לי בדבר ועד דאזיל ואתי בין חיית' כו' בכך לא ימו מעלתכם מן הדרך אשר דרכו בו כבר הן מזהירים, לעמוד לפני הרב דק"ק איש בכל עת וזמן אשר יזמין לזמן אחד מכם או מקצתם או כולם אמנם אם אחר שיצא דבר לפני וא' מן הצדדים לא יוכל לעמוד בו באמרו שהפסק אינו הנזן בעיניו או יביאון אלי כתוב להודיעני הדברים ואראה את אשר אברר כי' המדבר לכבוד התורה ולומדי' הסרוד מאוד עה"ת נאם הקטן יששכר בער מקראקא החונה בק"ק נ"ש ומדינת מערהין ומדינת הנר ומצ"פ על ק"ק ומדינת מנענצא יע"א כל הנ"ל העתקתי אות באות מאגרת אמו הנאון המפורסם אב"ד ור"מ מדינה נר"ו ולדאי באתי ע"ה נאם דוד אברהם ש"ץ ונאמן דק"ק מ"ד.

Aus dem Schwarzen Buch erfahren wir des weiteren, daß R. Hirsch Lisker aus N-k (Neunkirchen?)¹⁾ vom RCh. Ijjar 5472 (= 1702) bis RCh. Cheschan 5473 für 8 fl. rhein. zum More cedeq (Rabbinatsverweser) bestellt wird. In Gemeinschaft mit R. Salman hat er unter Hinzuziehung eines dritten nach ihrem Gutdünken Streitfälle zu schlichten usw.

Fol. 22. Der Vorbeter erhält wöchentlich 24 Groschen, für Jomkippur, wie allgemein üblich, das Doppelte.

Fol. 17b. Infolge der Feuersbrunst sind die Mattersdorfer nicht in der Lage, zum Gehalt des Eisenstädter Rabbiners beizusteuern. Auf einem Aktenstück Pessach 5490 sind u. a. unterschrieben: Gabriel Pauer aus Frankfurt a. M.²⁾, Isak Menachem Jaffe aus Nikolsburg und Mose Schiff.

„Erhoben haben sich Unstimmigkeiten und Beschwerden zwischen (ראשים ומובים = ר'ט) den Vorstehern der Steuereinschätzungskommission einerseits und den Hausvätern und (יחידים מנולה) einzelnen Personen, 25 Männern, die gegen den (צ"ס[?] = סכום oder „Zensus“) protestieren. Es war vereinbart, es solle jede (סכום) Vermögenssteuer zu $\frac{2}{3}$ nach individueller Schätzung der einzelnen auf Besteuernden auf Grund einer eidlichen Aussage der Zensiten, so auch die „Pletten“ u. dgl. mehr festgesetzt werden. Eine Änderung verstieße gegen die

1) Vgl. Wiener, Regesten.

2) Familie Bauer bei Horovitz, Inschriften .. zu Frkf. 698. Dietz, Stammbuch 24 (ein Zweig der Familie Rothschild).

so lautende Entscheidung Simson Wertheimers, der die Kopfsteuer auf $\frac{1}{3}$ festsetzte. Offenbar wußte er aber hierbei nichts von den sonstigen Gemeindelasten, die pro Kopf zu leisten sind, sonst hätte er auf die Armen (בְּדִרְכוֹ תַּמִּיד), wie stets, auch diesmal Rücksicht genommen. So kam man denn überein, daß (סָכִים) Vermögenssteuer und Pletten $\frac{1}{4}$ pro Kopf und $\frac{3}{4}$ nach Schätzung zu entrichten seien. Da aber Neid und Haß gegen die besitzende Klasse überhand genommen haben und man auf die Vermögenden alle Gemeindelasten wälzen möchte, wurde bestimmt, daß vom ersten Tausend 20 Kreuzer, vom zweiten 15, vom dritten 12, vom vierten 8, vom fünften 6, von jedem folgenden Tausend 5, und zwar deshalb, weil das erste Tausend für den Besitzer verhältnismäßig höheren Wertzuwachs als das zweite u. s. f. bedeutet. Hiervon unberührt bleibt die Abgabe in Prozenten vom ersten Hundert bis zum ersten Tausend exklusive. Die Einschätzung auf Grund einer eidlichen Erklärung des Steuerzahlers soll alle 2 Jahre stattfinden. Die Stellung der Schammaschim und Beglaubigten soll den Parteien gegenüber unabhängig bleiben. Mattersdorf, 23. Adar 5482. Wir Beauftragte des R. Simson Wertheimer: Salomo b. Issachar Bär aus Holleschau und Meir A"sch (Eisenstadt) aus der Familie Ginsburg, Zebi Hirsch b. Heschel Abele aus Nikolsburg.

Laut einer rabbinischen Entscheidung vom Nissan 5463 wird die Abgabe an den Fürsten aufgebracht: $\frac{1}{3}$ nach Schätzung, ein zweites Drittel pro Kopf, das letzte von den Hausbesitzern. Für alle anderen Erfordernisse erhebt die Gemeinde 3 Teile nach Schätzung, den vierten pro Kopf. Ist jemand zur Zeit nicht imstande zu zahlen, so hat noch der Vorstand unter Hinzuziehung der 11 Beisitzer mit Majoritätsbeschluß das Recht, ihm zu erlassen, was er von seinem Hause zu entrichten hat. Was aber an Kopfgeld zu zahlen ist, kann nicht erlassen werden, sondern wird in das Gemeindebuch eingetragen und nach und nach gelegentlich eingehoben. Die Gemeinde hat in diesem Punkte das Vorrecht auf die Eheverschreibung seiner Frau, außer es ist einer, der von diskreten Unterstützungen lebt. Wer öffentlich Almosen nimmt, ist auch vom Kopfgeld befreit. Die Witwen, die von der Kopfsteuer befreit sind, zahlen von ihren Häusern die gebührende

Abgabe. Auch Waisen haben vom Mietzins zu zahlen. Nur die Häuser der verstorbenen Herren Elijahu und Itzik b. Levi (?) bilden eine Ausnahme; denn ihre trefflichen Kinder besuchen die Schule und ihre Mittel reichen nicht zum Schulgeld. Von diesen Häusern sollen 3 Jahre lang jährlich 4 fl. als Beitrag zum Schulgeld abgezogen werden. Diejenigen Witwen, die kein Haus, aber Geld besitzen, mit dem sie Geschäfte betreiben, entrichten von 200 fl., was ein Hausbesitzer von 100 zahlt. Was von Witwen, gilt auch von Waisen, die mit ihrem Gelde Geschäfte betreiben. Wenn nicht, sind sie befreit, selbst wenn sie das Geld auf Zinsen verleihen.

Fol. 33. Zwischen den Minderbemittelten, denen die Steuern auf einmal zu entrichten schwer fällt und den Reichen wird, wie in anderen Gemeinden, folgende Vereinbarung getroffen (1704/5):

1. Bei jedem Wareneinkauf, gleichviel welcher Art, zahlt man 1 Ungarischen von jedem fl., d. i. 1%. Verkauft man die Ware und tauscht sie gegen eine andere ein, so zahlt man, wie oft immer dies geschehen mag, von der eingetauschten $\frac{1}{2}$ %.

2. Wer Geld verleiht, zahlt von den Zinsen 2% entweder von Fall zu Fall oder monatlich. Wer auf Pfänder oder gegen Schuldschein (Mamran) verleiht, rechnet am Jahresschluß ab und hat, auch wenn er die Zinsen noch nicht erhalten haben sollte, die 2% zu zahlen.

3. Handwerker, Gewerbetreibende, wie Friseure, Schneider, Kürschner u. dgl., zahlen, wenn sie für Lohn arbeiten, von diesem 2%, Unternehmer, die auch Naturalauslagen haben, zahlen vom Gesamtpreis 1%.

4. Lehrer, die sonst keinen Beruf ausüben, brauchen von ihrem Gehalte keinen Pardon zu zahlen. Wer aber Nebenverdienste hat, wird hiervon, wie jedes andere Gemeindemitglied, besteuert.

5. Ein Steuerpächter hierorts oder in benachbarten Städten oder Dörfern, aber hier wohnhaft, zahlt, wenn er z. B. für 100 fl. die Steuer gepachtet hat, ohne Rücksicht darauf, was er verdient, 100 Ungr. Desgleichen, wer nicht hier wohnt, aber Steuer zahlt. Von Konterbande, also offenbarem Verdienst, zahlt der Steuerpächter 2%.

6. Wer Vieh kauft, sei es zum Weiterverkauf oder zum Schlachten, muß, obwohl er „Briefelgeld“ zahlt, doch Pardon zahlen, u. zw. 1 % von dem, was das Vieh kostet.

7. Bier- und Branntweinbrenner entrichten von dem, was sie für Rohmaterial, auch Holz, zahlen, nach genauer Schätzung 6 %. Sollten für diese beiden Kategorien besondere Bestimmungen bereits in Kraft stehen, so verfähre der Gemeindeausschuß nach Maßgabe anderer Gemeinden.

8. Waisen und Witwen zahlen in allen diesen Fällen die Hälfte. Verleihen sie z. B. Geld auf Zinsen, so zahlen sie 1 % vom Verdienst, von Geschäften $\frac{1}{2}$ %, bei Tauschgeschäften $\frac{1}{4}$ %.

9. Der Pardon beginnt den kommenden RCh. Tebeth 5465 für die nächsten 3 Jahre. Hierauf wird ein großer Bann gelegt. Wer dagegen verstößt, dem nimmt man das zu besteuernde Objekt weg, $\frac{1}{3}$ gehört der fürstlichen Herrschaft, $\frac{1}{3}$ der Gemeindekasse, $\frac{1}{3}$ wird an die Armen verteilt, außerdem aber hat er eine Strafe zu zahlen, wie jeder, der einem Bann verfällt.

10. Diejenigen Kapitalisten, die viel besitzen, aber damit wenig Geschäfte machen, und deren jährlicher Pardon nicht dieselbe Höhe erreichen würde, wie wenn man sie nach ihrem Kapital besteuerte, so daß z. B., wenn der Pardon fürs ganze Jahr 1000 fl. beträgt, ein solcher Steuerzahler nur 10 fl., wenn aber nach Einschätzung verfahren wird, er 20 oder 30 fl. zu entrichten hätte, solche Gemeindemitglieder haben den Pardon bis zu 20 bzw. 30 fl. zu ergänzen. Dies nennt man „milluj s'khum“.

11. Ebenso zahlen jene, die ihren hiesigen Aufenthalt aufgegeben und sich anderwärts angesiedelt haben, aber nunmehr wieder hierher zurückkehren wollen, bis zur völligen Rückeinbürgerung den „milluj s'khum“. Erst, wenn sie wieder ständig hier wohnen, unterliegen sie obigen, durch Bannandrohung verschärften Bestimmungen über den Pardon.

13. Die Gemeindebestellten, die den Pardon einzukassieren haben, müssen einmal in der Woche eine Sitzung abhalten. Jedes Gemeindemitglied hat vor ihnen zu erscheinen und mit Belegen anzugeben, was es gekauft oder verdient hat. Alles wird eingetragen, und jeder hat Monat für Monat seinen An-

teil zu zahlen. Die Kommission ist berechtigt, von jedem, der ihrer Vorforderung nicht sogleich Folge leistet, 18 Groschen für Wohltätigkeitszwecke einzuheben.

15. Die Einschätzung und Wahl findet gegenwärtig folgendermaßen statt: von 7 Kreuzern und darüber hinaus, das sind die Höchstbesteuerten; von 7 incl. bis $2\frac{1}{2}$ einschließlich die Mittleren; von $2\frac{1}{2}$ incl. und darunter die Tiefstbesteuerten. Doch gelten diese Ansätze nur für die Gegenwart, sie sind von Jahr zu Jahr von den 11 Gemeindedeputierten so festzusetzen, daß stets 10 von der ersten, 9 von der zweiten, 7 von der dritten Gruppe vorhanden sind . . . Benjamin Wolf b. Aharon aus Schidlow im Auftrage Simson Wertheimers.

Fol. 24.¹⁾ 1745.

בהתאספו אלופי ראשי וטובי בצירוף

י"א אנשים בעלי התמינות דקהלתינו ק"ק מ"ד והתעסקו בצרכי צבור באמונה בנדון עסק נתינת קאפנעלט למלכה יריה שמניע על בני קהלתינו ליתן סך שמונה מאות זהם דהיינו ע"פ שעלה על נתינת קאפנעלט הנ"ל ובהיות שנתנית מעות קאפנעלט הנ"ל מן הראוי ליתן ע"פ גלגל עושר בינתי תחתון שוה בהם אך אלופי הקהל התחסדו עם בינונים ותחתונים שיתנו אך שני שלישי גלגל. ואף לזה הקל מעליהם עול משא באשר שאי אפשר לגבות מהם על פעם אחת בכך חשבו אלופי קהל סך שמנה מאות זה הנ"ל מה שמניע ליתן שני חלקים גלגל. וישלמו כל בני קהלתינו אחת לאחת כל ארבעה שנים דהיינו כמו שנעשה על שנדורגעלט שכל א' מבני קהלתינו יתן שנה זו כל קווארטאל חצי זה כדי שיגיע לתשלום שנדורגעלט שנשארו חייב משנים העוב[ר]ים. כן יהיה התנהגות בנביות שמונה מאות זה הנ"ל כל ארבעה שנים רצופים יתן כל ב"ב כל שנה שני זהם דהיינו כל קווארטאל חצי זהב ויתחיל קווארטאל ראשון ר"ח אייר תק"ה (?) לפ"ק ומשם והלאה כל קווארטאל יוגבה חצי זהב משך כל ד' שנים רצופי וכל קהל שיתמנו באותן ד' שנים מחויב הרה וטובי לשבע שלא לשנות שום דבר וחצי דבר הנאמר בכתב זה ובאותן ד' שני יהי פטורי כל ב"ב מבני קהלתינו ליתן שנדורגעלט רק יוקח מנביות מעות הנ"ל לתן לתשלומן שנדארגעלט ובפירושו (?) שכל נביות מעות הנ"ל לא יקחו הקהל לשום דבר הוצא הקהלה רק לשלם עם

1) Bei Pollak, A Nagymartoni etc. 147 nach einer Kopie abgedruckt.

המעות החוב מה שלקחו הקהל בהלוואה לשלם קאפגעלט הנ"ל ונם
לתשלומין שנאדרגעלט . . . באותן ד' שנים הנ"ל נעשה בהסכמות
אלוף ר"ט היום א' ה' שבט תק"ה

(folgen die Unterschriften).

Inhalt des Vorstehenden.

f. 24. VI. 1745.

Die 800 fl., die von der Gemeinde der Königin an Kopfgeld zu zahlen sind, werden in der Weise aufgebracht, daß die Mittleren und Unteren nur $\frac{2}{3}$ Kopfgeld zahlen, die Reichen wollen den Rest für sie auslegen. In vier Jahren sollen die anderen es bezahlen, wie es auch mit dem Schandur (Gensd'armes) — Geld (oder „Schnodergeld“?, doch dagegen die Schreibung) geschehen ist.

Der Breuerprozeß.

Ein eigenes Kapitel in der Geschichte der Gemeinde M. bildet der Breuerprozeß. Fürst Esterhazy hatte schon vor Beginn der letzten Siedlung einem tolerierten Juden, Mose Breier, die Biererzeugung im fürstlichen Bräuhaus verpachtet. Nach Gründung der Gemeinde entspann sich bald ein Prozeß zwischen diesem und seinen Nachfolgern einer- und der Gemeinde andererseits. Breuer wollte das Recht der Gemeinde, ihn zu einer seinen Vermögensverhältnissen entsprechenden Steuerleistung, insbesondere sein Erzeugnis mit einer Verzehrungssteuer zu belegen, nicht anerkennen. Sein Recht fließe nicht aus den Privilegien, die den Juden erteilt worden waren, sondern aus einem fremden Rechtsverhältnis. Auch sei sein Recht älteren Datums. Der Prozeß zieht sich durch mehrere Generationen hin und viele auswärtige Rabbiner werden um ihr Gutachten angegangen. Einer von ihnen konstatiert, daß er keine Gemeinde ermitteln könne, in der Juden dieses Gewerbe ausüben. Doch geben die Akten aus jener Zeit eine andere Auskunft (Grunwald, Sam. Oppenheimer, Register).

Nach dem Schwarzen Buch wird 1701 wegen des Bräuhauses mit (קצין) Mosche, Sohn des verstorbenen (מורנו) Eleasar (wohl aus Szenicz), ein Ausgleich dahin vereinbart, daß er 13 Gul-

den jährlich zur Gemeinde beisteuern und bis Roschchodesch Adar alle restlichen Schulden tilgen solle. Unterschr.: David Abraham, Sohn des Zebi, Notar der Gemeinde M.

Vielleicht bezieht sich auf denselben Gegenstand:

Fol. 4. Sonntag, 15. Kislev 5471 (1710). Vorsteher Mose hat „richtig gemacht“ sowohl die Abgabe an den Fürsten als auch die Schätzungen nach allem, was der Mund reden und das Herz denken kann, sowohl Tatz als Briefelgeld, alles am genannten Datum „vercheschbent (verrechnet)“ zum Zeugnis ... Unterschriften.

Fol. 37. In Angelegenheit des Bräuhausstreites waren in Minkedorf (Münchdorf?) 1724 erschienen Mose aus Lemberg und Zebi Hirsch, Rabbiner von Trebitsch¹⁾.

Eine andere Verhandlung leitet R. Wolf Jafe aus Eisenstadt (Eis. Grabschr. S. 37; Bergl, Juden in Ungarn, S. 67 [Wolf Schlesinger]). Hierbei wird ein Urteil des Leipniker Rabbiners zitiert. Als dritter, durch den die Vertreter der beiden prozessierenden Parteien sich zu einem Richterkollegium ergänzen sollen, kommt der Rabbiner von Kremsier oder der von Holleschau oder der von Brod in Betracht. F. 37. Mose Breuer beruft sich auf das schon von seinen Ahnen erworbene Recht auf den ganzen freien Verschleiß. Er beruft sich auf eine Entscheidung, die Lippmann, Rabbiner von Preßburg²⁾, in Vertretung Simson Wertheimers, zu seinen Gunsten gefällt hat.

Der Gemeinde war nämlich am 11. Kislew 455 (= 1794) von ihm das Recht eingeräumt worden, zum Leinkaufen Bier von auswärts zu bringen, da Breuer sich weigerte, das Bier im Eimer zu anderwärts üblichen Preisen zum Leinkaufen abzugeben.

1) Gegen Breuer entscheidet auch Juda Berlin in Eisenstadt, Sohn des Mord. Mokhiach (Weiß I. c. 1 u. 30), Vater des David B. (GRUNWALD, Hamburgs deutsche Juden 83.)

2) Aus Wien, vgl. Weiß, Abne beth hajocer 26b.

D. Die testament. Bestimmung des R. Issachar Beer Bloch und ihre Wirkung i. J. 1836 u. 1837.

(Nach einem MS.)

לזכרון בהיכל ד'. למען ידעו דורות אחרונים צוואת אדנינו מורינו ורבינו הרב הגאון החסיד האמיתי בעל המחבר: בינת יששכר, מויה יששכר בער בלאך זצ"ל מהאמבורג, אשר צוה לפני מותו שלא להדליק או לכבות נרות בבה"כ ה'ק בלילי שבתות וימים טובים ובפרט ביום גדול וגורא יום הכפורים ע"י אמירה לנכרי, ועי"ז יצילנו ד' מאש וממים, אם ילכו בעת צרה ח"ו איזה אנשים הנזנים על קברו להתפלל, והוא גם הוא אמר שבטוח בחסד האל שלא יהיה באופן זה שום פרץ ח"ו ברחובותינו. אי לזאת נעשה תיקון ע"י אק"י ליחד מקומות בכל פנה ופנה בבה"כ ה'ק' לשום שם נרות שעה של בב"ח ביר"ב.

ויהי ביום כפור העבור (!) תקצ"ז לפ"ק עשו איזה אנשים נגד רצון הרב החסיד הנ"ל והדליקו נרות בבה"כ ה'ק' ע"י אמירה לנכרי לעת נעילת שער, וביום שילשי למחרת יר"ב בחצי הלילה ליל ש"ק שבין יר"ב לסוכות הבערה ללהב יצאה ברחוב עכרים והיינו בסכנה גדולה עד מאד, והלכנו על קבר הרב החסיד הנ"ל זצ"ל וקבלנו עלינו ועל זרעינו שלא לעשות עוד להמרות פי צדיק, והאל יתברך שמע תפלת צדיק אשר התפלל בעדינו, ונגע לא קרב באהלנו. והוא רחום יכפר עון ולא ישחית וירבה להשיב אפו ולא יעיר כל חמתו מעתה ועד עולם. ומאחר שגם בליל א"ך אלול תק(צ)ז לפ"ק העברה (!) אש לה' יצאה מבית נכרי סמוך לרחובותינו וברעדה וחלחלה אשר אחזתנו מפני מראה האש הגדולה כי תאכלנו, וברוב חפזון להציל את (בית) תפלותינו ולא עלה על דעתינו לילך ולהתפלל על קבר הצדיק כנ"ל וברגע קמן הבעיר ביעקב אש לא נפח אכלה סביב אשר כמעט כל בתי יהודים היו לשריפה, ע"כ נעשה גליון זה. להעיר (!) עיני יושבי עירנו תמיד, שלא ישכח לקיים כנ"ל.

Inhalt:

Zur Erinnerung im Heiligtum, damit die späteren Geschlechter Kenntniss nehmen von der letztwilligen Bestimmung unseres Herrn Rabbiners, des aufrichtig frommen, hochgelehrten Verfassers des Werkes Binath Jissachar, R. Issachar Bär Bloch s. A. aus Hamburg, der vor seinem Hinscheiden bestimmte, daß man nicht im Gotteshause am Freitagabend oder Festtag, zumal am Versöhnungstage, Lichter anzünden oder auslöschen lasse.

Dadurch wird Gott uns aus Feuers- und Wassergefahr erretten, wenn in Zeiten der Not — Gott bewahre uns davor! — einige würdige Männer sein Grab besuchen werden, um dort zu beten. Er sagte, er vertraue auf die Gnade Gottes, daß auf diese Weise keine Bresche entstehen wird in unseren Straßen, wenn durch eine Verordnung des Vorstandes in jedem Winkel des Gotteshauses Stellen bestimmt werden, an denen am Versöhnungstage Kerzen aus Unschlitt aufzustellen sind.

Am letztvergangenen Versöhnungstage, das ist im Jahre 5597 (= 1836), handelten einige gegen den Willen des frommen Rabbiners s. A. und ließen im Gotteshause Kerzen zu Neila anzünden. In der darauffolgenden Sabbatnacht brach außerhalb der Judengasse ein Feuer aus. Die Gefahr war groß. Wir gingen auf das Grab des Rabbiners und gelobten für uns und unsere Nachkommen, nie mehr gegen seine Weisung zu handeln. Und Gott erhörte das Gebet, das dieser Gerechte für uns erhob, so daß wir verschont blieben.

Auch in der Nacht des 21. Elul 597 (= 1837) entstand nahe unserer Gasse ein Brand. In der großen Angst und dem Bemühen, das Gotteshaus zu retten, vergaß man, das Grab des Rabbiners aufzusuchen, und fast alle Judenhäuser wurden ein Raub der Flammen. Um einer Wiederholung vorzubeugen, wurde dieser Anschlag gemacht.

E. Gemeindestatut.

Nach einem Ma.

Erster Abschnitt.

Tendenz der Gemeinde.

§ 1.

Laut der von Sr. Majestät dem König am 22. Oktober 1871 sanktionierten, autonomen jüdischen orthodoxen Landesorganisationsstatutes konstituieren wir uns, die im Markte Mattersdorf, so wie die in den zu dieser Gemeinde gehörigen Filialen wohnhaften Israeliten zu einer autonomen jüdischen orthodoxen Gemeinde.

§ 2.

Der Zweck dieser jüd. auton. orthod. Gem. bestehet, alle jetzt bestehenden, laut Kodifikation des Schulchan Aruch eingerichteten reli-

giösen und rituellen Anstalten zu erhalten und zu fördern, ebenso die für eine orthod. Gem. nötigen Funktionäre anzustellen, und zwar:

- a) Synagoge mit ritueller Einrichtung, laut bei uns von jeher
usuellem Gebrauche,
- b) Rabbinat oder Rabbinatsverweser,
- c) Schochtim und Vorbeter,
- d) Mikweh, rituelles Bad,
- e) koscher Fleischbank,
- f) Matrikelführung,
- g) Notariat.

Es wird bemerkt, daß sowohl an äußern wie an innern Einrichtungen und Gebräuchen unserer Synagoge nie etwas abgeändert werden darf, was mit der Kodifikation des Schulchan Aruch kollidieren könnte.

§ 3.

Sämtliche Funktionäre der Gemeinde wie sonstige Institutionen werden erhalten:

- a) durch Fleischkreuzer, Gabella,
- b) aus den Erträgen der indirekten Gemeinde-Revinyen, wie Weintatz, Geflügel und Kleinstich,
- c) die in direkter autonomer Weise repartierte Kultussteuer, welche sowohl auf verheiratete als ledige Individuen ausgedehnt werden kann.

Zweiter Abschnitt.

Rechten und Pflichten der Gemeinde.

§ 4.

Zu den Rechten eines Gemeindemitgliedes gehören

- a) das Recht für sich, seine Gattin und Kinder an den im § 2 vorgeschriebenen, kulturellen und rituellen Einrichtungen Anteil zu nehmen.
- b) das aktive und passive Wahlrecht für die Gemeindevertretung, insofern das Gemeindemitglied seiner im § 22 normierten Verpflichtungen nachgekommen ist, welches Wahlrecht jedoch nur den verheirateten Männern zukommt.
- c) das Stimmrecht bei Anstellung von Gemeindefunktionären und sonstigen Akquisitionen und Repräsentanzwahlen.

§ 5.

Mitglieder, die sich sechs Monate nach Promulgation dieses Statutes inkorporieren und an dem Gemeindevermögen Anteil nehmen wollen, haben eine von der jeweiligen Repräsentanz nach Ermessen zu bestimmende, die Vermögensverhältnisse berücksichtigende Inkorporationsgebühr an die Gemeindekassen zu entrichten.

§ 6.

Söhne und Schwiegersöhne von bereits inkorporierten Mitgliedern genießen sämtliche Rechte der Gemeinde, müssen aber bei ihrer Verheirathung alle ihre bei der Gemeinde schuldigen Beträge begleichen und nach Bestimmungen der jeweiligen Repräsentanz ihre Inkorporationsgebühr entrichten, und zwar I. Kl. 10 fl., II. Kl. 20 fl., III. Kl. 30 fl., IV. Kl. 40 fl. Außer diesen Gebühren hat die Partei nichts mehr an Rechasch zu leisten, sondern die Gemeinde hat ihre Funktionäre für ihre Leistungen zu befriedigen. Bei geschehener Entrichtung obiger Taxen treten dieselben als Gemeindemitglieder in jeder Beziehung zum Gemeindeverbande ein und haben sich sonach den orthodoxen Pflichten unterzogen.

§ 7.

Jüdische Familienhäupter anderer Orte, die sich unserer Gemeinde anschließen wollen, sind gegen spezielle Übereinkunft mit der Gem.-Repräsentanz in den Verband aufzunehmen.

§ 8.

Ausgeschlossen von dem im 4. Absatz b. c. vorkommenden Rechte sind:

- a) jeder gerichtlich abgestrafte kriminelle Verbrecher, wenn seit dessen Strafabbußen kein volles Jahr verstrichen ist,
- b) solche Arme, die aus der Gemeindekasse Unterstützung angenommen, seit welcher Zeit kein volles Jahr verstrichen ist.

§ 9.

Beim etwaigen Austritte eines Mitgliedes aus dem Verbande der Gemeinde hat dasselbe den von der Gemeinde gegenüber einer dritten Person eingegangenen Verpflichtungen bis zum Ablauf der verpflichteten Zeit pünktlich nachzukommen. Im Falle jedoch ein Gemeindemitglied sein Domizil anderorts verlegt, verbleibt dasselbe doch im Verbande der Gemeinde, und hat die ihm von der Gemeinde auferlegte Gemeindesteuer gehörig zu entrichten. Sollte jedoch von einem Mitgliede ein Motiv vorgebracht werden, wodurch er glaubt, ohne Domizilwechsel austreten zu dürfen, so hat das hierzu bestellte Schiedsgericht laut § 38 des Organisationsstatutes hierüber zu entscheiden.

Dritter Abschnitt.

Vertretung der Gemeinde.

§ 10.

Die hiesige jüdische autonome orthodoxe Gemeinde wird in allen religiösen und gemeindlichen Angelegenheiten durch die von ihr unter Beobachtung gegenwärtiger Statuten frei gewählten Vertretung repräsentiert, durch welche die Angelegenheiten der Gemeinde selbständig verwaltet werden.

§ 11.

Die Gemeinderepräsentanz besteht aus 21 Personen, hiervon entfallen 1 Richter, 4 Geschworene, 3 Synagogenverwalter, 1 Gemeindekassier, 1 Landessteuerekassier, 1 Kontrollor. Diese 11 Personen bilden das Präsidium der Gemeindevertretung oder einen Vorstand; hierzu kommen noch 10 Ausschußmänner, welche 21 Personen zusammen unter den Titel: Gemeindevertretung, d. h. Gemeinderepräsentanz, benannt sind.

§ 12.

Alle Stellen der Gemeinderepräsentanz sind Ehrenstellen und als solche unbesoldet.

Vierter Abschnitt.

Wahlleitung und Amtsdauer.

§ 13.

Zur Leitung der Repräsentanzwahl und Eruierung des Wahlergebnisses ist ein Monat vor der Wahl und zwar Purim ein von der Gemeinde-Repräsentanz durch Stimmenmehrheit hervorgegangenes Skrutinium, bestehend aus 5 Personen zu wählen, diese zur Wahlleitung betraute Kommission hat ein Gelöbniß mit Tekiass Kaph in die Hand des Rabbiners zu legen, daß sie diese Wahl ehren- und gewissenhaft leiten werden.

Ferner wird die Repräsentanzwahl folgender Art veranlaßt.

§ 14.

Das Wahlleitungskomitee hat 14 Tage vor der Wahl, welche immer Rosch Chodesch Nissan stattfinden muß, sämtliche Kontribuenten durch die Gemeindeorgane auffordern zu lassen, ihre Gemeindesteuer innerhalb 10 Tagen zu begleichen und zugleich eine geordnete Liste aller Wähler in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auflegen zu lassen.

§ 15.

Etwaige Reklamationen wegen Auslassung oder wegen geschehener Aufnahme eines unberechtigten Wählers in die Wählerliste sind binnen 8 Tagen nach Auflage der Wählerlisten bei dem Komitee einzubringen. Letzteres entscheidet über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Reklamationen und nimmt die etwa nötige Berichtigung der Wählerliste vor.

§ 16.

Nach geschehener Richtigstellung etwaiger Reklamationen schreitet das Wahlkomitee zur Ausschreibung der Wahlen jener 21 Personen, welche die Repräsentanz bilden sollen. Das Komitee gibt zu diesem Behufe Tag, Ort und Stunde an, wann und wo die Stimmzettel abzugeben sind, öffentlich genau bekannt und hat Erwähntes wenigstens 5 Tage vor der Wahl zu geschehen.

§ 17.

Das Skrutinium hat jedem Wähler Erew Pessach seinen Wahlzettel zuzustellen und ein genaues Verzeichnis darüber zu führen, in diesem zugestellten Wahlzettel hat jeder Wähler jede der 21 Personen zu bezeichnen, für welches Amt er diese Person wählt und selben zur bestimmten Zeit dem Wahlleitungskomitee persönlich zu übergeben. Das Komitee darf von jedem Wähler nur dessen eigenen und keines anderen Stimmzettel übernehmen und diese in einer geschlossenen Urne während der zur Abgabe und Entgegennahme bestimmten Frist sicher zu bewahren.

§ 18.

Sobald das Skrutinium Obiges beendet hat dasselbe jene 21 Personen, auf welche die meisten Stimmen fielen, in ein Protokoll gehörig einzutragen, die Gewählten davon zu verständigen, und dieses Protokoll ist von sämtlichen Komitees zu unterfertigen, muß öffentlich in der Synagoge verlesen werden. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Los.

§ 19.

Jedes Gem.-Mitglied ist verpflichtet, ein Ehrenamt seinem Stande gemäß anzunehmen und solches während der Amtsdauer gewissenhaft zu verwalten. Zur Ablehnung eines Amtes berechtigen:

- a) Krankheit,
- b) Alter über 70 Jahre,
- c) eine unmittelbare frühere Amtierung,
- d) besondere Verhältnisse, welche laut Vorstehungsbeschluß die Ablehnung begründen.

Wer ohne diese Entschuldigungsgründe eine auf ihn fallende Wahl ablehnt, wird mit einer Geldstrafe belegt, und zwar der Richter mit 36 fl., die übrigen 10 Personen des inneren Präsidiums und zwar die Geschworenen mit 10 fl. ö. W., die übrigen 6 Personen mit 9 fl. ö. W.¹⁾

§ 20.

Bei Ablehnung des Richters oder einer der Geschworenen ist allsogleich von den Wählern ein anderes beliebiges Gemeindemitglied an dieser Stelle zu wählen. Bei Ablehnung der anderen 16 Repräsentanten steht es dem neugewählten Vorstände zu, einen Ersatzmann an dessen Stelle zu wählen.

§ 21.

Zur Gültigkeit einer Neuwahl sind von den stimmfähigen Mitgliedern 35 Personen unbedingt notwendig; eben ist die Beschlußfähigkeit bei

1) Bekanntlich wird auf die Ablehnung einer solchen Strafe durch den Vater Disraelis dessen Taufe zurückgeführt.

Generalversammlungen auch im anderen Falle bei 35 Anwesenden inklusive Repräsentanz gültig, wenn bei derselben keine 35 anwesend sein sollten, muß die Wahl oder Beschlußfassung anderer Gegenstände auf 8 Tage vertagt werden; sollten bei der vertagten Versammlung wieder keine 35 zusammenkommen, so ist diese Sitzung auch ohne 35 beschlußfähig.

Fünfter Abschnitt.

Aktives und passives Wahlrecht.

§ 22.

Wähler und wählbar ist jedes männliche verheiratete Gemeindemitglied, welches, bei der hiesigen Gemeinde wenigstens ein Jahr inkorporiert, dem Gem.-Bedarf direkt und indirekt beiträgt und den vom laufenden Jahre auferlegten direkten Beitrag gänzlich ausbezahlt hat.

§ 23.

Im Präsidium oder inneren Vorstand dürfen Blutsverwandte nicht zusammen fungieren.

§ 24.

Zum Richter kann nur ein solches Gemeindemitglied gewählt werden, welches früher schon bei dem Präsidium mindestens 1 Jahr gewesen ist, auch muß der unmittelbar vorher amtierende Richter als 1. Geschworener gewählt werden, aber nur wenn es dem Sinne des § 23 entspricht.

§ 25.

Besoldete Funktionäre besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht.

§ 26.

Die laut früherem Paragraph gewählte Gemeindevertretung von 21 Personen bleibt für die Dauer eines Jahres in ihrem Amte.

§ 27.

Ausgetretene Repräsentanzmitglieder sind wieder wählbar.

§ 28.

Die Vertretung der Gemeinde, und zwar die innere Repräsentanz, versammelt sich regelmäßig alle 4 Wochen einmal, und zwar Samstag abends, sobald es aber der Präses für notwendig erachtet, oder wenn drei Mitglieder derselben Vorstehung die Abhaltung einer Sitzung ansuchen, ist die gesamte Vorstehung von 21 Personen einzuberufen. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens 11 Personen erforderlich. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Votum des Präses.

§ 29.

Das Gemeindepräsidium ist für die Aufrechterhaltung dieser Statuten und für Ausführung der Beschlüsse verantwortlich: rücksichtlich der Ordnungs-Aufrechterhaltung in der Synagoge sind die Synagogenvorsteher designiert. Dieselben haben sich bei vorkommenden rituellen und katechetischen Fragen stets mit dem Rabbiner zu verständigen.

§ 30.

Vorstände, die nicht im Sinne dieses Statutes handeln, haben laut § 6 des Landesorganisationsgesetzes Ungarns und Siebenbürgens ihr Amt verwirkt. Beschlüsse solcher Vorstände sind null und nichtig, es ist sogleich eine Neuwahl vorzunehmen. Bis zur Neuwahl leitet das älteste Repräsentanzmitglied, das diesem Statute treu geblieben.

§ 31.

Einen Monat vor der Neuwahl, und zwar Purim, hat die fungierende Repräsentanz drei Revisoren zu wählen, welche die Jahresrechnung der Gemeinde Zdoka- und Land-Steuer zu prüfen, ihr Gutachten abzugeben, welches der neugewählten Repräsentanz vorgelegt, seitens derselben authentiziert und dem gewesenen Vorstände das Absoltarium protokollarisch erteilt wird.

Sechster Abschnitt.

Besorgung der Gemeindegeschäfte.

§ 32.

Die Geschäfte der Gemeinde werden besorgt:

- a) durch die Plenarversammlung,
- b) durch den Vorstand.

§ 33.

Der Vorsteher inneren Präsidiums und die gewählten 10 Repräsentanten äußeren Präsidiums bilden die Plenarversammlung. Den Vorsitz in der Plenarversammlung führt der Richter oder in dessen Ermangelung der erste Geschworene.

§ 34.

Die Plenarversammlung hat alljährlich zweimal zusammenzutreten, und zwar Chol Hamoed Succoth und vom 25. 12. bis 1. Jänner, um in die Gem.-Verhältnisse genaue Einsicht zu nehmen oder für nötig befindende Anträge einzubringen.

§ 35.

Jedes Repräsentanzmitglied, welches ohne zu rechtfertigenden Grund trotz dreimaliger Aufforderung von den Sitzungen ausbleibt, wird seiner Stelle verlustig oder nach Ermessen des Vorstandes mit einer Geldstrafe belegt.

§ 36.

Die Beschlüsse jeder Sitzung werden in einem Protokoll verfaßt, von den anwesenden Mitgliedern gefertigt und bei der nächsten Sitzung verlesen, und muß durchgeführt werden.

§ 37.

Die Einberufung des Gesamtausschusses geschieht mittelst Einladung nebst Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

Siebenter Abschnitt.

Wirkungskreis des Vorstandes.

§ 38.

Zum Wirkungskreis des Vorstandes gehören:

- a) Die Wahl und eventuelle Entlassung der Lehrer mit Zustimmung des Schulkomitees,
- b) die Feststellung der Gehalte aller Funktionäre des Lehrkörpers und sämtlicher Bediensteten der Gemeinde,
- c) die Beratung und Beschlußfassung des Gemeinde-Budgets sowie über die Mittel zur Deckung derselben,
- d) die Kontrahierung etwaiger Anleihen und Bestimmung der Rückzahlungsmodalitäten,
- e) die Wahl eines aus 10 Personen bestehenden Komitees, und zwar 5 aus der Repräsentanz und 5 aus den übrigen stimmberechtigten Gemeindegliedern, behufs Repartierung der direkten Beiträge der einzelnen Gemeindeglieder,
- f) die Modifizierung des speziellen Gemeindestatutes; zur Verfügung sowie zur zeitweisen Modifizierung des speziellen Gemeindestatutes muß eine durch eine besondere, den Beratungsgegenstand enthaltende Kundmachung am Samstag früher zu publizierenden Generalversammlung sämtlicher laut § 22 beitragenden Gemeindeglieder einberufen werden und ist zur Beschlußfassung eine Anwesenheit von 35 Mitgliedern maßgebend; diese Modifizierung jedoch darf nie mit den Bestimmungen des Landesorganisationsstatutes kollidieren.

§ 39.

Der innere Vorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Behörden und dritter Personen, er fertigt alle im Namen der Gemeinde ausgestellten Aktenstücke, vollzieht sämtliche Beschlüsse, verwaltet die Instandhaltung des Gemeindevermögens, nach dem hierüber aufzunehmenden Inventarium, besorgt die Einhebung der Landes- und Gemeindesteuer und alle Einbringung der Revenuen; die Auszahlung der erforderlichen Geldbeträge hat die Kassa-Gebahrung an den Kassier anzuweisen.

§ 40.

Der Vorstand besorgt die Aufnahme und Entlassung der Gemeindefunktionäre, und zwar bei Anstellung eines Rabbiners, Dajons, Schächters, Kantors und Notars sind alle stimmberechtigten Gemeindeglieder einzuvernehmen und hat der Vorstand die bevorstehende Wahl 14 Tage bevor auf geeignete Weise bekannt zu geben, wo dann die relative Majorität der Abstimmenden entscheidet.

§ 41.

Sämtliche Gemeindebeamten, ausnahmsweise der Rabbiner, sind nur mittelst einer auf eine bestimmte Zeit lautenden Kontraktes aufzunehmen, und muß deren Gehalt und Nebenakzidenzen genau normiert sein, wovon ein gleichlautendes Exemplar im Gemeindearchiv aufbewahrt werden muß.

§ 42.

Die Aufnahme eines Rabbiners geschieht in folgender Art: die Gemeindevertretung schlägt drei dem § 26 des Landesorganisationsstatutes entsprechende Kandidaten zur Aufnahme vor und hat 14 Tage vor der Wahl, Ort und Stunde derselben bekannt zu machen. Es steht auch 20 Mitgliedern der Gemeinde zu, einen Kandidaten zu projektieren. Am bestimmten Ort und Tag ist die Wahl vorzunehmen, wo die Majorität und bei Stimmengleichheit das Los entscheidet.

Achter Abschnitt.

Synagogen-Verwaltung.

§ 43.

Die Zedokon ist eine autonome Körperschaft¹⁾, hat ihre Kassa selbständig zu verwalten, steht jedoch unter Kontrolle des Gemeindevorstandes, ebenso hat der Gemeindevorstand über die Verwaltung und stiftungsmäßige Verwendung der unter der Gemeinde stehenden Zedokoh und Fondsstiftungen zu überwachen. Selbe bestreitet ihre Ausgaben vom Ertragnis der Mizwoth und von den usuell hiezu gewandten Einnahmen.

§ 44.

Zum Wirkungskreise der Zedokoh-Gaboim, welche zugleich Synagogenvorstände sind, gehören:

- a) die Aufrechterhaltung der Ordnung und Tekonoth der Synagoge.
- b) die ökonomische Verwaltung der Synagoge.

1) Wie z. B. in Budapest noch heute die Chewsa Kadischa ist.

Neunter Abschnitt.

Schulwesen und Unterricht.

§ 45.

Der Gemeindevorstand hat dafür zu sorgen, eine dreiklassige, wenn möglich vierklassige Volksschule zu erhalten und öffentlich geprüfte Lehrer anzustellen²⁾.

§ 46.

Im Sinne des Gesetzes wird eine Schulkommission aus 3 Mitgliedern und einem Kassier, die aus Fachmännern zu bestehen hat, mit dem jeweiligen Rabbiner als Direktor gewählt.

§ 47.

Der Wirkungskreis dieser Kommission ist:

- a) die Aufsicht über die Leitung und Leistungen des Lehrkörpers,
- b) die in Gemeinschaft mit dem Vorstande zu vereinbarende Bestimmung der Schulgelder,
- c) die Repartierung der Erhaltungsmittel für die Schule auf sämtliche Gemeindemitglieder,
- d) die Entscheidung, welchen Kindern der Unterricht unentgeltlich erteilt werden soll,
- e) der Jahresbericht über Stand, Fortgang und Kassastand der Schule an den Vorstand.

§ 48.

Der Religionsunterricht muß von den angestellten Schullehrern in der öffentlichen Schule erteilt werden, u. z. Tenach im Urtexte mit dem Kommentar Raschi und Talmud.

§ 49.

Sollten einige Mitglieder der Gemeinde ihre Kinder der Schule entziehen oder privat unterrichten lassen, so sind diese gehalten, das auf ihre Kinder repartierte Schulgeld so zu zahlen, als wie wenn das Kind die Schule besuchen möchte.

§ 50.

Schulpflichtig sind alle Kinder bis dreizehn Jahre; sollte aber das Kind von einer öffentlichen autorisierten Schule Zeugnisse beibringen, daß es die 3. bez. 4. Kl. schon gemacht hat, so daß es in der hiesigen Schule keinen Unterricht mehr genießen kann, steht es den Eltern frei, ihre Kinder privatim in einer höheren Klasse unterrichten zu lassen, so daß § 49 keine Anwendung hat; jedoch ist es den in der Schule angestellten Lehrern strenge untersagt, solchen Kindern Privat-Unterricht zu erteilen.

2) Bereits 1784 wirkte in Mattersdorf als Lehrer an der dortigen jüdischen Normalschule der bekannte Historiker Peter Beer.

Zehnter Abschnitt.

Chewra Kadischa und sonstige Vereine.

§ 51.

Chewra Kadischa, Bikur Chaulim, Frauenverein sind als autonome, von jeder gemeindlichen Beeinflussung freistehende Körperschaften anzusehen, welche nach Maßgabe ihrer eigenen Statuten, welche laut Kodifikation des Schulchan Aruch verfaßt sein müssen, verwaltet werden können.

Elfter Abschnitt.

Rabbinat.

§ 52.

Als Rabbiner sind nur solche Aspiranten zu akzeptieren, die ihre Hatorah, Rabbinerdiplom von drei jüd. orthod. Kreisen anerkannten Rabbinerkoryphäen erhalten haben; dessen Funktion erstreckt sich:

- a) auf das Lehren der Religionsgesetze und Religionsfragen, Schalos im Sinne des Schulchan Aruch,
- b) die Kinderschule zu überwachen und monatlich eine Prüfung vorzunehmen,
- c) Abhaltung öffentlicher Vorträge, Draschos, in der Synagoge,
- d) auf Vollziehung von Trauungen, Kiduschen, Ehescheidungen, Gittin und Chalizas,
- e) bei Gott behüte vorkommenden Sterbefällen dafür zu sorgen, daß ein Iswen, Verlassenschaftsabhandlung, gepflogen, Waisen und Witwenvermögen gehörig verwaltet wird,
- f) auf Überwachung aller unter seiner Kontrolle stehender, religiösen rituellen und kulturellen Einrichtungen, ebenso auch Schochtim und sonstige Gemeindefunktionäre, so hierüber religiöse Fragen entstehen sollen,
- g) auf Führung der Matrikel (für), deren richtige Führung und genaue Bewachung derselbe verantwortlich ist, darf selbe niemanden aushändigen und kann nur von amtierenden Personen in seiner Gegenwart davon Einsicht genommen werden,
- h) die religiösen Entscheidungen des Rabbiners haben nur dann Gültigkeit, wenn sie in den Bestimmungen des Schulchan Aruch begründet sind.

Zwölfter Abschnitt.

Schiedsgericht.

§ 53.

Etwaige im Schoße der Gemeinde auftauchende Streitigkeiten, sowohl konfessioneller wie konfessionell-administrativer Natur, werden im Sinne des Landesorganisationsstatutes der auton. jüd. orthod. Religions-

genossenschaft Ungarns und Siebenbürgens 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 ausgetragen. Die Aufforderung zur Wahl der Schiedsrichter geht vom Gemeindevorstande aus. Sollte jedoch derselbe an der Streitsache beteiligt sein, oder sollte eine Partei der Aufforderung des Gemeindevorstandes nicht nachkommen, so ist die Angelegenheit der jüd. orthod. Durchführungskommission zu melden; die jüd. orthod. Durchführungskommission interveniert dann wegen der Wahl der Schiedsrichter. Im Falle eine der streitenden Parteien auch der diesbezüglichen Aufforderung der Durchführungskommission nicht nachkäme, wird das Urteil in contumaciam d. h. auch in Abwesenheit dieser Partei endgültig gefällt.

§ 54.

Heiratsverkündigungen müssen an drei Samstagen oder Feiertagen durch den Notar öffentlich ausgerufen werden.

§ 55.

Wer ein Amt in der Gemeinde, es sei ein besoldetes oder ein Ehrenamt, annehmen will, muß vor dem Antritte das Gelöbnis ablegen, gegenwärtig des Rabbiners und mit eigenhändiger Unterschrift bekräftigen, daß er für Aufrechterhaltung dieser Statuten eintreten wird.

§ 56.

Die von der Generalversammlung erfolgte Annahme dieser Statuten soll an drei aufeinanderfolgenden Sabbaten in der Synagoge verlautbart werden und jedes hier domizilierende Mitglied, welches drei Tage nach der 3. Verlautbarung seinen Austritt aus der Gemeinde beim Vorsteher nicht angemeldet, hat stillschweigend sich dem Beschlusse der Generalversammlung gefügt und genießt alle Rechte der Gemeinde, wie er auch deren Pflichten zu entsprechen hat.

§ 57.

Wer aus der jüd. orthod. Religionsgenossenschaft austritt und dadurch aufhört, Gemeindemitglied zu sein, verliert jeden Rechtsanspruch an das Gemeindevermögen.

Sämtliche 57 vorstehende Statuten wurden nach dreimaliger Durchberatung der Generalversammlung am 1. April 1872 einstimmig angenommen.

F. Kontrakt zwischen Oppenheimer und Wertheimer vom 1. Aug. 1696¹⁾.

Einen ordentlichen Contract und verbündlichen Vergleich zwischen uns unterschriebenen Samuel Oppenheimer vor sich und in nahmen seiner Söhne Emanuel und Wolf Oppenheimer Einerseiths und Simson Wertheimer anderseits: Nachdem wir uns nemblich bey nunmehr zu Ende gehenden unsern bisherigen Contract auf verlangen und zugesprechen der Kays. Hof-Cammer zusammen verstandten haben, fürdershin biss auf die infolgenden puncten benente zeith beysammen zu pleiben und alle handlungen nach bemeldtermassen für mich Sam. Opp. mit einander zu führen; und zwar:

Erstlichen verspreche ich Wertheimer erwehnten Oppenheimerischen handlungen nach verflüssung des bereits mit dem Herrn Oppenh. bisshero gehabtten Contracts, somit Ende dieses Jahrs ist, noch zwey Jahr lang und also biss ult^{mo} Xbr 1698 als ein negotiant abzuwarthen, und darbey alles, was in meiner möglichkeit ist, zu seinem des Herrn Opp.'s und seiner Söhne nutzen und vorthail mit redlichen treuen und aufrichtigen hertzen zu beobachten. Doch solle Ich nicht schuldig seyn, mich von hiesiger Residens-Statt weckhschicken zu lassen, Es seye denn, dass Ihro Kays. Mays. mit dero Hof-Statt sich anderwerths hinbegeben thätten, auf welchen Fall uns obligen wird, nach erfodernuss der handlungsgeschäfte dem Hof zu folgen, und verstehet sich dieses mein Obligo auf alle seine Kays. sowohl in Kriegs-, Hof- und anderen Diensten habende Lüferungen, anticipationen und alle anderen vom Herrn Opp. führenden Kays. u. Hof Cammer-Verrichtungen, wie sie nahmen

1) Vgl. Grunwald, S. Oppenh. 218. Drei noch erhaltene hebräische Gebete für Werth.'s Seelengedächtnis wurden nach seinem Ableben in Mattersdorf verfaßt und zum Teil von der Gemeinde im Gotteshause, zum anderen von der Jugend verrichtet. Ein Denkstein wurde ihm ein Jahrzehnt vor seinem Tode, i. J. 1724, auf dem Friedhofe in Wertheim errichtet (Neuzeit 1888). Sein Privilegium das. S. 139. — Über die Intervention des Hauses Werth. zugunsten der Posener Gemeinde 1739 vgl. Meisl, Gesch. d. Jud. i. Polen u. Rußl., II, 53.

haben mögen, und welche so wohl von disem annoch wehrenden alss dem vormahligen Rheinländischen Krieg herrührenden und annoch ausszumachen seyn, wie auch was anderer Churfürsten, Fürsten und Herren geschäfte in dergleichen Lüfferungen angehen thut oder sonsten von einer wichtigkeit und importans ist und in des Herrn Opp. oder seiner Söhne nahmen, tractirt und geführt wirdt, und dises alles so vill es die Kays. Dienste zulassen und in meiner möglichkeith nach besten Kräften stehen thut.

Andertens: Und obwohlen Ich Wertheimber meine Wohnung ausser dem Hauss, in welchem dato der Hr. Samuel Opp. mit denen seinigen wohnet, so villmöglich in der näche haben werde, so verbindte ich mich doch hiemit, und verspreche aufs wenigste alle Tag einmahl oder, wenn es vonnöthen, des tags auch öfters mit Ihnen in der schreibstuben zusammenzukommen, und alda nicht allein von deme, was in erwehnten handlungen vorgehet, Ihnen nachricht zu geben, sondern auch die in derley handlungssachen erforderliche öftere unterredung und berathschlagungen mit einander in aller lieb, treu und aufrichtigkeit zu pflegen, wie dann.

Drittens die Verrichtung eines negotianten alss Ich Wertheimber krafft dises contracts seyn soll u. will, darin bestehen wird und Ich mich darzu verbündig mache, daß in allen Handlungen und tractaten die sach zwischen Ihme Herrn Opp. oder seinen Söhnen oder Vatter und Söhne zugleich und mir Werth., ehe man zum tractiren kombt, wohl überlegt, und wie besonders in Kays. Lüferungen Ihro Kays. Mays. Dienst am besten befördert werden möge, considerirt darauf, was sich thuen oder nicht thuen last unter unss geschlossen, und alss dann die tractaten von dem Herrn Opp. oder seinen Söhnen nebst mir vorgenommen, und abgehandlet werden und Ich den schluss aufs beste einrichten helfen solle.

Viertens soll mir Wertheimber zustehen und gebühren, die Oppenheimerische Schreibstuben in besten Standt und ordnung zu richten, was darinnen fehlt, zu corrigiren und zu verbessern, die Buchhalter und Schreiber zu instruiren, Ihnen, wie sie sich verhalten sollen, Satz und Ordnung zu geben, so noch mehrers Schreiber vonnöthen seyn, selbige mit des Herrn

Opp. Willen auf seine des Herrn Opp. Kosten aufzunehmen, und welche nicht wohl dienen oder, was Ihnen obliegt, wie es seyn solle, verrichten, Ihme Herrn Opp. anzuzeigen und deren Abschaffung zu begehren, allermassen Ich Opps. verspreche, dass alles, was Er Herr Werth. erwehnter massen zu gutter richtigkeit meiner handlungen anordnen und vorkehren wird, befolget und gehalten solle werden, widrigenfalls Er Herr Werth. für das Jenige, was selbige einrichtung der Schreibstuben anlangt und was darauss endstehen dörfte, keine verandworhung schuldig seyn, noch ich Opp. solche von Ihme zu fordern solle.

Fünftens verspreche ich Werth. in wehrender Zeith dises Contracts nicht den geringsten handl in meinen nahmen oder auf meine noch anderer ihrer rechnung, gewinn oder schaden zu führen oder führen zu lassen, sondern alles, was von mir negozirt und gehandelt wird, solle à conto und auf den nahmen des Herrn Opp. oder seiner Söhne seyn; — damit aber hingegen sein des Herrn Werth.'s etwa habende und noch ferers überkommende paare mittel dises seines obligo halber nicht todt und ohne frucht liegen pleiben dörfften, so ist Ihme Herrn Wertheimber frey gestellt, solche anderwerths auf Interesse auszuleyhen, anbey verspreche Ich Opp. und erkenne mich schuldig zu seyn, so oft und so viel Er mir von solchen seinen mitteln anerbietet, solche in meinen handlungen zu employiren Ihme Herrn Wertheimber dess capitals halber nach genüge mit meinem Wechselbrief und Kays. Kriegs-Zahl-Amptsquittungen gleich Ich zu der Zeith anderen Kauf- und Wexels-Herren versicherung thue, zu versichern, und pro rata desselben, das von zeit zu zeit nach dem mercantil-corso üblich und gängig, Interesse und accomodation, jedoch höher nit alss zu 12% des Jahrs zu bezahlen.

Sechstens für alles dises und in erwegung der tag und nächtlichen arbeithen, so Er Herr Werth. zu thuen hat, wenn, wie ich, Opp. das Vertrauen zu Ihm seze, Er allem disem mit ganzem und aufrichtigem Herzen nachkommen wirdt, und in Betrachtung Er in wehrender diser vor mich und die meinige führende negatiation nichts für sich werde handeln noch gewinnen kann und solle, auch damit Er desto eyfriger in Beförderung Ihro Kays. Mays. hierunter versirendes Dienstes seye,

So verspreche ich Opp. Ihme Herrn Wertheimber zu jährlichen bestallung in allem und jedem Vier und zwanzigtausend Thaller, jeden zu 90 Kr. gerechnet, id est 36 m fl. paar und in gangbährer Müntz in quaterberlichen ratis von drey Monath zu drey Monath (doch dass, wann auch die bezahlung auss redlichen Ursachen 8 oder 14 tag über diese termin jezuweylen anstünde, solches kein Bruch dieses Contracts seye) zu bezahlen, welche Bestallung aber erst à primo Januarij des nechst. künftigen 1697ten Jahrs ihren anfang nehmen und biss dahin die in bissherigen Contract aussgeworfene bezahlung fortlaufen und continuiren solle;

Siebend tens soll und werd Ich Oppenheimer Ihme Herrn Werth. wegen unsers bisshero habten Contracts, wie alle Jahr von mir und meinen Söhnen geschehen, vor antretung dises neuen Contracts den gewöhnlichen verzichtbrief oder absolutorium hinausgeben.

Achtens Bedinge ich Werth. ausdrücklich, dass dieser mit Herrn Opp. neutreffende Contract dem von Ihro Kays. Mayst. mir allergnädigst ertheilten Schuz-Diplomea nicht das geringste praejudiciren, reichen, noch selbiges auf einigerley weise schwächen oder kränken, sondern disem allem ohngeachtet Erneutes Kays. Diploma in seinen Kräften pleiben solle. Sodann auch und weyl Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen mich Wertheimber zu dero Factorn und Hof-Juden gnädigst aufgenommen und darüber einen förmlichen Schutzbrief ertheilt haben, so ist es nicht thunlich und wäre wider sothanen Brief (alss deme durch gegenwertigen Contract nichts praejudicliches zugefügt werden solle), wann ich mich des Jenigen Geschäft und handlungen äußern und entschlagen solte, welche mir von wegen und in namen des Hochged. Ihro Churfürstliche Durchl. aufgetragen wurden;

Nachdem aber lauth vorstehenden fünften puncts mir à conto mio oder in meinem namen einige handlung zu treiben nicht zustehet; so ist verglichen worden, diese Chursächsische Factorey in der zeith gegenwärtigen meines obligo (jedoch anderst nicht, alss so weith er dem Kays. Dienste nicht hinderlich seye, zu verstehen) solchergestalten zu führen, dass Ich alle handlungen und negotien, die mir zu übernehmen von mehr höchst-

ged. Sr. Churfürstl. Durchl. wegen committirt werden, doch nicht anderst alss wie ein jede andere handlung auf arth und weiss, also in den vorstehenden puncten vorgesehen ist, unter den nahmen und à conto des Herrn Oppenheimber oder seiner Söhne tractiren, schliessen und führen, Ich Oppenheimber aber dagegen schuldig seyn solle, Ihme Herrn Wertheimer wegen der gleichen Chursächsischen Handlungen und negotien, ohne abbruch seiner im 6ten puncte aussgeworfenen Besoldung, von Einer jeder Handlung, nach proportion des darbey erworbenen Gewühns Ihme Wertheimer vergnügliche recompensa besonders zu geben, und im geldt oder geldts Werth abzustatten. Da aber Ich Oppenheimber und meine Söhne das Jenige, was Herr Wertheimer mit Sr. Churfürstl. Durchl. tractiren würde, nicht vor gut oder annemblich halten, und wir dahero darein nit willigen wolten, so stehet Ihme frey, dasselbe auf gewin und schaden vor sich und die seinig zu führen, jedoch so weith, dass solches Jedesmahl der kaysl. Hof-Cammer Diensten nicht zuwider oder hinterlich seyn solle;

Zu urkundt alles dessen haben wir beede öfters benente Contrahirende Partheyen disen Contract doppelt verfassen lassen und Jedes exemplar nicht allein eigenhändig unterschrieben, sondern mit einem handgelübde, anstatt des Cörperlichen Aydt Schwurs auf jüdische arth, mit gewöhnlichen Ceremonien bekräftigt, wie nicht weniger zu mehrer beyderseitlichen Versicherung seine Hochlöbl. Kays. Hof-Cammer gehorsambst ersucht, disen Contract in gnaden zu ratificiren, und dessen schriftliche ratification uns gnädigst zu ertheilen.

So geschehen Wienn d. 1. August 1696.

G. Verse auf die Plünderung des Oppenheimer-Hauses am 21. Juli 1700¹⁾.

Die Handschrift 13375 der Wiener Nationalbibliothek enthält lateinische Verse, in denen ein Dichterling in der Manier

1) Vgl. Grunwald, Sam. Oppenh. 135. (Am 31. Januar 1696 war ähnlich das Haus Pintos in Amsterdam verwüstet worden, vgl. Steinschneider, Geschichtslit. 134.) — Über Sam. Opp.'s Bemühungen für die nach Palästina auswandernden Chassidim vgl. Meisl a. a. O. 169.

seiner Zeit, die in Voltaire's Henriade ihren typischen Ausdruck gefunden hat, diese Ausschreitung des Wiener Straßenpöbels mit hochstelzigen Vergilzitate geißelt. Das Tatsächliche ist nur flüchtig berührt. Man hört von der Plünderung eines Judenhauses und zum Schluß von der Verurteilung zweier Teilnehmer zum Galgen. Es ist, wie Herr Prof. Dr. D. Oppenheimer-Wien, dem wir für die kritische Durchsicht dieser Abschrift auch an dieser Stelle danken, bemerkt, „eine vollständige Ertötung alles Tatsachensinnes durch eigensinnigstes Festhalten an einer zur leeren Hülse gewordenen Form. Die olympische Göttermaschine wird in Bewegung gesetzt — für den Hofjuden Oppenheimer“. Das Machwerk verrät „vollständige Unfähigkeit zu eigenem Denken, eigenem Gestalten, nichts als sklavisches Unterwürfigkeit gegen eine abgestorbene Tradition“. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Verfasser, der den Zorn Jupiters über den von Mars verübten Landfriedensbruch, den Eifer der Thetis und die Eumeniden beschwört, ein Jude unter christlicher Marke gewesen ist. Er führt den Tumult in letzter Reihe auf die Beschuldigung der Kreuzigung des christlichen Heilandes zurück.

Poë mation.

De nuper apud Samuelem Openheimber acta Seditione et raptu.

Postquam sanguineo miseranda maderet ab imbre
 Europa, et perversa omnis ferveret in armis
 Natio, Duxque erebi truculentos ense lacertos
 Armasset, rueretque cohors laethalis averno
 Eumenidum, mala busta ferens virtute nec arte
 Depellenda virum, furiisque ageretur iniquis
 Mavors: lugebant, subversae funditus urbes,
 Stratae arae, turres, galeata¹⁾ Palatia Regum;
 Quae quondam coelo eduxit requieta vetustas,
 Arvaeque plorabant fidos, viduata colonos²⁾,
 Et tandem funebri, verrebant omnia peplo.
 Ast ubi, pacificans superum clementia, terras
 Respexit, simul ipse Pater Dictaeus, Olympo
 Exitium fatale videt, dein talia fatur
 Lenitus: stragem terris quam cerno? quid isthic

1) Zinnengekrönt.

2) Subject Eumeniden: legten über alles hin mit dem Gewande.



17. Warnung vor Beschädigung am alten jüd. Friedhof in Hannover.

Fata inimica parant? totusne migrabit hic orbis
 In cineres? aut Cimerium Chaos ingruet? inde
 Concilium vocat; ex templo sacer ordo Deorum
 Astraeae pia templa petit, sententia cunctos
 Vna tenet, placidae componere foedera pacis,
 Ocius et Jani, vallare theatra, bifrontis,
 Hinc jussus, positis Mavors, requievit in armis,
 Faustaue damnatis fluxerunt saecula bellis.
 Forte gravi, tacitum servat sub pectore, vulnus,
 Christianum veneranda cohors, ultrice favilla
 Adstimulante fibras, sceleratas sumere poenas,
 De gente invisa superis, ob crimen iniquum,
 Insons haebraicis tulerat quod Christus in oris,
 Dvm cruce pendentem, funebris Calvaria vidit.
 Quippe venenatis prorumpunt concita flammis
 Odia, quoque magis latitant, vehementius ardent.
 Ergo furit rapido persuasa caterva tumultu,
 Conceptamque sitim, hostili delere cruore
 Aegide cincta cupit, clamoribus intonat aether,
 Ira furorque volat, certamina suadet Erynnis.
 Hinc atque hinc glomeratur ovant ad bella juvenus,
 Jamque catervatim succedunt pergama, anhela¹⁾
 Expugnanda manu, tragico conussa pavore.
 Mox ingressuram prohibent, obstacula turbam,
 Nec mora, ter geminis gemuerant ictibus, unum
 Ostia praesidium miseris, ast cardo resultat
 Nequidquam. Stygio ruit indignatus ab antro
 Vulcanus, stipat famulus, quom²⁾ pondere magno
 Cyclops arma ferens, attollit protinus armos,
 Inde giganteum mixus mox evibrat ictum
 Dissiliunt subito quassatae pondere valvae,
 Undique laxatis adsunt contraria³⁾ portis,
 Laeduntur primo vigiles, sed viribus impar
 Intus⁴⁾ victrici submittit triste phalangi
 Colla jugo; veluti rapidus descendit Oatis
 Murmure, et acclines sociis revolutus in nudis,
 Depopulatur agros: pariter crudelior ira
 Vastat idumaeos furibunda caterva penates,
 Quaque patent fractio reservata cubillia portis,
 Ceu Jove tacta domus, patefiunt scrinia pulsu,
 Vitra volant, crepitant cistae, resonantque fenestrae,
 Scamnaue, menta⁵⁾, focus, sedes, — miserabile visul —

1) lechzend.

2) cum.

3) Feindliches.

4) Der drinnen.

5) Gesims.

Dilaniata jacent, paries stupet ipse fragores
 Insolitos, reboatque remugit in aedibus Echo.
 Hic ubi, Dalmatici¹⁾ patuere theatra metalli,
 Scenaque porrexit pretiosa talenta rubentis
 Auri, percoecat mentem male — sana cupido
 Spe flagrant animi, stimulans praedaeque libido
 Sollicitat cunctos, et dudum pectora pulsat.
 Primus adest laxis deprendens aera lacertis
 Aurolicus²⁾, flagrans argentea pondera Siron³⁾
 Dirripit, et niveis pretiosa monilia gemmis
 Aurea deprendit plenis marsupia nummis
 Harpalus⁴⁾, aurifluas queis medus inundat Hydaspes
 Auffert lacus opes, pariter plebs coetera raptat
 Annula, gangeticis vexit quas Tiphus⁵⁾ ab oris
 Munera, quasque prius dederat fortuna, sereno
 Vultu, non humana aliter sors ludit: acervo⁶⁾,
 Tollit opes: ceu aestate gravi nigrantia campio
 Agmina⁷⁾, sollicitas congestant probinus escas.
 Et modo prima redit, ecleri nunc altera cursu,
 Impatiens remorae festinat, et aggere praedam
 Collocat, haud aliter coeptis onerata rapinis,
 Plebs celerat, furtumque telluris⁸⁾ abscondit in umbris.
 Hic portat tyrium subridens muricis ostrum,
 Ille peregrinas, ingentia munera, gazas,
 Auffert limatas, pretiosa labore ligata(?)
 Alter pulla⁹⁾ rapit, jucundos fame cachinos
 Ingeminans, vertes fastu gemmisque superbas,
 Aurea, quas Phryx pinxit, acus, discrevit et auro,
 Hic habet, ac ipsis properat velocior Euris.
 Qua via strata patet . . succedunt dira secundis.
 Forte sub umbrosae latitabat tegmine fagi
 Mavors, cui gracili persuaserat unda susurro
 Somnum, vicinum cui mollior herba quieta
 Instruxit talamum, spargente papavera suave
 Morpheo. Non solitos alte resonare tumultus

-
- 1) In Dalni Gold und Silber.
 - 2) Erfundener Name von aurum.
 - 3) Sciron, myth. Räubername.
 - 4) Der räuberische Schatzmeister Alex. d. Gr.
 - 5) Myth. Steuermann.
 - 6) Haufen.
 - 7) Ameisen.
 - 8) Terreis (?), im Schatten der Erde, unterirdisch.
 - 9) Hühner.

Audiit, et facilem pulsavit¹⁾ pectore somnum:
 Arripit arma furens, graviter commotus ab ira
 Exitium laethale ferens allabitur urbi.
 Non secus ac quando furibunda Leaena cavernis,
 Vel fulvas quatiens per colla jubar furit, ore
 Sanguineo, sequiturque ferox per devia praedas,
 Rex Leo quadrupedum: tetro vomit ore furorem,
 Fertur in adversos, plenis bacchatur habenis
 Mavors, vicinis non expectatus ab oris
 Hospes, succenso, furiis agitatus avernis
 Spumat ab ore minas, saevos rotat arduus enses,
 Terga pavore madent timidis, generosa sed intus
 Pectora praedantium, flammis crudelibus ardent,
 Commiscere manus, tentareque praelia ferro;
 Ergo ruit gladiis ad funera laeta juventa,
 Stat grandis²⁾ strages, rimantur pectora ferro,
 Congreditur, vitam, multi cum sanguine, fundunt,
 Terra cruore madet, decurrit sanguine rivus,
 Pugna, sed in populis luctantibus acrior instar³⁾
 Plumbea, sulphureis, quando quatit aera nimbis
 Grando, pugnantum multi juvenumque senumque
 Immemores mortis pereunt, descendit averno
 Insolitus numerus. Subiit nox conscia belli
 Interea, et nigrum subito tristissima peplum
 Induit, horribilis raptus laethique magistra,
 Astrorumque faces denso velamine nupsit⁴⁾,
 Inducit tenebras, Stygiis pharetrata sagittis,
 Undique terrificos evibrans perfida vultus.
 Nec minus in latebris pugna concurritur, itur,
 Per clades, aciesque virum, per funera strages,
 Sed nece despecta, repetitis ansibus instant
 Raptibus, et fulvi demum spes pellicit auri.
 Huic fortuna scyphum porrexit caeca nitentem
 In tenebris, blande quem cinxit achantus⁵⁾
 Auro collucens, fugit ille simillimus Austro,
 Spe celer atque metu, rapit hic pavefactus amictum
 Chrysolito ardentem getico, rutilisque pyropis,
 Quo quondam incessit fulgens Hebraea decore
 Nympha, sed infelix ipso nam in limine portae

1) Verscheuchte.

2) Es kommt teuer zu stehen?

3) Wie.

4) Verhüllte.

5) Das Akantusornament.

Vulnere corde bibit, laethali glande¹⁾ penitus:
 Pro praeda jam praeda cadit praedandus et ipse
 Praedator. Quivis pharetrata pericula vitet,
 Vivere cui corde est: miscentur praelia furtis,
 Mortiferae volitant glandes, concurritus armis,
 Caucasiam fulvo tigridem, certare leoni
 Dixisses, taurumque fero concurrere tauro.
 Hic fert in pleno pretiosa murrina (?) sacco,
 Inclinator humi, magno sub pondere tardus,
 Atque inter medias acies evadere teutat.
 Proh pudor! ob pelagi spumam²⁾ pro pulvere terrae
 Vitam ponit, et ignoto prosternitur ense
 O coecas hominum mentes! O dira cupidol
 Ergo ne perversum vita pretiosius aurum.
 Sed necdum finis pugnae, riguere sub armis
 Effera corda virum: tonitru defertur³⁾ ad astra,
 Atque fragore truci, summi tremuere tonantis
 Atria. Tum Jupiter pestem depellere genti
 Sollicitus, raptum furiis, ac coede rubentem
 Pacis et oblitum, nec foedera sancta tenentem,
 Viderat omnipotens, Martem, nec plura moratus:
 Mercurium alloquitur, diro correptus ab vestro,
 Perge celer pennisque refer, mea dicta Gradivo,
 Haec ne sacrata fides? haec sanctae foedera pacis?
 Non illi imperium populi nec sceptrum tenere
 Concessum: dixit, subito mandata capessit
 Fulmineas humeris alas, talaria calci
 Nectit, et auratis captabant cassida, cristis
 Tempora, dehinc virgam dextra comprehendit atrocem.
 Remigio celeri pennarum, nubila tranat,
 Et jam turbatae splendentia pergama Viennae
 Martemque in media ferventem cernit arena,
 Et densas volitare neces, bustumque cruentem,
 Tum sic alloquitur Mortem, Cyllenius Heros:
 Quo te fata truci, lacerant vesana furoro?
 Accipe jussa tibi summus quae mittit Olympo
 Iratus Jupiter, reprobis cur foedera rumpis
 Aurea? quidne struis? quae cerno cadavera? ferrum
 Conde ferox, pacemque solo concede beatam.
 Imperio paret Mavors, thoraca lacertis
 Exuit, et plumbi⁴⁾ fulmen galeamque rubentem,

1) Schleuderblei.

2) Perle.

3) Es wird gemeldet.

4) Geißel mit Bleikugel.

Atque cruentati posuit flagrantia ferri
 Fulgura, et exoso¹⁾ tandem dedit otia bello.
 Posthaec alma Themis, non ultro ingenta maligna
 Passa nefas, celeri descendit ab aethere cursu,
 Candida, cui famulo²⁾, succumbit tergore nubes,
 Virgo. Fuit nitidum distinguens murice vultum,
 Fusus in ora pudor, charitum fulsere colores,
 Frons distincta rosis, pingebat purpura malas,
 Almus in ore decor, species in corpore fulgens
 Migrabat, rutilus radiabat virgo pyropis,
 Aurifluos dederat Zephyris mulcere capillos,
 Fulgebant blandis circumdata colla corollis;
 Murice tincta levis, se diffundebat ad imos
 Usque pedes Cyclos³⁾, Virgo plus lucida gemmis
 Sardonychis solique pares assumpta beryllos,
 Purpureosque rosis, vinctos induta coturnos,
 Justum velabat lente pia lumina peplum.⁴⁾
 Ensem dextra rotat, perscrutantemque bilancem
 Laeva librat, dum ornata levi haec astra volatu
 Traicit, et vastae lustrat juga grandia terrae,
 Immanemque Tety⁵⁾; porro se nubila scindunt,
 Almae sollicitam tellurem Astracae revisens,
 Littora nota petit, fulgenti syrmate⁶⁾, planam
 Verrit humum; attonitae stupuerunt moenia Viennae
 Concilium ciet alma sacrum, mox convolat omnis
 Turba senatorum in dira catasta [catena?] coacta
 Cogitur ire phalanx, et sistitur ante tribunal,
 Dein sic ipsa Themis saevum indignata furorem
 Incipit, et diras has fundit ab ore loquellas:
 Quod sum passa nefas? quantis agitata procellis?
 Quis furor hicce novus? quo vos damnata malorum
 Fata trahunt? diraeque Deae? quo ferreus horror?
 Quo caedis violentus amor rapit? hae sine coelo
 Pacta fides? praecelsi haec foedera sancta Tonantis?
 His irata, duos, gabalo suspendere jussit,
 Foedifragos. Tandem gradiens, nec plura locuta,
 Mortales fugit visus et reppetit astra.
 Haec generat priscus semper discordia livor.

1) Verhaßt.

2) Mit dienendem Rücken.

3) Staatskleid.

4) Binde der Themis.

5) Schleppkleid.

6) Die griech. Τηόδε.

H. Die Juden auf dem Lande in N.-Österreich 1669.

Empfangbuch¹⁾

an der Landt Juden Toleranz gelter de Anno 1669²⁾. Empfang der Landt-Judten 1669jährigen Toleranzgelter, Im Viertl ob Mänhardtsberg

	n.	Kr.
Waidhoven, Taxen- und Dobersperg	56	40
Abrahamb Heinrich, wohnhaff in Waidhoven, In Abschl.	20	50
Langenloiss, In Abschl.	825	52
Khoblsburg, In Abschl.	7	20
Weittrafeldt ³⁾ , In Abschl.	189	20

1) Vgl. Vischers Karte von N.-Österr. a. d. J. 1670 u. Grunwald, S. Oppenh. S. 28. — Ein „Verzeichnis der angesessenen Juden im Land, 1652“ bringt G. Wolf, Die Juden in der Leopoldstadt S. 77. Als aus Eggenburg (vgl. Grunwald im „Exkursionsbuch für österr. Mittelschulen“ S. 213, dort auch über sonstige Judenansiedlungen in N.-Öst.) stammend wurde mir eine Photographie des Grabsteins eines Rabb. Nechemja b. Jakob (Winberg?), 22. Tebeth 205 (?) = 1245, zur Verfügung gestellt, dessen Inschrift ich, wie folgt, lese:

[על] מכוּנה נחל מכוּנ(ב)דר יעלה נא פני ...
לקינתי יעוררו ויריעו ליל ורינה
ואשה אל רעות(ה) גם בתוגיה תכנה
ועמם בבכי מר אתמרמר נא ואחי
כמו תנין ובה יענה לתנות הוי ונחי
ביום רבה מוריני ואוריני ורכרב[?]]
הוא הרב ר' נחמ' בר רבי יעקב ונבר[?]
אשר גזע ביו ראשון בטבת כ"ב ונכבר
מר נכבר ומה'רו במלאכת דת וסבר
ספו רי[?]חה (*) בהר אדון וחיי חורין בליה
דמעות יולו עיני אשר ראו כביה
ויצא הוד ופ[?]נה זיו וציאתו לרושם
ובשם טוב שמו נודע בתוך כל אנשים
ועל זאת אבכה ...

2) Über den Juden Mändl in Zistersdorf s. Grunwald, S. Oppenh. Ind. Im Hofkammerarchiv findet sich d. d. 1544 eine Beschwerde von ihm über den Verwalter der Maut beim Roten Turm. D. 21. II. 1547 wird ihm die Befreiung vom Brückengeld am Tabor bewilligt.

3) Über das Schicksal der von dort Ausgewanderten s. Kaufm. L. Vert. 177.

*) Ödenburg ?

Grunwald, Mattersdorf.

551

	fl.	Kr.
Des Moyses-Kirchberg Judens in Weitrafeldt Wittib	53	40
Heindorf, In Abschlag	6	30
Graillenstein und Stockherau	9	
Windtsteig	13	
Hainreich	58	40
Schrembs und Litschau, In Abschlag	7	40
Weittenegg der Jud Jacob mitseinem ayden, In Abschl.	27	40
Weittenegg der Jud Isaac und sein aidam, in Abschl.	3	40
Item Marx von Weittenegg, In Abschl.	6	50
Spirz, In Abschl.	54	40
Stain	53	
Esslstain, in Abschl.	13	
Summa Ain tausent vier hundert vnd siben Gulden, zway und zwainzig Khreizer.	1407 fl.	22 Kr.

Im Viertl ob Wienerwaldt.

Mauthern, In Abschl.	34	30
Nussdorf, In Abschl.	62	20
Zwendendorf	28	20
Chorherrn, In Abschl.	18	10
Schönpichl, In Abschl.	7	20

Summa: 150 fl. 40 Kr.

Im Viertl undter Mänhartsberg

Strass in Abschl.	26	30
Stettdorf, in Abschl.	20	10
Söffern, in Abschl.	19	20
Grafenwört, in Abschl.	63	
Wözstorff, in Abschl.	10	10
Selig Judt von Wözstorff	17	40
Stranzendorff	35	40
Burckschleinitz	43	20
Zellerndorf, In Abschl.	3	40
Haugstorff, In Abschl.	19	20
Sizendorf, In Abschl.	29	
Wolfpässing	41	40
Schmida, In Abschl.	19	20
Sierndorff, In Abschl.	14	30
Hagenaw, In Abschl.	18	40
Abbstorff, In Abschl.	32	40
Lostorff	20	20
Mazen In Abschl.	15	50
Schweinburg, In Abschl.	50	20
Kharholz, In Abschl.	14	30
Marchegg, In Abschl.	40	10

	fl.	Kr.
Pockhflüss [Bockflüss], In Abschl.	81	30
Hollaprunn	20	20
Michlstetten, In Abschl.	25	50
Veldtspurg, In Abschl.	27	40

Sa. 362 fl. 20 Kr.

Im Viertl undter Wienerwaldt.

Achau, In Abschl.	35	30
Zwölfäxing, In Abschl.	84	50
Rainerstorff, In Abschl.	19	30
Walterstorff, In Abschl.	36	30
Trübeswünckhl, In Abschl.	24	
Enzerstorff, In Abschl.	14	50
Ebenfurth ¹⁾	315	
Wolfsthall, In Abschl.	30	50
Altenburg, In Abschl.	8	10

Sa. 589 fl. 10 Kr.

Empfangs Extract.

An der Landt Juden von verschinen Jahren außstendtigen Tolerantz-
gelter, so Eingegangen d^o 1668 et 1669.

Im viertl. ob Männhardtsberg, so Ao. 1668 et 1669 eingangen.

Langenloiss, de A ^o 1667 einen Rest pr.	21	17
Moyes Kirchberg, Judt zu Weitrafeldt de Ao 1667 ainen Rest p.	61	5
Weittenegg der Judt Jacob, de ao. 1667 ainen Rest p.	26	56
Item der Judt Marx von Weittenegg de A ^o 1667 ainen Rest p.	4	51

Sa. 114 fl. 9 Kr. 2 $\frac{1}{2}$.

Im Viertl ob Wienerwaldt Nihil

Im Viertl undter Mänhardtsberg:

Neunaugen de ao 1663 ainen Rest p. 12 f. 32 Kr. ao 1664 et 1665 jedes Jahr 25 f. 5 Kr. thuet 50 f. 10 Kr. also zusammen	62	42
Vellaprun (zus.: auf 3 Jahr)	39	6
Sizen: und Zellerndorf (von 1664 und 65 zu- sammen):	116	24
Lazarus Judt zu Strass, aniezo auch zu Sizendorf wohnhafft (von 1664—67)	130	21

1) Vgl. Grunwald, S. Oppenh. 29. „Zobelsdorf“ das. S. 23 dürfte
Kobelsdorf sein.

Grunwald, Mattersdorf.

553

	n.	Kr.	g
Der Judt Schwarz Abraham von Sierndorf, so sich der Zeit alhier in Wien aufhält (1664 u. 65)	27	26	
Hagenaw (von 1667)	11	1	2
Moyses Löbel Judt zu Hagenaw (de 1667)	8	52	
Kharholz der Judt Jonnas (de 1666 u. 67)	14	33	
Saxengang, aniezo aber dafür Koblsburg (1666 u. 67)	19	24	
Immendorf (1666 u. 67)	10		
Veldtspuerg (67)	21	54	

Sa. 461 fl. 43 Kr. 2 g

Im Viertl undter Wienerwaldt.

Achaw (1667)	11	4	
Zwelfäxing (1667)	82	56	2
Walterstorf (1667)	52	31	
Triebeswinckhl (1667)	14	42	
Abraham Mayr Judt zu Enzerstorf (1667)	10	52	2
Chorherrn der Judt Moyses und sein Sohn Simon (1667)	9	42	
Item Chorherrn der Judt Abraham (1667)	6	51	2
Khrottendorff (1667)	17	53	

Sa 206 fl. 32 Kr. 2 g

Empfangs-Buch

an der Landt-Juden Toleranzgelter de ao. 1668. ob Mänhardtsberg.

Waidthoven und Weitra	155	9	
Langenloiss	1018	40	
Weitrafeldt	148	38	
Moyses Kirchberg, Judt zu Weitrafeldt	122	10	
Heindorf	11	40	
Schrättenthall	26	15	
Greillenstain	6	48	
Windtsteig	21	28	
Hainraich	98	31	
Schrembs	9	53	
Weittenegg der Judt Jacob	54	56	
Item Weittenegg der Judt Isaac und sein ayden	11	37	
Mehr der Judt Marx von Weittenegg	9	53	
Spirz	106	46	
Stain	71	15	
Esslstain	17	20	

Sa. 195 fl. 22 Kr.

Wienerwaldt

Mauthern	72	35	
Nussdorf	39	35	
Zwendendorf	19	7	
Schönpichl	13	17	

Sa. 144 fl. 54 Kr.

	fl.	Kr.
undter Mänhardtsberg		
Strass	58	21
Stetteldorf	50	7
Söffern	26	15
Grafenwörth	120	22
Wöztorf	19	3
Stranzenstorf	37	53
Burckhschleiniz	36	13
Haugstorf	71	15
Sizendorf	59	20
Salomon Judt zue Wolfgrässing	42	34
Salomon ayden zu Wolfpässing	17	58
Schmida	59	12
Sierndorf	44	21
Hagenaw	22	3
Niderpoigen, In abschl.	5	41
Abbstorf	13	6
Lostorf	11	35
Mazen	42	56
Schweinburg	84	29
Karholz der Judt Ennlss [oder Jonas?]	5	47
Item Karholz der Judt Lipman	13	43
Marchegg	80	25
Pockhfluss	137	43
Saxengang aniezo Khoblspurg	9	42
Hollaprun	29	39
Michlstetten	51	7
Veltspurg	44	40

Sa. 540 f. 33 Kr.

Zusammen 1205 f. 30 Kr.

undter Wienerwaldt		
Achaw	63	20
Zwelfäxing	169	8
Rainerstorf	38	9
Walterstorf	107	8
Triebeswinckhl	29	52
Der Michl Judt zu Enzerstorff	22	9
Des alten Mayrs Enickl zu Enzerstorf	13	43
Chorherrn der Judt Moyses und sein Sohn Simon	19	40
Item Chorherrn Judt Abraham	13	58
Ebenfurth	253	444
Khrottendorf	36	28
Wolfsthal	66	6
Altenburg	7	21

In Sa. 840 fl. 46 Kr.

I. Purim- und Simchath Thora-Kiddusch.

Vgl. „Mitteil.“ XIII (1904) S. 28.

a) Aus Ostgalizien.

Mitget. von H. BADIAN.

קידוש לפורים ולשמחת תורה.

יום הששי ויכלו השמים מספרים כבודו מלא עולם משרתיו שואלים זה לזה איה שרה אשתך כגפן פוריה בירכתי ביתך ובשעריך. והיה אם שמעו תשמעו אל מצותי אשר אנכי מצוך היום תאמצונו, היום תברכנו, היום תגדלנו, היום תרשנו לשובה, היום תשמעו שועתנו, היום תקבל ברחמים וברצון את תפלתנו, היום תתמכנו בימין צדקך. כהיום הזה תביאנו ששים ושמונים לעשות רצון קונם, פועל אמת שפעלתו אמת ויציב ונכון וקים וישר ונאמן ואהוב וחביב ונחמד ונעים ונורה ואדיר ומתקן ומקבל וטוב ויפה הדבר הזה לעולם ועד, אמת שאתה הוא יוצרם ואתה יודע יצרם שהם בשר ודם צפרדע, כניס, ערוכ, דבר, שחין, ברד, ארבה מי יודע, ארבע אני יורע, ארבע אמהות שלשה אבות, שני לוחות הברית אחד הוא אלהינו הוא אבינו הוא מלכנו הוא מושיענו והוא יגאלנו שנית לעיני כל חי לאמר הן גאלתי אתכם אחריית כראשית להיות כל איש שורר בביתו ומדבר ומקים שכל דבריו אמת וצדק ומשפט מבין כסאך חסד ואמת יקדמו פניך. אשר יחדיו נמתיק סוד בבית אלהים נהלך ברגש. אשר לו הים והוא עשהו ויבשת ידיו יצרו. אשר בידו נפש כל חי ורוח כל בשר איש. הנשמה לך והגוף שלך ה' מלך, ה' מלך לעולם לעולם ועד, ה' עוז לעמנו יתן, ה' יברך את עמו בשלום. שלום לך שלום לעוונך ויקבלם דור ויתנם בראשי הגדוד ואמרתם זבח פסח זה שאנו אוכלים על שום מה טובו אוהליך יעקב משכנותיך ישראל נרשע בה' תשועת עולמים, לא תבושי ולא תכלמי מה תשתחחיי ומה ידירות מנוחתך את שבת המלכה בכך נרוך לקראתך בואי כלה בברכה להרליק נר של חנוכה!

b) Aus Preßburg.

ויהי ערב ויהי בוקר יום הששי ויכלו השמים והארץ וכל צבאם ויחל משה את בני ה' אלוהיו עמו ותרועת מלך בו ונאמר ויהי בימי מרדכי ואסתר בשושן הכירה כשעבד עליהם המן הרשע בקש להשמיד ולהרוג ולאבד ולמכה ולחרפה ובכל זאת שמך לא שחכנו נא אל תשכחנו ה' אלוהי ישראל שוב מחרון אפך והנחם על הרעה לעמך זכור את אשר עשה לך עמלק בדרך בצאתי מצרים כים ועזרות וגילת הכותרות בצאת ישראל מצרים ועד הנה ושם נאמר ויעבור אלוהים רוח על הארץ ועל הארץ רחם קהל עדת ישורון מוחל וסלח עונם והושיענו אלוהי ישענו על דבר כבוד שמך והצילנו ונפר לבו על חמא שחטאנו לפניך ביצר הרע ועל בריתך שחתמת בבשרינו ברוך אתה ה' כורת הברית אלוהינו ואלוהי אבותינו לקים את הילד הזה לאביו ולאמו ויקרא שמו בישראל יום טוב בן החכר ר' יום טוב ישמח משה במתנת חלקו כי עבד נאמן קראת את שמו ישראל וישרן לפיכך אנחנו חייבים להודות ולהלל לשמך הגדול על נסיד ועל נפלאותיך מעת צור ישועתי לך נאה לשבח לאדון הכל יודוך והכל ישבחוך והכל כאשר לכל בכל מכל כל כן יברך אותנו כלנו חכמים כלנו נבונים כלנו זקנים כלנו יודעים ועל יודעים ועל כלם יתברך וישתבח ויתפאר ויתרומם ויתשנא ויתעלה ויתהלל שמיה דקדושה בריך הוא דסגודנא קמה ומקמה דיקר אורייתא וכל עדן ועדן ונאמר אמן יקום פרקן מן

שמעיה ואבשליון קבלו מהם שמעיה אומר אהב את המלאכה אשר עשה וישבת ביום השביעי מכל מלאכתו אשר עשה ויברך אלקים את יום השביעי ויקדש אתו ואת בנו לא השחזו ביום השמיני נשא לבני מנשה גמליאל בן פדהצור קרבנו קערת כסף אחת אחת ואחת וזעם שנים וצרה שלש משלחת מלאכי השלום ואמרו ברוך אתה כבואך וברוך אתה אלה ובכך ובכך ואמתך וגרך אשר בשעריך כי ששת ימים עשה ה' את השמים ואת הארץ והארץ הזאת אשר אמרתי אתן לזרעכם ונחלו לעולם יהא אדם ירא שמים בסתר ומודה ועוזב ורוחם ומציל ומפרנס ובכל עת ערב ובקר וצהריים הפוכ והמסיב לרעים ולטובים והיא תהליך אשר אמר תהליך ורצים שבת גותנים לו כל צבי מרום אם אצמו קהליך נא אל תשיבנו ריקם מלפניך מלפניך מלכנו ריקם אל תשיבנו כי אתה שומע קול שופר ומאזין תרועה ואין דומה לך ברוך אתה ה' זוכר הברית וגאמן בבריתו וקים במאמרו האל הקדוש שאין כמהו המניח לעמו ישראל בקדישתו ביום שבת קודש שמך מעולם עובר על פשע שועתיו קבל ושמע צעקתיו וידע תעלומות סתרי כל חי אתה חופש כל חדרי כסן ובוחן כל השמונים צעיר ורב כמה שנאמר רבבה כצמח השדה בתמיד ותרבי ותגדלי ותבואי בעדי עדים נכזב ושערך צמח ואת עירוס ועריה ואעבור עליך ואראך מתבוססת בדמיון ואומר לך בדמיון חיי ואומר ה' ימלך לעולם ועד וגאמר כי פדה ה' את יעקב וגאלו מיד חזק למענך פדיתו ראה כי אולת ידיו וישבי מרום שמוי פסו אמונים ובכך ויהי בחצי הלילה או ישיר משה ובני ישראל לך ענו שירה טוביה למרום עלה והוריד עוז מבטחה התקבצו מלאכים זה לזה זה לקבל זה ואמר זה לזה מי הוא זה ואיזה הוא אשר מלאו לבו לעשות בן ותאמר אסתר איש אחד אחד למטה נפתלי נחבי בן ופסי למטה גד גאואל בן סכי אלה לחיי עולם ואלה המשפטים אשר חשים לפניהם כי תבנה בית חדש ועשית מעקה לגגך ולא תשים דמים בביתך ובשעריך למען ירבו יומכם וימי בניכם אל הראשונים ואל האחרונים לעולם ועד חזק לישראל הוא לזכותם מלך מרץ את ליראיו ממלך כל מלך יזכור אלוקים את נשמת היגדל בת צופל ואת שפרניצה בת מארשל ואת יענפע בת חיילה טוביה בת גיילה וגאמר אמן אב הרחמים השיבה ברוצחך את ציון תבנה חומות ירושלים כי אדם אין צדיק בארץ אשר יעשה כמעשיך וכגבורותך מי לא ייראך מלך הגוים כי לך אף לך ה' הצדיקה תלבושת כי אמת עשית ואנחנו כורעים ומשתחווים ומודים ונופלים על פניהם ואומרים ברוך אתה ה' אלוקינו מלך העולם אשר יצר את האדם בצלמו ובצלם דמות תבניתו ותתקין לו סמנו בנין עדי עד ברוך אתה ה' יוצר אור ובורא חושך עושה שלום במרומיו הוא יעשה שלום רב על ישראל עמך תשים לעולם כי אתה אלוקים אמת ודברך אמת וקיום לעד ולנצח נצחים ויתהדר בנו לעד ולעולמי עולמים הרחמן הוא ישלח לנו את אליהו הנביא זכור לפנך ויבשר לנו במהרה במהרה כימינו בקרוב אל בנה אל בנה בנה בן יתך בכתחילה וכוון מקדשך ועל מכונו והראינו בכנינו ושמתנו ה' אלוקינו ביום חג המצות הזה כי אתה ה' טוב ומסיב לכל ונודה לך שיר חדש על גאולתנו ועל פדות נפשינו תכתה לה' עזרנו ומגיננו הוא כי בו שבת מכל מלאכתו אשר ברא אלוקים לעשות סבירי מנין ורבנו ורבותי ברוך אתה ה' אלוקינו מלך העולם בורא רפואות נורא תהלות אדון הנפלאות המהודש בשובו בכל יום תמיד מעשי אלוקינו פארו בשמי מעוני צופה ומכים לעיני קלות שמו בהמוני רודה בקרב מוני לכן יתגאה גדולים מעשה ה' ררושים וכל חפציהם הור ויהרר פעלו וצדקתו עמדת לעד קרנו תרום כבוד רשע מה הוא אומר מה העבודה הזאת לכם לכם ולא לו אילו היה שם לא היה כאן אילו נתן לנו את ממונם ולא קרע לנו את היס דיינו אלו קרע לנו את היס ואת כל אשר בס וינתן ביום השביעי כל נקוה לך ה' אלוקינו רחמנו מהרה ה' אלוקינו ישמע בערי יהודה ובהצות ירושלים קול ששון וקול שמחה קול חתן וקול כלה קול מבשר מבשר ואומר קול ה' בכח קול ה' בהדר קול ה' שובר כל עצמותיו אחת מהנה לא נשברה תמותת רשע רעה ושנאי צדיק יאשמו פודה ה' נפש עבדיו ולא יאשמו כל החסידים בו וגאמר אמן הכל הבו גדול לאלוקינו ותנו כבוד לתורה כי טוב סחרה מכל סחורה מפו ומפנינים יקרה נגיל ונשיש בזאת התורה כי

היא לנו עוז ואורה ושמחה וששון ויקר כן תהיה לנו כוס ישועות אשא ובשם ה' אקרא בדרי לה' אשלם נגדה נא לכל עמו בחצרות אלוֹקינו יפריחו עוד ינובון בשיבה דשנים ורעננים יהיו להגיד בנזקך חסדיך ואמנתך בלילות עלי ארמון אשר נפש באשמת צאן עדריה ועל ביאת מחרפי אל בתוך ירושלים עירך לדור ודור ולנצח נצחים ועינינו תראנה מלכותך ראו בניך בוקע ים לפני משה זה אלי ואנוהו, אלוֹקי אבי וארמימנהו ה' מלך ה' מלך ה' ימלך לעולם ועד וכל החיים יודוך מלה ויהללוך כל אפסי ארץ ויאמרו תמיד יגדל אלוֹקים חי וישתבח נמצא ואין עת אל מציאותו אחד מבשל ואחד שאינו מבשל אין כאלוֹקינו אין כאדונינו אין כמושיענו והוא ישמיענו ברחמי שנית לעני כל חי וקרב סוּרִינוּ מבין הגוים ונפוצותינו כנס מירכתי ארץ והביאנו לשלום מארבע כנפות הארץ ותליכנו קוסמיות לארצנו כי אל מלך חנון ורחום אתה והשיאנו ה' אלוֹקינו את ברכת כועדיך לחיים ולשלום לשמחה ולששון לששון ולשמחה לישועה ולנחמה לפרנסה ולכלכלה ברוך אתה ה' על המחיה ועל הכלכלה ועל הגפן ועל פרי הגפן.

c) Aus Polen.

קידוש לפורים.

זכור את יום השבת לקדשו ששת ימים תעבוד, ועשית מעקה לגגך ולא תשים דמים בביתך ובשעריך. והיו אם שמע תשמעו אל מצותי אשר אנכי מצוה אתכם היום. היום תאמננו היום תברכנו היום תגדלנו היום תדרשנו לטובה היום תקבל ברחמים וברצון את תפלתנו היום תשמע שועתנו היום תחמכנו בימין צדקך. כהיום הזה תביאנו ששים ושמחים לעשות רצון קונם פועל אמת שפועלוֹתוֹ אמת. אמת ויציב ונכון וקים וישר ונאמן ואהוב וחביב ונחמד ונעים ונורא ואדיר, ומתוקן ומקובל וטוב ויפה הדבר הזה עלינו לעולם ועד אמת כי אתה הוא יוצרם ויוצרם יצרם כי הם כשר ודם רם צפידע כנים ערוב דבר שחין ברד אריבה ארבע אמהות שלשה אבות שני לוחות הברית אחת. אחד הוא אלקינו הוא אבינו הוא מלכנו והוא מושיענו והוא ישמיענו ברחמי שנית לעני כל חי להיות כל איש שורר בביתו ומדבר כלשון אמת וצדק. צדק לפניו יהלך וישם לך שלום, שלום לך ושלום לעורך כי עורך אלקיך ויקבלם דוד ויתנם בראשי הגדוד, ואמרתם זבח פסח פסח זה שאנו אוכלים על שום מה, מה ידירות מנותחך את שבת המלכה בכן נרוץ לקראתך בואי כלה נסוכה לבשי בגדי חמודות להדליק נר של חנוכה ברוך אתה ה' אלקינו מלך העולם שעשה ניסים לאבותינו בימים ההם כשבת המלך אחשוורוש על כסא מלכותו. מלכותו בקהל ערדו וכבודו הוא אמונתו אליו בקשתי לכפר עון חטאתי וכיום צום כפור סליחתי יענה ויאמר סליחתי הפה אלקי אונק ושמע פקח עיניך וראה שוממוֹתינו והעיר שושן צהלה ושמחה ליהודים היתה אורה ושמחה שמחה לארצך וששון לעירך וצמחת קרן לדוד עבדך ועריבת נר לבן ישי משיחך במהרה במהרה במהרה בימינו בקרוב בקרוב בימינו לעולם ועד תשכון תתגדל ותתקדש בתוך ירושלים עירך לדור ודור ולנצח נצחים ועינינו תראנה מלכותך כדבר האמור בשירי עוז על ידי דוד משיח צדקך ימלך ה' לעולם אלקיך ציון לדור ודר הללוּ אתה קדוש יושב תהלות ישראל ישראל נושע בך תשועת עולמים גם היום יושעו מפיד שוכן מרומים כי אתה רב הסליחות ובעל הרחמים אחיכ אומרים הפזמון.

נא יין ישתה ביוקב מערב ועד בוקר אין צדיק בארץ אשר יעשה טוב ולא ישתה נא יין ישתה בנעישות ואחר כך צוא פֶּאָר בֵּייסֶען אֵיין סעלער עִיקֶעס. אין צדיק בארץ אשר יעשה טוב ולא ישתה... נא יין ישתה באחדות ואחר כך צוא פֶּאָר בֵּייסֶען אֵיין פֶּעלער בארנים (בִּירֶען) אין צדיק בארץ אשר יעשה טוב ולא ישתה... נא יין ישתה במקדש ואחר כך צוא פֶּאָר בֵּייסֶען אֵיין שְׁפִיק לֶעקֶעךָ (שְׁאָרפֶּע) אין צדיק בארץ אשר יעשה טוב ולא ישתה ברשות פסח שהוא ליל שימורים, ברשות שבועות שאנו מביאים ביכורים

ברשות שבועה עשר בתמו שהוא בין המצרים ברשות השעה באב שאנו הולכים בין הקברים, ברשות ראש השנה שאנו תוקעים תקיעה תרועה שברים, ברשות יום הכיפורים שעונותינו מתכפרים, ברשות שמחת תורה שאנו קוראים עם כל הנערים, ברשות חנוכה שאנו דולקים שמן זית וך בלי שמרים, ברשות פורים שאנו הולכים כולם שיכורים עמוד עמוד עמוד שיכור בגלגל ויעיר כך שיכורתך ומרוב שתיתויד לא תבוא אל ביתך. וברחוב תליון גופך וגנבים יגנבו ממך מלבושיך ואשתך ובניך צועקים אליך איה מלבושיך ואף אתה הכה את שנים ואחוז כוס יין שרף בירך והרם קולך ואמור ברוך אתה ד' השומע קול שכרות ומאוזן לקול חסידים ואין דומה לך, ברוך אתה ד' אלקינו מלך העולם שהכל נהיה בדברו...

d) Aus Altona.

Mitget. von J. H. WAGNER.

ויהי ערב ויהי בקר יום הששי ויכולו השמים מספרים כבודו מלא עולם משרתיו שואלים זה אל זה מסללים איה שרה אשתך ויאמר משה אכלו היום כי כן יסד המלך יושב על כסא רם ומתנשא שוכן שחקים תולה ארץ על הכל יתגדל ויתקדש וישתבח ויתפאר ויתרוםם ויתנשא שמו מפארים ערת ישרון סלח לנו מחל לנו כפר לנו ולבננו עד עולם אשר מלך בטרם כל איש שורר בביתו ומדבר בלשון עמו ישראל באהבה רבה אהבתנו חמלה גדולה ויתירה חמלת עלינו לשבח לארון הכל לתת גדולה והגבורה והתפארת והנצח וההוד כי אתה רב סליחות ובעל הרחמים וצדקנו במשפט ברוך שאמר והיה העולם ברוך הוא כנגד ארבעה בנים דברה תורה אחר מי יודע אחר אני יודע אחר הוא אלקינו בשמים ובארץ גבור ונערץ גדול הוא יבנה ביתו בקרוב בימינו בנין עולם וכסא דוד ברוך ה' צורי המלמד ידו בכל יוד כל בו זה היום עשה ה' נגילה ונשמחה בו אנא ה' הושיעה נא נצור חסד לניני שלחו לו שלשת אלפי איש יהודי היה בשיושן הבירה ושמו ברוך משלם שכר טוב ליראיו חי וקים גורא ומרום וקדוש שבו וכתוב רננו לה' נריעה לצור ישראל קומה בעזרת אבותינו מגן הוא לכל החוסים כך ואתם הדבקים בה' ברח קול מבשר מבשר ואומר אני מעשי למלך אחשוורוש הוא אחשוורוש המלך מהודו לה' כי טוב כי לעולם חסדו יאמר נא ישראל כי אנו בנך ואתה אבינו מלכנו כתבנו בספר גאולה וישועתי לך נאה לשבח תכון בית תפילתי יקרא לכל העמים שמע קולינו ה' אלקינו חוס ורחם על נא תשת עלינו חסאת אשר בחר בנו מכל עם ורמסנו מכל לשון וקדשנו במצותיו וחתן לנו את יום הפרים הזה לשמחה ולששון הנחלתנו בא"י בורא פרי הגפן.

K. Fürstl. Esterhazy'scher Schutzbrief für die Judengemeinde Mattersdorf.

Ausgestellt 1694, erneuert 1800¹⁾.

Wir Nikolaus, des heiligen Römischen Reichs Fürst, Esterhazy v. Galantha, Erbgraf zu Forchtenstein, des königlichen Sanct Stephans Ritterordens Großkreuz, Seiner k. k. Apostolischen Majestät Kammerer, wirklicher geheimer Rath, Generalfeldwachtmeister, der königlichen

1) Ein Teil des Originals ist bei einer Überschwemmung beschädigt und unleserlich geworden. Der hier wiedergegebene Text ist mit der von Pollak, A Nogymartoni... 147 abgedruckten Kopie verglichen worden.

adelichen hungarischen Leibgarde Premier-Lieutenant, und der löblich: Oedenburger Gespanschaft Erbobergespan, urkunden und bekennen hiemit vor Jedermann, wie das zuvor annoch unterm 2ten Jänner 1694 von den hochgeborenen Fürsten weiland Paulo Esterhazy, des Königreich Ungarn Palatino, Unserer Mattersdorfer Judengemeinde auf derselben unterthänigstes Anlangen zu ihrer besseren Aufnahme und Fortkommen ein, denen dermaligen Zeiten und Umständen angemessener Schutzbrief ausgefertigt worden seye, dieweilen nichts destoweniger aber einige in demselben enthaltene Puncten in gegenwärtigen Zeitumständen nicht mehr anwendbar sind, von anderen dahingegen mittlerweile von selbst abgegangen worden; als haben Wir bei Antretung Unseres Majorates statt der von obbesagter Mattersdorfer Judengemeinde gebettener Bestätigung des vorerwähnten Contraktes resp. Schutzbriefes vom 2. Jänner 1694 Uns hiemit gegenwärtigen neuen Schutzbrief denenselben zu ertheilen gnädigst entschlossen.

Erstens: Versprechen und geloben Wir obbesagter Mattersdorfer Judengemeinde hiemit auf das feierlichste, dass Wir dieselbe, und alle derselben einverleibte Partheien auch weitershin in Unserm Schutz und Protektion gnädigst erhalten wollen, und verleihen zugleich denenselben hiemit die Freiheit, womit sie nicht nur auf besagt Unsern Mattersdorfer Grund, sondern auch in allen Unsern übrigen Herrschaften und Ortschaften mit allerlei Handl, es möge derselbe Namen haben wie er wolle, als mit Ellen, Gewicht, Maass und Scheer, insoweit nämlich ihnen die Ausübung sothanes Handels bishero zugelassen worden, auch künftighr Fortkommen und Unterhalt, jedoch ohne Nachtheil der Herrschaft ungestört mögen suchen können. Ferners:

Zweitens: Ertheilen Wir gedachter Gemeinde aus unserer grundherrlichen Macht hiemit die Freiheit, womit sie unter sich nach der bisherigen Gewohnheit einen Richter und Bürgers erwählen mögen, jedoch dergestalten, dass der neuerwählte Richter und Bürgers sodann dem Verwalteramt vorgestellt, und von denselben bestätigtet, wie auch die Resignierung zu seiner Zeit ebenfalls bei dem Amte abgelegt werden solle, wo sodann alle und jede von der Gemeinde dem neu erwählten und bestätigten Gericht allen gebührenden Gehorsam bei unausbleiblicher Strafe zu leisten haben werden. Nicht minder

Drittens: Wird gedachter Gemeinde hiemit auch zugestanden, dass sie alle ihre jüdische Ceremonien nach den bisherigen Gebrauchen ausüben, sich eine Sinagog, Freudhof und Duuk¹⁾ halten, somit auch sich einen Rabiener, Gemein- und Schulldiener, Schachter, Schullinger und Todtengräber aufnehmen möge.

Viertens: Wollen Wir gedachter Judengemeinde hiemit gnädigst zulassen, unter sich vier Schneider und jedem derenselben einen Gesellen, somit auch a Proportione ihrer übrigen Nothdurft einige Schuster, Kürschner, Schnürmacher und Barbierer, wie dann auch Doctor und

1) Rit. Tauchbad.

Goldschmiedt zu halten, jedoch in Betreff des letzteren mit dem Vorbehalt, dass der Goldschmiedt ohne herrschaftlichen Vorwissen weder Gold weder Silber unter schwerer Strafe zu schmelzen sich nicht unterfangen solle, damit nicht etwa hiedurch ein entfremdetes Gut verheimlicht werde.

Fünftens: Solle gedachter Gemeinde unverwehrt sein, sowohl zu ihrer Nothdurft, als auch zur Verkaufung unter denen Bauern Kaschawein zu machen, solchen nichtdestoweniger aber sowohl in Judenhäusern, als über die Gassen halbweis unter die Christen auszuschenken wird bei Contrabandierung des ganzen angezapften Fassweines, oder von welchen einer herausgehoben worden, verboten, dahingegen aber wird denenselben Branntwein zu brennen und sowohl denen Christen als auch Juden auszuschänken freistehend.

Sechstens: Um gedachter Judengemeinde unsere fürstliche Gnade desto mehr zu bezeugen, verordnen und verwilligen wir hiemit, das gedachte Gemeinde und alle derselben einverleibte Partheien, in gedacht unseren Markt Mattersdorf von aller Mauthzahlung befreiet sein sollen wo ferne aber ein oder anderer eines fremden Juden Waaren auf seinen Nahmen bei der Mauth der Befreiung halber vorbei zu führen sich unterfangen sollte, wird dieser von Unseren vorgesetzten Beamten zu bestrafen seyn, weswegen Wir uns aber

Siebtens: Hiemit ausdrücklich vorbehalten haben wollen, dasz obenannte Mattersdorfer Judengemeinde für den ihr vormeltermassen zugesicherten Schutz und sonstige derselben in vorhergehenden Punckten zugestandenen Rechten und Freiheiten vom 1ten Jänner Eintausend achthundert anfangend, diejenige, welche eigenthümliche Häuser besitzen, und zwar jeder Besitzer Uns von seinem Haus oder Hausantheil für Schutz und Gaben jährlich zehn Gulden, nämlich als Hausgabe vier Gulden, an Schutzgeld sechs Gulden, an Mondurgeld aber vierzig Kreuzer zu erlegen schuldig sein solle. Die Innwohner aber, so nämlich keine Häuser besitzen, mit Ausnahme jedoch und Befreiung des Rabieners, Schull- und Gemeindedieners, wie auch des Schachters, jährlichen sechs Gulden Schutzgeld und vierzig Kreuzer Mondurgeld, die Witwen dahingegen an Schutz und Mondurgeld nur die Hälfte abzureichen und den dieswärtigen Betrag von $\frac{1}{4}$ zu $\frac{1}{4}$ Jahr zu entrichten haben sollen, nicht minder

Achtens: Hat besagte Judengemeinde Mattersdorf für die ihr ferners beibehaltene Duuk, Schull- und Sinagog jährlichen 18 Gulden, für den neuen Freudhof aber nach dem ohnehin anno 1769 errichteten Kontrakt 6 Gulden zu entrichten.

Neuntens: Wollen Wir besagter Gemeinde auch gnädigst zugestehen unter sich Kaschafleisch auszuhacken und sich allenfalls einen Fleischhacker halten zu können, als reservieren Wir uns hiemit per Expressum, dass sie Uns für die ihnen hierin falls überlassene herrschaftliche Gerechtigkeit jährlichen 50 Gulden zu bezahlen haben sollen, und

Aus: Grunwald, Jahrbuch für jüdische Volkskunde II (1924/25).



18. Bildnisse Samuel Oppenheimers.

zwar dieses mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass sie Juden wie bisher das Rindfleisch nur für die Juden alleinig, das kleine Vieh aber für Juden und Christen in ihren zwei unter einem Dache befindlichen Fleischbänken aushacken können; was jedoch das grosse Vieh anbelangt, so sollen selbe wechselseitig und einverständlich mit denen Christen Fleischhackern dasselbe in der Christenbank schlachten, das Kaschafleisch vom vordern Teil bestehend in ihrer Bank für die Juden aushacken, der hintere Teil und was nicht Kascha wird, hat in der Christen-Fleischbank zu verbleiben und muss daselbst durch die Christen-Fleischhackers ausgehackt werden. Das kleine Vieh aber können dieselben uneingeschränkt schachten und auch denen Christen verkaufen, jedoch aber wird auch dieserwegen vorbehalten, dass sie nicht mehr Gaise oder Schafvieh als sie zu ihrer Nothdurft brauchen halten und somit weder der Herrschaft, weder den Unterthanen an ihren Feldern einigen Schaden bei dessen Ersetzung verursachen sollen, gleichen wie wir aber im übrigen

Zehntens: Obbesagte Judengemeinde von allen anderen Anlagen und Roboten wie auch Miliz-Einquartierung, ausser jenen Fällen, wenn durch Se. Majestät oder durch das Land auf gesamte Judenschaft ein Anschlag gemacht würde und ausserordentliche Umstände die Einquartierung erforderten, befreit haben wollen. So eben

Eilftens: Haben wir uns Kraft unseren grundherrlichen Rechten hiemit auch vorbehalten wollen, dass wenn sich unter ihnen Juden einige Rauf- oder andere Händel, es mögen dieselben sein, wie sie wollen, ergeben sollten, solche zwar nach jüdischen Ceremonien abgehöret und die Schuldigen bestrafet werden, nichtsdestoweniger aber denen durch den jüdischen Spruch beschwert zu sein vermeinenden ihr Rekurs zu der Herrschaft in Salvo verbleiben, und von denen bei der Gemeinde einkommenden Strafgeldern mit Anzeigung des Verbrechens zwei drittheil zur herrschaftlichen Rentkassa und ein drittheil der Gemeinde zufallen soll. Wofern aber der gleichen Geldstrafen der Herrschaft nicht angezeigt oder einige strafmäßige Handlungen mit Stillschweigen übergangen würden, solle die Gemeinde selbst hierwegen eine nach Gutbefinden unserer Beamten zu bestimmende Geldstrafe zu erlegen haben. Hat ein Christ wider einen Juden eine Klage, soll eine solche ebenfalls erstlichen bei dem Judengericht angebracht und erst im weitem sodann, wann der Kläger mit den jüdischen Spruch nicht zufrieden, in den Amt angezeigt werden. Die wider Christen klagende Juden dahingegen haben ihr Gesuch jederzeit bei dem betreffenden Christengericht anzubringen.

Zwölftens: Falls einer oder der andere unter ihnen zu viel Schulden machte, solle es bei unsern Rentamte zeitlich angedeutet werden, damit unsere Unterthanen oder andere treuherzige Gläubiger nicht in Schaden kommen mögen, vom gesetzwidrigen hohen Interesse haben sich dieselben bei Verlust ihrer Capitalien und Pfändern zu enthalten.

Dreizehtens: Von entfremdeten und gestohlenen Sachen sollen sie nichts kaufen oder darauf leihen, sondern vielmehr, wenn ihnen etwas Verdächtiges zum Kauf oder Verkauf angetragen werde, solle darüber also gleich dem Verwalteramte die Anzeige gemacht werden; So anhero im Fall einer oder der andere Jud ein entfremdetes Gut vor der in der Sinagog nach dem bishero beachteten Gebrauch geschehener Verkündigung unwissentlich, dass es gestohlen seye, erkaufet und der Diebstahl für richtig befunden würde, hat solches dem Eigenthümer ohnentgeltlich zurückzustellen und seine Schadloshaltung sodann an den Verkäufer zu suchen; kauft er es aber nach der Verkündigung oder auch vorher, jedoch von verdächtigen Leuten oder gar wissentlich, dass es gestohlen sei, wird der Käufer nebst der ohnentgeltlichen Zurückstellung dem Criminalgericht unterliegen.

Vierzehntens: Die Gassen, Höfe und Wohnungen sollen sie jederzeit sauber und reinhalten, widrigens so oft diese Verordnung nicht beobachtet werden wird, hat der hieran Schuldtragende jedesmahl zwei Pfund Pfeffer oder 1 Gulden 30 Kreuzer zu Strafe der Herrschaft zu erlegen.

Fünfzehntens: Ihre Kinder sollen sie ohne Vorwissen Unseres Amtes weder aus, weder in der Herrschaft verheirathen. Im Falle sich aber ein oder anderer aus unserem Schutz anderwärts hinbegeben wollte, solle Uns von einem Reichen 10 Reichsthaler, von einem Mittleren 5 Reichsthaler und von einem Armen 3 Reichsthaler bezahlet werden.

Sechzehntens: Im Falle sich, welches Gott verhüten wolle, bei Unseren oder anderen Gebäuden eine Feuersbrunst ereignen möchte, sollen sie zur Löschung und Rettung alle Beihilfe leisten, in ihren Häusern selbst aber auch auf das Feuer bei Ersetzung des Schadens gute Absicht tragen, und bei Strafe ihre Rauchfänge alle 4 Wochen kehren lassen. Sollte aber bei vorschriftmäßiger Feuerbeschau eine Nachlässigkeit befunden werden, so sollen selbe jedesmal eine Strafe von 1 Gulden, welche in unsere Rentkasse zu kommen hat, unterliegen.

Siebzehntens: Wenn sie Pferd oder anderes Vieh halten wollen, kann solches auf der alldasigen Weide gehalten werden, jedoch hat sich die Judengemeinde hierin falls mit der Christengemeinde allda zu vergleichen.

Achtzehntens: Wenn ein oder der andere Jude in der Gemeinde, er seye jung oder alt mit Todt abgehet, damit man von der Beschaffenheit der Krankheit Wissenschaft haben möge, solle sowohl hievon, als auch wenn einer Hochzeit haltet, unserem Amte die Anzeige gemacht, bei Unterlassung dessen aber, sowohl im ersten als letzten Fall jedesmahl 5 Gulden zu Strafe in unser Rentamt erlegt werden.

Neunzehntens: Solle ohne Unseren oder Unseres Amtes Fürwissen und Erlaubnis kein fremder Jud in die Gemeinde an und aufgenommen werden, diejenigen aber, denen sich unter ihnen niederzulassen gestattet werden wird, sollen Uns jeder für Schutzgeld jährlich 6 Gulden, dann

für Mondurgeld 40 Kreuzer abzureichen haben. Denen herumreisenden Juden aber, wann solche auch wirklich ihren Schulden nachziehen, solle über 3 Tage kein Aufenthalt gestattet und dieselben vorläufig über die Ursache ihrer Ankunft vor iten und von wannen sie sind wohl ausgefragt werden.

Schlüzlichen zwanzigsten: Da all und jedes schriftlich zu verfassen nicht wohl möglich, als befehlen wir überhaupt besagter Gemeinde und jedem insbesondere hiemit ernstlich, dass sie nicht nur allen vorbemelten Punkten getreulich nachleben, sondern auch an sonsten in all und jeden andern, so wie es sich geziemet verhalten, Unsern ihnen vorgesetzten Beamten bei schwerer Strafe allgehörigen Gehorsam leisten und Respekt bezeugen sollen, — dahingegen aber wollen wir auch besagt Unsere Beamten hiemit dahin ermahnt haben, dasselbe gedachte Judengemeinde und all derselben einverleibte Partheien bei diesen ihren Schutzbrief möglichstens handhaben und in all und jeden Fall nach Erfordernis der Gerechtigkeit und Billigkeit bestens zu schützen nicht unterlassen sollen. So geschehen in unserem Residenzschloss Eisenstadt den 1ten Jänner im Jahre Eintausend achthundert.

Nicolaus Fürst Esterhazy.

Zu S. 433 s. auch „Jüd. Presse“ Jan.—Febr. 1922: „Bilder aus Alt-Preßburg. Die Beschießung des Preßburger Ghettos durch Napoleon i. J. 1809.“ (Nach den Memoiren des Chassam Sofer).